

VERKAUFSPROSPEKT

zum

BETEILIGUNGSANGEBOT

Repowering Windpark Sustrum

Hinweis:

Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Hinweis

Die beispielhaft dargestellten Windenergieanlagen auf der Titelseite dienen nur der Illustration und sind nicht Bestandteil der Vermögensanlage.

Wichtige Hinweise und Prospektverantwortung

Emittent

Firma

BVT Windpark Sustrum/Renkenberge GmbH & Co.
KG

Sitz und Geschäftsanschrift

Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen

Telefon 05933 66-85

Telefax 05933 66-185

E-Mail info@bvt.de

Handelsregister

Amtsgericht Osnabrück HRA 200644

Anbieter der Vermögensanlage / Prospektverantwortung

Firma

BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH

Sitz und Geschäftsanschrift

Erna-de-Vries-Platz 7, 49672 Lathen

Telefon 05933 66-85

Telefax 05933 66-185

E-Mail info@bvt.de

Handelsregister

Amtsgericht Osnabrück HRB 202 252

Erklärung zur Prospektverantwortung

Die Angaben in diesem Prospekt sind das Ergebnis sorgfältiger Berechnungen, Recherchen und Planungen auf der Grundlage der Verträge und der gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Für den Inhalt des Prospektes sind nur die bis zum Datum der Aufstellung des Verkaufsprospektes bekannten und erkennbaren Sachverhalte maßgeblich.

Der Verkaufsprospekt zu diesem Beteiligungsangebot kann kostenfrei als Druckversion beim Emittenten unter der oben genannten Anschrift und den Geschäftskontakt Daten angefordert werden. Auf der Webpräsenz www.bvt.de steht eine digitale Version zum kostenfreien Download bereit.

Die Verantwortung für den gesamten Inhalt dieses Prospektes übernimmt die BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH mit Sitz in Lathen als Anbieter.

Die BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer, versichert, dass ihres Wissens die in diesem Prospekt gemachten Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Lathen, den 30. Mai 2017 (Datum der Prospektaufstellung)

BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH



Dr. Claus-Eric Gärtner
- Geschäftsführer -

Hinweis gem. § 7 Abs. 2 Vermögensanlagengesetz

Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebotes, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

Inhaltsverzeichnis

Wichtige Hinweise und Prospektverantwortung.....	3
Das Angebot im Überblick (Zusammenfassung)	6
Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung - Prognose	8
Ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit des Emittenten, den Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen (§13a VermVerkProsV).....	9
Sensitivitätenanalyse (Abweichungen von der Prognose).....	18
Jüngster Geschäftsgang, Geschäftsaussichten des Emittenten gem. §§ 13, 13a VermVerkProspV	20
Beteiligungskonzept	24
Wesentliche Risiken der Vermögensanlage	29
Beschreibung der Investition	38
Der Investitions- und Finanzierungsplan (Prognose).....	42
Erläuterung des Investitionsplans	43
Erläuterung des Finanzierungsplans.....	44
Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der BVT Windpark Sustrum/Renkenberge GmbH & Co. KG.....	46
Bilanz der BVT Windpark Sustrum/ Renkenberge GmbH & Co. KG zum 31.12.2015	46
Gewinn- und Verlustrechnung der BVT Windpark Sustrum/Renkenberge GmbH & Co. KG zum 31.12.2015..	47
Anhang zum Jahresabschluss der BVT Windpark Sustrum/Renkenberge GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr 2015	48
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 der BVT Windpark Sustrum/Renkenberge GmbH & Co. KG	50
Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers.....	55
Versicherung der gesetzlichen Vertreter	56
Zwischenübersicht zum 31.03.2017	57
Bilanz der BVT Windpark Sustrum / Renkenberge GmbH & Co. KG zum 31.03.2017	57
Gewinn- und Verlustrechnung der BVT Windpark Sustrum/Renkenberge GmbH & Co. KG für die Zeit vom 01.01.2016 bis 31.03.2017.....	58
Anhang zum Zwischenbericht der BVT Windpark Sustrum/Renkenberge GmbH & Co. KG für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.03.2017	59
Voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten (Prognose)	62
Steuerliche Grundlagen.....	66
Einkommensteuer	66
Gewerbsteuer.....	68
Umsatzsteuer	69
Erbschaft- und Schenkungsteuer	69
Zinsabschlagsteuer/Abgeltungsteuer	70
Vermögensteuer.....	70
Verfahrensrecht.....	70
Wichtige Funktionen und Beteiligte	71
Emittent.....	71
Persönlich haftende Gesellschafterin des Emittenten, Anbieter, Prospektverantwortlicher	71
Beteiligungstreuhand	71

Konzeption des Beteiligungsangebotes, Geschäftsbesorgerin	71
Technische Betriebsführung.....	72
Ergänzende Angaben nach der Vermögensanlagen- Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV)	73
Angaben über die Vermögensanlage.....	73
Angaben über den Emittenten.....	79
Angaben über das Kapital des Emittenten	79
Angaben über Gründungsgesellschafter des Emittenten und über die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.....	80
Angaben über die Geschäftstätigkeit des Emittenten.....	88
Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik der Vermögensanlage	95
Anlageobjekte	96
Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten	99
Angaben über den Beirat	101
Angaben über den Treuhänder (Beteiligungstreuhänder)	103
Angaben zum Anbieter / Prospektverantwortlichen.....	104
Konzeption, Fremdkapitalvermittlung, Geschäftsbesorgung	107
Gesellschaftsvertrag	111
Registervollmacht	121
Treuhandvertrag	122
Abwicklungshinweise.....	125

Das Angebot im Überblick (Zusammenfassung)

Die BVT Windpark Sustrum/Renkenberge GmbH & Co. KG mit Sitz in Lathen (Emittent) betreibt im Landkreis Emsland, Niedersachsen, einen Windpark, der zuletzt aus insgesamt 35 Windenergieanlagen (WEA) bestand. Im Wege der hier vorgestellten Erhöhung des Kommanditkapitals (Kapitalerhöhung) beabsichtigt der Emittent, das Repowering eines Parkteils durch 8 neu errichtete WEA bei Wegfall von 13 Altanlagen zu finanzieren.

Emittent	BVT Windpark Sustrum/Renkenberge GmbH & Co. KG, Lathen
Unternehmensgegenstand	Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen in der Samtgemeinde Lathen zur Erzeugung von Strom, der Verkauf dieses Stroms und alle damit zusammenhängenden Geschäfte. Der Emittent ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder zweckmäßig erscheinen. Insbesondere kann der Emittent einmal errichtete Windkraftanlagen ganz oder teilweise durch neue Anlagen ersetzen (Repowering) und in diesem Zusammenhang die zum Betrieb der Anlagen geschlossenen Verträge entsprechend anpassen, verlängern oder erforderlichenfalls neu abschließen.
Geschäftsführung	BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH, Lathen
Beteiligungsform	Unmittelbare Kommanditbeteiligung
Gesamtvolumen der angebotenen Vermögensanlage	€ 8.800.000,00
Investitionsgegenstand	Repowering des Parkteils Sustrum des bestehenden Windparks Sustrum/Renkenberge
Geplantes Investitionsvolumen (einschließlich Fremdkapital)	€ 44.000.000,00
Mindestzeichnungssumme	€ 2.000,00
Ausgabekurs	100 % der gezeichneten Kommanditeinlage (Pflichteinlage)
Agio	Entfällt
Hafteinlage	100 % der gezeichneten Kommanditeinlage (Pflichteinlage)
Einkunftsart	Gewerbliche Einkünfte
Rechte des Anlegers	Teilnahme an und Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung; Ergebnisbeteiligung; Ausschüttungsbeteiligung, Beteiligung an einem Liquidationserlös; Einsichts- und Kontrollrechte gemäß § 166 HGB; (eine ausführliche Darstellung der Hauptmerkmale der Anteile der Anleger finden Sie auf Seite 73)
Prognostiziertes Gesamtergebnis	ca. 226 % bezogen auf die Kommanditeinlage
Geplante Laufzeit	Die Laufzeit der Vermögensanlage ist unbestimmt. Die geplante Laufzeit der Vermögensanlage (wie auch die geplante Dauer des Emittenten) beträgt 20 Jahre. Die Laufzeit der Vermögensanlage beginnt für jeden Anleger individuell mit Annahme seiner Zeichnungserklärung durch die persönlich haftende Gesellschafterin des Emittenten. Sie endet generell mit der Auflösung des Emittenten und dem Abschluss der hieran anschließenden Liquidation des Emittenten (Vollbeendigung des Emittenten) bzw. ggf. individuell zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer zu einem früheren Zeitpunkt erfol-

genden Kündigung des Anlegers (frühestens möglich 24 Monate nach Beginn der Laufzeit, siehe hierzu sogleich unten). Der Emittent ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrags des Emittenten kann jeder Kommanditist seine Beteiligung mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Für Anleger, die im Rahmen des hier vorgestellten öffentlichen Angebots eine Vermögensanlage erwerben, d. h. sowohl für Anleger, die im Zuge der hier vorgestellten Kapitalerhöhung ihre beim Emittenten bereits bestehende Kommanditeinlage erhöhen als auch für Anleger, die sich im Zuge der der hier vorgestellten Kapitalerhöhung erstmals als Kommanditisten am Emittenten beteiligen, ist die Kündigung ihrer gesamten Beteiligung jedoch frühestens mit Wirkung zu einem Zeitpunkt möglich, der 24 Monate nach ihrem im Rahmen der Kapitalerhöhung erfolgten Beitritt bzw. nach der im Rahmen der Kapitalerhöhung erfolgten Erhöhung ihrer Kommanditeinlage liegt. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist nicht berechtigt, die Geschäftsführung der Gesellschaft niederzulegen. Im Übrigen ist eine einseitige vorzeitige Beendigung nur in den im Gesetz vorgesehenen Fällen der Kündigung aus wichtigem Grund und im Fall der Ausschließung aus dem Emittenten aus wichtigem Grund möglich. Eine ordentliche Kündigung durch den Anleger ist also – mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten – frühestens zum Ende eines Geschäftsjahres möglich, zu dem seit Annahme der Zeichnungserklärung des Anlegers durch die persönlich haftende Gesellschafterin des Emittenten 24 Monate vergangen sind. Die Vermögensanlage hat somit eine Laufzeit von mindestens 24 Monaten ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Erwerbs (vgl. hierzu § 5a VermAnlG).

Handelbarkeit

Die Vermögensanlage (Kommanditbeteiligung) ist durch Abtretung übertragbar. Die freie Handelbarkeit der Vermögensanlage ist jedoch rechtlich und tatsächlich eingeschränkt. Ausführliche Erläuterungen zur Übertragbarkeit und Handelbarkeit der Vermögensanlage finden Sie auf Seite 77.

Angesprochene Anlegerkreise

Zunächst richtet sich das vorliegende Angebot an die bisherigen Kommanditisten der BVT Windpark Sustrum/Renkenberge GmbH & Co. KG, denen im Rahmen der hier vorgestellten Kapitalerhöhung ein Bezugsrecht eingeräumt wird. Grundsätzlich richtet sich das vorliegende Beteiligungsangebot an chancenorientierte Anleger, die über ausreichende Liquidität und einen langfristigen Investitionshorizont verfügen und ihr bestehendes Anlageportfolio diversifizieren wollen. Das Angebot ist nicht geeignet für Anleger, die eine Anlage mit einer festen Verzinsung oder einem bereits heute feststehenden Rückzahlungsbetrag zu einem festen Rückzahlungstermin suchen oder eventuell kurzfristig wieder über ihre Einlage verfügen möchten.

Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung - Prognose

Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um eine Unternehmensbeteiligung in Form einer Kommanditbeteiligung. Diese gewährt eine Beteiligung am Vermögen, an Gewinn- und Verlust der Gesellschaft entsprechend der Regelungen im Gesellschaftsvertrag. Der Gesellschaftsvertrag ist im vollen Wortlaut ab Seite 111 wiedergegeben. Diese Ansprüche entsprechen im Wesentlichen den Begriffen "Verzinsung und Rückzahlung" i.S.d. VermAnlG. Die im Rahmen des Beteiligungsangebotes erstellte Prognoserechnung basiert auf der Annahme, dass der operativ tätige Emittent mit den Mitteln aus der hier angebotenen Vermögensanlage neben den bereits in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen im Rahmen eines so genannten Repowering-Verfahrens planmäßig weitere Windenergieanlagen am Standort Sustrum errichtet hat, zukünftig betreiben und anschließend veräußern wird. Die Geschäftsaussichten des Emittenten werden damit im Wesentlichen von den wirtschaftlichen, rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen der Umsetzung der sog. Energiewende am Standort Deutschland beeinflusst. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist das zentrale Instrument, um die Ziele der Energiewende und den damit verbundenen Ausbau der Erneuerbaren Energien zu erreichen. Es ist die wesentliche Grundlage der Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien und regelt die Abnahme und Vermarktung des erzeugten Stroms. Wesentliche Eckpunkte sind eine verpflichtende Direktvermarktung und das Marktprämienmodell, die Schaffung eines Ausbaukorridors, welcher durch die Einführung des sog. „atmenden Deckels“ die Höhe der Einspeisevergütung beeinflusst, und das Referenzertragsmodell, welches die Dauer der erhöhten Anfangsvergütung bestimmt und einen Ausgleich zwischen Windstandorten unterschiedlicher Güte schafft. Neben dem EEG bestehen verschiedene Programme der KfW, die im Rahmen der langfristigen Finanzierung in Anspruch genommen werden können.

Da im Rahmen der hier angebotenen Vermögensanlage keine Verzinsung und Rückzahlung des eingelegten Kapitals erfolgt, sondern die Anleger prognosegemäß an Liquiditätsausschüttungen und an einem Liquidationserlös des Emittenten teilnehmen, werden im Folgenden die wesentlichen Grundlagen und Bedingungen der Liquiditätsausschüttungen und des Liquidationserlöses des Emittenten dargestellt.

Die prognostizierten Liquiditätsausschüttungen und die prognostizierten Liquidationserlöse des Emittenten sollen nach Abzug der laufenden Betriebs- und Verwaltungskosten aus den Erlösen geleistet wer-

den, die der Emittent aus der Veräußerung des durch den Betrieb der Windenergieanlagen erzeugten Stroms sowie – zu gegebener Zeit – aus der Veräußerung der Windenergieanlagen erzielt.

Die wesentlichen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage bzw. der beschriebenen Auszahlungsprognose sind:

- a) Erwerb und Errichtung von 8 Windenergieanlagen zum Repowering des Windpark Standortes Sustrum und deren Inbetriebnahme bis 31.03.2017 (bereits erfolgt) sowie anschließende Abnahme der Windenergieanlagen
- b) Vorliegen aller wesentlichen Voraussetzungen für den planmäßigen Betrieb der bestehenden und neu zu errichtenden Windenergieanlagen, insbesondere Vorliegen einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, Bestehen der erforderlichen Netzanschlusspunkte und Vorliegen aller notwendigen Pacht-, Nutzungs- oder Kaufverträge an Grundstücken und deren grundbuchliche Sicherung
- c) Einwerbung des geplanten Emissionskapitals innerhalb der Zeichnungsfrist und fristgerechte Einzahlung zur Finanzierung des Repowerings des Parkteils Sustrum. Die Zeichnungsfrist endet zum 30.06.2017, längstens jedoch zum Ablauf der Gültigkeit des Verkaufsprospekts. Die Prognoserechnung unterstellt eine Platzierung und Einzahlung des Eigenkapitals bis zum 30.06.2017.
- d) Vereinbarung und Auszahlung von langfristigen Darlehen i. H. v. 80 % der Investitionskosten und Investitionsnebenkosten des Repoweringprojektes
- e) Einhaltung der angesetzten Investitionskosten und Investitionsnebenkosten
- f) Mangelfreiheit der neu errichteten Anlagen bzw. ordnungsgemäße Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen im Falle von Mängeln ohne Ertragsminderungen
- g) Einhaltung der geplanten Vergütungen und Nebenkosten der Vermögensanlage
- h) Einhaltung der kalkulierten Betriebskosten
- i) Abdeckung von Schäden an den Anlagen durch Versicherungen und Wartungsverträge.
- j) Ausbleiben nachträglicher kostenträchtiger Auflagen bspw. aus behördlichen Genehmigungen
- k) Einhaltung der vereinbarten Zinssätze sowie Finanzierungskosten und -konditionen für das langfristige Fremdkapital

l) Vorsteuererstattungsanspruch im kalkulierten Umfang und Auszahlung durch die Finanzverwaltung innerhalb des geplanten Zeitraums

m) Erreichen der prognostizierten Stromerträge

n) Prognostizierte Einnahmen i. H. v. 8,29 ct/kWh in Bezug auf die Neuanlagen sowie Fortgewährung der bestehenden Vergütungssätze für die Bestandsanlagen

o) Erlösausfälle bei den Neuanlagen aufgrund des Auftretens negativer Börsenstrompreise i. S. d. § 51 EEG 2016 nicht über der prognostizierten Höhe. In der Prognoserechnung wurden dafür Abschläge in Höhe von 5% der Bruttoenergieproduktion der Neuanlagen berücksichtigt.

p) Möglichkeit des durchgängigen Anlagenbetriebs und keine behördlichen Betriebsbeschränkungen

q) Vollständige Einspeisung des erzeugten Stroms in das Stromnetz

r) Veräußerung sämtlicher Windenergieanlagen nach jeweils planmäßig ca. 20-jähriger Betriebszeit und Erzielung eines Veräußerungserlöses in planmäßiger Höhe

s) Erreichen der prognostizierten technischen Verfügbarkeit und der prognostizierten Nutzungsdauer der Windenergieanlagen von mindestens 25 Jahren

t) Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch bestehende und künftige Vertragspartner

u) Fortbestand der gegenwärtigen Rechtslage und der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen

Die vorstehenden Grundlagen und Bedingungen sind wesentlich, da damit der Emittent den Betrieb der neu errichteten Windenergieanlagen bzw. der bestehenden Windenergieanlagen fortführen kann (Buchstabe a) – d)), den für die Errichtung und den Betrieb der neu errichteten Windenergieanlagen geplanten Kostenrahmen einhält (Buchstabe e) – l)) und die kalkulierten Einnahmen erzielt (Buchstabe m) – s)). Darüber hinaus werden Grundlagen und Bedingungen angenommen, die generell bei einer Investition der geplanten Art notwendig sind (Buchstabe t) und u)). Wenn die vorstehend genannten Grundlagen und Bedingungen eingehalten werden, ist der Emittent voraussichtlich in der Lage, die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung in Form von Liquiditätsausschüttungen an den Anleger zu leisten.

Sofern die wesentlichen Grundlagen und Bedingungen für die Verzinsung und Rückzahlung in Form der Liquiditätsausschüttungen entsprechend der vorstehenden Buchstaben a) bis c) dauerhaft nicht

eintreten, wird der Emittent die hier angebotene Vermögensanlage rückabwickeln. Sofern die wesentlichen Grundlagen und Bedingungen für die Verzinsung und Rückzahlung in Form der Liquiditätsausschüttungen entsprechend der vorstehenden Buchstaben d) bis u) negativ von den der Prognoserechnungen zugrunde liegenden Grundlagen abweichen, wird der Emittent die prognostizierten Liquiditätsausschüttungen nicht fristgerecht oder nicht vollständig leisten können. (siehe Seite 29 unter „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“).

Ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit des Emittenten, den Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen (§13a VermVerkProsV)

Die Geschäftsaussichten des Emittenten sind durch die nachfolgenden Eckpunkte geprägt:

- Betrieb von 22 Bestandsanlagen
- Platzierung und Einzahlung der hier vorgestellten Kapitalerhöhung bis zum 30.06.2017
- Anschluss und Inbetriebnahme der neuen Windenergieanlagen bis zum 31.03.2017 (bereits erfolgt) und anschließende Abnahme
- Stromvermarktung nach dem EEG 2017
- Stilllegung bzw. Veräußerung der Bestandsanlagen in den Jahren 2028 bzw. 2032
- Veräußerung der Neuanlagen nach Auslaufen der EEG-Vergütung im Jahr 2037

Für die Investitionen in die Neuerrichtung der Windenergieanlagen am Standort Sustrum einschließlich Nebenkosten sowie mit der Vermögensanlage verbundene Kosten stehen planmäßig Eigenmittel in Höhe von T€ 8.800 zur Verfügung. Einschließlich der vorgesehenen Fremdmittel werden prognosegemäß insgesamt T€ 44.000 in die Windenergieanlagen einschließlich Nebenkosten und Liquiditätsreserve investiert.

Der Emittent erhält auf Basis der gesetzlichen Förderung von Strom aus Erneuerbare-Energie-Anlagen in Form einer Marktprämie und der im Rahmen der Direktvermarktung erzielten Stromverkaufserlöse eine Gesamtvergütung für den eingespeisten Strom. Für die Bestandsanlagen liegt die tatsächliche (Mindest-)Höhe der Vergütung fest. Für die Neuanlagen wird eine maximale Degression der EEG-Vergütung angenommen.

Die Errichtung der 8 neuen Windenergieanlagen erfolgte im Rahmen eines sogenannten Repowering am Standort Sustrum. Der Emittent hat an diesem Standort nicht nur seit dem Jahr 1999 Windenergieanlagen betrieben, sondern zusätzlich zwei Windertragsprognosen von akkreditierten Gutachtern erstellen lassen sowie eigene Ertragsprognosen angefertigt. Für die Prognose der zukünftigen Stromerträge besteht somit eine marktübliche Basis.

Auswirkungen der Geschäftsaussichten

Der Emittent baut im Rahmen eines Repowering am Standort Sustrum 11 bestehende Windenergieanlagen zurück und ersetzt diese durch 8 neu errichtete Anlagen. Weiterhin wurden zwei Bestandsanlagen verkauft. Der Emittent wird die neu errichteten Windenergieanlagen betreiben und planmäßig nach 20 Betriebsjahren veräußern. Die Geschäftsaussichten der Emittentin sind damit im Wesentlichen von den wirtschaftlichen, rechtlichen und branchenspezifischen Rahmenbedingungen des Standortes Deutschland im Allgemeinen sowie des Standortes Sustrum im Besonderen beeinflusst. Veränderungen dieser Rahmenbedingungen können sich positiv aber auch negativ auf die Geschäftsaussichten des Emittenten auswirken.

Eine Änderung der Jahresenergieerträge, insbesondere aufgrund einer Veränderung der am Standort vorherrschenden Windverhältnisse und/oder aufgrund einer Veränderung der Einspeisevergütung für den durch die Windenergieanlagen produzierten Strom, wirkt sich auf die Höhe der Einnahmen und Erträge des Emittenten in der laufenden Betriebsphase aus und wird bei nachhaltiger Abweichung voraussichtlich auch den geplanten Veräußerungserlös bei der später geplanten Veräußerung der Anlagen beeinflussen. Die Höhe der Vergütungen ist durch die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Förderung durch das EEG im Wesentlichen durch den Zeitpunkt der Inbetriebnahme beeinflusst.

Abweichungen der Betriebskosten von der Prognose oder Abweichungen der Konditionen der Fremdfinanzierung, bspw. Zins und Tilgung, können zu einer Änderung der Ergebnisse bzw. Liquiditätsüberschüsse des Emittenten führen. Änderungen dieser Art können dazu führen, dass der Emittent die prognosegemäßen Auszahlungen nicht ausüben kann und seine Verpflichtung zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage in Form von Liquiditätsausschüttungen nicht plangemäß erfüllen kann.

Die Konditionen der planmäßigen Veräußerung der Windenergieanlagen stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Änderungen

des prognostizierten Erlöses wirken sich auf die Auszahlungen aus der Veräußerung an die Anleger bzw. das Auseinandersetzungsguthaben aus.

Markt

Der Emittent betreibt den Windpark Sustrum/Renkenberge bereits seit dem Jahr 1999. Dennoch kann der wirtschaftliche Erfolg des Emittenten von der künftigen Entwicklung des Windenergie-marktes beeinflusst werden, insbesondere weil der Emittent neben dem Repowering im Parkteil Sustrum, das mittels der hier angebotenen Vermögensanlage finanziert werden soll, künftig auch ein weiteres Repowering-Vorhaben im Parkteil Renkenberge plant. Insoweit können insbesondere folgende Faktoren den wirtschaftlichen Erfolg des Emittenten beeinflussen:

- Veränderte Akzeptanz der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen innerhalb der Bevölkerung;
- Beschleunigung oder Verzögerung von Genehmigungsverfahren durch Genehmigungs- oder Umweltbehörden;
- Entwicklung neuer, effizienterer Technologien.

Standort

Da der Emittent den Windpark Sustrum/Renkenberge und dabei insbesondere auch die Altanlagen im Parkteil Sustrum bereits seit dem Jahr 1999 betreibt, verfügt er über langjährige Erfahrungen und Kenntnisse bezüglich des Standortes Sustrum, insbesondere über eine umfangreiche Datengrundlage bezüglich der an diesem Standort vorherrschenden Windverhältnisse. Zudem hat der Emittent von zwei akkreditierten Gutachtern Ertragsprognosen für die 8 neu errichteten Windenergieanlagen eingeholt. Dennoch ist es möglich, dass sich die standortspezifischen Gegebenheiten am Standort Sustrum, insbesondere auch die Windverhältnisse und dementsprechend die Stromproduktion, künftig verändern bzw. anders entwickeln als vom Emittenten erwartet. Eine geringere als die prognostizierte Stromproduktion wirkt sich negativ auf die Geschäftsaussichten des Emittenten aus – zu den Risiken siehe auch Seite 31 „Energieerzeugung/Einspeisung“.

Branchenspezifische Änderungen

Das EEG ist das zentrale Instrument der Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien und regelt die Abnahme und Vermarktung des erzeugten Stroms. Sofern sich die im EEG verankerten rechtlichen Grundlagen der Abnahme und Förderung von Strom aus Windenergieanlagen an Land ändern, werden dadurch auch die Geschäftsaussichten des Emittenten beeinflusst – zu den Risiken siehe auch Seite 32 „Strompreis“.

Treten die geplanten Geschäftsaussichten und damit die unter dem nachfolgenden Punkt dargestellte voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ein, ist der Emittent voraussichtlich in der Lage, die prognostizierte Verzinsung des Kommanditkapitals in Form von Liquiditätsausschüttungen an die Anleger aus dem Betrieb der Windenergieanlagen und dem Verkauf der Windenergieanlagen zu leisten.

Emissionsverlauf und Investitionen

Der Emittent geht im Rahmen der Prognose davon aus, dass ihm das mittels der hier angebotenen Kommanditanteile aufzunehmende Kapital in Höhe von insgesamt 8.800.000 € bis zum 30.06.2017 zur Verfügung stehen wird. Der Kapitalzufluss ist erforderlich, um die Investitionen in das Repowering des Parkteils Sustrum zu tätigen, aus welchem neben dem Weiterbetrieb der Bestandsanlagen die planmäßigen Erlöse des Emittenten erzielt werden. Die Inbetriebnahme aller 8 neu errichteten Windenergieanlagen ist vor dem 31.03.2017 erfolgt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung war die Abnahme durch den Emittenten vom WEA-Hersteller und -errichter noch nicht erfolgt. Diese wird voraussichtlich im Juni 2017 stattfinden. Nach bestandener Abnahme werden die Schlussraten aus dem WEA-Kaufvertrag (7,5 % des WEA-Preises) fällig. Weiter sind noch nachlaufende Arbeiten wie z.B. Nachbesserungs- und Rückbauarbeiten an den Zuwegungen und Kranstellflächen erforderlich. Diese sind für das 2. Quartal 2017 vorgesehen. Nach Erteilung der Konformitätserklärung durch den Netzbetreiber, Abschluss der vorstehenden Arbeiten sowie der erfolgreichen Abnahme ist die Investitionsphase abgeschlossen. Es ist geplant, die jeweiligen Windparkabschnitte nach 20 Betriebsjahren zu veräußern. Daneben wurde zum 01.01.2017 der Teilbetrieb Niederlangen veräußert. Aus den laufend zu erwirtschaftenden Überschüssen aus dem Windparkbetrieb sowie aus der Veräußerung der Teilparks sollen die Liquiditätsausschüttungen an die Anleger zur Rückführung und Verzinsung ihrer Kommanditeinlage geleistet werden.

Die aus dem Betrieb der Windenergieanlagen zu generierenden Erträge müssen mindestens die Betriebskosten, den Kapitaldienst, die Verwaltungskosten, die Emissionskosten und die Steuern des Emittenten decken. Nach der Prognose ist dies der Fall. Sofern sich die Überschüsse aus dem Betrieb der Windenergieanlage sowie die Veräußerungserlöse nicht wie geplant realisieren lassen, kann dies dazu führen, dass die Liquiditätsausschüttungen an die Anleger nicht fristgerecht und/oder in geplanter Höhe geleistet werden können.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gem. § 13a i. V. m. § 10 VermVerkProspV (Prognose)

In der Prognose der **Ertragslage** des Emittenten spiegeln sich die prognostizierten Erträge und Aufwendungen der Gesellschaft wider. Aus der prognostizierten Gesamt-Nettostromproduktion und dem prognostizierten Stromverkaufserlös ergibt sich der prognostizierte jährliche Umsatz in der Betriebsphase der Gesellschaft. Dem Emittenten entstehen in der Betriebsphase des Windparks Aufwendungen für den Betrieb der Windenergieanlagen, die Vermarktung des erzeugten Stroms, Verwaltungskosten und Finanzierungskosten aus der Aufnahme von Fremdkapital. Die laufenden Betriebs-, Vermarktungs- und Finanzierungsaufwendungen wurden auf Grundlage bereits bestehender Vertragswerke kalkuliert bzw. auf Basis bisheriger Erfahrungswerte des Emittenten prognostiziert. Die Investitionen in Windenergieanlagen werden planmäßig entsprechend der handelsrechtlichen Vorschriften aktiviert und planmäßig über eine Nutzungsdauer von 16 Jahren abgeschrieben. Für die Finanzierung der Investitionen wurden planmäßig langfristige Darlehen aufgenommen. Die Prognoserechnung basiert auf den Konditionen gemäß dem abgeschlossenen Kreditvertrag. Darüber hinaus entsteht eine Gewerbesteuerzahllast, die von dem Emittenten geschuldet wird. Aus Vorsichtsgründen wird in der Prognose Gewerbesteuer auf den Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf der Windenergieanlagen in voller Höhe berechnet.

Die Bestandsanlagen an den Standorten Sustrum und Renkenberge sollen plangemäß zum Jahresende 2028 stillgelegt werden. Ein Veräußerungs- oder Verwertungserlös für die Bestandsanlagen an den Standorten Sustrum und Renkenberge wird nicht einkalkuliert. Die Bestandsanlagen am Standort Fresenburg bzw. die Neuanlagen am Standort Sustrum sollen zum Jahresende 2032 bzw. zum Jahresende 2037 veräußert werden. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung liegen keine Verträge über die Veräußerung vor. Der erzielbare Veräußerungspreis wurde von dem Emittenten auf Grundlage der voraussichtlichen Gesamtnutzungsdauer von 25 Jahren und der in diesem Zeitraum erzielbaren Liquiditätsüberschüsse geschätzt.

Die Auszahlungen an die Anleger erfolgen hinsichtlich der laufenden Liquiditätsausschüttungen und der Ausschüttungen aus den Veräußerungsgewinnen aus den vorhandenen freien liquiden Mitteln des Emittenten. Diese werden in der Prognose der **Finanzlage** des Emittenten abgebildet. Die Finanzlage der Investitionsphase ist im Wesentlichen einerseits von den bestehenden liquiden Mitteln, den Einzahlungen aus der Kapitalerhöhung und den Fremdmitteln sowie andererseits von Auszahlungen für die Investitionen in die geplante Neuerrichtung der Windenergieanlagen, Nebenkosten und Vergü-

tungen der Vermögensanlage geprägt. In der Betriebsphase fließen Einnahmen aus der Stromerzeugung zu und werden laufende Betriebs-, Finanzierungs- und Verwaltungskosten gezahlt. Die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen wie die laufenden Abschreibungen und Zuführungen zu Rückstellungen sind in der aus der Ertragslage abgeleiteten Darstellung korrigiert. Ein Teilbetrag der verbleibenden Liquidität wird nach den Planungen des Emittenten als Rücklage für den Kapitaleinsatz, die zu erwartenden Rückbaukosten und unvorhergesehene Risiken zurückgelegt und steht nicht bzw. erst nach Verkauf der Anlagen für Ausschüttungen an die Anleger zur Verfügung. Der verbleibende Liquiditätsüberschuss wird prognosegemäß halbjährlich an die Anleger ausgezahlt.

In der Prognose der **Vermögenslage** sind im Anlagevermögen der jeweilige Buchwert der Windenergieanlagen und peripheren Anlagen zum Bilanzstichtag dargestellt. Dabei werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten über 16 Jahre linear abgeschrieben. Kurzfristige Forderungen, Vorräte sowie Bankguthaben sind im Umlaufvermögen und abgegrenzte Ausgaben vor dem jeweiligen Bilanzstichtag im Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen. Dem stehen auf der Passivseite das Eigenkapital, welches sich aus den drei Kapitalkonten, dem Agio, dem Verlustvortragkonto, dem Verrechnungskonto und den Gewinnrücklagen zusammensetzt, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten gegenüber.

Recht und Steuern

Die Geschäftsaussichten des Emittenten können auch durch Änderungen der rechtlichen Grundlagen beeinflusst werden. Das gilt insbesondere für Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Das EEG ist das zentrale Instrument der Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien und regelt die Abnahme und Vermarktung des erzeugten Stroms. Sofern sich die im EEG verankerten rechtlichen Grundlagen der Abnahme und Förderung von Strom aus Windenergieanlagen an Land ändern, werden dadurch auch die Geschäftsaussichten des Emittenten beeinflusst.

Darüber hinaus können auch Änderungen der steuerlichen Grundlagen die Geschäftsaussichten des Emittenten beeinflussen. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn die Finanzverwaltung zu der dem Beteiligungsangebot zugrunde liegenden Konzeption eine andere Auffassung vertritt als der Emittent (z. B. hinsichtlich Abschreibung des Anlagevermögens oder der Annahmen zur betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer, der Mitunternehmerstellung der Anleger, der steuerlichen Behandlung der Ausschüttungen/Entnahmen, der steuerlichen Behandlung der Dienstleistungshonorare, usw.).

Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Nach Bedienung sämtlicher geplanter Aufwendungen und Investitionen steht dem Emittenten über die geplante Laufzeit der Kommanditbeteiligung ausreichend Liquidität zur Verfügung, die prognostizierten Liquiditätsausschüttungen an die Anleger zu leisten. In allen Jahren der geplanten Laufzeit werden prognosegemäß Jahresüberschüsse erwirtschaftet. Auf die Fähigkeit des Emittenten, Liquiditätsausschüttungen an die Anleger zu leisten, können sich Abweichungen der geplanten Erträge aus dem Betrieb und der Veräußerung der Windenergieanlagen auswirken. Dafür können ein im Durchschnitt geringeres als prognostiziertes Windaufkommen, ein geringere als geplante technische Verfügbarkeit der Windenergieanlagen und/oder höhere als geplante Betriebskosten ursächlich sein. Ebenso sind die Inbetriebnahme der neuen Windenergieanlagen zum geplanten Zeitpunkt und deren erfolgreiche Abnahme sowie die Konditionen der geplanten Veräußerungen der Teilparks wesentliche Voraussetzungen für den Eintritt der Prognose der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten. Sollte der Emittent unplanmäßige Kosten, Aufwendungen oder höhere Steuern als geplant tragen müssen, kann sich das negativ auf die Fähigkeit zur Leistung der prognostizierten Liquiditätsausschüttungen auswirken. Sofern sich die Erträge aus dem Betrieb der Windenergieanlagen und deren Veräußerung wie geplant realisieren lassen und keine unplanmäßigen Aufwendungen, Kosten oder Steuern von dem Emittenten getragen werden müssen, ist der Emittent nach der Prognose in der Lage, die Liquiditätsausschüttungen an die Anleger zur Rückführung ihrer Kommanditeinlagen und deren Verzinsung fristgerecht zu leisten. Neben der Einhaltung der prognostizierten Betriebs- und Finanzierungsaufwendungen ist für die Erzielung der Liquiditätsüberschüsse insbesondere wesentlich, dass auch die Einnahmen aus der Stromproduktion bzw. der Veräußerung der Standorte in der prognostizierten Höhe eintreten. Wie sich eine Änderung der Einnahmen auf die Höhe der Liquiditätsausschüttungen bzw. die erzielbare Rendite auswirken, ist im Kapitel „Sensitivitätenanalyse“ auf Seite 18 ausführlich dargestellt.

Die nachfolgenden Darstellungen zeigen die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage bei plangemäÙem Geschäftsverlauf.

Ertragslage in T€ (Prognose)	01.01. – 31.12.2017	01.01. – 31.12.2018	01.01. – 31.12.2019	01.01. – 31.12.2020	01.01. – 31.12.2021	01.01. – 31.12.2022	01.01. – 31.12.2023	01.01. – 31.12.2024	01.01. – 31.12.2025	01.01. – 31.12.2026	01.01. – 31.12.2027
Stromerträge in MWh											
1. Jährl. Stromproduktion	94.729	109.307	109.307	109.307	109.307	109.307	109.307	109.307	109.307	109.307	109.307
Erträge											
2. Stromerlöse	8.476	9.683	9.681	9.677	8.160	8.103	8.103	8.104	8.104	8.104	8.105
3. Sonstige Erlöse	12	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Veräußerungserlöse	2.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Erträge	10.488	9.683	9.681	9.677	8.160	8.103	8.103	8.104	8.104	8.104	8.105
Aufwendungen											
5. Betriebskosten*	1.999	2.277	2.259	2.300	2.318	2.434	2.377	2.420	2.511	2.508	2.383
6. Vergütungen und Neben- kosten der Vermögensanlage gem. Investitionsplan *	120**	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
7. Laufende Verwaltungs- kosten der Gesellschaft*	391	376	384	391	399	407	415	424	432	441	450
8. Zuführung/Auflösung Rückstellung Rückbau*	33	102	102	102	102	102	102	102	102	-376	88
9. Abschreibungen	2.710	3.341	3.341	3.340	3.340	3.340	3.340	3.340	3.340	3.340	3.340
10. Zinsaufwendungen und sonstige Finanzie- rungskosten (Incl. Abzin- sung RST)	745	749	683	625	573	571	511	451	391	339	330
11. Gewerbesteuer	179	85	88	116	196	175	186	186	179	181	196
Summe Aufwendungen	6.177	6.930	6.856	6.874	6.928	7.029	6.931	6.922	6.956	6.432	6.786
Jahresüberschuss/- fehlbetrag	4.311	2.753	2.825	2.802	1.233	1.074	1.172	1.181	1.149	1.673	1.319

* die Summe der Positionen 5. bis 8. entspricht der Summe der Positionen 3. und 5. aus der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung des Emittenten auf Seite 63;

** periodengerechte Aufwandsfassung – stimmt daher nicht mit Investitionsplan auf Seite 42 überein, da Vergütungen und Nebenkosten der Vermögensanlage auch bereits im Jahr 2016 angefallen sind;

Ertragslage in T€ (Prognose)	01.01. – 31.12.2028	01.01. – 31.12.2029	01.01. – 31.12.2030	01.01. – 31.12.2031	01.01. – 31.12.2032	01.01. – 31.12.2033	01.01. – 31.12.2034	01.01. – 31.12.2035	01.01. – 31.12.2036	01.01. – 31.12.2037
Stromerträge in MWh										
1. Jährl. Stromproduktion	109.307	73.784	73.784	73.784	73.784	58.311	58.311	58.311	58.311	58.311
Erträge										
2. Stromerlöse	8.105	6.290	6.290	6.290	6.290	4.834	4.834	4.305	2.717	2.717
3. Sonstige Erlöse	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Veräußerungserlöse	0	0	0	0	3.964	0	0	0	0	5.435
Summe Erträge	8.105	6.290	6.290	6.290	10.253	4.834	4.834	4.305	2.717	8.152
Aufwendungen										
5. Betriebskosten*	2.364	1.525	1.566	1.553	1.584	1.140	1.175	1.112	1.043	1.015
6. Vergütungen und Nebenkosten der Vermögensanlage gem. Investitionsplan*	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
7. Laufende Verwaltungskosten der Gesellschaft*	459	183	187	190	194	162	165	168	172	175
8. Zuführung/Auflösung Rückstellung Rückbau*	88	88	88	88	88	-568	56	56	56	-1.128
9. Abschreibungen	3.149	2.573	2.573	2.573	2.573	643	0	0	0	0
10. Zinsaufwendungen und sonstige Finanzierungskosten (Incl Abzinsung RST)	285	222	183	145	96	54	23	21	21	6
11. Gewerbesteuer	223	210	208	212	669	329	401	347	171	957
Summe Aufwendungen	6.567	4.800	4.804	4.760	5.204	1.759	1.821	1.704	1.463	1.024
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	1.538	1.489	1.486	1.529	5.049	3.075	3.013	2.601	1.254	7.127

* die Summe der Positionen 5. bis 8. entspricht der Summe der Positionen 3. und 5. aus der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung des Emittenten auf Seite 63;

Finanzlage in T€ (Prognose)	01.01. – 31.12.2017	01.01. – 31.12.2018	01.01. – 31.12.2019	01.01. – 31.12.2020	01.01. – 31.12.2021	01.01. – 31.12.2022	01.01. – 31.12.2023	01.01. – 31.12.2024	01.01. – 31.12.2025	01.01. – 31.12.2026	01.01. – 31.12.2027
12. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	4.311	2.772	2.825	2.802	1.233	1.074	1.172	1.181	1.149	1.673	1.319
13. Abschreibungen auf Sachanlagen/Anlagenabgang	2.710	3.341	3.341	3.340	3.340	3.340	3.340	3.340	3.340	3.340	3.340
14. Investitionen in Sachanlagen	-18.008	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15. Einzahlung Eigenkapital	8.800	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16. Einzahlung langfristiges Fremdkapital	11.200*	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
17. Tilgung langfristiges Fremdkapital	-1.163	-3.041	-3.267	-3.037	-3.037	-3.037	-3.037	-3.037	-3.037	-2.886	-2.431
18. Zuführung/Auflösung Rückstellungen, Forderungen, Verbindlichkeiten	15	-603	2	6	10	14	17	21	25	29	-465
Liquiditätsergebnis vor Auszahlungen	7.865	2.450	2.901	3.111	1.545	1.390	1.492	1.505	1.476	2.156	1.763
20. Geplante Auszahlungen	7.045	3.240	2.941	3.122	1.567	1.437	1.516	1.578	1.700	1.684	1.924

Finanzlage in T€ (Prognose)	01.01. – 31.12.2028	01.01. – 31.12.2029	01.01. – 31.12.2030	01.01. – 31.12.2031	01.01. – 31.12.2032	01.01. – 31.12.2033	01.01. – 31.12.2034	01.01. – 31.12.2035	01.01. – 31.12.2036	01.01. – 31.12.2037
12. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	1.538	1.489	1.486	1.529	5.049	3.075	3.013	2.601	1.254	7.127
13. Abschreibungen auf Sachanlagen/Anlagenabgang	3.149	2.573	2.573	2.573	2.573	643	0	0	0	0
14. Investitionen in Sachanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15. Einzahlung Eigenkapital	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16. Einzahlung langfristiges Fremdkapital	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
17. Tilgung langfristiges Fremdkapital	-2.431	-1.808	-1.793	-1.793	-1.793	-1.793	-448	0	0	0
18. Zuführung/Auflösung Rückstellungen , Forderungen, Verbindlichkeiten	490	5	102	105	106	-559	67	68	70	72
Liquiditätsergebnis vor Auszahlungen	2.745	2.259	2.367	2.414	5.935	1.366	2.632	2.669	1.324	7.199
20. Geplante Auszahlungen	3.255	2.329	2.346	2.381	7.274	1.591	2.645	2.679	1.333	7.319

* das Bankdarlehen wurde bereits vor dem 31.12.2016 auf ein Sperrkonto eingezahlt und daher in der Bilanz zum 31.12.2016 auf der Aktivseite unter Bankguthaben und auf der Passivseite unter Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (vergleiche Seite 57) ausgewiesen; die tatsächliche Freigabe durch die Bank zur Verwendung durch den Emittenten für Investitionskosten erfolgt erst im Jahr 2017 durch Rechnungsnachweise

Vermögenslage in T€ (Prognose)	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027
AKTIVA											
A. Anlagevermögen	49.676	46.314	42.952	39.591	36.230	32.869	29.508	26.147	22.794	19.442	16.089
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	203	182	160	139	118	97	76	54	41	28	15
II. Sachanlagen	49.473	46.132	42.792	39.452	36.112	32.772	29.433	26.093	22.753	19.414	16.074
III. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
B. Umlaufvermögen	4.287	4.249	4.326	4.432	4.535	4.611	4.697	4.742	4.636	5.213	5.147
I. Vorräte	228	228	228	0	0	0	0	0	0	0	0
II. Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände	1.335	2.038	2.132	2.225	2.168	2.256	2.350	2.444	2.538	2.632	2.726
III. Guthaben bei Kreditinstituten	2.724	1.983	1.966	2.207	2.367	2.355	2.347	2.298	2.098	2.581	2.421
SUMME	53.963	50.563	47.278	44.023	40.765	37.480	34.205	30.889	27.431	24.655	21.236
PASSIVA											
A. Eigenkapital	11.817	11.331	11.234	10.914	10.580	10.217	9.873	9.477	8.925	8.914	8.310
I. Kapitalanteile der Kommanditisten	11.629	11.143	11.046	10.727	10.392	10.029	9.685	9.289	8.738	8.727	8.122
1. Kapitalkonto I	31.935	31.935	31.935	31.935	31.935	31.935	31.935	31.935	31.935	31.935	31.935
2. Kapitalkonto II	3.100	3.100	3.100	3.100	3.100	3.100	3.100	3.100	3.100	3.100	3.100
3. Kapitalkonto III	8.800	8.800	8.800	8.800	8.800	8.800	8.800	8.800	8.800	8.800	8.800
4. Agio der Kommanditisten*	1.601	1.601	1.601	1.601	1.601	1.601	1.601	1.601	1.601	1.601	1.601
5. Verlustvortragkonto	-5.812	-3.058	-214	2.588	3.821	4.895	6.067	7.248	8.397	10.070	11.388
6. Verrechnungskonto	-27.995	-31.235	-34.176	-37.298	-38.865	-40.302	-41.818	-43.396	-45.096	-46.779	-48.703
II. Gewinnrücklagen	188	188	188	188	188	188	188	188	188	188	188
B. Rückstellungen	343	463	559	660	764	873	985	1.102	1.222	1.346	977
C. Verbindlichkeiten	41.803	38.770	35.504	32.468	29.440	26.409	23.366	20.330	17.302	14.413	11.969
SUMME	53.963	50.563	47.278	44.023	40.765	37.480	34.205	30.889	27.431	24.655	21.236

* Ein Agio wurde ausschließlich im Rahmen der Vermögensanlagen erhoben, welche der Emittent bereits vor der hier angebotenen Vermögensanlage begeben hat (siehe hierzu die Darstellung auf Seite 80 unter „Wertpapiere, Vermögensanlagen“). Im Rahmen der hier angebotenen Vermögensanlage wird kein Agio erhoben.

Vermögenslage in T€ (Prognose)	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037
AKTIVA										
A. Anlagevermögen	12.925	10.352	7.779	5.207	2.684	2.040	2.040	2.040	2.040	2.040
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
II. Sachanlagen	12.925	10.352	7.779	5.207	2.684	2.040	2.040	2.040	2.040	2.040
III. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
B. Umlaufvermögen	4.254	4.255	4.278	4.313	2.925	2.670	2.657	2.649	2.641	272
I. Vorräte	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
II. Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände	1.844	1.757	1.757	1.757	1.757	1.611	1.611	1.558	1.400	272
III. Guthaben bei Kreditinstituten	2.409	2.498	2.521	2.556	1.168	1.058	1.046	1.090	1.241	0
SUMME	17.179	14.608	12.057	9.519	5.609	4.710	4.698	4.689	4.682	2.312
PASSIVA										
A. Eigenkapital	6.593	5.753	4.892	4.041	1.816	3.299	3.667	3.589	3.510	2.196
I. Kapitalanteile der Kommanditisten	6.405	5.565	4.704	3.853	1.628	3.112	3.480	3.401	3.322	2.008
1. Kapitalkonto I	31.935	31.935	31.935	31.935	31.935	31.935	31.935	31.935	31.935	31.935
2. Kapitalkonto II	3.100	3.100	3.100	3.100	3.100	3.100	3.100	3.100	3.100	3.100
3. Kapitalkonto III	8.800	8.800	8.800	8.800	8.800	8.800	8.800	8.800	8.800	8.800
4. Agio der Kommanditisten*	1.601	1.601	1.601	1.601	1.601	1.601	1.601	1.601	1.601	1.601
5. Verlustvortragkonto	12.926	14.416	15.902	17.431	22.480	25.555	28.568	31.169	32.424	39.551
6. Verrechnungskonto	-51.958	-54.287	-56.633	-59.014	-66.288	-67.879	-70.525	-73.204	-74.537	-82.979
II. Gewinnrücklagen	188	188	188	188	188	188	188	188	188	188
B. Rückstellungen	1.074	1.174	1.277	1.383	1.490	932	1.000	1.070	1.141	86
C. Verbindlichkeiten	9.531	7.700	5.907	4.115	2.322	497	49	49	49	49
SUMME	17.179	14.608	12.057	9.519	5.609	4.710	4.698	4.689	4.682	2.312

* Ein Agio wurde ausschließlich im Rahmen der Vermögensanlagen erhoben, welche der Emittent bereits vor der hier angebotenen Vermögensanlage begeben hat (siehe hierzu die Darstellung auf Seite 80 unter „Wertpapiere, Vermögensanlagen“). Im Rahmen der hier angebotenen Vermögensanlage wird kein Agio erhoben.

Sensitivitätenanalyse (Abweichungen von der Prognose)

Die Geschäftsaussichten des Emittenten können durch Änderungen der tatsächlichen rechtlichen und steuerlichen Grundlagen beeinflusst werden. Sie können ferner durch eine Änderung der wesentlichen wirtschaftlichen Einflussgrößen beeinflusst werden. Aus diesem Grund wurden jeweils einzelne dieser wirtschaftlichen Einflussgrößen verändert und die sich daraus ergebenden Ergebnisabweichungen im Vergleich zu den Ergebnissen des prognostizierten Verlaufs der Vermögensanlage dargestellt. Dies sind insbesondere der Windertrag, die Vergütungshöhe und der Veräußerungserlös. Eine Änderung der Jahresenergieerträge wirkt sich auf die Höhe der Einnahmen und Erträge des Emittenten in der laufenden Betriebsphase aus und wird bei nachhaltiger Abweichung voraussichtlich auch den geplanten Veräußerungserlös beeinflussen. Die Höhe der Vergütungen ist durch die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Förderung durch das EEG im Wesentlichen durch den Zeitpunkt der Inbetriebnahme beeinflusst. Die 8 neu errichteten Windenergieanlagen wurden vor dem 31.03.2017 in Betrieb genommen, so dass der Park die der Prognoserechnung zugrunde gelegte Einspeisevergütung (8,29 ct/kWh) erhalten wird. Konditionen der planmäßigen Veräußerung der Windenergieanlagen zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Änderungen des prognostizierten Erlöses wirken sich auf die Auszahlungen aus der Veräußerung an die Anleger bzw. das Auseinandersetzungsguthaben aus. Darüber hinaus können Abweichungen der Betriebskosten von der Prognose oder Abweichungen der Konditionen der Fremdfinanzierung, bspw. Zins und Tilgung, zu einer Änderung der Ergebnisse bzw. Liquiditätsüberschüsse des Emittenten führen. Änderungen dieser Art können dazu führen, dass der Emittent die prognosegemäßen Auszahlungen nicht ausüben kann und seine Verpflichtung zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage in Form von Liquiditätsausschüttungen nicht plangemäß erfüllen kann. Die daraus folgende Sensitivitätenanalyse (Abweichung von der Prognose) ist nachfolgend dargestellt

Die in der Ergebnis- und Liquiditätsprognose dargestellten Ergebnisse unterliegen verschiedenen Annahmen. Da nicht konkret vorhergesagt werden kann, wie sich die einzelnen Parameter der Planrechnung tatsächlich entwickeln, können die dargestellten Parameter im Zeitablauf von den Annahmen abweichen. Um darzustellen, wie sich die Veränderung eines Parameters auf den wirtschaftlichen Erfolg der Beteiligung auswirkt, werden im Folgenden die eingespeiste Strommenge, der Strompreis nach Auslaufen der EEG-Vergütung sowie die Veräußerungserlöse für die Windenergieanlagen als

wichtigste Parameter variiert. Als Vergleichskriterien werden dabei die Auswirkungen auf die kumulierten Ausschüttungen und die prognostizierte Rendite (Interner Zinsfuß (IRR)¹) herangezogen.

Die vorgestellte Planrechnung basiert auf Winderträgen entsprechend des P_{75} -Wertes nach Berücksichtigung der Parkkonfiguration abzgl. weiterer Sicherheitsabschläge von 15,6 % für Verfügbarkeit, Netzverluste, genehmigungsrechtliche Auflagen und einen pauschalen Sicherheitsabschlag. Daraus ergibt sich eine angenommene Nettoenergelieferung des Windparks von 58.311 MWh je Windjahr. Die Planrechnung basiert weiter darauf, dass die eingespeiste Strommenge mit der gesetzlichen Einspeisevergütung von insgesamt 8,29 ct/kWh vergütet wird. Nach Auslaufen der EEG-Vergütung für die jeweiligen Windenergieanlagen wird ein auf dem Markt erzielbarer Strompreis von 4,66 ct/kWh angesetzt. Die Prognoserechnung auf dieser Grundlage wird als „base case“ betrachtet. Die Gesamtausschüttungen betragen in diesem Fall 226 % bezogen auf das eingesetzte Kapital und die Rendite (IRR) 9,3 %.

Wird die Strommenge zugrunde gelegt, die nach Gutachten mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 % je Windjahr produziert wird (Überschreitungswahrscheinlichkeit P_{90}), dann sinkt die Höhe der kumulierten Ausschüttungen auf ca. 197 % bezogen auf das eingesetzte Kapital. Die Rendite (IRR) sinkt zudem auf 7,0 %.

Wird für die Verkäufe der Neuanlagen und der Anlagen Fresenburg jeweils der Veräußerungserlös nach 20 Betriebsjahren von 0 € zugrunde gelegt, dann sinkt die Höhe der kumulierten Ausschüttungen auf ca. 196 % bezogen auf das eingesetzte Kapital. Die Rendite (IRR) sinkt zudem auf 8,3 %.

Im base case wird nach Auslaufen der EEG-Vergütung von einem auf dem Markt erzielbaren Strompreis von 4,66 ct/kWh ausgegangen. Im Szenario „niedrige Strompreise“ wird unterstellt, dass die Altanlagen nach Auslaufen der EEG-Vergütung nicht wirtschaftlich weiterbetrieben werden können und die Neuanlagen nur noch einen Strompreis von 3,0 ct/kWh erhalten. In diesem Fall sinken die Gesamtausschüttungen auf 200 % bezogen auf das eingesetzte Kapital und die Rendite (IRR) auf 8,0 %.

In einem abschließenden Szenario werden alle vorerwähnten Szenarien kumuliert, d.h. es werden die Winderträge gemäß dem P_{90} -Erwartungswert, keine Veräußerungserlöse sowie niedrigere Strom-

¹ Die IRR-Renditekennziffer wird mit der Methode des internen Zinsfußes (Internal Rate of Return) berechnet. Sie drückt die prognostizierte effektive Verzinsung des jeweils noch gebundenen Kapitals aus. Sie darf deshalb nicht mit der Verzinsung (Rendite) des anfänglich investierten Kapitals gleichgesetzt werden wie sie z.B. für Bundesanleihen oder andere festverzinsliche Wertpapiere angegeben wird.

preise angesetzt. In diesem Fall sinken die kumulierten Ausschüttungen auf ca. 145 % bezogen auf das eingesetzte Kapital und die Rendite (IRR) auf 4,1 %.

[Prognosen]	Gesamt- ausschüttung	IRR
base case	226 %	9,3 %
P ₉₀	197 %	7,0 %
keine Veräußerungserlöse	196 %	8,3 %
niedrige Strompreise	200 %	8,0 %
kumuliert	145 %	4,1 %

Jüngster Geschäftsgang, Geschäftsaussichten des Emittenten gem. §§ 13, 13a VermVerkProspV

Die Geschäftsentwicklung des Emittenten nach dem 31.12.2015 bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellt sich wie folgt dar:

1. Stromerzeugung und Stromerlöse

Bis einschließlich Dezember produzierte der Windpark im Jahr 2016 63.659 MWh Strom. Die Energielieferung lag damit um 16,3 % unter dem ursprünglichen Planwert für diesen Zeitraum. Dies ist insbesondere auf das schwache Windaufkommen im bisherigen Jahresverlauf sowie auf einige kleinere Schäden an den Altanlagen zurückzuführen. Daneben wurden im Zeitraum August bis Oktober 2016 am Standort Sustrum im Rahmen des Repowering-Vorhabens bereits 9 Bestandsanlagen zurückgebaut, die folglich nicht mehr für die Stromproduktion zur Verfügung standen.

Die Stromerlöse im vorgenannten Zeitraum lagen mit 6.053 T€ um 13,1 % unter dem Planwert.

2. Wesentliche Schäden und Ereignisse

Der technische Betrieb lief in den Monaten bis einschließlich Dezember 2016 trotz einiger länger andauernder Stillstände mit einer technischen Verfügbarkeit von ca. 97,2 % zufriedenstellend.

Im Januar gab es längere Stillstände (Verfügbarkeit <95 %) an der Altanlage S8 wegen eines defekten Hauptschalters, an der S16 wegen eines defekten Schleifrings und an der R17 wegen eines defekten Getriebeölschlauches.

Im Februar gab es länger Stillstände an der Altanlage S11 wegen einer gerissenen Tip-Traverse, an der S13 wegen eines defekten Hauptschalters und an der R17 wegen eines defekten Hauptschalters und einer defekten Getriebeölpumpe.

Im April gab es längere Stillstände an der Altanlage S22 wegen eines defekten Leistungsschalters.

Im Mai kam es an der S16 aufgrund eines erforderlichen Austausches eines Wälzlagers sowie an der R08 aufgrund einer schadhafte schnellen Welle und eines Tausches des Zwischenwellenlagers zu langen Stillstandszeiten.

Im Monat Juni kam es zu keinen größeren Schäden an den Windenergieanlagen.

Am 07. Juli 2016 ist die WEA R03 am Standort Renkenberge durch einen Brand vollständig zerstört worden (Totalschaden). Die Brandursache konnte nicht abschließend geklärt werden, es handelte sich sehr wahrscheinlich um eine technische Ursache. Es ist davon auszugehen, dass die WEA vollständig abgebaut und ersetzt wird.

Im August fiel die WEA S07 durch „Steuerspannung fehlt“ aus. Ursache war ein Kurzschluss auf dem Schleifringkörper. Bereits wenige Stunden später stand die WEA erneut; das Serviceteam teilte mit, dass Verdacht auf ein Absacken des Hauptlagers bestand. Nachdem die Vermutung durch einen Sachverständigen verifiziert werden konnte, wurde aufgrund der Vorschädigung des Getriebes ein Austausch des kompletten Triebstrangs beschlossen. Als Ersatzteil stand der Triebstrang aus der zurückgebauten WEA S20 zur Verfügung.

Im September hatte die WEA R17 mehrfach längere Ausfälle durch zu hohe Azimutlagertemperaturen. Nach Quertausch diverser Teile und Wechseln einiger Signalkanäle trat der Fehler vorerst nicht mehr auf. Die WEA R04 hatte eine längere Stillstandzeit nach zu niedrigem Getriebeölstand, die Kontrolle blieb ohne Befund.

Im Oktober hatte die WEA R17 wieder mehrfach längere Ausfälle durch zu hohe Getriebebelagertemperatur. In zwei Einsätzen wurden erneut der Temperaturfühler und das Kabel zum Fühler gewechselt sowie die Verdrahtung erneuert. Nach einem Hauptschalterfall musste zudem ein Schütz getauscht werden. An der WEA S08 wurde nach Ausfall ein defekter Netzmessungstrafo G1 ausgewechselt.

Im November waren an der R13 mehrere Einsätze aufgrund einer defekten Zahnradpumpe erforderlich sowie einer defekten Getriebeölpumpe erforderlich. Die Defekte konnten behoben werden.

Die WEA R08 wies im Dezember mehrfach den Fehler „Asymmetrischer Strom“ auf, die Ursache konnte bisher nicht gefunden werden. Ein weiterer Ausfall wurde durch inkorrekten Tipdruck hervorgerufen, Ursache ist eine Leckage am Tiphdrauliktank. Der Austausch ist inzwischen erfolgt.

Zudem kam es im 1. Halbjahr 2016 aufgrund äußerer Umwelteinflüsse (im Wesentlichen Eisansatz) zu Abschaltzeiten von ca. 650 Stunden.

Die vorgeschriebenen Wartungen und Prüfungen wurden im Jahresverlauf durchgeführt und ohne größere Beanstandungen abgeschlossen.

3. Liquidität und Ausschüttung

Die Gesellschaft verfügte per 31.03.2017 über ein Guthaben auf Konten in Höhe von 12.881 T€:

Aufgrund des Betriebsverlaufs im Jahr 2016 und den damit verbundenen geringer als geplanten Stromerlösen sowie den anstehenden Kosten im Rahmen des Repowering-Vorhabens ist im Jahr 2016 eine Ausschüttungen aus dem operativen Geschäft in Höhe von 7 % der Kommanditeinlage geleistet worden.

Im ersten Quartal des Jahres 2017 stand einerseits die Inbetriebnahme der 8 neuen Windenergieanlagen an, andererseits werden im 2. und 3. Quartal 2017 noch die übrigen Bestandsanlagen am Standort Sustrum, die nicht weiterbetrieben werden können, zurückgebaut. Dies hat zur Folge, dass insbesondere im ersten Halbjahr reduzierte Kapazitäten für die Stromerzeugung zur Verfügung stehen. Für das Geschäftsjahr 2017 sind Ausschüttungen in Höhe von 7.045 T€ vorgesehen.

4. Kapitalerhöhung für Repoweringvorhaben

Aufgrund des fortgeschrittenen Betriebsalters der Bestandsanlagen und des Auslaufens der EEG-Vergütung zum 31.12.2020 ist ein Repowering der Parkabschnitte Sustrum und Renkenberge vorgesehen. Die außerordentliche Gesellschafterversammlung hat am 23.03.2016 bereits das Repowering in Sustrum und damit verbunden eine Kapitalerhöhung zur Finanzierung dessen in Höhe von 8.800 T€ beschlossen. Diese Kapitalerhöhung soll mittels des hier vorliegenden Verkaufsprospektes eingeworben werden.

Im Rahmen des „Repowering Sustrum“ ist ein Ersatz von 11 Bestandsanlagen durch 8 neue Windenergieanlagen des Typs NORDEX N117 mit je 2,4 MW Leistung vorgesehen. Die Genehmigung entsprechend Bundesimmissionsschutzgesetz wurde am 10.05.2016 erteilt. Das Repowering wird durch die Kapitalerhöhung sowie eine Fremdkapitalaufnahme in Höhe von 35.200 T€ finanziert werden. Im Zusammenhang mit dem Repowering Sustrum wurden zudem zwei der Bestandsanlagen zum 01.01.2017 an eine örtliche Bürgerenergiegesellschaft veräußert. Der entsprechende Kaufvertrag wurde am 05.07.2016 geschlossen – siehe dazu nachfolgenden Punkt 5.

In einem nächsten Schritt wurde im Rahmen einer Gesellschafterversammlung am 22.02.2017 auch ein Repowering des Parkabschnitts Renkenberge beschlossen. Hier ist der Ersatz von 15 der 17 Bestandsanlagen durch 12 neue Anlagen geplant. Eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz liegt seit dem 28.12.2016 vor. Ebenfalls ist die Flächensicherung abgeschlossen. Die Finanzierung und die bauliche Umsetzung sind

noch nicht abschließend gesichert, so dass zu den wirtschaftlichen Eckdaten noch keine weiteren Angaben gemacht werden können. Sofern das Repowering des Parkteils Renkenberge realisiert wird, wird der Emittent neben der Aufnahme weiterer Fremdmittel voraussichtlich auch eine weitere Kapitalerhöhung von ca. 15.000 T€ durchführen – die dafür erforderliche Änderung des Gesellschaftsvertrages wurde im Rahmen der Gesellschafterversammlung vom 22.02.2017 beschlossen.

Im Rahmen des Repoweringvorhabens Renkenberge ist aus Lärmemissionsgründen der Erwerb einer Bestandsanlage am nördlichen Rand des Parkabschnitts Renkenberge mit wirtschaftlich rückwirkendem Übergang zum 01.05.2016 zu einem Kaufpreis von 1.790 T€ erfolgt, die im Jahresverlauf 2017 stillgelegt werden soll. Der entsprechende Kaufvertrag ist am 15.07.2016 unterzeichnet worden, der wirtschaftliche Übergang und die Eingliederung in die Betriebsprozesse des Emittenten ist erfolgt.

5. Ausgliederung und Verkauf der auf dem Gebiet der Gemeinde Niederlangen befindlichen WEA

Von den insgesamt fünfzehn Bestandsanlagen des Parkteils Sustrum werden im Rahmen des Repowerings elf WEA zurückgebaut (zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits 8 WEA abgebaut). Weitere zwei (auf dem Gebiet der Gemeinde Niederlangen befindliche) WEA wurden zusammen mit einer Genehmigung für die Errichtung einer Neuanlage des Typs Enercon E101 verkauft. Dazu wurde zunächst der von der BVT Windpark Sustrum/Renkenberge GmbH & Co. KG (Emittent) unterhaltene Betriebsteil „Teilbetrieb Niederlangen“ auf die im Zuge einer Ausgliederung entstandene BVT Windpark Niederlangen GmbH & Co. KG („Niederlangen KG“) übertragen. Die Übertragung ist im Wege der Spaltung in Form der Ausgliederung zur Neugründung gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 2 UmwG zum 01.01.2016 erfolgt. Im Gegenzug für die Übertragung des Vermögens hat der Emittent den einzigen Kommanditanteil an der Niederlangen KG erhalten.

Durch Anteilskaufvertrag vom 05.07.2016 wurde dieser Kommanditanteil mit Wirkung zum 01.01.2017 an die Bürgerwindpark Emstal in Niederlangen GmbH & Co. KG mit Sitz in Lathen veräußert. Der Kaufpreis beträgt 2.432,5 T€.

Geschäftsaussichten des Emittenten

Die weiteren Geschäftsaussichten des Emittenten stellen sich nach der vom Emittenten erstellten Prognose wie folgt dar:

Der Emittent erzielt prognosegemäß **Erträge aus dem Verkauf des Stroms**, der

- (a) mit den im Zuge des Repowering neu errichteten Windenergieanlagen des Parkteils Sustrum erzeugt wird.

Die jährlichen Einspeiseerlöse ergeben sich durch Multiplikation des prognostizierten Netto-Energieertrags p.a. mit dem für das jeweilige Jahr gültigen Einspeisetarif. Die Stromeinspeisevergütung für die neu errichteten, im März 2017 in Betrieb genommenen Windenergieanlagen, die Gegenstand des Repowering-Vorhabens sind, beträgt 8,29 ct/kWh.

Für den Parkteil Repowering Sustrum wurden zwei Ertragsermittlungen (Windgutachten) von unabhängigen und anerkannten Gutachterfirmen sowie eine interne Ertragsermittlung erstellt. Die Gutachterbüros CUBE Engineering GmbH in ihrem Windgutachten vom 06.06.2016 und ANEMOS Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH in ihrem Windgutachten vom 18.05.2016 konnten dabei genau wie auch die interne Ermittlung auf die Ist-Ertragszahlen der letzten Jahre der am Standort betriebenen Bestandsanlagen sowie der Windparks in näherer Umgebung zurückgreifen.

Die beiden Gutachten ergaben für den Windpark folgende Ertragspotentiale je Produktionsjahr:

Ertrag im Park	intern	ANEMOS	CUBE
Bruttoenergieertrag [MWh/a]	83.567	86.099	83.142
Parkwirkungsgrad	89,80 %	88,65 %	88,30 %
Ertragswert P ₅₀ [MWh/a]	75.043	76.331	73.414
Ertragswert P ₇₅ [MWh/a]	68.421	69.429	67.726

Die zwei Gutachterfirmen errechnen auf Basis der Erträge bei freier Anströmung unter Berücksichtigung des Parkwirkungsgrades einen Nettoertrag (P75) von 69.429 MWh/a (ANEMOS) bzw. 67.726 MWh/a (CUBE). Die interne Ertragsermittlung des Emittenten hat einen Nettoertrag von 68.421 MWh/a ergeben.

Die Erlöse der Neuanlagen aus dem Verkauf von Strom ermitteln sich als Produkt aus der eingespeisten Strommenge und dem Strompreis. Auf konservativer Basis des gemittelten P75-Wertes der Ertragsgutachten bzw. Ertragsermittlung geht der Emittent unter Berücksichtigung weiterer Sicherheitsabschläge für elektrische Leitungsverluste von 2,0 %, Ertrags-einbußen durch technische Störungen von 3,0 %, für eventuelle Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen von 2,34 %, für eventuelle Abschaltungen wegen Schattenwurfs von 0,29 % sowie eines pauschalierten Sicherheitsabschlags von 8,0 % (darin enthalten 5,0 % für „negative Strompreise“) in seiner Prognoserechnung davon aus, dass die Windenergieanlagen ab dem ersten vollen Betriebsjahr rund 58.311 MWh in das Stromnetz der EWE einspeisen, die mit 8,29 ct/kWh vergütet werden. P75 bedeutet dabei, dass dieser Erwartungswert statistisch in 75 % aller Jahre überschritten, also in 25 % aller Jahre unterschritten wird. Aus Vorsichtsgründen ist es branchenüblich, die Berechnungen der Ertrags- und Erlöserwartungen mit diesem Wert durchzuführen.

- (b) mit den beiden Bestandsanlagen im Parkteil Sustrum produziert wird.

Der Emittent geht im Rahmen seiner Prognoserechnung davon aus, dass der Deckungsbeitrag (Roherlös nach Abzug der Betriebskosten) der beiden Bestandsanlagen, die im Parkteil Sustrum weiterbetrieben werden, im Jahr 2017 163 T€ betragen, in den Folgejahren kontinuierlich absinken und im letzten Betriebsjahr der Bestandsanlagen, also im Jahr 2028, 57 T€ betragen wird.

- (c) der mit den 17 Bestandsanlagen des Typs NEG Micon NM 1500/64 im Parkteil Renkenberge produziert wird.

Die Nettoenergieproduktion dieses Parkteils wird mit 35.200 MWh p.a. bei einer Einspeisevergütung von 9,10 ct/kWh prognostiziert. Nach Auslaufen der gesetzlichen Vergütung zum 31.12.2020 wird ein mittlerer Strompreis von 4,95 ct/kWh einkalkuliert.

- (d) der mit den drei Bestandsanlagen des Typs Enercon E82 im Parkteil Fresenburg produziert wird.

Die Nettoenergieproduktion dieses Parkteils wird mit 15.470 MWh p.a. bei einer Einspeisevergütung von 9,41 ct/kWh prognostiziert.

Zudem erzielt der Emittent prognosegemäß **Erlöse aus der Veräußerung der Windenergieanlagen.**

- (a) Mit Wirkung zum 01.01.2017 wurden die beiden Bestandsanlagen am Standort Niederlangen zusammen mit einer erwirkten Baugenehmigung für eine neue Windenergieanlage des Typs Enercon E131 für einen Kaufpreis von 2.000 T€ an eine örtliche Bürgerenergiegesellschaft, die Bürgerwindpark Emstal in Niederlangen GmbH & Co. KG, veräußert.
- (b) Zum Jahresende 2032 ist eine Veräußerung des Standortes Fresenburg zu einem Verkaufspreis von 3.964 T€ vorgesehen.
- (c) Zum Jahresende 2037 ist nach Auslaufen der EEG-Vergütung für die Neuanlagen im Parkteil Sustrum eine Veräußerung des Emittenten mit den dann noch bestehenden Windenergieanlagen zu einem Verkaufspreis von 5.435 T€ vorgesehen.

Aktuelle Markterfahrungen zeigen, dass die Anlagen und die Infrastruktur nach Ende der technischen Auslegungsdauer von 20 Jahren nicht wertlos sind. Die Gestattungsverträge sind für einen längeren Betrieb der Anlagen (bis zu 30 Jahre) ausgelegt.

Den vorgenannten Erlösen stehen prognosegemäß Aufwendungen für

- Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlagen,
- Versicherungen,
- Betriebsführung,
- Flächennutzung/Rückbau,
- Steuerberatung,
- die verpflichtende Direktvermarktung des mit den neuen Windenergieanlagen erzeugten Stroms durch einen Dienstleister,
- technische Prüfungen,
- Geschäftsführung und Verwaltung sowie kaufmännische Betriebsführung,
- Gewerbesteuer,
- Kreditzinsen und Avalgebühren sowie
- einige sonstige Posten wie Beiträge und Gebühren sowie Strombezug für den Eigenbedarf der Windenergieanlagen

gegenüber.

Beteiligungskonzept

Die Anleger beteiligen sich unmittelbar als Kommanditisten an der BVT Windpark Sustrum/Renkenberge GmbH & Co. KG (Emittent).

Der Emittent betreibt seit Dezember 1998 im Landkreis Emsland (Niedersachsen) einen Windpark zur Erzeugung von Strom. Der Windpark bestand zuletzt aus 35 Windenergieanlagen (WEA) mit einer Gesamtleistung von 54,9 MW.

Der Emittent beabsichtigt, im Wege des hier vorliegenden öffentlichen Angebots sein Kommanditkapital um € 8.800.000 zu erhöhen, um in einem Teil des Windparks (Parkteil Sustrum) ein durchgeführtes Repowering zu finanzieren.

Außerdem plant der Emittent, zur Finanzierung des vorgenannten Repowering-Vorhabens Fremdkapital (Bankdarlehen) in Höhe von € 35.200.000 aufzunehmen.

Der Emittent hat die 8 im Rahmen des Repowerings neu errichteten WEA bereits vor dem 31.03.2017 in Betrieb genommen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen die Abnahme der WEA durch den Emittenten als Betreiber, die Konformitätserklärung durch den Netzbetreiber sowie nachlaufende Arbeiten an den Zuwegungen und Kranstellflächen aus. Weiter sind auch noch 3 der stillgelegten Bestandsanlagen zurückzubauen. Die Finanzierung erfolgte bislang aus Eigenmitteln des Emittenten sowie aus der Aufnahme von Fremdmitteln. Ein abschließender Stand zu den Investitionskosten kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht gegeben werden. Insbesondere aufgrund der ausstehenden Abnahme und der ausstehenden Konformitätserklärung kann das Repowering zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht als abgeschlossen bezeichnet werden.

Die Beteiligung

Im Rahmen der Kapitalerhöhung können Kommanditisten, die sich bereits vor Beginn des hier vorliegenden öffentlichen Angebots am Emittenten beteiligt haben, innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts (Bezugsfrist) vorrangig ihre beim Emittenten bestehende Kommanditeinlage erhöhen (Bezugsrecht).

Sofern die bisherigen Kommanditisten des Emittenten von ihrem Bezugsrecht keinen Gebrauch machen, können sich nach Ablauf der Bezugsfrist weitere Anleger unmittelbar als Kommanditisten am Emittenten beteiligen bzw. können bisherige Kommanditisten über ihr Bezugsrecht hinaus nicht gezeichnete Anteile zeichnen.

Für die (gegebenenfalls erhöhte) Beteiligung des Anlegers sind sein Zeichnungsschein und der in diesem Verkaufsprospekt abgedruckte Gesellschaftsvertrag des Emittenten maßgeblich.

Neu beitretende Anleger werden nach Annahme ihrer Beitrittserklärung als Kommanditisten des Emittenten mit einer Hafteinlage in Höhe der von ihnen gezeichneten Einlage in das Handelsregister eingetragen. Sie haben auf eigene Kosten der persönlich haftenden Gesellschafterin des Emittenten in notariell beglaubigter Form eine Handelsregistervollmacht nach dem in den Zeichnungsunterlagen enthaltenen Muster zu erteilen. Die Beteiligung der neu beitretenden Anleger wird im Außenverhältnis erst mit Eintragung im Handelsregister wirksam. Bis dahin werden die Beteiligungen der neu beitretenden Anleger als atypisch stille Beteiligungen am Emittenten behandelt, die sich nach den Vorschriften des Gesellschaftsvertrags des Emittenten richten.

Bei Anlegern, die bereits am Emittenten beteiligt sind, wird nach Annahme ihrer Zeichnungserklärung die im Handelsregister eingetragene Hafteinlage um die im Rahmen der hier vorgestellten Kapitalerhöhung gezeichnete Einlage erhöht.

Die mittelbare Beteiligung über einen Treuhänder (Treuhandkommanditisten) ist vom Anbieter nicht vorgesehen. Beim Emittenten ist jedoch ein Beteiligungstreuhänder bestellt, die PTM Portfolio Treuhand München Vermögensverwaltung GmbH mit Sitz in Grünwald. Anleger sind berechtigt, den Beteiligungstreuhänder nach Maßgabe des in diesem Verkaufsprospekt abgedruckten Vertragsmusters zu beauftragen und zu bevollmächtigen, ihre Stimmrechte aus der Beteiligung auszuüben, sofern sie dieses Stimmrecht nicht selbst ausüben wollen.

Der Windpark

Der Windpark Sustrum/Renkenberge (Landkreis Emsland, Niedersachsen) bestand bei Inbetriebnahme durch den Emittenten im Jahr 1998 aus 32 WEA mit einer Gesamtleistung von 48 MW, aufgeteilt auf die beiden Standorte Sustrum (zu diesem Standort zählen auch zwei WEA auf dem Gebiet der Gemeinde Niederlangen) und Renkenberge. Im Jahr 2011 wurde der Windpark um den Parkteil Fresenburg in unmittelbarer Nähe des Standortes Renkenberge und somit um drei weitere WEA des Typs Enercon E-82 mit je 2,3 MW Leistung erweitert. Infolge der Erweiterung betrug die Gesamtleistung des Windparks zuletzt (vor Durchführung des Repowering-Vorhabens) 54,9 MW.

Im Parkteil Sustrum wurde das Repowering durchgeführt, zu dessen Finanzierung das hier vorliegende öffentliche Angebot der Vermögensanlage dient.

Der Parkteil Sustrum bestand (einschließlich der beiden auf dem Gebiet der Gemeinde Niederlangen befindlichen WEA) aus fünfzehn WEA des Typs NM 1500/64 mit je 1,5 MW Nennleistung (gesamt: 22,5 MW). Die WEA haben eine Nabenhöhe von 80 m, der Rotordurchmesser beträgt 64 m. Hersteller ist die Firma NEG Micon, die inzwischen von Vestas übernommen wurde.

Im Rahmen des aktuell durchgeführten Repowering-Vorhabens werden von diesen fünfzehn WEA elf WEA zurückgebaut und durch acht neu errichtete WEA des Typs NORDEX N117 mit einer Nennleistung von je 2,4 MW (gesamt: 19,2 MW) ersetzt.

Zudem wurden zwei der verbleibenden vier Bestandsanlagen, nämlich die beiden auf dem Gebiet der Gemeinde Niederlangen befindlichen WEA, an eine örtliche Bürgerenergiegesellschaft verkauft. Zu diesem Zweck hat der Emittent die beiden auf dem Gebiet der Gemeinde Niederlangen befindlichen WEA nach Maßgabe des Ausgliederungsplans (Spaltungsplans) vom 12.05.2016 sowie des Zustimmungsbeschlusses seiner Gesellschafterversammlung vom 12.05.2016 im Wege der Umwandlung durch Ausgliederung auf eine eigenständige Tochtergesellschaft, nämlich die BVT Windpark Niederlangen GmbH & Co. KG mit Sitz in Lathen, übertragen. Die Übertragung erfolgte mit schuldrechtlicher Wirkung zum 01.01.2016, 0:00 Uhr, und mit dinglicher Wirkung zum 01.07.2016 (Tag der Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister). Der Emittent hielt den einzigen Kommanditanteil an der BVT Windpark Niederlangen GmbH & Co. KG, hat diesen jedoch mit Kaufvertrag vom 05.07.2016 mit Wirkung zum 01.01.2017 an die Bürgerwindpark Emstal in Niederlangen GmbH & Co. KG mit Sitz in Lathen veräußert.

Art der Vermögensanlagen, Rechte

Die Anleger erwerben bzw. – im Fall von bereits am Emittenten beteiligten Anlegern – erhöhen ihre bestehenden Kommanditanteile an der BVT Windpark Sustrum/Renkenberge GmbH & Co. KG.

Ab dem 01.01.2017 sind mit den Vermögensanlagen folgende Rechte verbunden:

- eine Beteiligung an den Ergebnissen des Emittenten;
- ein Recht auf die Teilnahme an Ausschüttungen und dem Liquidationserlös des Emittenten. Die Beteiligung an den Ausschüttungen und dem Liquidationserlös richtet sich nach dem Verhältnis der gezeichneten Einlagen;
- die Möglichkeit zur Ausübung der auf den Anteil des Anlegers entfallenden Stimm-

rechte nach Maßgabe seiner gezeichneten Einlage und die Möglichkeit zur Ausübung der Einsichts- und Auskunftsrechte eines Kommanditisten (§ 166 HGB und § 14 des Gesellschaftsvertrags des Emittenten);

- ein ordentliches Kündigungsrecht;
- den Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben im Falle des Ausscheidens;
- das Recht, die Anteile zu übertragen, das mit seinen Einschränkungen auf Seiten 77 vollständig beschrieben wird.

Bei der Ermittlung des Stimmgewichts, der Teilnahme an den Ergebnissen, den Ausschüttungen und dem Liquidationserlös sowie der Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens werden die vor Beginn der im Jahr 2011 durchgeführten Kapitalerhöhung gezeichneten Einlagen der bisherigen Kommanditisten (gebucht auf einem Kapitalkonto I) mit 57,9 %, die im Zuge der im Jahr 2011 durchgeführten Kapitalerhöhung gezeichneten Einlagen (gebucht auf einem Kapitalkonto II) mit 9,4 % und die im Zuge der hier vorgestellten Kapitalerhöhung gezeichneten Einlagen (gebucht auf einem Kapitalkonto III) mit 32,7 % gewichtet, falls der Emittent im Zuge der hier vorgestellten Kapitalerhöhung weitere Kommanditeinlagen in Höhe von insgesamt € 8.800.000 aufnehmen sollte. Dieses Verhältnis wurde auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung der Finadvice AG, Zürich, („Finadvice“) im Gesellschaftsvertrag festgelegt.

Im Übrigen ist für die Teilnahme an den Ergebnissen und den Ausschüttungen jeweils der Stand der Kapitalkonten I, II, und III zum 31.12. des betreffenden Geschäftsjahres maßgeblich.

In den Geschäftsjahren, in denen Anleger im Zuge der hier vorgestellten Kapitalerhöhung eine (auf das Kapitalkonto III zu buchende) Einlage leisten, werden das Ergebnis des Emittenten und Ausschüttungen, soweit sie auf das Kapitalkonto III dieser Anleger entfallen, pro rata temporis, d. h. zeitanteilig, nach dem Zeitpunkt der Buchung auf das Kapitalkonto III verteilt bzw. zugewiesen.

Ausschüttungen erfolgen jeweils zum 30.06. und 30.12. eines jeden Jahres.

Stellt die persönlich haftende Gesellschafterin fest, dass es nicht bis spätestens zum 31.12.2017 zur Inbetriebnahme aller mit der hier vorgestellten Kapitalerhöhung finanzierten Windkraftanlagen kommt, so können die Kommanditisten die Buchung der Einlage auf dem Kapitalkonto III nur anteilig im Verhältnis des von der persönlich haftenden Gesell-

schafterin festgestellten Werts der bis zum 31.12.2017 in Betrieb genommenen Anlagen zum Gesamtwert der acht neuen Anlagen verlangen. § 315 BGB gilt entsprechend, d. h. die Feststellungen der persönlich haftenden Gesellschafterin sind nur verbindlich, wenn sie der Billigkeit entsprechen. Die Kommanditisten haben in diesem Fall – im Verhältnis der von ihnen im Zuge der Kapitalerhöhung geleisteten Einlagen zueinander – Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben in Höhe der noch nicht verwendeten Einlagen. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens kann jedoch erst 24 Monate nach dem im Rahmen der hier vorgestellten Kapitalerhöhung erfolgten Beitritt bzw. nach der im Rahmen der hier vorgestellten Kapitalerhöhung erfolgten Erhöhung der Kommanditeinlage verlangt werden; bis zur Auszahlung wird das Auseinandersetzungsguthaben auf dem Verrechnungskonto gebucht.

Auszahlungen können nur verlangt werden, soweit dies nicht zur Überschuldung oder zur Zahlungsunfähigkeit des Emittenten oder dazu führt, dass die Zahlungsunfähigkeit des Emittenten droht. Die Forderungen leben wieder auf, sobald und soweit sie keinen Insolvenzgrund mehr darstellen.

Eine ausführliche Darstellung der Hauptmerkmale der Anteile der Anleger finden Sie auf Seite 73.

Prognostizierte Ausschüttungen

Bis einschließlich des Jahres 2037 werden kumulierte Ausschüttungen in Höhe von 226 % bezogen auf das im Zuge der hier vorgestellten Kapitalerhöhung angebotene Kommanditkapital prognostiziert.

Einlage

Die Mindestzeichnungssumme (Mindestbetrag der gezeichneten Einlage) beträgt € 2.000.

Die gesamte Einlage ist in der bei Zeichnung vereinbarten Höhe nach Anforderung durch die persönlich haftende Gesellschafterin zur Zahlung fällig. Die Anforderung erfolgt in der Weise, dass die Einlage 14 Tage nach Annahme der Zeichnungserklärung auf das Konto des Emittenten zu überweisen ist. Die Einzelheiten der Zahlung des Zeichnungspreises finden Sie auf den Seiten 77 und 125.

Zeichnungsfrist, Kürzungsmöglichkeiten

Das öffentliche Angebot beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospekts.

Die dem Emittenten bereits vor Beginn des vorliegenden öffentlichen Angebots beigetretenen Kommanditisten sind im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligungen binnen zwei Wochen nach Veröffentli-

chung dieses Verkaufsprospekts (Bezugsfrist) zu den im Verkaufsprospekt genannten Konditionen vorrangig zur Erhöhung ihrer Beteiligung berechtigt (Bezugsrecht). Sollten innerhalb dieser Frist Zeichnungserklärungen der bereits beigetretenen Kommanditisten eingehen, die den Gesamtbetrag der angebotenen Anteile überschreiten, so werden Anteile zunächst vorrangig nach der Höhe des Bezugsrechts zugeteilt und Zeichnungswünsche, die das Bezugsrecht übersteigen, jeweils im Verhältnis der auf die Kapitalerhöhung gezeichneten Einlage zur Summe der innerhalb dieser Frist eingegangenen Zeichnungswünsche befriedigt.

Nach Ablauf der Bezugsfrist können Dritte und bereits vor Beginn des vorliegenden öffentlichen Angebots beigetretene Kommanditisten über ihr Bezugsrecht hinaus nicht gezeichnete Anteile zeichnen.

Die für die Zeichnung der Vermögensanlage vorgesehene Frist (Zeichnungsfrist) endet am 30.06.2017. Die Zeichnungsfrist kann durch Entscheidung der persönlich haftenden Gesellschafterin, die nicht an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist, mehrmals, längstens bis zum 31.12.2017, verlängert und jederzeit vorzeitig beendet werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, einen Kommanditisten aus dem Emittenten auszuschließen, wenn er seine Kommanditeinlage trotz Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 30 Tagen nicht oder nicht vollständig leistet; der Ausschluss kann auch auf den noch nicht eingezahlten Teil der Kommanditeinlage beschränkt werden. Darüber hinaus ist es nicht möglich, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

Beteiligungsdauer

Die Beteiligungsdauer, d. h. die Laufzeit der Vermögensanlage, ist unbestimmt. Die geplante Laufzeit der Vermögensanlage (wie auch die geplante Dauer des Emittenten) beträgt 20 Jahre.

Die Laufzeit der Vermögensanlage beginnt für jeden Anleger individuell mit Annahme seiner Zeichnungserklärung durch die persönlich haftende Gesellschafterin des Emittenten. Sie endet generell mit der Auflösung des Emittenten und dem Abschluss der hieran anschließenden Liquidation des Emittenten (Vollbeendigung des Emittenten) bzw. ggf. individuell zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer zu einem früheren Zeitpunkt erfolgten Kündigung des Anlegers (frühestens möglich 24 Monate nach Beginn der Laufzeit, siehe hierzu sogleich unten).

Der Emittent ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

Jeder Kommanditist kann seine Beteiligung mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Für Anleger, die im Rahmen des hier vorgestellten öffentlichen Angebots eine Vermögensanlage erwerben, d. h. sowohl für Anleger, die im Zuge der hier vorgestellten Kapitalerhöhung ihre beim Emittenten bereits bestehende Kommanditeinlage erhöhen als auch für Anleger, die sich im Zuge der hier vorgestellten Kapitalerhöhung erstmals als Kommanditisten am Emittenten beteiligen, ist eine Kündigung ihrer gesamten Beteiligung jedoch frühestens mit Wirkung zu einem Zeitpunkt möglich, der 24 Monate nach ihrem im Rahmen der Kapitalerhöhung erfolgten Beitritt bzw. nach der im Rahmen der Kapitalerhöhung erfolgten Erhöhung ihrer Kommanditeinlage liegt.

Eine ordentliche Kündigung durch den Anleger ist also – mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten – frühestens zum Ende eines Geschäftsjahres möglich, zu dem seit Annahme der Zeichnungserklärung des Anlegers durch die persönlich haftende Gesellschafterin des Emittenten 24 Monate vergangen sind. Die Vermögensanlage hat somit eine Laufzeit von mindestens 24 Monaten ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Erwerbs (§ 4 Absatz 1 Nr. 14 der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung in Verbindung mit § 5a des Vermögensanlagengesetzes).

Besteuerung

Durch die Beteiligung am Emittenten erzielen die Anleger Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Das steuerliche Ergebnis wird den Anlegern entsprechend der im Gesellschaftsvertrag geregelten Ergebnisverteilungsabrede zugerechnet und ist im Rahmen der persönlichen Einkommensteuerveranlagung zu berücksichtigen. Eine vollständige Darstellung der wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage entnehmen Sie bitte dem Kapitel „Steuerliche Grundlagen“ ab Seite 66.

Übertragung von Anteilen

Anleger können ihre Beteiligung am Emittenten als Ganzes auf Dritte übertragen. Die Übertragbarkeit und freie Handelbarkeit der Vermögensanlage ist jedoch eingeschränkt; eine vollständige Darstellung finden Sie insoweit auf Seite 77.

Anlegerzielgruppe

Zunächst richtet sich das vorliegende Angebot an die bisherigen Kommanditisten der BVT Windpark Sustrum/Renkenberge GmbH & Co. KG, denen im Rahmen der hier vorgestellten Kapitalerhöhung ein Bezugsrecht eingeräumt wird.

Grundsätzlich richtet sich das vorliegende Beteiligungsangebot an chancenorientierte Anleger, die über ausreichende Liquidität und einen langfristigen Investitionshorizont verfügen und ihr bestehendes Anlageportfolio diversifizieren wollen.

Das Angebot ist nicht geeignet für Anleger, die eine Anlage mit einer festen Verzinsung oder einem bereits heute feststehenden Rückzahlungsbetrag zu einem festen Rückzahlungstermin suchen oder eventuell kurzfristig wieder über ihre Einlage verfügen möchten.

Für den Anleger entstehende weitere Kosten

Geldverkehr, Verzug: Weitere Kosten können beim Geldverkehr entstehen (Zahlung der Einlage). Im Verzugsfall werden die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet.

Verwaltung: Zusätzliche Kosten können dem Anleger entstehen, wenn er an der Beschlussfassung des Emittenten teilnimmt (Porto, Reisespesen) oder Einsichts- und Auskunftsrechte gegenüber der Geschäftsführung ausübt (Porto, Reisespesen, Kosten eines Sachverständigen) oder dem Treuhänder Weisungen (Porto) erteilt.

Handelsregister: Da der Anleger unmittelbar Kommanditist des Emittenten wird, fallen zu Lasten des Anlegers Kosten in gesetzlicher Höhe (nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz) für die zur Anmeldung beim Handelsregister notwendige Vollmacht und für die Handelsregistereintragung an. Das Gleiche gilt für den Fall einer späteren Veräußerung des Kommanditanteils wie auch bei einem Übergang des Kommanditanteils von Todes wegen.

Erbschein, Testamentsvollstreckerzeugnis: Verstirbt ein Anleger, können seinen Erben oder Vermächtnisnehmern und ggf. dem Testamentsvollstrecker zudem Kosten für einen Erbschein und ggf. für ein Testamentsvollstreckerzeugnis entstehen, mit dem sie sich gegenüber dem persönlich haftenden Gesellschafter des Emittenten zu legitimieren haben.

Steuererklärungen: Die Anleger tragen die Kosten für die Erstellung und Abgabe ihrer persönlichen Steuererklärungen. Weitere Kosten sind mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage nicht verbunden.

Aufwendungen im Zusammenhang mit Sonderbetriebsausgaben: Sonderbetriebsausgaben der Anleger (z. B. Zinsaufwand für die Fremdfinanzierung von Kommanditeinlagen) sind dem Emittenten bis zum 15. März des jeweiligen Folgejahres nachzuweisen. Später nachgewiesene Sonderbetriebsausgaben können – sofern dies verfahrensrechtlich noch möglich ist – nur gegen Erstattung der dem

Emittenten durch den verspäteten Nachweis entstehenden Aufwendungen berücksichtigt werden.

Weitere Leistungen, Haftung, Nachschusspflicht

Die Pflicht zur Zahlung der Einlage kann wieder aufleben, wenn der Wert des Vermögens des Emittenten unter den Betrag ihrer Verbindlichkeiten sinkt (zu den Risiken siehe im Abschnitt „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“ unter „Einlageverpflichtung und Haftung“ auf Seite 34).

Die gesetzliche Haftung der Anleger gegenüber Gläubigern des Emittenten für die Verbindlichkeiten des Emittenten ist jeweils auf die im Handelsregister eingetragene Haftsumme beschränkt. Die Haftung erlischt, sobald und soweit die Einlage in Höhe der Haftsumme an den Emittenten geleistet wird; sie kann durch Auszahlungen wieder aufleben (zu den Risiken siehe im Abschnitt „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“ unter „Einlageverpflichtung und Haftung“ auf Seite 34). Die genannten gesetzlichen Haftungsansprüche verjähren fünf Jahre nach Eintragung der Auflösung des Emittenten im Handelsregister. Wird das Ausscheiden des Anlegers aus dem Emittenten zu einem früheren Datum im Handelsregister eingetragen, so ist dieser Zeitpunkt für den Beginn der Verjährungsfrist maßgeblich (sogenannte Nachhaftung, §§161 Abs. 2, 159, 160 HGB).

Darüber hinaus haften die Anleger nicht und sind auch sonst nicht verpflichtet, darüber hinaus weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere Zahlungen zu leisten.

Es besteht keine Pflicht zur Zahlung von Nachschüssen (§ 707 BGB).

Gesamthöhe von Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen

Der auf den Seiten 42 ff. vorgestellte Investitions- und Finanzierungsplan enthält eine Aufgliederung und Beschreibung der kalkulierten Vergütungen in Höhe von insgesamt € 538.000 zzgl. Umsatzsteuer. Das entspricht 6,1 % in Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage in Höhe von € 8.800.000. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus der Konzeptionsvergütung in Höhe von € 450.000 zzgl. Umsatzsteuer und einer Fremdkapitalvermittlungsvergütung von 0,25 % des aufzunehmenden Fremdkapitals (voraussichtlich € 88.000) zzgl. Umsatzsteuer, jeweils zu Gunsten der BVT Holding GmbH & Co. KG.

Wesentliche Risiken der Vermögensanlage

Allgemeine Hinweise

Die nachfolgende Darstellung enthält alle wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage einschließlich der mit einer Fremdfinanzierung einhergehenden Risiken. Es ist möglich, dass hier genannte Risiken gehäuft auftreten und dass Risiken sich gegenseitig verstärken. Zusätzliche, dem Anbieter nicht bekannte Risiken können sich auch aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben. Deshalb ist es zweckmäßig, dass ein Anleger vor der Anlageentscheidung fachkundige Beratung in Anspruch nimmt.

Maximalrisiko: Totalverlust, Privatinsolvenz des Anlegers

Im Zusammenhang mit der Investition in diese Vermögensanlage drohen dem Anleger Risiken, die zu einem teilweisen oder vollständigem Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen können. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Anleger im Zusammenhang mit der Vermögensanlage Zahlungen aus seinem sonstigen Vermögen, d. h. aus anderem als dem vom Anleger hier eingesetzten Kapital leisten muss, was – als maximales Risiko – zur Privatinsolvenz des Anlegers führen könnte (Privatinsolvenzrisiko). Risiken können nicht nur einzeln, sondern auch kumuliert auftreten. Dadurch können sich Risikofolgen über die Summe der Auswirkungen der einzelnen Risiken hinaus verstärken, woraus sich besonders nachteilige Effekte ergeben können. Das vorliegende Beteiligungsangebot eignet sich nicht, auf Ebene des Anlegers ganz oder teilweise durch Fremdkapital finanziert zu werden. Von einer persönlichen Fremdfinanzierung der Vermögensanlage wird ausdrücklich abgeraten. Unabhängig davon, ob der Anleger Auszahlungen vom Emittenten erhält, wäre der Anleger verpflichtet, den Kapitaldienst (Zins und Tilgung) für eine etwaige persönliche Fremdfinanzierung seiner Vermögensanlage zu leisten oder die Fremdfinanzierung vorzeitig zurückzuführen. Darüber hinaus besteht auf Ebene des Anlegers das Risiko, dass der Anleger aufgrund der Vermögensanlage Steuerzahlungen leisten muss, ohne dass er entsprechende Auszahlungen des Emittenten erhalten hat. In diesem Fall hätte der Anleger die Steuerzahlungen aus seinem sonstigen Vermögen zu leisten. Dies alles kann dazu führen, dass der Anleger entweder seine Beteiligung am Emittenten veräußern muss, um seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können, oder dass er die Zahlungsverpflichtungen aus seinem sonstigen Vermö-

gen erbringen muss, d. h. aus anderem als dem vom Anleger hier eingesetzten Kapital. Falls der Anleger die Beteiligung am Emittenten veräußern muss, kann eine Veräußerung nicht oder nur zu einem Betrag möglich sein, der für die Begleichung etwaiger persönlicher Verbindlichkeiten aus der Beteiligungsfinanzierung oder zusätzlicher Steuerzahlungsverpflichtungen nicht ausreicht. In diesem Fall müssten persönliche Verbindlichkeiten aus dem sonstigen Vermögen des Anlegers zurückgeführt werden. Sind derartige Mittel nicht ausreichend vorhanden oder können sie nicht beschafft werden, besteht das Risiko einer Vollstreckung in das sonstige Vermögen des Anlegers. Auch das Wiederaufleben der Einlageverpflichtung und die Haftung gegenüber Gläubigern des Emittenten können das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden. Gleiches gilt für den Fall der Insolvenz des Emittenten: In diesem Fall könnten zurückgewährte Einlagen der Anleger durch den Insolvenzverwalter zurückgefordert werden. Auch dies könnte – über einen vollständigen Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals hinaus – auch das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden. Im Übrigen besteht das Risiko, dass der Anleger Verluste im Zusammenhang mit seiner Beteiligung, etwaige Forderungsverluste und Werbungskosten sowie steuerliche Abschreibungen des Kapitalkontos entgegen der Prognose des Emittenten nicht steuermindernd geltend machen kann und sich deshalb die Einkommensteuerlast des Anlegers, evtl. auch die auf die sonstigen Einkünfte des Anlegers zu leistende Einkommensteuer, erhöht, oder dass der Anleger Einkommensteuer nachentrichten und auf die nachzuentrichtende Einkommensteuer Zinsen nach der Abgabenordnung zahlen muss. Auch dies könnte jeweils das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden. Entsprechend könnte, falls der Anleger die Beteiligung verschenkt oder erbrechtlich überträgt, das sonstige Vermögen seines Rechtsnachfolgers durch die zu dessen Lasten anfallende Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer gefährdet werden. Dies kann alles bis zur Privatinsolvenz des Anlegers bzw. gegebenenfalls seines Rechtsnachfolgers (Privatinsolvenzrisiko) als maximales Risiko führen.

Unternehmerische Risiken

Die Beteiligung am Emittenten stellt eine Gesellschaftsbeteiligung mit unternehmerischen Risiken dar, die überwiegend aus dem Betrieb der Windkraftanlagen und dem Verkauf des dabei erzeugten Stroms resultieren. Wert- und Ertragsentwicklung hängen wesentlich von den zukünftigen politischen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen sowie von den tatsächlichen Windverhältnissen und der Leistungsfähigkeit der Anlagen ab. Dies kann zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust (Total-

verlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Negative Abweichungen von den Prognosen

Den als Prognosen gekennzeichneten Berechnungen liegen Annahmen über die künftigen Aufwendungen und Erträge zugrunde. Die prognostizierten Werte können von den tatsächlichen Werten sowohl zeitlich als auch der Höhe nach abweichen. Ebenso können bei nicht vertragsgemäßigem Verhalten von Vertragspartnern die tatsächlichen von den vertraglich festgelegten und kalkulierten Größen abweichen. Die Prognoserechnung versteht sich daher als eine bei Bedarf anzupassende Vermögens-, Ertrags- und Liquiditätsplanung. Bei Abweichungen der tatsächlichen von den prognostizierten Werten verändern sich die dargestellten Überschüsse sowie die steuerlichen Ergebnisse und damit letztlich der wirtschaftliche Gesamterfolg für den Anleger. Wesentliche Einflussfaktoren der Prognoserechnung sind die Erträge aus der Einspeisevergütung für den von den Anlagen erzeugten Strom, die insbesondere vom Windaufkommen beeinflusst sind, die Erträge aus der Liquiditätsreserve, die laufenden Kosten sowie die Zinsen und Tilgungen. Außerdem können höhere als kalkulierte Instandhaltungs- und übrige Betriebskosten sowie nicht kalkulierte Rückbaukosten zulasten der Liquiditätsreserve und/oder der Ausschüttung und der Rendite der Beteiligung gehen. Die tatsächliche Dauer der Beteiligung kann vom abgebildeten Prognosezeitraum abweichen. Weichen die tatsächlichen von den prognostizierten Werten negativ ab, so verringern sich die prognostizierten Überschüsse des Emittenten, was negative Auswirkungen auf die Höhe der an die Anleger möglichen Ausschüttungen hat. Dies kann zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Auch negative Abweichungen von den prognostizierten steuerlichen Auswirkungen sind möglich. Dies kann dazu führen, dass auch das sonstige Vermögen des Anlegers gefährdet wird, und letztlich die Privatinsolvenz des Anlegers verursachen (Privatinsolvenzrisiko).

Verkehrssicherungspflicht

Als Betreiber der Windenergieanlagen unterliegt der Emittent der allgemeinen gesetzlichen Verkehrssicherungspflicht. Etwaige daraus resultierende Schadensersatzverpflichtungen, die nicht durch Versicherungsentschädigungen ausgeglichen werden, sind vom Emittenten zu tragen. Dies kann zu einer Verschlechterung des wirtschaftlichen Ergebnisses des Emittenten und so zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Versicherungen

Es ist möglich, dass in einem Versicherungsfall die Versicherungssumme nicht zur Abdeckung des entstandenen Schadens ausreicht oder zur Verfügung steht. Darüber hinaus kann eine Selbstbeteiligung zu Lasten des Emittenten zum Tragen kommen, oder der Versicherer kann die Leistung aus anderen Gründen verweigern. Zudem sind nicht alle denkbaren Schäden vollständig versicherbar (nicht versicherbar sind beispielsweise Schäden durch Krieg, Erdbeben oder Kernenergie). Unzureichender Versicherungsschutz hätte eine Verschlechterung der Ergebnisse des Emittenten und niedrigere Ausschüttungen an die Anleger zur Folge und kann auch zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Pachtvertrag

Die Nutzung der Grundstücke zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen erfolgt aufgrund von Pachtverträgen. Im Falle einer Veräußerung tritt grundsätzlich der Erwerber des jeweiligen Grundstücks in das Pachtverhältnis ein. Wird das Grundstück jedoch im Falle der Insolvenz des Grundstückseigentümers vom Insolvenzverwalter veräußert oder wird es zwangsversteigert, können der Erwerber bzw. der Ersteher das Pachtverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen (§111 InsO, §57a ZVG). Dies kann zu einer Verschlechterung des wirtschaftlichen Ergebnisses des Emittenten und so zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Untergang/Zerstörung

Die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Zerstörung (vollständig oder teilweise) und des langfristigen Nutzungsausschlusses der Anlagen trägt der Emittent und somit letztlich der Anleger. Nicht alle denkbaren Schäden sind vollständig versicherbar (nicht versicherbar sind beispielsweise Schäden durch Krieg, Erdbeben oder Kernenergie). Es ist daher möglich, dass eine, mehrere oder alle Windenergieanlagen nach einem Schadensereignis nicht mehr betrieben werden kann bzw. können. Dies kann zu einer Verschlechterung des wirtschaftlichen Ergebnisses des Emittenten und so auch zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Investitionskosten

Es ist möglich, dass die Investitionskosten für die Herstellung, Errichtung und Inbetriebnahme der acht Neuanlagen höher ausfallen als im Investitionsplan sowie in der Prognoserechnung des Emit-

ten vorgesehen. Zwar wurde für die Herstellung, Errichtung und Inbetriebnahme der acht Neuanlagen grundsätzlich ein Festpreis vereinbart, wobei Preissteigerungen, die anhand bestimmter Indices zu ermitteln sind, zu einer Erhöhung des Festpreises führen können. Eine Erhöhung der Investitionskosten kann zu einer Verschlechterung der Ergebnisse des Emittenten und zu niedrigeren Ausschüttungen und so auch zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Instandhaltung/Betriebskosten

Der Betrieb von Windenergieanlagen ist mit Kosten für den laufenden Betrieb, insbesondere für Reparaturen und Instandhaltung, verbunden. Der Emittent hat langfristige Instandhaltungs-/Wartungsverträge abgeschlossen. Diese Instandhaltungs-/Wartungsverträge beziehen sich auf die Instandhaltung sowie die Reparaturen inklusive Ersatzteilbeschaffung der Anlagen. Die Laufzeit der Verträge ist begrenzt. Darüber hinausgehende Kosten für Instandhaltung und Ersatzteile sind möglich.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Emittent nach dem jeweiligen Vertragsende keinen Dienstleister oder nur einen Dienstleister zu deutlich schlechteren Konditionen als in der Prognoserechnung kalkuliert für die Wartungstätigkeiten gewinnen kann. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass der jeweilige Vertragspartner vollständig ausfällt und ein möglicher Ersatz nur zu höheren Kosten beschafft werden kann.

Im Übrigen können auch weitere Betriebskosten, wie zum Beispiel für Überwachung und Straßenbau, höher ausfallen als prognostiziert.

Höhere als geplante Aufwendungen wirken sich negativ auf das wirtschaftliche Ergebnis des Emittenten aus. Dies kann zur Folge haben, dass die Auszahlungen des Emittenten an den Anleger niedriger ausfallen als prognostiziert, was zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen kann.

Inflationsrate

Die Kalkulation verschiedener Kosten, beispielsweise für Instandhaltung und Ersatzteile sowie für die Steuerberatung und Versicherungen, basiert auf einer prognostizierten Inflation. Eine höhere als die kalkulierte Inflationsrate führt zu einer ungünstigen Entwicklung der Kosten und in der Folge auch der Ausschüttungen an den Anleger und somit der Rendite, die der Anleger mit seiner Beteiligung erzielt. Eine höhere als die kalkulierte Inflationsrate kann auch zu einem teilweisen Verlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Genehmigungs- oder Umweltbehörden während der Betriebsphase der Windenergieanlagen nachträgliche Auflagen oder Einschränkungen in Bezug auf die erteilten behördlichen Genehmigungen beschließen, die zu vorübergehenden oder dauerhaften Betriebseinschränkungen der Anlagen und zu nicht kalkulierten Aufwendungen führen können.

Da die BImSchG-Genehmigung in dem sog. vereinfachten Verfahren erteilt worden ist, besteht das Risiko, dass Dritte Widerspruch gegen diese Genehmigung einlegen. Würde einem solchen Widerspruch stattgegeben, könnte das zu einer Drosselung oder zeitweisen Abschaltung der WEA oder auch zu einer Aufhebung der Genehmigung mit der Folge führen, dass die WEA abzubauen wären. Die vorbezeichneten Risiken können dazu führen, dass die Auszahlungen des Emittenten an den Anleger niedriger ausfallen als prognostiziert. Darüber hinaus können sie auch zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Technische Risiken

Als technische Parameter sind die technische Verfügbarkeit und die Leistungskennlinie einer Windenergieanlage (diese gibt an, bei welcher Windgeschwindigkeit eine bestimmte Leistung erzeugt wird) für den Energieertrag entscheidend. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sowohl die technische Verfügbarkeit als auch die Leistungskennlinie geringer sein können als angegeben.

Im Übrigen können technische Probleme, Gesetzesänderungen, behördliche Anordnungen, Altlasten, unvorhergesehene Hindernisse oder Ereignisse höherer Gewalt, z. B. extreme Witterungseinflüsse zu Mehrkosten und/oder Betriebseinschränkungen und/oder Betriebsunterbrechungen führen.

Es ist möglich, dass die Anlagen die prognostizierte Nutzungsdauer nicht erreichen.

Die Realisierung der vorbezeichneten technischen Risiken kann zur Folge haben, dass die Auszahlungen des Emittenten an den Anleger niedriger ausfallen als prognostiziert. Eine Realisierung der vorbezeichneten Risiken kann so auch zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Energieerzeugung/Einspeisung

Die Erlöse des Emittenten bestehen nahezu ausschließlich aus der Vergütung für die Einspeisung des durch die Windenergieanlagen erzeugten Stroms. Die Höhe der Vergütung ist abhängig von

der Menge der an den Stromabnehmer gelieferten Energie. Diese ergibt sich aus den tatsächlichen Windverhältnissen und der Leistungsfähigkeit der Anlagen unter Berücksichtigung eventuell auftretender Betriebsunterbrechungen.

Es besteht das Risiko, dass das Windaufkommen im Prognosezeitraum erheblich von den prognostizierten Werten abweicht. Zudem besteht das Risiko, dass die entsprechenden Werte in den der Prognose zugrunde liegenden Ertragswertgutachten fehlerhaft ermittelt wurden. All dies kann dazu führen, dass die tatsächlichen Windverhältnisse ungünstiger sind als prognostiziert.

Neben den Werten bezüglich des Windaufkommens können weitere Werte, die einen wesentlichen Einfluss auf das Ausmaß der Energieerzeugung haben, ungünstiger ausfallen als prognostiziert.

Im Übrigen können technische Probleme, Gesetzesänderungen, behördliche Anordnungen, Altlasten, unvorhergesehene Hindernisse oder Ereignisse höherer Gewalt wie z.B. extreme Witterungseinflüsse zu Mehrkosten oder Betriebsunterbrechungen führen.

Es ist möglich, dass die Anlagen die prognostizierte Nutzungsdauer nicht erreichen.

Die vorbezeichneten Risiken können zu einer Verringerung der Energieerzeugung führen. Dies kann zur Folge haben, dass die Auszahlungen des Emittenten an den Anleger niedriger ausfallen als prognostiziert. Eine Realisierung der vorbezeichneten Risiken kann so auch zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Strompreis

Die Höhe der Vergütung für den eingespeisten Strom bestimmt sich nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Es ist möglich, dass der Gesetzgeber das EEG – auch mit Wirkung für bereits in Betrieb befindliche Anlagen – ändert oder aufhebt, und die Einspeisevergütung reduziert oder abgeschafft wird. Dies kann zur Folge haben, dass die Auszahlungen des Emittenten an den Anleger niedriger ausfallen als prognostiziert. Darüber hinaus kann eine Realisierung der vorbezeichneten Risiken auch zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Abbau der Anlagen – Verkauf der Anlagen

In der Ergebnisprognoserechnung wird davon ausgegangen, dass der Emittent die Bestandsanlagen kostenneutral zurückbaut und die Neuanlagen bei

Beendigung der Gesellschaft verkauft und sie nicht auf eigene Kosten abbauen muss. In der Prognose wird ein Restwert angenommen. Sofern sich ein kostenneutraler Rückbau bzw. der Verkauf der Anlagen jedoch nicht realisieren lässt, muss der Emittent schlimmstenfalls die Anlage auf eigene Kosten abbauen. Dies kann zu Verlusten führen und zur Folge haben, dass die Auszahlungen des Emittenten an den Anleger niedriger ausfallen als prognostiziert. Eine Realisierung des vorbezeichneten Risikos kann so auch zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Im Fall des geplanten Verkaufs der Anlagen ist es möglich, dass der Emittent nicht den in der Prognoserechnung angenommenen Erlös erzielen kann. Ein geringerer als der angenommene Erlös würde zu einer Verschlechterung der Ergebnisse des Emittenten bzw. zu einer Verringerung des Liquidationserlöses führen. Auch dies kann zur Folge haben, dass die Auszahlungen des Emittenten an den Anleger niedriger ausfallen als prognostiziert und so auch zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Fremdkapital – Endfinanzierung

Der Finanz- und Investitionsplan sieht vor, neben der bereits bestehenden Endfinanzierung der drei Enercon Windenergieanlagen (Windparkabschnitt Fresenburg) auch den kalkulierten Finanzbedarf für die acht Neuanlagen (Windparkabschnitt Sustrum) zu einem Großteil mit Fremdkapital zu bestreiten.

Die Konditionen der Endfinanzierung der acht Neuanlagen sind zugesagt und vertraglich gesichert. Die endgültigen Refinanzierungssätze wurden von der kreditgebenden Kreditanstalt für Wiederaufbau („KfW“) zum Zeitpunkt der Bewilligung festgelegt. Insbesondere die der Prognoserechnung zugrunde gelegten Ziehungs-, Zins- und Tilgungskonditionen der von der Bremer Landesbank im Rahmen einer Finanzierungszusage zugesagten Darlehen in Höhe von bis zu 35.200 T€ wurden vertraglich gesichert. Für die Darlehen gelten neben der Finanzierungszusage insbesondere die Bedingungen abgeschlossener Darlehens-, Kredit- und Sicherheitenverträge sowie die Bedingungen der KfW für die Gewährung von Fördermitteln. Können zugunsten des Emittenten nicht mindestens die der Prognoserechnung zugrunde gelegten Finanzierungsbedingungen verbindlich vereinbart werden, ergibt sich hieraus eine Verschlechterung der prognostizierten Ergebnisse. Dies hätte eine entsprechende Reduzierung der Ausschüttungen an den Anleger zu Folge.

Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass vereinbarte Fremdfinanzierungskonditionen sich nach

Vereinbarung aufgrund einer Verschlechterung der Bonität des Emittenten ändern, insbesondere für den Fall, dass zusätzliche Sicherheiten gestellt werden müssen. Dieses Risiko betrifft sowohl die bereits bestehende Endfinanzierung der Bestandsanlagen als auch – nach erfolgter Vereinbarung – die Endfinanzierung der Neuanlagen.

Sollte die Endfinanzierung der Neuanlagen nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang gewährt werden, müsste zusätzliches Kapital aufgenommen werden. Sofern die Endfinanzierung der Neuanlagen nicht dargestellt werden kann oder der Emittent aufgrund unterplanmäßiger Liquiditätsergebnisse nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsleistungen bezüglich der Bestands- bzw. der Neuanlagen vertragsgemäß zu erbringen, ist es möglich, dass die kreditgewährende Bank ihr Recht auf Verwertung der Sicherheiten ausübt und es zu einem erzwungenen Verkauf oder einer Zwangsversteigerung einzelner, mehrerer oder aller Windenergieanlagen (einschließlich der Bestandsanlagen) kommt (zwangsweise Verwertung). Sollte es während der Darlehenslaufzeit zum Ausfall einer finanzierenden Bank kommen, müsste eine neue Finanzierung zu möglicherweise ungünstigeren Konditionen mit der Folge einer verschlechterten Ergebnisentwicklung und niedrigeren Ausschüttungen abgeschlossen werden.

Die vorstehend beschriebenen, aus der Fremdfinanzierung resultierenden Risiken können zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Guthabenverzinsung

Der Emittent legt seine freie Liquidität verzinslich an. Sofern die Erträge aus Geldanlagen nicht oder nicht in der kalkulierten Höhe realisiert werden können, kann dies zur Folge haben, dass die Auszahlungen des Emittenten an den Anleger niedriger ausfallen als prognostiziert.

Bonitätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass Gesellschafter oder wesentliche Vertragspartner ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Emittenten nicht oder nicht in voller Höhe nachkommen können. Dies kann sich negativ auf die Liquiditätssituation auswirken und somit zur Folge haben, dass die Auszahlungen des Emittenten an den Anleger niedriger ausfallen als prognostiziert. Eine Realisierung des vorbezeichneten Risikos kann auch zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Anspruchsdurchsetzung

Es ist möglich, dass es zu Auffassungsunterschieden und Streitigkeiten bei der Auslegung bestehender vertraglicher Vereinbarungen kommt, insbesondere auch mit solchen Vertragspartnern, die für das Erreichen eines bestimmten Energieertrags durch die Windkraftanlagen garantieren bzw. die technische Verfügbarkeit der Windkraftanlagen gewährleisten. In diesem Fall kann es zu einer außergerichtlichen oder gerichtlichen Auseinandersetzung über die Klärung der offenen Auslegungsfragen kommen. Eine solche gerichtliche Klärung kann sehr lange Zeit in Anspruch nehmen und ein negativer Ausgang eines Rechtsstreits, der zudem eine zusätzliche Kostenbelastung für den Emittenten bedeuten würde, ist möglich. Dies kann zu einer Verschlechterung der Ergebnisse des Emittenten und zu niedrigeren Ausschüttungen an den Anleger führen und zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Kosten

Die Kosten für die Konzeption und die damit zusammenhängende Rechts- und Steuerberatung, die Beschaffung des Eigenkapitals (einschließlich der Prospektierung), die Kosten für die Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals sowie die laufenden Verwaltungskosten des Emittenten und die Vergütung für seine Gesellschaftsorgane führen zu Verlusten des Emittenten, die erst durch künftige Erträge aufgeholt werden müssen, bevor verteilungsfähige Gewinne entstehen. Bleiben Gewinne in entsprechender Höhe aus, kann dies zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Liquidität

Das Erreichen der Geschäftsziele sowie die Angaben zu den prognostizierten Auszahlungen an die Anleger haben die Aufrechterhaltung einer ausreichenden Liquidität des Emittenten zur Voraussetzung. Die Liquidität des Emittenten hängt entscheidend davon ab, ob die geplanten Investitionen erfolgreich durchgeführt werden und der Emittent daraus entsprechende Rückflüsse erzielt, um neben seinen sonstigen Aufwendungen und Verbindlichkeiten auch die prognostizierten Auszahlungen an die Anleger zu leisten. Es besteht das Risiko, dass die Investitionen des Emittenten sich negativ entwickeln. Dies könnte zu geringeren Ergebnissen beim Emittenten führen, so dass er nicht über die erforderliche Liquidität verfügt. Dies kann zu geringeren als den prognostizierten Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages führen.

Entscheidungssträger – Partner

Der Erfolg der Beteiligung hängt von den Fähigkeiten des Managements, der Qualität der externen Berater und der beauftragten Vertragspartner ab. Der Verlust von unternehmenstragenden Personen kann sich negativ auf die Entwicklung der Beteiligung auswirken. Ebenso können Fehlentscheidungen des Managements des Emittenten zu Mindererträgen oder Mehrkosten mit der Folge einer Verschlechterung der Liquiditätssituation und der Ausschüttungen führen. Einzelne Personen und Vertragspartner, insbesondere Mitglieder der Geschäftsführung, sind auch außerhalb des Emittenten tätig. Sich hieraus ergebende Interessenkollisionen können zulasten der Anleger gehen. Diese Risiken können zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Gesellschafterbeschlüsse

Erfahrungsgemäß nimmt nur eine Minderheit der Anleger an Beschlussfassungen teil bzw. erteilt Weisungen zu Abstimmungen. Es ist daher möglich, dass im Einzelfall im Rahmen der gesellschaftsvertraglichen Regelungen Gesellschafterbeschlüsse von einer Minderheit des gesamten Anlegerkapitals gefasst werden. Grundsätzlich haben Anleger, die zusammen über mindestens 20 % der Stimmrechte verfügen, das Recht, eine Beschlussfassung zu verlangen. Da sich die Anleger untereinander regelmäßig nicht kennen, begegnet die Durchsetzung dieses Rechts praktischen Schwierigkeiten und es besteht das Risiko, dass eine Beschlussfassung im Sinne der Anleger aus diesem Grund nicht zustande kommt. Es ist möglich, dass Großanleger über eine Stimmenmehrheit verfügen. Die Anleger können anlagegefährdende Entwicklungen daher möglicherweise nicht im Wege der Beschlussfassung abwenden. Der Beteiligungstreuhandvertritt regelmäßig eine Vielzahl von Anlegern. Er kann das auf einen Anleger entfallende Stimmrecht nach seinem Ermessen ausüben, wenn er keine Weisung erhält. Für den Anleger besteht somit das Risiko, dass der Beteiligungstreuhand das Stimmrecht in einer Art und Weise ausübt, die nicht den Präferenzen des Anlegers entspricht. Für Anleger besteht aus diesen Gründen das Risiko, dass sie negative Entwicklungen möglicherweise nicht im Wege der Beschlussfassung abwenden können, was auch zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen kann.

Anteilsfinanzierung

Eine Fremdfinanzierung der Einlage ist nach dem Beteiligungskonzept nicht vorgesehen und der Anbieter rät davon ab.

Anleger, die dennoch ihre Beteiligung am Emittenten durch Aufnahme eines persönlichen Darlehens voll oder teilweise finanzieren, haben dabei Folgendes zu berücksichtigen: Für eine Anteilsfinanzierung stellt das finanzierende Kreditinstitut in der Regel nicht auf den Wert des Anteils, sondern auf die persönliche Bonität des Anlegers ab. Eine Fremdfinanzierung des Beteiligungserwerbs schränkt daher den Spielraum für künftige Kreditaufnahmen ein. Für einen entsprechenden Kredit haftet der Anleger im Normalfall persönlich und unbegrenzt mit seinem gesamten Vermögen. Zins- und Tilgungsleistungen für solche Kredite sind vom Anleger unabhängig von etwaigen Ausschüttungen des Emittenten zu leisten. Kann der Emittent die prognostizierten Auszahlungen an den Anleger nicht leisten, muss der Anleger den Kapitaldienst für das zur Anteilsfinanzierung aufgenommene Darlehen aus seinem sonstigen Vermögen erbringen. Ist er hierzu nicht in der Lage, kann dies neben einem teilweisen oder vollständigen Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals auch die Privatinsolvenz des Anlegers zur Folge haben (Privatinsolvenzrisiko).

Einlageverpflichtung und Haftung

Der Anleger schuldet dem Emittenten die vereinbarte Einlage. Diese Einlage- bzw. Beitragsverpflichtung kann nach Leistung der Einlage durch den Anleger wieder aufleben, wenn der Wert des Vermögens des Emittenten unter den Betrag seiner Verbindlichkeiten sinken sollte.

Gegenüber Gläubigern des Emittenten ist die Haftung eines Anlegers, der eine unmittelbare Kommanditbeteiligung erwirbt, auf die im Handelsregister eingetragene Haftsumme beschränkt. Ist die Einlage in Höhe der Haftsumme geleistet, erlischt die Haftung gegenüber den Gläubigern des Emittenten. Sie kann wieder aufleben, soweit die Einlage durch Kapitalrückzahlungen unter die Haftsumme sinkt.

Das Wiederaufleben der Einlageverpflichtung und die Haftung gegenüber Gläubigern des Emittenten können auch das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden und so auch die Privatinsolvenz des Anlegers zur Folge haben (Privatinsolvenzrisiko).

Fungibilität – Anteilsveräußerung

Der Erwerb einer Windenergieanlage – als Direktinvestition oder als Erwerb einer Gesellschaftsbeteiligung – stellt grundsätzlich eine langfristige Kapitalanlage dar. Die prognostizierte Entwicklung stellt sich in der Regel nur dann ein, wenn der Anleger die langfristige Konzeption berücksichtigt und die investierten Mittel nicht kurzfristig wieder benötigt. Spezielle Risiken ergeben sich bei der Beteiligung an einer Kommanditgesellschaft aufgrund der ein-

geschränkten Veräußerbarkeit (Fungibilität) der Beteiligung. Es ist festzustellen, dass sich bislang kein leistungsfähiger Zweitmarkt für Anteile an Kommanditgesellschaften – etwa im Sinne einer Wertpapierbörse – gebildet hat. Damit besteht das Risiko, dass ein veräußerungswilliger Anleger keinen Käufer findet. Weiterhin fehlt es bisher an objektiven Wertmaßstäben für eine Preisfindung. Für den Anleger besteht somit darüber hinaus die Gefahr, dass er seine Beteiligung nur unter ihrem Wert, d. h. unter Inkaufnahme eines teilweisen Verlusts des von ihm eingesetzten Kapitals, veräußern kann. Dies gilt insbesondere in Hochzinsphasen.

Rückabwicklung

Es, kann zu einer Rückabwicklung einzelner Verträge oder der Beteiligung kommen, etwa im Fall eines nicht prognosegemäßen Platzierungsverlaufs. Dieses Risiko bestünde insbesondere, wenn es nicht zur Inbetriebnahme aller Neuanlagen kommt. Im Falle einer Rückabwicklung könnte die Investition nicht wie geplant durchgeführt werden. Es besteht kein Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung seiner Einlage, mit dem anlagegefährdenden Risiko, dass der Anleger einen Teil der oder die gesamte Anlage verliert.

Kündigung

Sofern Kommanditisten des Emittenten von ihrem gesellschaftsvertraglichen Kündigungsrecht Gebrauch machen, hat die Gesellschaft den ausscheidenden Kommanditisten Abfindungszahlungen zu leisten, die im Fall nicht ausreichender Liquidität des Emittenten durch den Verkauf einzelner, mehrerer oder im ungünstigsten Fall aller Windkraftanlagen realisiert werden müssten. Dieses Risiko kann zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Verbraucherrechte und Rechtsänderungen

Zur Anwendbarkeit und Umsetzung der gesetzlichen Regelungen zum Verbraucherschutz gibt es bisher noch keine gefestigte Rechtsprechung. Das gilt insbesondere für die Frage der Ordnungsmäßigkeit der Widerrufsbelehrung. Es ist möglich, dass es bei der Geltendmachung gegebenenfalls bestehender Rechte und Ansprüche durch Anleger auch nach mehreren Jahren zu Liquiditätsabflüssen und dadurch zu Liquiditätsengpässen beim Emittenten kommt, die die Wirtschaftlichkeit der Beteiligung beeinträchtigen und zur Folge haben können, dass die Auszahlungen des Emittenten an den Anleger niedriger ausfallen als prognostiziert. Es kann auch zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen. Künftige Gesetzesänderungen, aber auch

Änderungen der Auslegung, Anwendung oder Handhabung bestehender Gesetze können für den Emittenten und die Anleger negative Auswirkungen rechtlicher oder steuerlicher Art haben. Es ist nicht auszuschließen, dass ungünstige Rechtsentwicklungen zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Anrechnung auf Versorgungszahlungen

Bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gelten bestimmte Hinzuverdienstgrenzen beim Bezug von Sozialversicherungsrenten und anderen Versorgungsbezügen. Bei der Überprüfung dieser Hinzuverdienstgrenzen sind auch die steuerpflichtigen Einkünfte aus der vorliegenden Beteiligung zu berücksichtigen. Somit ist es möglich, dass im Einzelfall die Einkünfte aus der hier angebotenen Vermögensanlage zu einem Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze und damit zu einer Kürzung der Versorgungszahlungen an den Anleger führen. Bei einer Gesamtbetrachtung der Einkommenssituation des Anlegers wäre der durch die Vermögensanlage erzielte wirtschaftliche Erfolg des Anlegers daher um die gekürzten Versorgungszahlungen, gegebenenfalls also in voller Höhe, geschmälert.

Insolvenz des Emittenten

Sollte der Emittent seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen können, hätte dies eine Insolvenz zur Folge. In diesem Fall können zurückgewährte Einlagen der Anleger durch den Insolvenzverwalter zurückgefordert werden. Siehe vorstehend „Einlageverpflichtung und Haftung“. Dies kann über einen vollständigen Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals hinaus auch das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden und die Privatinsolvenz des Anlegers zur Folge haben (Privatinsolvenzrisiko).

Aufsichtsrecht

Nach derzeitigem Stand bedarf der Emittent keiner Erlaubnis nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) oder sonstigen gesetzlichen Verordnungen. Es ist aber möglich, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit des Emittenten so verändert, dass er ein Investmentvermögen im Sinne des KAGB darstellt, sodass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Maßnahmen nach § 15 KAGB ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte des Emittenten anordnen kann. Das vorgenannte Risiko kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten auswirken und somit zu einem

teilweisen oder vollständigen Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Steuerliche Risiken

Die steuerlichen Ausführungen in diesem Verkaufsprospekt beruhen auf der Auffassung des Anbieters zur Anwendung der derzeitigen Steuergesetze, dass der Emittent weiterhin als gewerblich tätige Gesellschaft eingestuft wird. Eine abweichende Ansicht der Finanzverwaltung kann im Besteuerungsverfahren bei Erstellung der Steuerbescheide sowie anlässlich einer Betriebsprüfung beim Emittenten zum Tragen kommen. Erst nach Abschluss dieser Verfahren und sich gegebenenfalls anschließender finanzgerichtlicher Verfahren ist für das betreffende Veranlagungsjahr die steuerliche Behandlung geklärt. Es ist darauf hinzuweisen, dass die steuerliche Behandlung der Geschäftsvorfälle eines Veranlagungsjahres die Finanzverwaltung nicht daran hindert, in darauf folgenden Veranlagungsjahren hiervon abweichend zu entscheiden. Eine von der Darstellung abweichend steuerliche Behandlung könnte negative Auswirkungen auf die steuerlichen Ergebnisse des Emittenten und der Anleger haben. Es können auch rückwirkend noch nicht endgültig steuerlich veranlagte Veranlagungszeiträume geändert werden und sowohl beim Emittenten als auch bei den Anlegern Steuernachzahlungen sowie Zinsen nach der Abgabenordnung von derzeit 6 % p.a. (vgl. § 233a AO) anfallen. Eine von der Darstellung abweichende steuerliche Behandlung kann also dazu führen, dass die Auszahlungen des Emittenten an den Anleger niedriger ausfallen als prognostiziert. Es kann auch zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommen. Zudem kann der wirtschaftliche Erfolg der Beteiligung für den Anleger durch eine höhere als die prognostizierte Steuerbelastung auf Ebene des Anlegers bzw. durch die Pflicht des Anlegers zur Zahlung von Zinsen nach der Abgabenordnung geschmälert werden. Ist der Anleger nicht in der Lage, etwa nachzuentrichtende Einkommensteuer bzw. die hierauf anfallenden Zinsen zu zahlen, kann dies auch zur Privatinsolvenz des Anlegers führen (Privatinsolvenzrisiko).

Der Anbieter geht davon aus, dass § 15b EStG (Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungseffekten) auf den Emittenten aufgrund des Unterschreitens der 10 % Aufgriffsgrenze nicht anwendbar sein wird. Es besteht das Risiko, dass dies von der Finanzverwaltung künftig anders gesehen werden könnte. Nach dieser Vorschrift des Einkommensteuergesetzes in Bezug auf Steuerstundungsmodelle (§ 15b Abs. 1 EStG) mindern die anfänglichen Verluste der beitretenden Anleger nur diejenigen Einkünfte, die der beitretende Steuerpflichtige in den folgenden Wirt-

schaftsjahren aus derselben Einkunftsquelle erzielt. Sie dürfen von den betroffenen Anlegern weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Würde die Finanzverwaltung künftig die Regelung des § 15b EStG auf den Emittenten anwenden, könnte der Anleger anfängliche Verluste im Zusammenhang mit seiner Beteiligung nur mit Einkünften verrechnen, die er in den folgenden Jahren aus derselben Einkunftsquelle erzielt. Erzielt der Anleger keine Einkünfte aus derselben Einkunftsquelle, könnte er anfängliche Verluste im Zusammenhang mit seiner Beteiligung nicht verrechnen. Zusätzlich zu den anfänglichen Verlusten im Zusammenhang mit seiner Beteiligung müsste der Anleger in diesem Fall auf Einkünfte aus Gewerbebetrieb sowie auf Einkünfte aus anderen Einkunftsarten mangels der Verrechnungsmöglichkeit höhere Einkommensteuer zahlen.

Darüber hinaus trägt der Anleger damit das Risiko, dass der Verlust seiner Einlage infolge eines fehlenden Totalgewinnes steuerlich irrelevant bleibt, der Anleger den Verlust seiner Einlage also nicht steuermindernd geltend machen kann.

Eine Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG auf Ebene des Anlegers hängt davon ab, dass eine tarifliche Einkommensteuer in Höhe der Anrechnung entsteht, welche auf gewerbliche Einkünfte im zu versteuernden Einkommen entfällt. Der Anteil eines Gesellschafters am insoweit zugrundeliegenden Anteil am Gewerbesteuermessbetrag richtet sich nach dem allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel. Vorabgewinnanteile (z.B. die Vorabverzinsung für die Anleger) sind dabei nicht zu berücksichtigen. Beides kann zu einer erhöhten Einkommensteuerbelastung des Anlegers führen.

Die vorgenannten Risiken können, falls der Anleger nicht in der Lage ist, die mangels steuermindernder Geltendmachung der Verluste erhöhten Einkommensteuerzahlungen zu leisten, zur Privatinsolvenz des Anlegers führen (Privatinsolvenzrisiko).

Es können negative Auswirkungen dadurch entstehen, dass die Finanzverwaltung zu der dem Beteiligungsangebot zugrunde liegenden Konzeption eine andere Auffassung vertritt (z.B. hinsichtlich Abschreibung des Anlagevermögens oder der Annahmen zur betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer, der Mitunternehmerstellung der Anleger, der steuerlichen Behandlung der Ausschüttungen/Entnahmen, der steuerlichen Behandlung der Dienstleistungshonorare usw.). Dies kann zur Folge haben, dass die Auszahlungen des Emittenten an den Anleger niedriger ausfallen als prognostiziert. Es kann auch zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen. Der Anbieter geht aufgrund des Gesamt-

plans davon aus, dass der steuerlich relevante Beitritt zum Zeitpunkt 01.01.2017 erfolgt und nicht erst bei Inbetriebnahme des neuen Windparks. Es besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung (z.B. bei nicht endgültigen Beitritt) in dem Rechtsverhältnis und der Vorabverzinsung Einkünfte aus Kapitalvermögen annimmt. Etwaige Forderungsverluste und Werbungskosten könnten vom Anleger dann nicht mildernd bei der Einkommensteuer berücksichtigt werden, mit der Folge, dass sich die Einkommensteuerlast des Anlegers gegenüber der Prognose erhöht. Sollte der Anleger nicht in der Lage sein, die erhöhte Einkommensteuerlast zu tragen, könnte dies zur Privatinsolvenz des Anlegers führen (Privatinsolvenzrisiko).

Bei den vom Emittenten geplanten Ergänzungsbilanzen mit den in der Prognoserechnung kalkulierten steuerlichen Abschreibungen für die Anleger besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung diese steuerlichen Abschreibungen des Kapitalkontos der Anleger bis zur Liquidation des Emittenten oder dem Verkauf der Mitunternehmeranteile ablehnt. Die Anleger hätten gegenüber der Prognoserechnung für die Jahre bis zur Liquidation höhere Einkommensteuerzahlungen zu erwarten. Sollte der Anleger nicht in der Lage sein, die erhöhte Einkommensteuerlast zu tragen, könnte dies zur Privatinsolvenz des Anlegers führen (Privatinsolvenzrisiko).

Ein Anleger, der seine Beteiligung veräußert bzw. anderweitig entgeltlich oder unentgeltlich überträgt, bevor er einen Totalgewinn realisiert hat, muss mit einer besonderen Prüfung der Gewinnerzielungsabsicht durch das Finanzamt rechnen. Etwaige Einkommensteuererstattungen gehen nicht in die Berechnung des Totalgewinns ein. Kann die Gewinnerzielungsabsicht vom Anleger dann nicht nachgewiesen werden, führt dies nachträglich und rückwirkend zum Verlust der bereits geltend gemachten Steuerwirkungen, was zur Folge haben kann, dass der Anleger Einkommensteuer nachentrichten und auf die nachzuentrichtende Einkommensteuer Zinsen nach der Abgabenordnung in Höhe von derzeit 6 % p.a. zahlen muss. Hierdurch würde der wirtschaftliche Erfolg der Vermögensanlage für den Anleger entsprechend geschmälert. Ist der Anleger nicht in der Lage, eine etwa nachzuentrichtende Einkommensteuer bzw. die hierauf anfallenden Zinsen zu zahlen, kann dies auch zur Privatinsolvenz des Anlegers führen (Privatinsolvenzrisiko). Generell ist darauf zu achten, dass dem Anleger nach dem Ansatz seiner Sonderbetriebsausgaben ein Totalgewinn verbleibt. Aus diesem Grund ist von einer Fremdfinanzierung der Einlage abzuraten.

Weiterhin ist zu beachten, dass bei jedem Anlegerwechsel (Veräußerung, Schenkung, Erbschaft) der anteilige gewerbsteuerliche Verlustvortrag des

ausscheidenden Anlegers entfällt und dadurch höhere Gewerbesteuerbelastungen des Emittenten entstehen können. Dies kann zur Folge haben, dass die Auszahlungen des Emittenten an den Anleger niedriger ausfallen als prognostiziert. Es kann auch zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Es ist möglich, dass dem Anleger positive steuerliche Ergebnisse aus dem Emittenten zugerechnet werden, die zu Steuerzahlungen führen, ohne dass der Anleger Liquiditätsausschüttungen erhält, die zur Begleichung dieser Steuerzahlungen ausreichen. In diesem Fall hätte der Anleger die Steuerzahlungen aus seinem sonstigen Vermögen zu leisten, was zur Privatinsolvenz des Anlegers führen könnte (Privatinsolvenzrisiko).

In den Prognoserechnungen wird von dem aktuellen Gewerbesteuerhebesatz am Sitz des Emittenten in der Samtgemeinde Lathen ausgegangen. Durch Änderungen des Gewerbesteuergesetzes, des Gewerbesteuerhebesatzes oder Zerlegungsgrundlage besteht das Risiko eines außerplanmäßig steigenden Gewerbesteueraufwands beim Emittenten. Dies kann zur Folge haben, dass die Auszahlungen des Emittenten an den Anleger niedriger ausfallen als prognostiziert. Es kann auch zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Es ist möglich, dass die Finanzverwaltung für Erbschaft- bzw. schenkungsteuerliche Vorgänge das Einhalten verschiedener Voraussetzungen (z.B. Behaltefristen oder Verwaltungsvermögen) als nicht gegeben wertet, mit der Folge, dass Schenkungen und erbrechtliche Übertragungen mit dem gegebenenfalls höheren Verkehrswert der Beteiligung am Vermögen des Emittenten bewertet würden, sodass dies zu einer höheren Erbschaft- bzw. Schenkungsteuerbelastung des Rechtsnachfolgers des Anlegers und somit bei einer Gesamtbetrachtung von dessen Vermögenssituation zu einer entsprechenden Verschlechterung des infolge der Vermögensanlage vom Rechtsnachfolger des Anlegers erzielten Ergebnisses führen würde. Stehen dem Rechtsnachfolger des Anlegers die zur Begleichung der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung, und kann er diese Mittel auch nicht durch eine Veräußerung der Beteiligung erzielen, muss er die erbrechtliche Übertragung bzw. Schenkung ausschlagen bzw. ablehnen, da ansonsten die Steuerbelastung zur Privatinsolvenz des Anlegers führen könnte.

Weitere wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage existieren nach Kenntnis des Anbieters zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht.

Beschreibung der Investition

Es handelt sich um eine Kommanditbeteiligung an der BVT Windpark Sustrum/Renkenberge GmbH & Co. KG mit acht neu errichteten Windenergieanlagen der 2,4-MW-Klasse mit 141 m Nabenhöhe und 117 m Rotordurchmesser sowie zukünftig 22 Bestandsanlagen (35,4 MW Nennleistung). Die Nennleistung des Gesamtparks wird zukünftig 54,6 MW betragen. Die neuen Anlagen entstanden im Rahmen eines Repowering-Projektes direkt auf der Fläche des Parkteils Sustrum, von dessen fünfzehn Altanlagen elf Anlagen stillgelegt und abgebaut werden bzw. teils bereits abgebaut wurden. Zudem wurden zwei der fünfzehn Altanlagen des Parkteils Sustrum zum 01.01.2017 an eine örtliche Bürgerenergiegesellschaft veräußert. Ein entsprechender Kaufvertrag wurde am 05.07.2016 abgeschlossen.

Das Repowering erfolgte mit acht Windenergieanlagen des Typs NORDEX N117 der NORDEX SE. Die Nennleistung der Windenergieanlagen beträgt jeweils 2,4 MW, sodass der neue Parkabschnitt (Neusustrum) mit einer Gesamtnennleistung von 19,2 MW betrieben wird. Dieser für den Windpark genutzte Anlagentyp ist, insbesondere in Verbindung mit der hier errichteten Nabenhöhe von 141 m, für Binnenlandstandorte ausgelegt. Das ergibt sich vor allem aus dem hohen Verhältnis von Rotordurchmesser (117 m) und Nennleistung.

Die Errichtung der acht Anlagen erfolgte auf Hybridtürmen, wobei der untere Teil aus Betonfertigteilen und der obere aus rundgeschweißten Stahlsegmenten besteht. Dieser Turm gründet auf einem Ringfundament, das als Hohlkörper ausgebildet ist.

Der Hersteller der prospektgegenständlichen Windenergieanlagen ist die NORDEX SE mit Sitz in Rostock. Das Unternehmen wurde 1985 in Dänemark gegründet und hat mittlerweile mehr als 2.500 Mitarbeiter weltweit. Als Produzent von Multimegawatt-Anlagen ist die NORDEX SE international auf allen großen Märkten mit ihren Produkten vertreten. Der Emittent hat dazu mit der NORDEX Energy GmbH, Hamburg, am 23.05.2016 einen Werkliefervertrag über die Lieferung und Wartung der acht Windenergieanlagen geschlossen.

Die Anlagen wurden entsprechend den Planungen des Emittenten bis zum 31.03.2017 geliefert und in Betrieb genommen werden. Die Abnahme durch den Emittenten als zukünftigem Betreiber steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch aus.

Durch den langjährigen Betriebszeitraum des Windparks Sustrum/Renkenberge sind die Windverhält-

nisse für diesen Standort sehr gut bekannt. Der örtliche Netzbetreiber EWE ist gemäß EEG zur Abnahme des erzeugten Stroms verpflichtet. Eine Zusage seitens des Netzbetreibers über die Bereitstellung der Einspeisekapazität (Einspeisezusage) liegt seit dem 17.06.2016 vor.

Bewertung der Beteiligung

Bei der Beteiligung an einem bestehenden Unternehmen kommt der Bewertung entscheidende Bedeutung zu. Die Geschäftsführung hat daher die renommierte Schweizer Firma Finadvice AG, Zürich, („Finadvice“) gebeten, eine solche durchzuführen. Finadvice ist ein auf die Energiewirtschaft spezialisiertes Unternehmen, welches in dieser Branche kauf- oder verkaufswillige Unternehmen bei Transaktionen berät und insofern ständig Unternehmensbewertungen durchführt. Der Wert der bestehenden BVT Windpark Sustrum/Renkenberge GmbH & Co. KG wurde mit 18,1 Mio. € zum Stichtag 01.01.2017 berechnet. Wenn nun durch eine Kapitalerhöhung € 8,8 Mio. hinzukommen, ergibt sich ein Gesamtwert von € 26,9 Mio. Daher erwirbt das neue Kapital einen Anteil von 32,7 % der Gesellschaft, bezogen auf den gesamten Eigenkapitalwert nach der Kapitalerhöhung.

Standort

Die neu zu errichtenden Windenergieanlagen werden auf dem Gebiet der niedersächsischen Samtgemeinde Lathen im Emsland zwischen Meppen und Papenburg auf den Flächen des bestehenden Windparkabschnitts Sustrum betrieben.

Windertragsprognosen

Zur Bestimmung des Windenergiepotenzials sowie als Grundlage der Wirtschaftlichkeitsberechnung wurden zwei unabhängige Windgutachter beauftragt. Es wurden Gutachten von der CUBE Engineering GmbH („CUBE“) sowie von der ANEMOS Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH („ANEMOS“) erstellt. Beide Gutachter verwenden für die Berechnungen eine vom Anlagenhersteller berechnete, luftdichtekorrigierte Leistungskennlinie der N117. Diese stellt gleichzeitig die vom Hersteller im Rahmen des Vollwartungsvertrages garantierte Leistungskennlinie dar.

Von beiden Gutachtern wurden zur Bestimmung des Windenergiepotenzials langjährige meteorologische Datenreihen herangezogen. Weiterhin dienen Vergleichsstandorte in der Nähe des Parkabschnitts Sustrum zur Prüfung der Windverhältnisse. Neben den in näherer Umgebung bestehenden und den geplanten Windpark beeinflussenden Anlagen (Abschattung) wurden die durch Optimierung der Aufstellungsgeometrie minimierte gegenseitige

Windabschattung, die elektrischen Wirkungsgrade, Netzverluste und die erwarteten technisch bedingten Stillstandzeiten (technische Verfügbarkeit) der Windenergieanlagen in der Wirtschaftlichkeitsrechnung berücksichtigt.

Die beiden Gutachten ergaben für den Windpark folgende prognostizierte Ertragspotentiale je Produktionsjahr:

Ertrag im Park	intern	ANEMOS	CUBE
Bruttoenergieertrag [MWh/a]	83.567	86.099	83.142
Parkwirkungsgrad	89,80 %	88,65 %	88,30 %
Ertragswert P ₅₀ [MWh/a]	75.043	76.331	73.414
Ertragswert P ₇₅ [MWh/a]	68.424	69.429	67.726

Die zwei Gutachterfirmen errechnen auf Basis der Erträge bei freier Anströmung unter Berücksichtigung des Parkwirkungsgrades einen Nettoertrag (P₇₅) von 69.429 MWh/a (ANEMOS) bzw. 67.726 MWh/a (CUBE). Die interne Ertragsermittlung des Emittenten hat einen Nettoertrag von 68.421 MWh/a ergeben.

Die Erlöse der Neuanlagen aus dem Verkauf von Strom ermitteln sich als Produkt aus der eingespeisten Strommenge und dem Strompreis. Auf konservativer Basis des gemittelten P₇₅-Wertes der Ertragsgutachten bzw. Ertragsermittlung wird unter Berücksichtigung weiterer Sicherheitsabschläge für elektrische Leitungsverluste von 2,0 %, Ertragseinbußen durch technische Störungen von 3,0 %, für eventuelle Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen von 2,34 %, für eventuelle Abschaltungen wegen Schattenwurfs von 0,29 % sowie eines pauschalierten Sicherheitsabschlages von 8,0 % (darin enthalten 5,0 % für „negative Strompreise“) in der Ergebnis- und Liquiditätsrechnung davon ausgegangen, dass die Windenergieanlagen ab dem ersten vollen Betriebsjahr rund **58.311 MWh** in das Stromnetz der EWE einspeisen, die mit **8,29 ct/kWh** vergütet werden. P₇₅ bedeutet dabei, dass dieser Erwartungswert statistisch in 75 % aller Jahre überschritten, also in 25 % aller Jahre unterschritten wird. Aus Vorsichtsgründen ist es branchenüblich, die Berechnungen der Ertrags- und Erlöserwartungen mit diesem Wert durchzuführen.

Erlöse für den eingespeisten Strom

Die finanzielle Förderung für den aus Erneuerbaren Energien erzeugten und eingespeisten Strom ist im Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) geregelt. Schon mit dem EEG 2014 wurde die verpflichtende Direktvermarktung eingeführt. Mit dem vom Bundestag am 08.07.2016 beschlossenen und ab 01.01.2017 gültigen EEG 2017 wird die Phase der Technologieförderung mit politisch festgesetzten Preisen beendet. Es erfolgt ein Umstieg auf wettbewerbliche Ausschreibungen. Die Höhe der erforderlichen Vergütungen für Strom aus erneuerbaren Energien wird über Auktionen ermittelt werden. Der weitere Ausbau der erneuerbaren Erzeugungskapazitäten erfolgt damit zu wettbewerblichen Preisen.

Unter anderem für Windparks sieht das EEG 2017 einen Bestandsschutz vor, der für Anlagen gilt, die vor dem 31.12.2016 die BlmschG-Genehmigung erhalten haben und vor dem 31.12.2018 in Betrieb genommen werden. Diese erhalten noch eine feste Einspeisevergütung und müssen nicht an Ausschreibungsverfahren teilnehmen.

Die Erlöse für den Erzeuger setzen sich aus dem Vermarktungserlös für den Strom sowie der finanziellen Förderung nach EEG (Marktprämie) zusammen. Die Höhe der Marktprämie ergibt sich aus einem definierten Satz für jede Erzeugungsform (anzulegender Wert) abzüglich des durchschnittlichen Preises für Windstrom an der Strombörse (Referenzmarktwert Wind). Dieser Referenzmarktwert wird monatlich auf Basis der tatsächlich erzielten Preise ermittelt. Dazu erhält der Erzeuger den Erlös aus der Vermarktung des Stroms z.B. an der Strombörse. Aus diesem Gesamterlös muss der Erzeuger dann die Vermarktungskosten (Direktvermarktungsdienstleister) bestreiten.

Für Strom aus Windenergieanlagen an Land gilt für den anzulegenden Wert in den ersten fünf Jahren ab der Inbetriebnahme ein erhöhter Satz (Anfangswert). Diese fünf Jahre verlängern sich um einen Monat je 0,36 % des Referenzertrages, um den der Ertrag der Anlage 130 % des Referenzertrages unterschreitet. Zusätzlich verlängert sich die Phase, in der der erhöhte Anfangswert gilt, um einen weiteren Monat je 0,48 % des Referenzertrags, um den die Anlage 100 % des Referenzertrags unterschreitet. Der Referenzertrag ist die bestimmte Strommenge, die dieser spezielle Windenergieanlagentyp bei Errichtung am Referenzstandort rechnerisch auf Basis einer vermessenen Leistungskennlinie in fünf Betriebsjahren erbringt. Aufgrund des errechneten Referenzertrages für die Windenergieanlagen erstreckt sich die Dauer, für die der erhöhte Anfangswert gilt, nach Planungen des Emittenten auf einen

Zeitraum von 18,5 Betriebsjahren ab der Inbetriebnahme.

Die finanzielle Förderung nach EEG wird ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme für die Dauer von 20 Kalenderjahren zzgl. des Inbetriebnahmejahres gewährt. Die zum Inbetriebnahmezeitpunkt der Windenergieanlage errechneten Werte gelten jeweils für die gesamte Förderdauer. Der Emittent hat die acht Windenergieanlagen im ersten Quartal des Jahres 2017 in Betrieb genommen.

Die Höhe der anzulegenden Werte für die im Windpark Sustrum/Renkenberge neu errichteten Windenergieanlagen wird nach Planung des Emittenten bei 8,29 Cent/kWh für die Dauer von 18,5 Jahren und danach bei 4,95 Cent/kWh liegen. Eine Bestätigung des Netzbetreibers über die Höhe der Einspeisevergütung steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch aus.

Die Kosten der Stromvermarktung für die Neuanlagen schätzt der Emittent auf 0,15 Cent/kWh

Grundstückssicherung der WEA-Standort- und Abstandsflächen

Die Grundstücke für die WEA-Standorte sowie die Abstandsflächen befinden sich im Eigentum von natürlichen Personen sowie Einrichtungen der öffentlichen Hand und wurden über Gestattungsverträge mit einer Laufzeit bis 31.12.2038 zu Gunsten des Emittenten als Nutzungsberechtigtem gesichert. Des Weiteren hat der Emittent die einseitige Option, die Vertragslaufzeit zweimal um 5 Jahre zu verlängern.

Grundstückssicherung der Infrastrukturflächen (Kabeltrasse, Wege, Übergabestation etc.)

Die Grundstücke für die erforderlichen Infrastrukturflächen (Kabeltrasse, Wege, Übergabestation etc.) befinden sich im Eigentum von natürlichen Personen, Energieversorgungsunternehmen, sonstigen Unternehmen sowie der öffentlichen Hand und wurden über Gestattungsverträge mit einer Laufzeit bis 31.12.2038 zu Gunsten des Emittenten als Nutzungsberechtigtem gesichert. Des Weiteren hat der Emittent die einseitige Option, die Vertragslaufzeit zweimal um 5 Jahre zu verlängern.

Netzanschluss

Die Netzanbindung der acht im Parkabschnitt Sustrum zu errichtenden Windenergieanlagen soll über das ca. 4 km entfernte Umspannwerk Niederlangen der EWE Netz GmbH erfolgen. Die Einspeisezusage wurde im Juni 2016 erteilt.

Projektstatus

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (BlmschG-Genehmigung) für die Errichtung und den Betrieb der acht Windenergieanlagen vom Typ NORDEX N117 mit 141 m Nabhöhe, 117 m Rotordurchmesser und je 2,4 MW Nennleistung wurde am 10.05.2016 erteilt.

Auf Basis einer worst-case-Betrachtung schreibt die Genehmigung vor, die Windenergieanlagen im Zeitraum vom 01.04. und 31.10. des ersten Betriebsjahres nachts (nach meteorologischem Sonnenunter- bis Sonnenaufgang) bei Temperaturen über 10° C sowie bei Windgeschwindigkeiten unter 7 m/s abzuschalten. Weiter sieht die BlmSchG-Genehmigung in den ersten beiden Jahren nach Inbetriebnahme ein jährliches Monitoring zur Erfassung der Fledermäuse vor. Je nach den Ergebnissen können die Abschaltzeiten der Windenergieanlagen angepasst werden. Für die wegen Fledermäusen verursachten Betriebseinschränkungen hat der Emittent einen Sicherheitsabschlag auf die erwartete Jahresproduktion von 2,34 % vorgenommen.

Da es an mehreren Immissionspunkten zu Überschreitungen der Schattenwurfdauer von max. 30 Stunden pro Jahr bzw. max. 30 Minuten pro Tag kommen könnte, schreibt die Genehmigung außerdem die Ausrüstung der Windenergieanlagen mit automatischen Abschaltvorrichtungen vor, so dass der Schattenwurf an diesen Immissionspunkten entsprechend reduziert werden kann. Für die wegen Schattenwurf verursachten Betriebseinschränkungen hat der Emittent einen Sicherheitsabschlag auf die erwartete Jahresproduktion von 2,34 % vorgenommen.

In Bezug auf eine der bestehenbleibenden Altanlagen im Parkteil Sustrum gibt die Genehmigung vor, diese nachts aus Schallschutzgründen abzuschalten.

Für den Rückbau der acht Windenergieanlagen ist eine selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe von rund € 1.128.000 (€ 141.000,- pro Windenergieanlage) bei der zuständigen Genehmigungsbehörde (Landkreis Emsland) zu hinterlegen. Zudem ist ein Geldbetrag von € 860.798,40 zur Sicherstellung der naturschutzfachlichen Kompensation zu zahlen.

Die Baumaßnahmen haben im dritten Quartal 2016 begonnen, und zwar mit dem Wege-, Kabel- und Kranstellflächenbau. Die Errichtung der acht Windenergieanlagen wurde bis Ende des ersten Quartals 2017 abgeschlossen, so dass die Inbetriebnahme bei allen acht Anlagen vor dem 31. März 2017 erfolgte.

Die Gesellschafterversammlung des Emittenten BVT Windpark Sustrum/Renkenberge GmbH & Co. KG hat am 23. März 2016 die Kapitalerhöhung um € 8.800.000,00 sowie den Investitions- und Finanzierungsplan zur Umsetzung des Repowerings mit den erforderlichen Mehrheiten beschlossen.

Der Windenergieanlagen-Kaufvertrag einschließlich eines Vollwartungsvertrages mit dem Hersteller NORDEX wurde am 12./23.05.2016 abgeschlossen. Die Vertragserfüllungsvoraussetzungen wurden mit Stichtag 30.06.2016 vollständig erfüllt, so dass NORDEX die Anlagen plangemäß bis 31.03.2017 errichtet und in Betrieb genommen hat. Die vertraglich vorgesehene Abnahme der Windenergieanlagen stand zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch aus.

Für den Abschluss eines Fremdfinanzierungsdarlehens wurde ein Finanzierungsangebot der Bremer Landesbank angenommen. Darlehensverträge wurden abgeschlossen, die Auszahlungsvoraussetzungen sind sämtlich erfüllt. Der Emittent hat zwei öffentliche Förderdarlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau („KfW“) bereits in Anspruch genommen. Desweiteren besteht die Möglichkeit ein Roll-over-Darlehen und ein Umsatzsteuer-Vorfinanzierungsdarlehen der Bremer Landesbank aufzunehmen.

Die beiden WEA, die veräußert wurden, hatte der Emittent nach Maßgabe des Ausgliederungsplans (Spaltungsplans) vom 12.05.2016 sowie des Zustimmungsbeschlusses seiner Gesellschafterversammlung vom 12.05.2016 im Wege der Umwandlung durch Ausgliederung auf eine eigenständige Tochtergesellschaft, nämlich die BVT Windpark Niederlangen GmbH & Co. KG mit Sitz in Lathen, übertragen. Der Emittent hielt den einzigen Kommanditanteil an der BVT Windpark Niederlangen GmbH & Co. KG, hat diesen jedoch mit Kaufvertrag vom 05.07.2016 mit Wirkung zum 01.01.2017 an eine örtliche Bürgerenergiegesellschaft, die Bürgerwindpark Emstal in Niederlangen GmbH & Co. KG mit Sitz in Lathen, veräußert.

Der Investitions- und Finanzierungsplan (Prognose)

Der Investitions- und Finanzierungsplan stellt die voraussichtliche Verwendung des im Rahmen der Kapitalerhöhung neu eingeworbenen Eigenkapitals und des außerdem aufgenommenen Fremdkapitals dar. Die darin enthaltenen Angaben basieren auf verschiedenen Annahmen und sind daher als **Prognose** zu verstehen, da zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die Investitionsphase noch nicht abgeschlossen ist.

	in T€	in % der Summe
<u>Investitionsplan (Prognose)</u>		
1. Anschaffungs- u. Herstellungskosten der Anlageobjekte		
Windpark schlüsselfertig	39.712	90,3 %
Zwischensumme	39.712	90,3 %
2. Emissionsabhängige Kosten		
Konzeption, wirtschaftlich-technische Koordination	450	1,0 %
Fremdkapitalvermittlung	88	0,2 %
Zwischensumme	538	1,2 %
3. Nebenkosten der Vermögensanlage		
Zwischenfinanzierung	1.475	3,4 %
Rechts- und Steuerberatung	200	0,5 %
Bankgebühren	150	0,3 %
Sonstiges	20	0,0 %
Zwischensumme	1.845	4,2 %
4. Liquiditätsreserve	1.905	4,3 %
Gesamtsumme Investition	44.000	100,0 %
<u>Finanzierungsplan (Prognose)</u>		
Eigenkapital	8.800	20,0 %
Fremdkapital	35.200	80,0 %
Gesamtsumme Finanzierung	44.000	100,0 %

Erläuterung des Investitionsplans

1. Anschaffungs- und Herstellungskosten

Windpark schlüsselfertig

Die Kosten für die Beschaffung aller für den Betrieb des Windparks notwendigen Rechte sowie die schlüsselfertige Errichtung des Windparks betragen gemäß der abgeschlossenen Verträge und vorliegenden Angebote der Auftragnehmer in Summe 39.712 T€. Diese setzen sich zusammen aus dem WEA-Kaufvertrag mit NORDEX über 25.600 T€, veranschlagten Kosten für Fundamente, Netzananschluss und Verkabelung von 5.000 T€, veranschlagten Kosten für den Wege- und Tiefbau von 4.800 T€, veranschlagte Aufwendungen für Ausgleichsmaßnahmen von 1.079 T€, Kosten für einen Grundstückskauf von 450 T€, die voraussichtliche Pacht für die Bauphase von 360 T€, veranschlagte Kosten für die Bauleitung von 200 T€, Kosten für die Projektentwicklung von 1.080 T€ und eine Kostenreserve von 1.144 T€.

2. Emissionsabhängige Kosten

Konzeption und wirtschaftlich-technische Koordination

Die BVT Holding GmbH & Co. KG, München, erhält für die Konzeption des Beteiligungsangebotes sowie die wirtschaftlich-technische Koordination, die Erstellung sämtlicher Verkaufsunterlagen sowie die Durchführung der Kapitalerhöhung eine Vergütung in Höhe von 450 T€ zzgl. Umsatzsteuer, fällig bei Inbetriebnahme der neuen Windenergieanlagen.

Fremdkapitalvermittlung

Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält eine Vergütung in Höhe von 0,25 % des von der Gesellschaft zur teilweisen Finanzierung der neuen Windkraftanlagen aufzunehmenden Fremdkapitals, fällig jeweils pro rata bei Auszahlung dieses Fremdkapitals.

3. Nebenkosten der Vermögensanlage

Zwischenfinanzierung

Die Nebenkosten der Vermögensanlage beinhalten die Kosten der Zwischenfinanzierung des Fremdkapitals und die Bereitstellungsgebühr für das KfW-Darlehen in Höhe von 1.475 T€ (Prognose). In vorstehendem Investitions- und Finanzierungsplan wird davon ausgegangen, dass das im Rahmen der Kapitalerhöhung aufzunehmende Kommanditkapital des Emittenten bis zum 30.06.2017 vollständig platziert wird.

Rechts- und Steuerberatung

Zur Deckung von Drittkosten insbesondere für rechtliche und steuerliche Beratung im Zusammenhang mit der Verhandlung des WEA-Kaufvertrages sowie der Erstellung des Beteiligungsangebots, werden Kosten in Höhe von 200 T€ veranschlagt.

Bankgebühren

Die Strukturierungsgebühr der finanzierenden Bremer Landesbank beträgt 150 T€.

Sonstiges

Für sonstige Nebenkosten sind 20 T€ veranschlagt.

4. Liquiditätsreserve

Die Liquiditätsreserve gibt den Betrag an, der anfänglich zum Ausgleich unerwarteter Kosten und zur Sicherstellung der betriebsnotwendigen Liquidität zu Beginn des ersten Betriebsjahres zur Verfügung steht.

Umsatzsteuer

Die Abzugsfähigkeit der Vorsteuer ist in den entsprechenden Positionen des Investitionsplans berücksichtigt. Es werden jeweils die Nettovergütungen im Investitionsplan gezeigt. Die Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer in der Bauphase wird Bestandteil des Kreditvertrages.

Erläuterung des Finanzierungsplans

Das Investitionsvolumen von 44.000 T€ wird wie folgt finanziert:

1. Eigenkapital 8.800 T€
2. Fremdkapital 35.200 T€

Dies entspricht einer Fremdkapitalquote von 80,0% zur Realisierung der Investitionen in die neuen Windenergieanlagen. Durch die Aufnahme von Fremdkapital kann ein sogenannter Hebeleffekt entstehen. Dieser tritt immer dann ein, wenn die erwarteten Zinsen auf das Fremdkapital geringer sind als die prognostizierten Überschüsse aus der Investition. Ein Hebeleffekt bewirkt höhere Auszahlungen an die Anleger in Prozent bezogen auf das Kommanditkapital, als diese ohne den Einsatz von Fremdkapital zu erzielen wären. Eine reine Finanzierung der Investitionen über Eigenkapital würde zu geringeren Auszahlungen an die Anleger in Prozent bezogen auf das Kommanditkapital führen. Liegt die Gesamtkapitalrendite unter den erwarteten Zinsen auf das Fremdkapital, so verringert dies die Eigenkapitalrendite. Folglich streut die tatsächlich realisierte Eigenkapitalrendite höher um ihren Erwartungswert (Volatilität), je höher der Verschuldungsgrad liegt.

Zwischenfinanzierung

Eine Zwischenfinanzierung ist nicht notwendig, da die Investitionskosten aus vorhandenen Bankguthaben der Gesellschaft geleistet werden bzw. die Langfristfinanzierung bereits während der Bauphase in Anspruch genommen werden kann.

Eigenkapital

Das im Rahmen der Kapitalerhöhung aufzunehmende Kommanditkapital des Emittenten von planmäßig 8.800 T€ wird durch Einlagen der Anleger erbracht. Die Kommanditanteile sollen bis zum 30.06.2017 vollständig platziert und eingezahlt werden. Ein Agio fällt nicht an.

Es ist geplant, dass das Eigenkapital bis zur Auflösung der Gesellschaft zur Verfügung steht.

Fremdkapital

Langfristige Finanzierung

Die langfristige Finanzierung erfolgt über drei Darlehen. Ein entsprechendes Finanzierungsangebot der Bremer Landesbank wurde durch den Emittenten am 27.06.2016 angenommen.

Die ersten beiden Darlehen sind KfW-Darlehen, die über die Bremer Landesbank abgeschlossen wur-

den, das dritte Darlehen ist ein Vorschaltdarlehen der Bremer Landesbank.

a) KfW-Darlehen

Über die Bremer Landesbank wurden bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Darlehen gemäß dem KfW-Erneuerbare Energien-Programm (Programmteil Standard) abgeschlossen. Diese KfW-Darlehen in Höhe von 26.000 T€ (Darlehen I) und 5.000 T€ (Darlehen II) werden zu 100 % ausgezahlt. Der Zinssatz wurde bei Auszahlung der Kredite festgelegt und beträgt für Darlehen I 1,05 % p.a. und für Darlehen II 0,95 % p.a.. Der Zinssatz ist jeweils für zehn Jahre festgeschrieben. Die Darlehenslaufzeit beträgt rund 17 Jahre für Darlehen I und rund 10 Jahre für Darlehen II, jeweils ab Inbetriebnahme der acht neuen Windenergieanlagen. Die Darlehensverträge über die KfW-Darlehen wurden am 26.10.2016 abgeschlossen.

b) Vorschaltdarlehen

Das Vorschaltdarlehen in Höhe von 4.200 T€ wird zu 100 % ausgezahlt. Der Zinssatz ist variabel und richtet sich nach dem 3-Monats-EURIBOR zzgl. einer Bankemarge von 1,75 % p.a.. Die Darlehenslaufzeit beträgt ca. 2,5 Jahre ab Inbetriebnahme der neuen Windenergieanlagen.

Die Darlehensrückführung erfolgt grundsätzlich variabel aus Liquiditätsüberschüssen zu den jeweiligen Zinsanpassungsterminen spätestens bis 30.09.2019.

Der Emittent wird verpflichtet sein, eine Liquiditätsreserve von 50 % des Kapitaldienstes des jeweiligen Folgejahres für die Darlehen auf einem Konto der Bremer Landesbank vorzuhalten.

Absicherung der Rückbauverpflichtung

In der BImSchG-Genehmigung ist eine Absicherung der Verpflichtung des Emittenten zum Rückbau der neuen Windenergieanlagen nach Einstellung ihres Betriebs vorgeschrieben. Dafür hat die Bremer Landesbank mit dem am 27.06.2016 durch den Emittenten angenommenen Finanzierungsangebot ein (in vorstehendem Investitions- und Finanzierungsplan nicht ausgewiesenes) Aval für eine unbefristete Bürgschaft in Höhe von bis zu 1.128 T€ zur Verfügung gestellt. Der Avalrahmen ist spätestens innerhalb der Jahre 2030 bis 2033 in vier gleichen Jahresraten anzusparen. In der Prognoserechnung ist dies berücksichtigt. Ein Vertrag über die Inanspruchnahme der Bürgschaft wurde noch nicht abgeschlossen.

Für die Gewährung der Bürgschaft erhält die Bremer Landesbank eine Avalprovision von 1,0 % p.a. Nach Bardeckung reduziert sich die Avalprovision auf 0,70 % p.a.

Weitere Finanzierungen

Aus der Finanzierung des Bauabschnitts Fresenburg valutiert zum 30.11.2016 ein Restdarlehen von € 7.838.980,00. Dieses wird planmäßig bis 31.03.2029 getilgt werden.

Der Abschluss weiterer Fremdfinanzierungen über das vorstehend bestehende Fremdkapital hinaus ist nicht geplant.

Sicherheiten

Die kreditgewährende Bank wird im Wesentlichen folgende Sicherheiten erhalten:

- Sicherungsübereignung der neuen Windkraftanlagen und der Infrastruktur, Grunddienstbarkeiten und/oder beschränkte persönliche Dienstbarkeiten nebst Vormerkungen an den Windparkgrundstücken, Sicherungsabtretung der Grundstücksnutzungsverträge
- Abtretung der Rechte und Ansprüche aus dem WEA-Liefer- und Errichtungsvertrag mit NORDEX, insbesondere der Ansprüche aus Leistungsgarantien und aus etwaigen Bankbürgschaften
- Abtretung der Rechte und Ansprüche aus dem abgeschlossenen Vollwartungsvertrag mit NORDEX. Die Laufzeit des Vollwartungsvertrages beträgt mindestens 15 Jahre
- Abtretung der Ansprüche auf Vergütung für die Einspeisung des Stroms gegen das diesen Strom aufnehmende Energieversorgungsunternehmen (EWE)
- Abtretung sämtlicher Ansprüche aus der Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherung für die Windenergieanlagen für die Bau- und Betriebszeit

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der BVT Windpark Sustrum/Renkenberge GmbH & Co. KG

Das mit diesem Beteiligungsangebot eingeworbene Kommanditkapital in Höhe von 8,8 Mio. € dient der Finanzierung des Repowering des Parkabschnittes Sustrum.

In diesem Abschnitt werden der geprüfte Jahresabschluss sowie ergänzende Informationen des Emittenten für das Geschäftsjahr 2015 abgebildet. Diese stellen historische Finanzinformationen dar, die am 25.03.2016 geprüft und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehen wurden. Die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2015 erfolgte nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften durch die SFI Treuconsult GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Effennerstraße 46, 81925 München. Die seither wesentlichen Ereignisse des Emittenten werden anschließend erläutert.

Bilanz der BVT Windpark Sustrum/Renkenberge GmbH & Co. KG zum 31.12.2015

A K T I V A	EUR		TEUR	P A S S I V A	EUR		TEUR
			Vorjahr				Vorjahr
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte		245.546,00	267	I. Kapitalanteile der Kommanditisten			
II. Sachanlagen				Kapitalkonto I	31.935.290,89		31.935
1. Bauten auf fremden Grundstücken	1.034.560,00		1.107	Kapitalkonto II	3.100.000,00		3.100
2. Technische Anlagen und Maschinen	8.670.894,00		9.346	Agio der Kommanditisten	1.600.914,55		1.601
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.205,00		6	Verlustvortragskonto	-13.026.608,09		-17.675
4. Anlagen im Bau	1.452.671,47		0	Verrechnungskonto	-18.497.617,60	5.111.979,75	-14.644
		11.161.330,47		II. Gewinnrücklagen		187.785,00	188
B. Umlaufvermögen				B. Rückstellungen			
I. Vorräte				1. Steuerrückstellungen	401.500,00		241
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		158.248,00	208	2. Sonstige Rückstellungen	775.100,00		576
II. Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände						1.176.600,00	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.482.279,01		1.303	C. Verbindlichkeiten			
2. Sonstige Vermögensgegenstände	952.267,43		829	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.309.320,00		8.936
		2.434.546,44		davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 627.120,00 (i.Vj. TEUR 627)			
III. Guthaben bei Kreditinstituten		1.226.274,64	1.388	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	315.108,97		66
				davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 315.108,97 (i.Vj. TEUR 66)			
				3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	36.703,75		32
				davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 36.703,75 (i.Vj. TEUR 32)			
				4. Sonstige Verbindlichkeiten	88.448,08		98
				davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 88.448,08 (i.Vj. TEUR 98)			
				davon aus Steuern: EUR 58.071,63 (i.Vj. TEUR 59)			
						8.749.580,80	
		15.225.945,55	14.454			15.225.945,55	14.454

**Gewinn- und Verlustrechnung der BVT
Windpark Sustrum/Renkenberge GmbH &
Co. KG zum 31.12.2015**

Gewinn- und Verlustrechnung der BVT Windpark Sustrum/Renkenberge GmbH & Co. KG für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015			
		<u>EUR</u>	Vorjahr <u>TEUR</u>
1.	Umsatzerlöse	8.514.504,63	7.411
2.	Sonstige betriebliche Erträge	69.579,20	177
3.	Materialaufwand		
	Aufwendungen für bezogene Leistungen	-603.419,50	-486
4.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-780.002,30	-779
5.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.066.242,06	-1.866
6.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	26.436,88	30
	davon Zinserträge aus der Abzinsung von Rückstellungen EUR 25.016,88 (i.Vj. TEUR 30)		
7.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-290.110,75	-321
	davon Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen EUR 40.816,88 (i.Vj. TEUR 25)		
8.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	4.870.746,10	4.166
9.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-221.969,44	-171
10.	Jahresüberschuss	4.648.776,66	3.995
11.	Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-17.675.384,75	-21.670
12.	Verlustvortragskonto	-13.026.608,09	-17.675

Anhang zum Jahresabschluss der BVT Windpark Sustrum/Renkenberge GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr 2015

I. Allgemeine Angaben zur Bilanzierung und Bewertung

Der Jahresabschluss der BVT Windpark Sustrum/Renkenberge GmbH & Co. KG, Lathen, wurde unter Beachtung des Handelsgesetzbuches (HGB) nach den Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften (§§ 267 Abs. 1 HGB i.V.m. 264 a Abs. 1 HGB) sowie unter Beachtung der Regelungen des Gesellschaftsvertrages aufgestellt.

Der Jahresabschluss zeigt die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage für das Geschäftsjahr 2015. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Für die Bilanzierung und Bewertung waren §§ 246ff und 252ff HGB maßgebend. Die Bewertung wurde unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit vorgenommen.

II. Erläuterungen zur Bilanz

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Immateriellen Vermögensgegenstände und die Sachanlagen wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um lineare Abschreibungen (Nutzungsdauer 16 Jahre) bewertet.

Umlaufvermögen

Die Vorräte (Ersatzteile) sind unter Beachtung des Niederstwertprinzips zu Anschaffungs- und Herstellungskosten in der Bilanz bewertet.

Die Bewertung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände ist zum Nominalwert erfolgt. Einzel- bzw. Pauschalwertberichtigungen waren im Berichtsjahr nicht zu bilden.

Guthaben bei Kreditinstituten werden mit dem Nennbetrag angesetzt.

Eigenkapital

Die Differenz zwischen der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage der Kommanditisten und der geleisteten Einlage unter Berücksichtigung der Entnahmen gemäß § 172 Abs. 4 HGB beträgt zum 31.12.2015 T€ 18.498.

Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages bemessen und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen.

Verbindlichkeiten

Die mit den Rückzahlungsbeträgen ausgewiesenen Verbindlichkeiten gliedern sich wie in unten stehender Darstellung gezeigt auf:

	Verbindlichkeiten zum 31.12.2015				
	31.12.2014	31.12.2015	bis zu	ein bis	mehr als
	T€	T€	einem Jahr	fünf Jahre	fünf Jahre
			T€	T€	T€
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.936	8.309	627	2.508	5.174
(davon gesichert)	-8.936	-8.309	-627	-2.508	-5.174
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	66	315	315	0	0
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	32	37	37	0	0
4. Sonstige Verbindlichkeiten	98	88	88	0	0
Gesamt	9.132	8.749	1.067	2.508	5.174
(davon gesichert)	-8.936	-8.309	-627	-2.508	-5.174

Die zum Bilanzstichtag ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind durch folgende Sicherheiten gemäß der Finanzierungszusagen der Bremer Landesbank vom 28.11.2011 besichert:

In der Finanzierungszusage vom 28.11.2011 betreffend die Finanzierung des Windparkabschnittes Fresenburg wurden folgende Sicherheiten vereinbart:

- Vertragliches Eintrittsrecht in die langfristigen Nutzungs-/Pachtverträge zwischen der Gesellschaft und den Eigentümern der Grundstücke, auf denen die WEA errichtet werden
- Bestellung von gleichrangigen beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten an den WEA-Standorten für die Gesellschaft - mit auflösender Bedingung – und für die Bremer Landesbank – mit aufschiebender Bedingung – sowie für gepachtete Grundstücke infolge von Wege- und Leitungsrechten
- Sicherungsübergabe der drei WEA nebst Zubehör, Übergabestationen und verlegten Leitungen
- Abtretung der Vergütungsansprüche für die Einspeisung der elektrischen Energie gegen das Strom aufnehmende EVU, in diesem Fall EWE
- Abtretung sämtlicher Ansprüche aus dem Kaufvertrag über die WEA mit der ENERCON GmbH
- Abtretung sämtlicher Ansprüche aus dem GÜ-Vertrag für die Infrastruktur nebst sonstigen Gewerken
- Abtretung sämtlicher Ansprüche aus dem Vollwartungsvertrag mit ENERCON und der Zusatzversicherung zu diesem Vertrag
- Abtretung sämtlicher Ansprüche aus der Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherung für die WEA
- Verpfändung einer Liquiditätsreserve für die Überbrückung von windschwachen Monaten und Reparaturvorsorge (ab dem 16. Betriebsjahr) sowie von Guthaben zur Unterlegung der Rückbaubürgschaften
- Offene Abtretung der Vorsteuererstattungsansprüche gegenüber dem Finanzamt
- Abtretung der Ansprüche aus dem Betriebsführungsvertrag

III. Sonstige Angaben

Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB und sonstige finanzielle Verpflichtungen lagen zum Bilanzstichtag nicht vor.

Geschäftsführung und persönlich haftende Gesellschafter

Persönlich haftende Gesellschafterin mit einem Stammkapital in Höhe von € 25.500,00 war zum Bilanzstichtag die BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH, Lathen.

Die Geschäftsführung obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin. Als deren Geschäftsführer ist Herr Dr. Claus-Eric Gärtner, Kaufmann, bestellt. Der Geschäftsführer ist einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Mit Wirkung zum 01.07.2003 wurden gemäß Gesellschafterbeschluss vom 23.06.2003 die Geschäftsführungsaufgaben und die Vertretung der Gesellschaft im Rahmen einer Generalvollmacht auf die BVT Holding GmbH & Co. KG, München, übertragen. Mit Geschäftsbesorgungsvertrag vom 05.12.2012 hat die BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH, Lathen, die Geschäftsführungsaufgaben in gleicher Weise auf die BVT Holding GmbH & Co. KG, München, übertragen.

Beirat

Der Beirat besteht seit der Wahl in der Gesellschafterversammlung am 12.09.2014 aus folgenden Personen:

Herr Gerwin H. Rasche (Gesellschafter und Vorsitzender), selbständig beratender Ingenieur
Herr Michael Gruber (SuRe GmbH, Gesellschafter), Direktor Energie Thun AG
Herr Andreas Roth, Geschäftsführer Zento GmbH

Lathen, den 24. März 2016

BVT Windpark Sustrum/Renkenberge GmbH & Co. KG

vertreten durch die BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH, Lathen,
diese wiederum vertreten durch ihren Geschäftsführer

gez. Dr. Claus-Eric Gärtner

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 der BVT Windpark Sustrum/Renkenberge GmbH & Co. KG

Geschäfts- und Rahmenbedingungen

Überblick

Bei der Gesellschaft handelt es sich um einen geschlossenen Fonds, der im Jahr 1998 gegründet wurde und auf unbestimmte Zeit errichtet wurde. Zweck der Gesellschaft ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in der Samtgemeinde Lathen zur Erzeugung von Strom, der Verkauf dieses Stroms und alle damit zusammenhängenden Geschäfte. Insbesondere kann die Gesellschaft einmal errichtete Windkraftanlagen ganz oder teilweise durch neue Anlagen ersetzen (Repowering) und in diesem Zusammenhang die zum Betrieb der Anlagen geschlossenen Verträge entsprechend anpassen, verlängern oder erforderlichenfalls neu abschließen.

Der Windpark liegt im Nordwesten von Deutschland an der niederländischen Grenze in der Nähe von Meppen (Samtgemeinde Lathen). Er ist ca. 100 km von der Nordseeküste entfernt. Der Windpark ist in drei Abschnitte aufgeteilt, die ca. 15 km Luftlinie voneinander entfernt sind. Im Windparkabschnitt Sustrum stehen 15 WEA und im Abschnitt Renkenberge stehen 17 WEA. In 2011 wurde der Park um den Abschnitt Fresenburg mit drei weiteren WEA erweitert. Der Windpark Sustrum/Renkenberge (Windpark) hat insgesamt eine installierte elektrische Leistung von 54,9 MW.

Die Geschäftsführung obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin, der BVT Windpark Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH. Für die Betriebsführung ist die e-service energy GmbH zuständig.

Im Berichtsjahr befand sich der Windpark in seinem 18. Betriebsjahr.

Der Geschäftsverlauf der Windpark-Betreiber-Gesellschaft hängt im Wesentlichen von der Stromproduktion, den gesetzlichen Rahmenbedingungen (Einspeisevergütung gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz), den Direktvermarktungsmöglichkeiten des erzeugten Stroms und dem technischen Zustand der Windenergieanlagen (Schäden, Verfügbarkeit) ab.

Vor dem Hintergrund des Auslaufens der gesetzlichen Einspeisevergütung gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zum 31.12.2020 an den Standorten Sustrum und Renkenberge plant die Gesellschaft ein Repowering dieser beiden Standorte. Einerseits handelt es sich um gute Windstandorte, die auch zukünftig stabile Erträge erwarten las-

sen, und andererseits haben die 1998 in Betrieb gegangenen Windenergieanlagen mittlerweile eine relativ hohe Betriebsdauer, so dass man eine steigende Schadensquote nicht ausschließen kann. Eine Erteilung der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz wird noch für das Jahr 2016 angestrebt, da sich die Vergütungsstruktur gemäß EEG voraussichtlich ab 01.01.2017 grundlegend ändern wird.

Im Rahmen des geplanten Repowerings hat die Gesellschaft bereits Investitionen für Planungsleistungen in Höhe von T€ 1.543 getätigt.

Im abgelaufenen Betriebsjahr war der Geschäftsverlauf zufriedenstellend, die Stromerzeugung und die Stromerlöse lagen über den budgetierten Werten und es kam zu keinen größeren technischen Problemen.

Das handelsrechtliche Jahresergebnis 2015 beträgt 4.648.776,66 Euro.

Stromerzeugung

Ausschlaggebend für die Stromproduktion ist neben dem Winddargebot die technische Verfügbarkeit der WEA. Diese lag im Jahr 2015 für den Gesamtpark mit 35 Anlagen bei guten 98,2 %.

1. WP-Teil Sustrum (Bestand) 97,97 %
 2. WP-Teil Renkenberge (Bestand) 98,26 %
 3. WP Teil Fresenburg (Neuanlagen) 99,40 %
- GESAMT 98,22 %

Im Jahr 2015 produzierte der gesamte Windpark 89.429 MWh Strom. Davon sind 70.754 MWh den 32 Bestandsanlagen zuzuordnen und 18.675 MWh den 3 Neuanlagen.

Die Energielieferung der Bestandsanlagen lag um 3 % über dem neuen Prospektwert (2011) von 68.819 MWh. Das Windaufkommen in der Region war –mit positiven und negativen Schwankungen in den einzelnen Monaten – im Gesamtjahr mit einem Windindex von 101 % erwartungsgemäß.

Ab dem Berichtsjahr 2013 werden die IST-Werte mit den prognostizierten Jahreswerten des Emissionsprospektes aus September 2011 verglichen (68.819 MWh lt. Gutachten der ANEMOS GmbH aus Mai/Juni 2011, siehe hierzu auch Prospektseite 39 aus 2011).

Die Energielieferung des Gesamtparks mit 35 Anlagen lag um 6 % über dem neuen Prospektwert (2011) von 84.292 MWh.

Bewertung der Energielieferung anhand des Windindex

Um abzuschätzen, ob ein Windpark die angesichts des tatsächlichen Windangebots zu erwartenden Erträge liefert, wird ein Vergleich mit dem regionalen Windindex (= BDB-Index) durchgeführt. Dieser Index kennzeichnet das Produktionsgeschehen von Windenergieanlagen für einen bestimmten Zeitraum in einer festgelegten Region. Ein Index-Wert in Höhe von 100 % kennzeichnet ein Windaufkommen, das im Rahmen des langjährigen Erwartungswerts liegt.

Die Herausgeber des BDB-Index haben zu Beginn des Jahres 2012 das Berechnungsverfahren für ihren Index umgestellt. Die aktuelle Indexversion wird mit BDB-Index Version 2011 (Index V11) bezeichnet und dient ab dem Geschäftsjahr 2012 als Bewertungsgrundlage.

Der ermittelte Windindex (V11) für die Region des Windparks Sustrum/Renkenberge (Region 10) lag im Jahr 2015 bei 101 % des zu erwartenden langjährigen Mittelwertes für diese Region und kennzeichnet damit ein erwartungsgemäßes Windjahr.

Wesentliche Schäden und Ereignisse

Die Anlagen liefen im Betriebsjahr 2015 insgesamt recht zuverlässig. Es gab keine Schäden an Großkomponenten. Anbei ein kurzer Überblick über wesentliche Ausfallzeiten im abgelaufenen Betriebsjahr:

Am 15. Januar, 08. März und 29. März 2015 war jeweils der gesamte Windpark Renkenberge durch Netzüberlastung seitens der EWE spannungslos, der Übergabeleistungsschalter in der Übergabestation Renkenberge löste aus. Die Vorfälle blieben jedoch ohne gravierende Folgen.

Vom 13. – 15.04.2015 war der gesamte Windpark Sustrum auf Veranlassung der EWE vom Netz getrennt, Ursache waren umfangreiche Arbeiten an der 110 kV Sammelschiene.

Am 14. August und 06. Dezember war jeweils der gesamte Parkteil Renkenberge aufgrund eines EWE-seitigen Kabelschadens spannungslos, am 08. Dezember musste im Rahmen der Reparaturarbeiten abgeschaltet werden.

Im November und Dezember kam es wie bereits im Januar und Februar zu Stillständen aufgrund vereister Blätter. Sobald die Wetterverhältnisse es zuließen und nach Kontrolle der Anlagen auf Eisfreiheit wurde ein Start der einzelnen WEAs per Fernüberwachung veranlasst.

Optimierung der Blattwinkel

Beirat und Geschäftsführung haben in enger Zusammenarbeit weitere Möglichkeiten der Effizienzsteigerung der Windkraftanlagen untersucht. In diesem Zusammenhang wurde eine zusätzliche turbulenzfreie Windmessung direkt vor der Rotornabe installiert, die eine exakte Messung der aktuellen Windverhältnisse ermöglicht. Dadurch kann die Anlage in optimale Stellung zum Wind gebracht werden. Das entlastet nicht nur den Triebstrang, sondern verbessert bei vorher vorhandenen Fehlstellungen auch nachweislich die Leistungserzeugung.

Es wurde zunächst ein Test für 3 Anlagen (R12, S13 und S27) in Auftrag gegeben. Nach positiven Ergebnissen wurden im Dezember 2014 alle weiteren Anlagen im Windparkabschnitt Renkenberge mit dieser Technik zur Kontrolle und erneuten Einmessung versehen. Dabei wurden Abweichungen von bis zu 21,7° an einzelnen Windenergieanlagen festgestellt und korrigiert. Die Messungen für das abgelaufene Geschäftsjahr zeigen Ertragssteigerungen von über 1,5 % des Jahresertrages der Bestandsanlagen. Für die Optimierung der Blattwinkel sind Kosten von T€ 193 entstanden.

Wirtschaftsbericht

Vermögenslage

Das Anlagevermögen in Höhe von T€ 11.407 hat sich gegenüber dem Vorjahr durch Zugänge und Abschreibungen um insgesamt T€ 681 erhöht. Die Erhöhung setzt sich zusammen aus nachträglichen Anschaffungskosten im Rahmen der Errichtung des Windparkabschnittes Fresenburg (T€ 8) und den bisher entstandenen Projektierungskosten für das Repowering des Parkabschnittes Sustrum (T€ 1.453) sowie aus Abschreibungen in Höhe von T€ 780.

Es bestehen kurzfristige Forderungen in Höhe von T€ 2.435. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um ein Treuhandkonto zur Erfüllung der Rückbauverpflichtungen der Windenergieanlagen (T€ 821), Forderungen aus Stromlieferungen für den Monat Dezember (T€ 1.482), den Kaufpreis für ein veräußertes Azimutlager (T€ 83) und noch nicht abzugsfähige Vorsteuerbeträge (T€ 44).

Das Guthaben bei Kreditinstituten betrug zum Stichtag T€ 1.226 und besteht aus dem Kontokorrentguthaben von T€ 761 und einem Termingeldkonto von T€ 465.

Das bilanzielle Eigenkapital wird zum Stichtag mit T€ 5.300 ausgewiesen und hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 795 erhöht.

Finanzlage

Der betriebsbedingte Cash-flow, ermittelt aus dem Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung, das um nicht ausgabewirksame Aufwendungen und nicht einnahmewirksame Erträge korrigiert wird, beträgt T€ 5.854 und liegt damit um T€ 1.006 über dem Vorjahr.

Die Gesellschaft finanziert ihre Aktiva zu 87,7 % mit Eigenkapital bzw. langfristigem Fremdkapital.

Das working capital der Gesellschaft beträgt zum 31.12.2015 T€ 1.957 und damit T€ 437 weniger als im Vorjahr (T€ 2.394)

Ertragslage

Die Umsatzerlöse der Gesellschaft für das Betriebsjahr 2015 aus dem Stromverkauf betragen nach Abzug der anteilig weiterzuleitenden Repowering-bonuszahlungen T€ 8.451.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen setzen sich aus Wartungskosten (T€ 429), Betriebsführungskosten (T€ 102), Kosten für den Stromeigenverbrauch (T€ 42) sowie Fremdleistungen (T€ 15) zusammen. Daraus ergibt sich ein Rohertrag von T€ 7.864. Der Anstieg des Rohertrages gegenüber dem Vorjahr von T€ 974 ist hauptsächlich auf im Vergleich zum Vorjahr um T€ 1.083 höhere Stromerlöse bei gleichzeitig um T€ 121 höhere Wartungskosten zurückzuführen.

Unter Berücksichtigung der linearen Abschreibungen (T€ 780), den Pachten (T€ 655), Instandhaltungs- und Reparaturaufwendungen (T€ 428), Versicherungsbeiträgen (T€ 232), Geschäftsführungskosten und Haftungsvergütung (T€ 300), der technischen Beratung (T€ 48), Steuerberatung und Jahresabschlusskosten (T€ 38), Rechts- und Beratungskosten (T€ 2), Rückbaukosten (T€ 60) und sonstigem Aufwand (T€ 59) ergibt sich ein positives Betriebsergebnis von T€ 5.262 (i. Vj. T€ 4.303).

Das Finanzergebnis beträgt T€ -264 und setzt sich im Wesentlichen aus einem Saldo von Zinserträgen (T€ 26) und Zinsaufwendungen insbesondere aus langfristigen Darlehen (T€ 290) zusammen.

Das neutrale Ergebnis in Höhe von T€ - 349 setzt sich zusammen aus periodenfremden Umsatzerlösen aus Stromlieferungen für 2011 (T€ 17), Vermietungsentgelten (T€ 11), Erlösen aus dem Verkauf des Azimutlagers (T€ 38), Erfolgshonoraren aus iSpin (T€ -193), Gewerbesteuer für das laufende Jahr (T€ -201) und Gewerbesteuer für die Vorjahre (T€ -21).

Das Gesamtergebnis in Höhe von T€ 4.649 hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 655 erhöht.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr beträgt die Eigenkapitalrendite (Jahresüberschuss/Eigenkapital) 13,3 %.

Chancen- und Risikobericht

Risikomanagement

Als Teil des Risikomanagements erfolgen durch den Betriebsführer monatliche Betriebsberichte und laufende Auswertungen des technischen Betriebsverlaufes. Für ein zusätzliches technisches Controlling wurde als technischer Berater ebenfalls die e-service energy GmbH beauftragt. In einer Lebenslaufakte werden sämtliche betriebsrelevanten Vorgänge erfasst und dokumentiert. Mit der Deutsche Windtechnik Service GmbH & Co. KG (DWTS) besteht ein Wartungsvertrag, der DWTS zu einer laufenden Überwachung des Windparks verpflichtet.

Das Risikomanagement der Geschäftsführung erfolgt durch eine laufend fortgeführte Liquiditätsplanung der Gesellschaft, monatliche Abweichungsanalysen zwischen Budget- und Ist-Werten sowie monatlichen Statusgesprächen zum technischen Zustand der Anlagen sowie der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat einen Beirat bestellt, der die Geschäftsführung kontrolliert und in wesentliche Entscheidungen einbezogen wird.

Für alle Windenergieanlagen besteht Versicherungsschutz hinsichtlich Sach- und Betriebsunterbrechungsschäden. Für die Gesellschaft besteht eine Betreiberhaftpflichtversicherung.

Großkomponentenschäden

Seit Inbetriebnahme des Windparks sind bislang vergleichsweise wenige Großkomponentenschäden aufgetreten. Dies spricht für die Robustheit der Anlagen. Dennoch trägt der Windpark grundsätzlich das Risiko steigender Instandhaltungskosten aufgrund von Schäden an Großkomponenten, wie z.B. Azimutlagern, Getrieben, Hauptlagern oder Rotorblättern. Dieses Risiko nimmt mit dem Alter der Anlagen zu.

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Das EEG bildet mit einer gesetzlich garantierten Einspeisevergütung und einer Verpflichtung der Netzbetreiber zur Abnahme des erzeugten Stroms die Basis für einen weiterhin stabilen Geschäftsverlauf. In bisherigen Novellierungen des EEG wurde in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen im Wesentlichen Bestandsschutz gewährt, es ist aber nicht ausgeschlossen, dass zukünftige Gesetzesänderungen auch negative Auswirkungen für Bestandsanlagen haben, beispielsweise, dass die Einspeisevergütung reduziert wird.

Künftige Entwicklung der Stromerlöse

Die künftige Entwicklung der Stromerlöse hängt insbesondere vom Windaufkommen ab. Einen weiteren Einfluss auf die Stromerlöse hat die technische Verfügbarkeit, welche über die bisherige Betriebsdauer mit durchschnittlich 96 % relativ gut war. Jedoch ist nicht vorhersagbar, ob die Verfügbarkeit zukünftig auf diesem Niveau bleiben wird.

Die gesetzliche Vergütung des eingespeisten Stroms in Höhe von 9,10 Cent/kWh ist aufgrund des Erneuerbare Energien Gesetzes aus dem Jahr 2000 bis zum 31.12.2020 für die Bestandsanlagen Sustrum und Renkenberge gesichert. Für den Parkabschnitt Fresenburg beträgt die gesetzliche Stromvergütung 9,41 Cent/kWh und ist bis zum 31.12.2032 festgeschrieben. Hinzu kommt ein Repoweringbonus von 0,5 Cent/kWh.

Es besteht darüber hinaus die Chance zukünftig Mehrerlöse über eine Direktvermarktung des erzeugten Stroms zu generieren. Für die Anlagen in Sustrum und Renkenberge wurde mit Statkraft Markets GmbH (Statkraft) ein bis 31.12.2016 laufender Vertrag geschlossen, der anstatt der gesetzlichen Einspeisevergütung eine Stromvergütung von 9,375 Cent/kWh sicherstellt. Für Fresenburg sieht der Vertrag mit Statkraft 10,31 Cent/kWh bis zum 31.12.2017 vor.

Repowering

Das Repowering der Parkteile Sustrum und Renkenberge bietet die Möglichkeit, zukünftig höhere Stromerträge zu generieren. Gleichzeitig sinkt durch den Ersatz der Bestandsanlagen durch Neuanlagen das Risiko von technischen Schäden.

Prognosebericht

Künftige Entwicklung

Der zukünftige Geschäftsverlauf hängt im Wesentlichen von den gegebenen Windverhältnissen, dem technischen Zustand und technischen Verfügbarkeit, den gesetzlichen Rahmenbedingungen und den Vermarktungsmöglichkeiten des erzeugten Stroms ab.

Aus heutiger Sicht ist weiterhin von einem stabilen Geschäftsverlauf auszugehen.

Kapitalerhöhung für Repoweringvorhaben

Aufgrund des fortgeschrittenen Betriebsalters der Bestandsanlagen und des Auslaufens der EEG-Vergütung zum 31.12.2020 ist ein Repowering der Parkabschnitte Sustrum und Renkenberge vorgesehen. Die außerordentliche Gesellschafterversammlung hat am 23.03.2016 bereits das Repowering in Sustrum und damit verbunden eine Kapitalerhöhung zur Finanzierung dessen in Höhe

von T€ 8.800 beschlossen. Aktuell wird durch die Geschäftsführung ein entsprechender Verkaufsprospekt vorbereitet.

Im Rahmen des „Repowering Sustrum“ ist ein Ersatz von 11 Bestandsanlagen durch 8 neue Windenergieanlagen des Typs NORDEX N117 mit je 2,4 MW Leistung vorgesehen. Die Genehmigung entsprechend Bundesimmissionsschutzgesetz wird kurzfristig erwartet. Das Repowering wird durch die Kapitalerhöhung sowie eine voraussichtliche Fremdkapitalaufnahme in Höhe von T€ 35.200 finanziert werden. Im Zusammenhang mit dem Repowering Sustrum sollen zudem zwei der Bestandsanlagen an eine örtliche Energiegenossenschaft veräußert werden.

In einem nächsten Schritt soll dann auch der Parkabschnitt Renkenberge repowert werden. Hier ist der Ersatz von 15 der 17 Bestandsanlagen durch 12 neue Anlagen geplant. Eine Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung liegt noch nicht vor. Ebenfalls ist die Flächensicherung noch nicht abgeschlossen, so dass zu den wirtschaftlichen Eckdaten noch keine weiteren Angaben gemacht werden können.

Angabe § 24 Abs. 1 (3) Nr. 1 und 2 VermAnlG

	€
Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen	416.019,65
davon feste Vergütung	313.625,63
davon variable Vergütung	102.394,02
Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen an Risktaker	0,00
davon feste Vergütung	0,00
davon variable Vergütung	0,00

Die vorgenannten Vergütungen wurden von der Gesellschaft an insgesamt sechs Begünstigte wie folgt geleistet:

- Die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH hat für das Geschäftsjahr 2015 eine Geschäfts-führungs- und Haftungsvergütung in Höhe von insgesamt € 300.165,86 erhalten; hiervon entfallen € 102.394,02 auf den variablen Vergütungsanteil, der sich nach der tatsächlichen Strom-

produktion bemisst, und € 197.771,84 auf den festen Vergütungsanteil.

□ Die drei Beiratsmitglieder haben für das Geschäftsjahr 2015 ausschließlich feste Beiratsvergütungen in Höhe von insgesamt € 8.263,74 erhalten.

□ Der Beteiligungstreuhand PTM Portfolio Treuhand München Vermögensverwaltung GmbH hat für das Geschäftsjahr 2015 ausschließlich eine feste Vergütung in Höhe von € 5.630,81 erhalten.

□ Der technische Betriebsführer e-service energy GmbH hat für das Geschäftsjahr 2015 ausschließlich eine feste Vergütung in Höhe von € 101.959,24 erhalten.

Im Berichtszeitraum wurden von der Gesellschaft keine besonderen Gewinnbeteiligungen gezahlt.

Im Berichtszeitraum wurden von der Gesellschaft keine Vergütungen an Führungskräfte und Mitarbeiter gezahlt, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Gesellschaft auswirkt, sog. Risktaker).

Lathen, den 16. Dezember 2016

BVT Windpark Sustrum/Renkenberge GmbH & Co. KG
vertreten durch die BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH, Lathen,
diese wiederum vertreten durch ihren Geschäftsführer

Dr. Claus-Eric Gärtner

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers

Da sich aufgrund unserer pflichtgemäßen Prüfung Beanstandungen nicht ergeben haben, wurde der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 bestehend aus Bilanz (Anlage 1), Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und Anhang (Anlage 3) sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 (Anlage 4) der BVT Windpark Sustrum/Renkenberge GmbH & Co. KG, Lathen, mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„An die BVT Windpark Sustrum/Renkenberge GmbH & Co. KG, Lathen:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der BVT Windpark Sustrum/Renkenberge GmbH & Co. KG, Lathen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Prüfung umfasst auch die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Vorschriften des Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG) und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Darüber hinaus liegt die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Jahresabschluss unter Beachtung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften und den Lagebericht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im

Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten gemäß § 25 Abs. 3 VermAnlG haben wir auf Basis einer Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und von aussagebezogenen Prüfungshandlungen überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnener Erkenntnisse ist die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß erfolgt. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Diese Bestätigung erteilen wir auf Grund unserer pflichtgemäßen, am 25. März 2016 abgeschlossenen Prüfung und unserer Nachtragsprüfung, die sich ausschließlich auf die Änderungen des Lageberichts bezog. Die Nachtragsprüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.“

München, den 25. März 2016
16. Dezember 2016

SFI TREUCONSULT GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Alfred Kübler
Wirtschaftsprüfer

Andreas Tränkle
Wirtschaftsprüfer

Versicherung der gesetzlichen Vertreter

Wir versichern, dass nach bestem Wissen der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und nach bestem Wissen im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, und dass die wesentlichen Chancen und Risiken hinsichtlich der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft beschrieben sind.

Lathen, den 16. Dezember 2016

BVT Windpark Sustrum/Renkenberge GmbH & Co.
KG
vertreten durch die BVT WP Sustrum/Renkenberge
Verwaltungs GmbH, Lathen,
diese wiederum vertreten durch ihren Geschäftsführer

Dr. Claus-Eric Gärtner

Zwischenübersicht zum 31.03.2017

In diesem Abschnitt wird die Zwischenübersicht zum 31.03.2017 des Emittenten abgebildet. Diese stellt historische Finanzinformationen dar, die am 09.05.2017 auf Basis des vorläufigen, noch nicht festgestellten und noch nicht geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2016 aufgestellt wurden.

Bilanz der BVT Windpark Sustrum / Renkenberge GmbH & Co. KG zum 31.03.2017

AKTIVA				PASSIVA			
	EUR	31.03.2017 EUR	31.12.2016* TEUR		EUR	31.03.2017 EUR	31.12.2016* TEUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Kapitalanteile der Kommanditisten			
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte		218.843,00	224	1. Kapitalkonto I	31.935.290,89		31.935
II. Sachanlagen				2. Kapitalkonto II	3.100.000,00		3.100
1. Bauten auf fremden Grundstücken	933.792,08		953	3. Kapitalkonto III	400.000,00		
2. Technische Anlagen und Maschinen	9.359.815,45		9.609	3. Agio der Kommanditisten	1.600.914,55		1.601
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.605,00		5	4. Verlustvorkonto	-9.969.987,10		-12.937
4. Anlagen im Bau	31.054.689,17		15.885	5. Verrechnungskonto	-11.698.397,11	15.367.821,23	-13.498
		41.352.901,70	26.454	II. Gew innrücklagen		187.785,00	188
III. Finanzanlagen						15.555.606,23	10.389
Beteiligungen		0,00		B. Rückstellungen			
B. Umlaufvermögen				1. Steuerrückstellungen	0,00		
I. Vorräte				2. Sonstige Rückstellungen	1.341.296,65		1911
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		228.248,00	228			1.341.296,65	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				C. Verbindlichkeiten			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	218.151,08		608	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	40.422.949,33		39.680**
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00		0	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 1.384.727,99			
3. Sonstige Vermögensgegenstände	3.088.222,46		1.092	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	457.690,91		778
		3.306.373,54	1.700	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 457.690,91			
III. Guthaben bei Kreditinstituten		12.880.826,77	25.206**	3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	166.298,84		199
				davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 166.298,84			
C. Rechnungsabgrenzungsposten		231.865,96	41	4. Sonstige Verbindlichkeiten	275.217,01		896
				davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 275.217,01			
				davon aus Steuern: EUR 0,00		41.322.156,09	1.873
				D. Rechnungsabgrenzungsposten		0,00	
		58.219.058,97	53.853			58.219.058,97	53.853

* vorläufige Zahlen

** das Bankdarlehen wurde bereits vor dem 31.12.2016 auf ein Sperrkonto eingezahlt und daher in der Bilanz zum 31.12.2016 auf der Aktivseite unter Bankguthaben und auf der Passivseite unter Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ausgewiesen; die tatsächliche Freigabe durch die Bank zur Verwendung durch den Emittenten für Investitionskosten erfolgt erst im Jahr 2017 durch Rechnungsnachweise und wird daher in der Liquiditätsplanung (Seite 15 und Seite 64) als Einzahlung aus Fremdkapital bzw. Einzahlung aus der Aufnahme von Bankdarlehen dargestellt.

**Gewinn- und Verlustrechnung der BVT
Windpark Sustrum/Renkenberge GmbH &
Co. KG für die Zeit vom 01.01.2016 bis
31.03.2017**

	01.01.2017 - 31.03.2017 <u>EUR</u>	01.01.2016 - 31.12.2016 * <u>TEUR</u>
1. Umsatzerlöse	1.631.998,95	5.930
2. Sonstige betriebliche Erträge	21.868,15	232
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-108.007,89	-578
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-276.107,47	-970
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-257.634,47	-3.990
6. Erträge aus Beteiligungen	2.177.639,00	0
7. Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	57
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-182.305,96	-607
davon Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen EUR 0,00		
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	3.007.450,31	74
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-49.398,00	16
11. Jahresüberschuss	<u>2.958.052,31</u>	<u>90</u>

* Die Vorjahreswerte sind vorläufige Zahlen.

**Anhang zum Zwischenbericht der BVT
Windpark Sustrum/Renkenberge GmbH &
Co. KG für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis
31.03.2017**

**I. Allgemeine Angaben zur Bilanzierung und
Bewertung**

Der Zwischenabschluss der BVT Windpark Sustrum/Renkenberge GmbH & Co. KG, Lathen, wurde unter Beachtung des Handelsgesetzbuches (HGB) nach den Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften (§§ 267 Abs. 1 HGB i.V.m. 264 a Abs. 1 HGB) sowie unter Beachtung der Regelungen des Gesellschaftsvertrages aufgestellt.

Der Zwischenabschluss zeigt die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.03.2017. Übliches Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Für die Bilanzierung und Bewertung waren §§ 246ff und 252ff HGB maßgebend. Die Bewertung wurde unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit vorgenommen

II. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Immateriellen Vermögensgegenstände und die Sachanlagen wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um lineare Abschreibungen (Nutzungsdauer 16 Jahre) bewertet.

Umlaufvermögen

Die Vorräte (Ersatzteile) sind unter Beachtung des Niederstwertprinzips zu Anschaffungs- und Herstellungskosten in der Bilanz bewertet.

Die Bewertung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände ist zum Nominalwert erfolgt. Einzel- bzw. Pauschalwertberichtigungen waren im Berichtsjahr nicht zu bilden.

Guthaben bei Kreditinstituten werden mit dem Nennbetrag angesetzt.

Eigenkapital

Die Differenz zwischen der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage der Kommanditisten und der geleisteten Einlage unter Berücksichtigung der Entnahmen gemäß § 172 Abs. 4 HGB beträgt zum 31.03.2017 TEUR 13.498.

Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages bemessen und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen.

Verbindlichkeiten

Die mit den Rückzahlungsbeträgen ausgewiesenen Verbindlichkeiten gliedern sich wie folgt auf:

	31.12.2016	31.03.2017	bis zu einem Jahr	ein bis fünf Jahre	mehr als fünf Jahre
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber					
Kreditinstituten	39.680	40.423	1.385	8.664	30.374
(davon gesichert)	(39.680)	(40.423)	(1.385)	(8.664)	(30.374)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	778	458	458	0	0
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	199	166	166	0	0
4. Sonstige Verbindlichkeiten	896	275	275	0	0
Gesamt	41.553	41.322	2.284	8.664	30.374
(davon gesichert)	(39.680)	(40.423)	(1.385)	(8.664)	(30.374)

Die zum Bilanzstichtag ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind durch folgende Sicherheiten gemäß der Finanzierungszusagen der Bremer Landesbank vom 28.11.2011 bzw. 27.06.2016 besichert:

- Vertragliches Eintrittsrecht in die langfristigen Nutzungs-/Pachtverträge zwischen der Gesellschaft und den Eigentümern der Grundstücke, auf denen die WEA errichtet werden
- Bestellung von gleichrangigen beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten an den WEA-Standorten für die Gesellschaft - mit auflösender Bedingung – und für die Bremer Landesbank – mit aufschiebender Bedingung – sowie für gepachtete Grundstücke infolge von Wege- und Leitungsrechten
- Sicherungsübereignung der drei WEA nebst Zubehör, Übergabestationen und verlegten Leitungen
- Abtretung der Vergütungsansprüche für die Einspeisung der elektrischen Energie gegen das Strom aufnehmende EVU, in diesem Fall EWE
- Abtretung sämtlicher Ansprüche aus dem Kaufvertrag über die WEA mit der ENERCON GmbH
- Abtretung sämtlicher Ansprüche aus dem GÜ-Vertrag für die Infrastruktur nebst sonstigen Gewerken
- Abtretung sämtlicher Ansprüche aus dem Vollwartungsvertrag mit ENERCON und der Zusatzversicherung zu diesem Vertrag
- Abtretung sämtlicher Ansprüche aus der Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherung für die WEA
- Verpfändung einer Liquiditätsreserve für die Überbrückung von windschwachen Monaten und Reparaturvorsorge (ab dem 16. Betriebsjahr) sowie von Guthaben zur Unterlegung der Rückbaubürgschaften
- Offene Abtretung der Vorsteuererstattungsansprüche gegenüber dem Finanzamt
- Abtretung der Ansprüche aus dem Betriebsführungsvertrag

III. Sonstige Angaben

Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB und sonstige finanzielle Verpflichtungen lagen zum Bilanzstichtag nicht vor.

Geschäftsführung und persönlich haftende Gesellschafter

Persönlich haftende Gesellschafterin mit einem Stammkapital in Höhe von € 25.500,00 war zum Bilanzstichtag die BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH, Lathen.

Die Geschäftsführung obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin. Als deren Geschäftsführer ist Herr Dr. Claus-Eric Gärtner, Kaufmann, bestellt. Der Geschäftsführer ist einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Mit Wirkung zum 01.07.2003 wurden gemäß Gesellschafterbeschluss vom 23.06.2003 die Geschäftsführungsaufgaben und die Vertretung der Gesellschaft im Rahmen einer Generalvollmacht auf die BVT Holding GmbH & Co. KG, München, übertragen. Mit Geschäftsbesorgungsvertrag vom 05.12.2012 hat die BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH, Lathen, die Geschäftsführungsaufgaben in gleicher Weise auf die BVT Holding GmbH & Co. KG, München, übertragen.

Beirat

Der Beirat besteht seit der Wahl in der Gesellschafterversammlung am 12.05.2016 aus folgenden Personen:

- Herr Michael Gruber (SuRe GmbH, Vorsitzender), Direktor Energie Thun AG
- Herr Gerwin H. Rasche (Gesellschafter), selbständig beratender Ingenieur
- Herr Andreas Roth, Geschäftsführer Zento GmbH

Lathen, den 09. Mai 2017

BVT Windpark Sustrum/Renkenberge GmbH & Co. KG

vertreten durch die BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH, Lathen,
diese wiederum vertreten durch ihren Geschäftsführer

gez. Dr. Claus-Eric Gärtner

Seit dem Stichtag der Zwischenübersicht (31.03.2017) ist bis zum Datum der Prospektaufstellung keine wesentliche Änderung der in der Zwischenübersicht enthaltenen Angaben eingetreten.

Voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten (Prognose)

Die nachfolgende Vermögens-, Finanz- und Ertragsplanung stellt die Kalkulation des Emittenten für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 aufbauend auf dem geprüften Jahresabschluss des Jahres 2015 sowie dem vorläufigen, noch nicht festgestellten und noch nicht geprüften Jahresabschluss 2016 dar.

Die voraussichtliche **Vermögenslage** wird in Form von Plan-Bilanzen abgebildet und zeigt die prognostizierte Entwicklung des Eigen- und des Fremdkapitals (Passiva) des Emittenten unter besonderer Berücksichtigung der Kapitalerhöhung sowie die hieraus abgeleitete Vermögenslage (Aktiva).

Im Anlagevermögen wird der Windpark entsprechend des geplanten Zugangs in den Jahren 2016 und 2017 bereinigt um plangemäße Abschreibungen ausgewiesen. Im Umlaufvermögen wird die Liquidität des Emittenten (freie Liquidität und Reservekonten) abgebildet. Es ist die Vollplatzierung der Emission (Kapitalerhöhung) im Jahr 2017 geplant, der im Jahr 2016 entstehende Investitionsbedarf wird aus dem langfristigen Fremdkapital gedeckt.

Als Eigenkapital wird das Kommanditkapital zuzüglich Jahresergebnissen und abzüglich Ausschüttungen an Anleger dargestellt. Die Buchung der Kapitalerhöhung auf das Kapitalkonto III erfolgt gemäß Gesellschaftsvertrag zum 01.01.2017. Das ausgewiesene Fremdkapital besteht aus dem bestehenden Projektkredit der Bremer Landesbank für den Parkteil Fresenburg sowie die neu aufzunehmenden Darlehen derselben Bank für die Finanzierung des Repowerings der Parkteils Sustrum.

Plan-Bilanzen des Emittenten (Prognose)

Bilanz der Windpark Sustrum/Renkenberge GmbH & Co. KG zum		
AKTIVA	Prognose	Prognose
	31.12.2017	31.12.2018
	EUR	EUR
A. Anlagevermögen	49.675.790,89	46.313.874,07
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	202.820,00	181.620,00
II. Sachanlagen	49.472.970,89	46.132.254,07
III. Finanzanlagen	0,00	0,00
B. Umlaufvermögen	4.287.078,89	4.249.232,90
I. Vorräte	228.248,00	228.248,00
II. Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände	1.335.241,53	2.037.905,07
III. Guthaben bei Kreditinstituten	2.723.589,35	1.983.198,41
SUMME	53.962.869,78	50.563.225,25
PASSIVA	31.12.2017	31.12.2018
	EUR	EUR
A. Eigenkapital	11.816.846,24	11.330.690,28
I. Kapitalanteile der Kommanditisten	11.629.061,24	11.142.905,28
1. Kapitalkonto I	31.935.290,89	31.935.290,89
2. Kapitalkonto II	3.100.000,00	3.100.000,00
3. Kapitalkonto III	8.800.000,00	8.800.000,00
4. Agio der Kommanditisten	1.600.914,55	1.600.914,55
5. Verlustvortragkonto	-5.811.747,05	-3.058.258,66
6. Verrechnungskonto	-27.995.397,15	-31.235.041,50
II. Gewinnrücklagen	187.785,00	187.785,00
B. Rückstellungen	343.406,87	462.543,78
C. Verbindlichkeiten*	41.802.616,67	38.769.991,48
SUMME	53.962.869,78	50.563.225,25

* die Unterschiede in der Gesamthöhe der Verbindlichkeiten gegenüber dem auf Seite 42 dargestellten Finanzierungsplan ergeben sich aus der Darstellung aller Verbindlichkeiten des Emittenten, d.h. unter Einbezug des bereits bestehenden Projektkredites für den Parkabschnitt Fresenburg.

Die voraussichtliche **Ertragslage** wird in Form einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung abgebildet.

die Emissions- und Nebenkosten im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung des Emittenten im Aufwand ausgewiesen.

Da sich die abgebildeten Planzahlen an den Grundsätzen des Handelsrechts orientieren, wurden

Plan-Gewinn- und Verlustrechnung des Emittenten (Prognose)

Gewinn- und Verlustrechnung der BVT Windpark Sustrum/Renkenberge GmbH & Co. KG für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember	Prognose 2017 EUR	Prognose 2018 EUR
1. Umsatzerlöse	8.476.401,34	9.683.036,70
2. Sonstige betriebliche Erträge	0,00	0,00
3. Materialaufwand	-1.132.000,00	-1.248.355,31
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-2.709.679,24	-3.340.716,82
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.410.766,02	-1.507.323,68
6. Erträge aus Beteiligungen	1.999.500,00	0,00
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	11.756,13	0,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-745.400,00	-748.564,20
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	4.489.812,21	2.838.076,69
10. Steuern vom Einkommen und Ertrag	-178.903,11	-84.588,30
11. Jahresüberschuss	4.310.909,10	2.753.488,39

Der Emittent generiert die Umsatzerlöse aus der Veräußerung der produzierten elektrischen Energie sowie in einzelnen Jahren aus der Veräußerung von Betriebsvermögen. In geringem Umfang kommen Erträge aus Mietzahlungen für Funkstationen und die Auflösung von Rückbaurückstellungen hinzu.

Die Erträge aus Beteiligungen betreffen die erfolgte Veräußerung des Parkteils Niederlangen. Der Standort wurde zunächst in eine eigenständige Gesellschaft ausgegliedert, an der der Emittent den einzigen Kommanditanteil gehalten hat.

Der Materialaufwand stellt den Wartungs- und Betriebsführungsaufwand für alle durch den Emittenten betriebenen Windenergieanlagen dar.

Der Emittent generiert Zinserträge aus der Verzinsung der Liquiditäts-, Rückbau- und Kapitaldienstreserven. Der Zinsaufwand basiert auf den Zinsen des Fremdkapitals und des Avals. Die Höhe der Zinsen entspricht den abgeschlossenen Finanzierungsbedingungen des Emittenten.

Plangemäß werden die Kosten für die Errichtung des Windparks über einen Zeitraum von 16 Jahren abgeschrieben, was in einer eigenständigen Position ausgewiesen wurde.

Der Saldo aus den betrieblichen Erträgen und Aufwendungen sowie der Steuern ergibt das ausgewiesene Jahresergebnis (Jahresüberschuss) des Emittenten.

Unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind die übrigen Aufwandspositionen, die mit dem Betrieb der WEA und der Fortführung der Gesellschaft verbunden sind, wie zum Beispiel Pachtzahlungen, Geschäftsführungsvergütung, Jahresabschlusskosten, Versicherungskosten etc.

Plan-Liquiditätsrechnung des Emittenten (Prognose)

	Prognose	
	01. Jan 17	01. Jan 18
	31. Dez 17	31. Dez 18
	in EUR	in EUR
EBITDA	7.933.135	6.927.358
Zuführung/Auflösung von Rückstellungen	-54.944	-2.211
Zuführung/Auflösung von Vorräten	0	0
Zuführung/Auflösung von Forderungen und Sonstigen Vermögensgegenständen	42.035	-702.664
Zuführung/Auflösung von Verbindlichkeiten ohne Bankdarlehen	28.041	102.100
Zinsertrag/Zinsaufwand	-733.644	-748.564
Steuerzahlungen	-178.903	-84.588
Cash Flow aus operativer Geschäftstätigkeit	7.035.721	5.491.431
Auszahlungen für Anlageninvestitionen und Finanzierungsgebühren	-18.007.500	0
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	-18.007.500	0
Einzahlungen aus Zuführung von Eigenkapital	8.800.000	0
Einzahlungen aus Aufnahme von Bankdarlehen	11.200.000**	0
Auszahlungen aus Rückführung von Bankdarlehen	-1.163.000	-3.040.961
Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit	18.837.000	-3.040.961
Cash Flow vor Ausschüttung und Reservebildung	7.865.221	2.450.469
davon Reservebildung	-1.062.762	-49.085
davon Ausschüttungen an Anleger	7.045.330	3.239.644
Liquide Mittel nach Ausschüttung und Reservebildung*	4.606.243	1.242.990

* das Bankdarlehen wurde bereits vor dem 31.12.2016 auf ein Sperrkonto eingezahlt und daher in der Bilanz zum 31.12.2016 auf der Aktivseite unter Bankguthaben und auf der Passivseite unter Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (vergleiche Seite 57) ausgewiesen; die tatsächliche Freigabe durch die Bank zur Verwendung durch den Emittenten für Investitionskosten erfolgt erst im Jahr 2017 durch Rechnungsnachweise

** in den liquiden Mitteln nach Ausschüttung und Reservebildung sind das bestehende Bankguthaben sowie kurzfristig liquidierbare Forderungen des Emittenten enthalten

Die voraussichtliche **Finanzlage** wird in Form der vorstehenden Plan-Liquiditätsrechnung abgebildet.

Als EBITDA wird das Betriebsergebnis des Emittenten vor Abschreibungen, Zinsen und Steuern ausgewiesen. Es wird um Zuführungen/Auflösungen von Rückstellungen, Vorräten, Forderungen und Sonstigen Vermögensgegenständen sowie Verbindlichkeiten ohne Bankdarlehen, das Zinsergebnis sowie Steuern bereinigt und zum Cash Flow der operativen Geschäftstätigkeit zusammengefasst.

Der Cash Flow aus der Investitionstätigkeit basiert auf den Errichtungs- und Nebenkosten des Windparks zuzüglich der mit der Fremdfinanzierung

plangemäß im Jahr 2016 zu zahlenden Finanzierungsgebühr.

Der Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit setzt sich aus der Aufnahme von Eigenkapital (Anleger), der Aufnahme von Bankdarlehen und der Tilgung des bestehenden Bankdarlehens zusammen.

Die sich durch die Saldierung der unterschiedlichen Cash Flows ergebende Liquidität steht nach der Reservebildung für Ausschüttungen an die Anleger zur Verfügung.

Planzahlen des Emittenten (Prognose)

	Prognose	Prognose	Prognose
	01. Jan 17	01. Jan 18	01. Jan 19
	31. Dez 17	31. Dez 18	31. Dez 19
Investitionen* (in EUR)	18.007.500	0	0
Umsatzerlöse (in EUR)	8.476.401	9.683.037	9.681.129
Ergebnis (in EUR)	4.310.909	2.753.488	2.825.399
Produktion (in MWh)	94.807	109.307	109.307

* hier werden nur die Investitionen ausgewiesen, die den Zeitraum 01.01.2017 – 31.12.2017 betreffen. Die Gesamtinvestition beträgt planmäßig 44.000.000 € (vgl. Seite 42). Der Differenzbetrag wurde bereits im Geschäftsjahr 2016 investiert.

Nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) sind spezifische Planzahlen zu den prognostizierten Investitionen, Umsätzen und Ergebnissen sowie der Produktion mindestens für das laufende Geschäftsjahr und für die folgenden beiden Geschäftsjahre aufzunehmen.

Diese Planzahlen werden in der vorstehenden Übersicht für den Emittenten im Zeitraum 2017 bis 2019 dargestellt.

In den Investitionen werden die Kosten für den Windpark einschließlich Nebenkosten der Vermögensanlage sowie die Finanzierungsgebühr ausgewiesen. Die Umsatzerlöse werden durch den Verkauf der produzierten elektrischen Energie durch den Emittenten generiert. Hierbei werden die Vergütungssätze nach dem EEG sowie die Werte der Windgutachten zugrunde gelegt.

Der Saldo aus den Umsatzerlösen und den Aufwendungen (einschließlich Steuern) ergibt das Ergebnis der Gesellschaft.

Die geplante Menge der jährlichen Stromproduktion durch die Windenergieanlagen des Windparks wurde in der Zeile „Produktion“ ausgewiesen. Multipliziert mit der Vergütung aus dem EEG resultieren hieraus die prognostizierten Umsatzerlöse.

Änderungen dieser Art können dazu führen, dass der Emittent die prognostizierten Auszahlungen an die Anleger überhaupt nicht oder nicht in der prognostizierten Höhe leisten kann.

Steuerliche Grundlagen

Die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption des Angebots beruhen auf den derzeit geltenden Steuergesetzen, den Verwaltungsanweisungen und der Rechtsprechung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Die nachfolgenden Angaben können nicht sämtliche steuerlichen Aspekte berücksichtigen, die sich aus der persönlichen Situation des Investors ergeben. Es wird daher empfohlen, sich wegen der persönlichen Steuerfolgen fachkundig beraten zu lassen. Die endgültige Feststellung der Besteuerungsgrundlagen obliegt dem Finanzamt der BVT Windpark Sustrum/Renkenberge GmbH & Co. KG und dem jeweils zuständigen Finanzamt des Gesellschafters. Abweichende Rechtsauffassungen sind daher nicht ausgeschlossen. Zudem unterliegen Gesetzgebung, Rechtsprechung und die Auffassung der Finanzverwaltung ständigen Änderungen, die sich auch nachteilig für den Steuerpflichtigen auswirken können. Eine Haftung für die vom Emittenten angestrebte steuerliche Behandlung der Vermögensanlage beim Investor kann daher nicht übernommen werden. Bei den nachfolgenden Ausführungen wird davon ausgegangen, dass sich eine in Deutschland ansässige natürliche unbeschränkt steuerpflichtige Person an der BVT Windpark Sustrum/Renkenberge GmbH & Co. KG beteiligt.

Einkommensteuer

Einkunftsart und Mitunternehmerstellung

Die Investoren beteiligen sich als Gesellschafter an der BVT Windpark Sustrum/Renkenberge GmbH & Co. KG (Emittent). Der Emittent ist eine Kommanditgesellschaft und als solche gewerblich tätig im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 15 Abs. 3 Nr.1 EStG. Darüber hinaus besteht für den Emittenten ein sog. „Gepräge“ im Sinne von § 15 Abs. 3 Nr.2 EStG.

Da nach § 1 EStG nur natürliche Personen einkommensteuerpflichtig sind, fällt beim Emittenten keine Einkommensteuer an. Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG werden die Einkünfte des Emittenten den Gesellschaftern zugerechnet, die als sogenannte Mitunternehmer anzusehen sind. Die Gesellschafter erzielen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Der Gesellschafter wird als Kommanditist in das Handelsregister eingetragen und nimmt seine Gesellschaftsrechte unmittelbar selbst wahr. Die Gesellschafter sind ab 01.01.2017 an dem seit diesem Datum erzielten Ergebnissen (Gewinn und Verlust) sowie an den seit diesem Datum gebildeten stillen Reserven beteiligt. Sie tragen daher Mitunternehmermerrisiko. Die Kontroll- und Mitspracherechte der

Gesellschafter entsprechen den für Kommanditisten allgemein geltenden Regelungen.

Das darüber hinaus erforderliche positive steuerliche Gesamtergebnis (Totalgewinn) ergibt sich für den Emittenten aus der Prognoserechnung. Aber auch aus Sicht der einzelnen Investoren muss die erforderliche Gewinnerzielungsabsicht im Rahmen der Beteiligung eingehalten werden. Bei der steuerlichen Beurteilung sind alle Sonderbetriebsausgaben des Investors zu berücksichtigen. Gesellschafter, die zur Fremdfinanzierung ihrer Kommanditeinlage oder eines Teils davon einen Kredit aufzunehmen beabsichtigen, wird empfohlen mit ihrem steuerlichen Berater zu klären, ob unter Berücksichtigung der dadurch ausgelösten zusätzlichen Ausgaben in ihrer Person noch eine steuerliche Gewinnerzielungsabsicht angenommen werden kann.

Einkünfte der Anleger während der Investitionsphase/Ergänzungsbilanzen

Die Beteiligung an Gewinn und Verlust des Emittenten erfolgt ab 01.01.2017 in dem Verhältnis der festen Kapitalkonten zu den übrigen Kommanditisten unter Berücksichtigung der Gewichtung zwischen Alt- und Neugesellschaftern.

Der Emittent wird den an der Kapitalerhöhung teilnehmenden Gesellschaftern ein Kapitalkonto in Höhe ihrer Einzahlungsbeträge gutschreiben, das jedoch an eine feste Beteiligungsquote gebunden ist. Deshalb bestehen zwar zwischen nominellem Kapitalkonto und den geplanten Einzahlungen keine Differenzen, jedoch ist der diesen Gesellschaftern zustehende gesellschaftsrechtliche Anteil über die festgelegte Beteiligungsquote nach Meinung der Anbieterin geringer. Aus diesem Grund plant der Emittent für die Anleger zusätzliche positive Ergänzungsbilanzen in Höhe der rechnerisch realisierten stillen Reserven (voraussichtlich ca. 32,7 % aus der Differenz des bestehenden Unternehmenswertes vor Kapitalerhöhung abzüglich des anteiligen Buchkapitals) anzusetzen und entsprechend der abgelösten stillen Reserven planvoll über die Restlaufzeit von rund 12 Jahren abzuschreiben. Zur Vermeidung einer sofortigen Gewinnrealisierung bei den „Alt“-Gesellschaftern ist vorgesehen, spiegelbildlich negative Ergänzungsbilanzen aufzustellen. Die negativen Ergänzungsbilanzen sind dementsprechend sukzessive aufzulösen. In der Prognoserechnung wurde diese Abschreibung im Rahmen der Ergänzungsbilanzen auf Basis der Restlaufzeit der bestehenden Anlagen von ca. 12 Jahren kalkuliert.

Einkünfteermittlung des Emittenten

Die steuerliche Gewinnermittlung des Emittenten erfolgt durch Bestandsvergleich und wird aus dem alljährlich aufzustellenden handelsrechtlichen Jahresabschluss unter Berücksichtigung der steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften abgeleitet.

Die mit der Kapitalerhöhung des Emittenten verbundenen Kosten dürfen gemäß § 248 Abs. 1 Nr. 2 HGB in der Handelsbilanz des Emittenten nicht aktiviert werden. Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind diese Kosten in der Steuerbilanz als Anschaffungsnebenkosten zu behandeln und somit nicht als sofort abziehbare Betriebsausgaben.

Nach den Grundsätzen der BFH-Urteile zur ertragssteuerlichen Behandlung der mit der Kapitalerhöhung verbundenen Gebühren ist eine Beteiligungsgesellschaft nach Auffassung der Finanzverwaltung („5. Bauherrenereiss“: BMF vom 20.10.2003; IV C 3 – S 2253 a-48/03) immer dann als Erwerber anzusehen, wenn der Initiator ein einheitliches Vertragswerk vorgibt und die Gesellschafter in ihrer gesellschaftsrechtlichen Verbundenheit keine Möglichkeit besitzen, hierauf Einfluss zu nehmen.

Die Abschreibung der steuerlichen Anschaffungskosten beginnt mit der Anschaffung bzw. Herstellung der Anlagen. Die (lineare) Abschreibung kann ausgehend von einer geschätzten einheitlichen Gesamtnutzung (entsprechend BFH-Urteil vom 14.4.2011, IV R 46/09) über 16 Jahre mit jährlich 6,25 % angesetzt werden. Bemessungsgrundlage für die Abschreibung sind neben den Anschaffungskosten für die Anlagen und weiteren anschaffungsnahe Herstellungskosten auch solche Teile der vom Emittenten für Dienstleistungen zu zahlenden Vergütungen, die nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht sofort als Betriebsausgaben absetzbar sind.

Etwaige mögliche steuerliche Abzugsbeträge (z.B. ein Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG) wurden aus Vereinfachungsgründen bei der Prognoserechnung nicht berücksichtigt.

Dem Investor werden voraussichtlich keine negativen Einkünfte in bedeutendem Umfang zur Verrechnung mit anderen positiven Einkünften zugerechnet werden können.

Begrenzung des Verlustausgleichs durch § 15a EStG

Nach § 15 a Abs. 1 Satz 1 EStG kann der dem Gesellschafter zuzurechnende Anteil am Verlust des Emittenten nicht mit anderen Einkünften des Investors ausgeglichen werden, soweit durch den Verlust ein negatives Kapitalkonto des Investors entsteht oder sich erhöht. Insoweit ist auch ein Verlustausgleich, Verlustvortrag oder Verlustrücktrag nach § 10 d EStG nicht möglich. Derartige Verlustanteile können nur mit künftigen Gewinnen verrechnet werden, die dem Gesellschafter aufgrund seiner Beteiligung am Emittenten zuzurechnen sind. Ein negatives Kapitalkonto entsteht, wenn der dem Gesellschafter zugewiesene kumulierte Verlust die

von ihm geleistete Einlage übersteigt. Soweit Liquiditätsausschüttungen Gewinnanteile der Gesellschafter übersteigen und das negative Kapitalkonto des Investors noch erhöht, sind solche Entnahmen grundsätzlich einem Gesellschafter als Gewinn zuzurechnen und daher von ihm zu versteuern (sogenannte Entnahmebesteuerung nach § 15a Abs. 3 EStG). Nach den Planrechnungen des Prospektes ist dies voraussichtlich jedoch nicht der Fall.

Begrenzung des Verlustausgleichs durch § 15b EStG

Gemäß §15b EStG mindern die anfänglichen Verluste aus Steuerstundungsmodellen nur diejenigen Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren aus derselben Einkunftsquelle erzielt. Sie dürfen nicht mit anderen Einkünften verrechnet und auch nicht nach § 10d EStG abgezogen werden. § 15a EStG ist nicht anwendbar. Der Emittent ist nach seiner Konzeption nicht auf die Erzielung von Steuervorteilen angelegt. Die in der Handelsbilanz zwingend anfallenden anfänglichen Aufwendungen (insbesondere die Emissionsaufwendungen) wurden bei der Prognose zur steuerlichen Gewinnermittlung aufgrund der fehlenden Einflussnahmemöglichkeiten der Gesellschafter (vgl. BMF-Schreiben vom 20.10.2003; IV C 3 – S 2253 a – 48/03) als zusätzlich zu aktivierende Kosten für das vorgefertigte Vertragswerk behandelt. Die Aufgriffsgrenze von 10 % (§ 15b Abs. 3 EStG) wird damit vom Emittenten auf Basis der vorliegenden steuerlichen Prognoserechnung nicht überschritten.

Verlustvortrag/-rücktrag nach § 10d EStG

Der einem Investor zugerechnete Anteil am Verlust des Emittenten wird im Rahmen der Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte des Gesellschafters grundsätzlich mit anderen gewerblichen und sonstigen Einkünften des Gesellschafters ausgeglichen (§ 2 Abs. 3 EStG). Nicht ausgeglichene Verluste sind nach § 10d Abs.1 EStG bis zu einem Betrag von € 1.000.000,00 (Ehegatten € 2.000.000,00) vom Gesamtbetrag der Einkünfte des unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraums abzuziehen. Soweit Verluste auf diese Art nicht ausgeglichen worden sind, werden sie nach § 10d Abs. 2 EStG in den folgenden Jahren vor Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen (sog. Verlustvortrag). Der Verlustvortrag ist begrenzt. Verluste sind in den Folgejahren unabhängig von der Einkunftsart, bei der sie entstanden sind und unabhängig davon, welche Einkünfte in den Vortragsjahren erzielt werden, bis zu einem Betrag von € 1 Mio. (Ehegatten € 2 Mio.) voll abziehbar. Darüber hinaus ist nur ein Ausgleich bis zu 60 % des € 1 Mio./2 Mio. (Ledige/ Ehepaare) übersteigenden Gesamtbetrags der Einkünfte möglich. Das bedeutet z.B., dass auch gewerbliche Gewinne oberhalb des Sockelbetrages nicht mehr voll mit gewerblichen Verlusten aus den Vorjahren ausgeglichen werden können.

Entnahmen, Gewinnanteile, Gewerbesteueranrechnung

Die Konzeption des Beteiligungsangebots sieht bei planmäßigem Verlauf Liquiditätsausschüttungen an die Gesellschafter vor. Die Liquiditätsausschüttungen stellen Entnahmen dar und sind als solche nicht steuerpflichtig (vgl. Abschn. zur Begrenzung des Verlustausgleichs durch § 15a EStG).

Gewinnanteile unterliegen hingegen der Belastung mit Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer, die sich aus der steuerlichen Situation der einzelnen Investoren ergibt. Entscheidend für diese Belastung ist der sogenannte Grenzsteuersatz des Investors, d.h. derjenige Steuersatz, mit dem der Ergebnisanteil des Investors der Einkommensteuer unterliegt. Durch den zur Einkommensteuer erhobenen Solidaritätszuschlag von 5,5 % erhöhen sich die Grenzsteuersätze. Eine weitere Erhöhung ergibt sich gegebenenfalls aus der Belastung mit Kirchensteuer, die je nach Bundesland 8 % bzw. 9 % der Einkommensteuer beträgt.

Die tarifliche Einkommensteuer ermäßigt sich um die Gewerbesteueranrechnung auf die anteilig im zu versteuernden Einkommen enthaltenen gewerblichen Einkünfte. Die Gewerbesteueranrechnung erfolgt um das 3,8fache des jeweils für den dem Veranlagungszeitraum entsprechenden Erhebungszeitraum festgesetzten anteiligen Gewerbesteuermessbetrags, soweit sie anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene gewerbliche Einkünfte entfällt (Ermäßigungshöchstbetrag). Der Abzug des Steuerermäßigungsbetrags ist auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer beschränkt. Der Anteil eines Gesellschafters am insoweit zugrundeliegenden Anteil am Gewerbesteuermessbetrag richtet sich nach dem allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel. Vorabgewinnanteile (z.B. für das Management oder die Vorabverzinsung für die Investoren) sind dabei nicht zu berücksichtigen.

Beendigung der Beteiligung

Wird der Emittent beendet, veräußert ein Gesellschafter seine Beteiligung am Emittenten und scheidet er aus anderen Gründen aus dem Emittenten aus, so kann ein einkommensteuerpflichtiger Veräußerungsgewinn entstehen. Veräußerungsgewinn ist der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem auf den Gesellschafter anteilig entfallenden Liquidationserlös, bzw. dem Veräußerungserlös bzw. dem Abfindungsbetrag einerseits und dem Buchwert der Beteiligung des betreffenden Gesellschafters andererseits. Hierbei ist auch das Kapitalkonto des Investors aus der steuerlichen Ergänzungsbilanz einzubeziehen. Dabei werden die bis zur Beendigung der Beteiligung aufgelaufenen, nach §15a EStG weder ausgleichs- noch abzugsfähigen,

Verlustanteile mit diesem Veräußerungsgewinn verrechnet, sofern das negative Kapitalkonto durch nachträgliche Einlagen ausgeglichen wurde. Ein diesen Verlustanteil übersteigender Veräußerungsgewinn unterliegt der Einkommensteuer. Die Einkommensteuer auf außerordentliche Einkünfte, zu denen auch Veräußerungsgewinne bei Beendigung der Beteiligung gehören, beträgt das 5fache des Unterschiedsbetrages der Steuer auf das zu versteuernde Einkommen ohne die außerordentlichen Einkünfte und der Steuer auf das zu versteuernde Einkommen unter Einbeziehung eines Fünftels der außerordentlichen Einkünfte. Ist das verbleibende zu versteuernde Einkommen negativ und das zu versteuernde Einkommen positiv so beträgt die Einkommensteuer das Fünffache der auf ein Fünftel des zu versteuernden Einkommens entfallenden Einkommensteuer.

Alternativ hierzu kann im Einzelfall die Besteuerung mit dem ermäßigten Steuersatz (56 % des durchschnittlichen Steuersatzes, aber mindestens 14 %) gemäß § 34 Abs. 3 EStG vorteilhafter sein. Darüber hinaus ist der Veräußerungsgewinn insofern steuerlich begünstigt, als er nach §34 EStG einem geringeren Grenzsteuersatz unterliegen kann bzw. die Voraussetzungen zum einmaligen Freibetrag nach §16 Abs.4 EStG (maximal T€ 45 soweit das 55. Lebensjahr erreicht ist) vorliegen. Diese Regelung kann von jedem Steuerpflichtigen jedoch nur einmal zeit lebens in Anspruch genommen werden und ist betragsmäßig und altersmäßig begrenzt.

Wird nicht ein gesamter Kommanditanteil veräußert, sondern nur ein Bruchteil eines Kommanditanteils des jeweiligen Gesellschafters, unterliegt der dann anfallende Veräußerungsgewinn als laufender Gewinn der Gewerbesteuer.

Gewerbesteuer

Der Emittent unterliegt der Gewerbesteuer, die nach dem Gewerbeertrag berechnet wird. Die Gewerbesteuer selbst mindert nicht die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer. Zur Ermittlung des Gewerbeertrags wird das einkommensteuerliche Ergebnis (Gewinn oder Verlust aus Gewerbebetrieb) modifiziert um Hinzurechnungen bzw. Kürzungen, die im Einzelnen im Gewerbesteuergesetz geregelt sind, herangezogen. Unter anderem unterliegen zum Beispiel auch die Zinsen aus einer etwaigen persönlichen Anteilsfinanzierung wie auch etwaige anfallende Zinsaufwendungen des Emittenten aus einer Zwischenfinanzierung zu einem Viertel der Hinzurechnung, soweit die Summe den Betrag von T€ 100 übersteigt.

Gegenstand der Gewerbesteuer ist nur der auf den laufenden Betrieb entfallende, durch eigene ge-

werbliche Leistung entstandene Gewinn. Veräußerungsgewinne sind dann nicht gewerbsteuerpflichtig, wenn der Gewinn auf eine natürliche Person entfällt, die unmittelbar an der Gesellschaft beteiligt ist und es sich bei der Veräußerung oder Aufgabe nicht um den Bruchteil eines Kommanditanteils eines Gesellschafters handelt. Gewerbeverluste sind grundsätzlich unbegrenzt vortragsfähig und werden mit späteren Gewerbeerträgen verrechnet, soweit nicht ein Gesellschafter (z. B. durch Anteilsübertragung oder Versterben) aus dem Emittenten ausgeschieden ist. Der vor dem Eintritt der neuen Gesellschafter (Investoren) entstandene Verlustvortrag nach § 10a GewStG ist weiterhin abziehbar, jedoch nur von dem Betrag wie er von dem gesamten Gewerbeertrag entsprechend dem sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden Gewinnverteilungsschlüssel auf die bereits vorher beteiligten Gesellschafter entfällt (R 10a.3 Abs.3 GewStR).

Ähnlich wie bei der Einkommensteuer ist der Abzug von Fehlbeträgen eingeschränkt. Fehlbeträge aus vorangegangenen Jahren können nur bis zu € 1 Mio. uneingeschränkt mit positiven Gewerbeerträgen verrechnet werden. Der € 1 Mio. übersteigende maßgebende Gewerbeertrag ist bis zu 60 % mit vorangegangenen Fehlbeträgen verrechenbar.

Umsatzsteuer

Der Emittent ist Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, weil sie eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen selbständig ausübt und gemäß § 15 UStG zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Übertragungen der Kommanditanteile durch Schenkung oder durch Erbschaft unterliegen der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Ob eine Steuerschuld entsteht, kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden, da dies von einer Reihe individueller Faktoren abhängig ist (z.B. Höhe des Erwerbs, Güterstand, frühere Erwerbe, Steuerklassen, Freibeträge usw.).

Im Rahmen der Bewertung der Vermögensübertragung wird die unmittelbar (nicht treuhänderisch) gehaltene Kommanditbeteiligung als anteilige Beteiligung an den Wirtschaftsgütern des Emittenten angesehen, die mit dem gemeinen Wert (§ 109 BewG) zu bewerten ist. Für die Ermittlung des gemeinen Werts der Kommanditanteile kann unter den Voraussetzungen des § 11 Abs.2 Satz 2 BewG auch das vereinfachte Ertragswertverfahren zur Anwendung kommen, wobei dies auf das Gesamthandsvermögen beschränkt ist. Für die Ermittlung und Aufteilung des gemeinen Werts eines Anteils am Betriebsvermögen einer Personengesellschaft

sind die Kapitalkonten aus der Gesamthandsbilanz dem jeweiligen Gesellschaftern vorweg zuzurechnen und der verbleibende Wert nach dem für die Gesellschaft maßgeblichen Gewinnverteilungsschlüssel auf die Gesellschafter aufzuteilen. Die Wirtschaftsgüter und Schulden des Sonderbetriebsvermögens sind mit dem gemeinen Wert hinzuzurechnen.

Nach § 13 a Abs.1 Satz 1 ErbStG bleiben 85 % des begünstigten Betriebsvermögens verschont, sofern die Mindestlohnsummen (400 % in 5 Jahren) und Behaltefristen (5 Jahre) erfüllt werden.

Soweit die Behaltefristen eingehalten werden, darf das Verwaltungsvermögen (nicht begünstigte Betriebsvermögen) höchstens 50 % betragen. Ein solches liegt nach Auffassung der Anbieterin nicht vor.

Die restlichen 15 % werden unabhängig vom Verwandtschaftsgrad immer nach Steuerklasse I besteuert, wobei gemäß § 13a Abs.2 ErbStG ein gleitender (d. h. sich gegebenenfalls verringernder) Freibetrag von € 150.000,00 abzuziehen ist. Der Abzugsbetrag vermindert sich, wenn der Wert dieses Vermögens insgesamt die Wertgrenze von € 150.000,00 übersteigt, um 50 % des diese Wertgrenze übersteigenden Betrags. Der Abzugsbetrag kann nur einmal innerhalb von 10 Jahren für von derselben Person anfallende Erwerbe berücksichtigt werden.

Bei Verstoß gegen die Behaltefrist (z. B. durch Veräußerung oder Aufgabe) kommt es zu einem zeitanteiligen rückwirkenden Wegfall der Verschonung. Durchschnittlich entfällt die Erbschaftsteuer auf das begünstigte Vermögen somit pro Jahr der Betriebsfortführung zu 20,00 %. Eine Nichteinhaltung der Lohnsumme hat ebenfalls eine Nachversteuerung zur Folge, jedoch nur in dem Verhältnis, in dem die Gesamtlohnsumme tatsächlich unterschritten wurde.

Optional kann gemäß § 13a Abs. 8 ErbStG eine andere Art der Besteuerung des Unternehmensvermögens gewählt werden. Zur Anwendung des Optionsmodells muss der Erwerber diesbezüglich eine unwiderrufliche Erklärung abgeben (§ 13a Abs. 8 ErbStG). Das Optionsmodell sieht eine 100 %-ige Befreiung von der ErbSt/SchenkSt vor. Dafür betragen sowohl die Behaltefrist und Lohnsummenfrist jedoch sieben Jahre. Der für die Lohnsumme maßgebliche Prozentsatz liegt kumuliert bei 700 %, sodass im Ergebnis die ermittelte durchschnittliche Lohnsumme vor der Übertragung für sieben Jahre fortgeführt werden muss. Zusätzlich darf das Verwaltungsvermögen im Optionsmodell 10 % nicht überschreiten. Bei Verstoß gegen die Behaltefrist (z.B. durch Veräußerung oder Aufgabe) kommt es

zu einem zeitanteiligen rückwirkenden Wegfall der Verschonung. Durchschnittlich entfällt die Erbschaftsteuer auf das begünstigte Vermögen somit pro Jahr der Betriebsfortführung zu 14,28 %. Eine Nichteinhaltung der Lohnsumme hat eine Nachversteuerung in dem Verhältnis, in dem die Gesamtlohnsumme tatsächlich unterschritten wurde zur Folge. Ein Erwerber kann den Verschonungsabschlag (§ 13 Abs.1 ErbStG) und den Abzugsbetrag (§ 13 Abs.2 ErbStG) nicht in Anspruch nehmen, soweit er begünstigtes Vermögen aufgrund einer letztwilligen Verfügung des Erblassers oder einer rechtsgeschäftlichen Verfügung des Erblassers oder Schenkers auf einen Dritten übertragen muss. Gleiches gilt, wenn ein Erbe im Rahmen der Teilung des Nachlasses begünstigtes Vermögen auf einen Miterben überträgt.

Bei Erwerb von Unternehmensvermögen (Anteile an Personengesellschaften) können unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 85 % (Regelverschonung) oder gar bis zu 100 % (Optionsverschonung) von der Besteuerung freigestellt werden (Verschonungsabschlag nach § 13 a ErbStG). Der Verschonungsabschlag ist grundsätzlich an eine Behaltefrist (5 Jahre bei Regelverschonung und 7 Jahre bei Optionsverschonung) und eine Lohnsummenregelung geknüpft. Allerdings ist zu beachten, dass sog. Verwaltungsvermögen von der Verschonung ausgenommen ist und für die Gewährung des Verschonungsabschlages insgesamt schädlich sein kann.

Zinsabschlagsteuer/Abgeltungsteuer

Liquiditätsüberschüsse des Emittenten werden vorübergehend verzinslich angelegt. Zinseinnahmen im Inland werden mit einer Zinsabschlagsteuer von 25 % zzgl. SoliZ) belastet, welche im Verfahren über die gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte des Emittenten durch das Finanzamt ermittelt und den Wohnsitzfinanzämtern der Gesellschafter mitgeteilt wird. Die gezahlten Steuerabzugsbeträge werden dann auf die persönliche Einkommensteuer der Gesellschafter angerechnet.

Auf die Zinseinkünfte des Emittenten ist die Abgeltungsteuer gemäß § 20 Abs. 8 EStG i. V. m. § 32d Abs. 1 EStG nicht anzuwenden. Die Zinseinkünfte werden gemeinsam mit den Einkünften aus Gewerbebetrieb dem normalen Steuertarif unterworfen. Von den Banken gegebenenfalls einbehaltene Abgeltungsteuern werden bei der Veranlagung wieder angerechnet.

Vermögensteuer

Eine Vermögensteuer wird seit dem 01.01.1997 nicht mehr erhoben. Ihre künftige Wiedereinführung durch den Gesetzgeber ist nicht ausgeschlossen.

Verfahrensrecht

Der Emittent reicht jährlich bei dem für ihn zuständigen Finanzamt eine Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte ein, welches die Einkünfte der Gesellschafter feststellt. Dieses Finanzamt teilt dem jeweiligen für den Kommanditisten zuständigen Wohnsitzfinanzamt dessen Anteil an den Einkünften mit, welches diesen bei der persönlichen Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt. Eventuelle Sonderbetriebsausgaben des Kommanditisten können (nur) im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung geltend gemacht werden, die der Investor dem Emittenten mitzuteilen hat. Während der Phase der Kapitalerhöhung, in welcher entsprechend der Planung voraussichtlich sogar handelsrechtliche Verluste aufgrund der Emissionskosten anfallen, könnten evtl. auch steuerliche Gewinne ermittelt werden.

Wichtige Funktionen und Beteiligte

Emittent

Firma

BVT Windpark Sustrum/Renkenberge GmbH & Co. KG

Funktion

Betrieb des in der Samtgemeinde Lathen (Landkreis Emsland, Niedersachsen) gelegenen Windparks Sustrum/Renkenberge, Durchführung eines Repowering im Parkteil Sustrum

Sitz und Geschäftsanschrift

Erna-de-Vries-Platz 7, 49672 Lathen

Handelsregister

Amtsgericht Osnabrück, HRA 200 644

Persönlich haftende Gesellschafterin

BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH, Lathen

Persönlich haftende Gesellschafterin des Emittenten, Anbieter, Prospektverantwortlicher

Firma

BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH

Funktion

Persönlich haftende Gesellschafterin des Emittenten, Anbieter der Vermögensanlage, Prospektaufstellung und –verantwortung sowie Eigenkapitalvermittlung

Sitz und Geschäftsanschrift

Erna-de-Vries-Platz 7, 49672 Lathen

Handelsregister

Amtsgericht Osnabrück, HRB 202 252

Geschäftsführer

Dr. Claus-Eric Gärtner

Geschäftsanschrift des Geschäftsführers:

Erna-de-Vries-Platz 7, 49672 Lathen

Gesellschafter

BVT Holding GmbH & Co. KG, München

Beteiligungstrehänder

Firma

PTM Portfolio Treuhand München Vermögensverwaltung GmbH

Funktion

Ausübung der Gesellschafterrechte der Anleger nach Abschluss eines Treuhandvertrags gemäß schriftlicher Weisung der Anleger (Treugeber)

Sitz und Geschäftsanschrift

Tölzer Straße 2, 82031 Grünwald

Handelsregister

Amtsgericht München, HRB 156 204

Geschäftsführer

Dr. Justin von Kessel

Geschäftsanschrift des Geschäftsführers:

Tölzer Straße 2, 82031 Grünwald

Gesellschafter

PE Private Equity Treuhand Vermögensverwaltung GmbH, Grünwald

Konzeption des Beteiligungsangebotes, Geschäftsbesorgerin

Firma

BVT Holding GmbH & Co. KG

Funktion

Kaufmännische Vorbereitung (Konzeption) des Beteiligungsangebots, Fremdkapitalvermittlung, Geschäftsbesorgung (Übernahme im Rahmen der Geschäftsführung des Emittenten anfallender administrativer Aufgaben)

Sitz und Geschäftsanschrift

Leopoldstraße 7, 80802 München

Handelsregister

Amtsgericht München HRA 68087

Persönlich haftende Gesellschafterin

BVT Holding Verwaltungs GmbH, München (Amtsgericht München HRB 51207)

Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschaft

Christian-Friedrich Dürr
Dr. Claus-Eric Gärtner
Marcus Kraft
Harald von Scharfenberg
Tibor von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf

Geschäftsanschrift der Geschäftsführer:
Leopoldstraße 7, 80802 München

Kommanditisten

Harald von Scharfenberg, München, mit einem Kapitalanteil von 80 % und einer Haftsumme von € 2.045.167,52
Tibor von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf, München, mit einem Kapitalanteil von 20 % und einer Haftsumme von € 511.291,88

Technische Betriebsführung

Firma

e-service energy GmbH

Funktion

Technische Betriebsführung des Windparks
Sustrum/Renkenberge

Sitz und Geschäftsanschrift

Unter der Tränke 1, 37281 Wanfried

Handelsregister

Amtsgericht Eschwege HRB 2919

Geschäftsführer

Dr. Claus-Eric Gärtner
Moritz von Scharfenberg

Geschäftsanschrift der Geschäftsführer:
Unter der Tränke 1, 37281 Wanfried

Gesellschafter zu mehr als 25 %

Elektrizitätswerk Wanfried von Scharfenberg KG,
Wanfried

Ergänzende Angaben nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV)

Angaben über die Vermögensanlage

Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um unmittelbare Beteiligungen als Kommanditist an der BVT Windpark Sustrum/Renkenberge GmbH & Co. KG (Emittent).

Der Gesamtbetrag der angebotenen Anteile beläuft sich auf € 8.800.00.

Rechnerisch können bis zu 4.400 Anteile mit einer Mindestzeichnungssumme von € 2.000 ausgegeben werden.

Hauptmerkmale der Anteile der Anleger

Anleger haben die bei Zeichnung ihrer Beteiligung vereinbarte (Kommandit-)Einlage an den Emittenten zu leisten. Einlagen, die Anleger auf ihre im Rahmen der hier vorgestellten Kapitalerhöhung gezeichneten Einlagen leisten, werden beim Emittenten auf ein Kapitalkonto III gebucht.

Stellt die persönlich haftende Gesellschafterin des Emittenten fest, dass es nicht bis spätestens zum 31.12.2017 zur Inbetriebnahme aller mit der hier vorgestellten Kapitalerhöhung finanzierten Windenergieanlagen kommt, so können die Anleger die Buchung der Einlage auf dem Kapitalkonto III nur anteilig im Verhältnis des von der persönlich haftenden Gesellschafterin festgestellten Werts der bis zum 31.12.2017 in Betrieb genommenen Anlagen zum Gesamtwert der geplanten acht neuen Anlagen verlangen. § 315 BGB gilt entsprechend, d. h. die Feststellungen der persönlich haftenden Gesellschafterin sind nur verbindlich, wenn sie der Billigkeit entsprechen. Die Anleger haben in diesem Fall – im Verhältnis der von ihnen im Zuge der Kapitalerhöhung geleisteten Einlagen zueinander – Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben in Höhe der noch nicht verwendeten Einlagen. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens kann jedoch erst 24 Monate nach dem im Rahmen der hier vorgestellten Kapitalerhöhung erfolgten Beitritt bzw. nach der im Rahmen der hier vorgestellten Kapitalerhöhung erfolgten Erhöhung der Kommanditeinlage verlangt werden; bis zur Auszahlung wird das Auseinandersetzungsguthaben auf dem Verrechnungskonto gebucht.

Mit den hier angebotenen Anteilen der Anleger sind folgende Rechte verbunden:

- eine Beteiligung an den Ergebnissen des Emittenten;
- ein Recht auf die Teilnahme an Ausschüttungen und dem Liquidationserlös des Emittenten ;
- die Möglichkeit zur Ausübung der auf den Anteil des Anlegers entfallenden Stimmrechte;
- das Recht, den Beteiligungstrehänder nach Maßgabe eines von diesem gestellten einheitlichen Vertragsmusters zu beauftragen und zu bevollmächtigen, die auf den Anteil des Anlegers entfallenden Stimmrechte aus der Beteiligung auszuüben, sofern sie dieses Stimmrecht nicht selbst ausüben wollen;
- die Möglichkeit zur Ausübung der Einsichts- und Auskunftsrechte eines Kommanditisten (§ 166 HGB und § 14 des Gesellschaftsvertrags des Emittenten);
- ein ordentliches Kündigungsrecht;
- den Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben im Falle des Ausscheidens;
- das Recht, die Anteile zu übertragen, das mit seinen Einschränkungen auf Seite 77 vollständig beschrieben wird.

Bei der Ermittlung des Stimmgewichts, der Teilnahme an Ergebnissen, den Ausschüttungen und am Liquidationserlös werden die vor der im Jahr 2011 durchgeführten Kapitalerhöhung gezeichneten Einlagen der bisherigen Kommanditisten (gebucht auf einem Kapitalkonto I) mit 57,9 %, die im Zuge der im Jahr 2011 durchgeführten Kapitalerhöhung gezeichneten Einlagen (gebucht auf einem Kapitalkonto II) mit 9,4 % und die im Zuge der hier vorgestellten Kapitalerhöhung gezeichneten Einlagen (gebucht auf einem Kapitalkonto III) mit 32,7 % gewichtet, falls der Emittent im Zuge der hier vorgestellten Kapitalerhöhung weitere Kommanditeinlagen in Höhe von insgesamt € 8.800.000 aufnehmen sollte. Dieses Verhältnis wurde auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung der Finadvice AG, Zürich, im Gesellschaftsvertrag festgelegt.

Im Übrigen ist für die Teilnahme an den Ergebnissen und den Ausschüttungen jeweils der Stand der Kapitalkonten I, II, und III zum 31.12. des betreffenden Geschäftsjahres maßgeblich.

In den Geschäftsjahren, in denen Anleger im Zuge der hier vorgestellten Kapitalerhöhung eine Einlage leisten, wird das Ergebnis des Emittenten, soweit es auf das Kapitalkonto III dieser Anleger entfällt, pro rata temporis, d. h. zeitanteilig, nach dem Zeitpunkt der Buchung auf das Kapitalkonto III verteilt.

Ausschüttungen erfolgen jeweils zum 30.06. und 30.12. eines jeden Jahres.

Auszahlungen können nur verlangt werden, soweit dies nicht zur Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Emittenten oder dazu führt, dass die Zahlungsunfähigkeit des Emittenten droht. Die Forderungen leben wieder auf, sobald und soweit sie keinen Insolvenzgrund mehr darstellen.

Mit den hier angebotenen Anteilen der Anleger sind folgende Pflichten verbunden:

- Der Anleger hat die bei Zeichnung der Beteiligung vereinbarte (Kommandit-)Einlage an den Emittenten zu leisten.
- Der Anleger hat auf eigene Kosten der persönlich haftenden Gesellschafterin des Emittenten für die von dessen Gesellschaftern nach den gesetzlichen Vorschriften vorzunehmenden Anmeldungen zum Handelsregister in notariell beglaubigter Form eine Registervollmacht nach dem Muster der Anlage des Gesellschaftsvertrages des Emittenten zu erteilen.
- Verstirbt ein Anleger, so geht seine Kommanditbeteiligung auf seine Erben oder Vermächtnisnehmer über. Diese und ggf. der Testamentsvollstrecker haben sich gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin des Emittenten durch Vorlage eines Erbscheins und ggf. eines Testamentsvollstreckerzeugnisses zu legitimieren und auf eigene Kosten der persönlich haftenden Gesellschafterin des Emittenten in notariell beglaubigter Form eine Registervollmacht nach dem Muster der Anlage zum Gesellschaftsvertrag des Emittenten zu erteilen.

Geht die Kommanditbeteiligung bei Versterben des Anlegers auf mehrere Personen (Erben, Vermächtnisnehmer) über, so sind diese verpflichtet, einen gemeinsamen Bevollmächtigten für die Ausübung ihrer Rechte aus der Kommanditbeteiligung und dem Treuhandvertrag zu bestellen. Bis zur Bestellung des Bevollmächtigten ruhen mit

Ausnahme der Ergebnisbeteiligung alle Rechte aus der Kommanditbeteiligung sowie dementsprechend auch die Pflichten des Treuhänders; Liquiditätsausschüttungen sind nur an den gemeinsamen Bevollmächtigten vorzunehmen.

- Scheidet ein Anleger aus dem Emittenten aus, ist er verpflichtet, seinen Anteil auf die von der persönlich haftenden Gesellschafterin bestimmte(n) Person(en) Zug um Zug gegen Zahlung eines Übertragungsentgelts zu übertragen. Das Übertragungsentgelt richtet sich nach dem auf dem Zweitmarkt zu erzielenden Preis abzüglich der am Zweitmarkt üblichen Courtage. Es darf den Buchwert der Beteiligung nicht unterschreiten. Bei mehreren Interessenten entscheidet ein Bieterverfahren, welches die persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin durchführt. Zweitmarkt im vorgenannten Sinn ist ein Markt, der regelmäßig stattfindet, geregelte Funktions- und Zugangsbedingungen hat, für das Publikum unmittelbar oder mittelbar zugänglich ist und unter der Verantwortung seines Betreibers steht. Bis zum Vollzug der Übertragung gehört der Anleger dem Emittenten weiter an; seine Rechte aus dem Kommanditanteil ruhen jedoch bis zu seinem Ausscheiden.
- Wird ein Anleger aus dem Emittenten ausgeschlossen, weil er seine Kommanditeinlage trotz Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 30 Tagen nicht oder nicht vollständig leistet, so ist er am Ergebnis des Emittenten nicht beteiligt; der ausscheidende Anleger hat zur Deckung der mit seinem Beitritt zum Emittenten verbundenen Kosten einen Betrag in Höhe von 10 % der von ihm gezeichneten Kommanditeinlage an den Emittenten zu zahlen. Hat der Anleger einen Teil seiner Kommanditeinlage geleistet, so erhält er diesen Teil seiner Kommanditeinlage, gekürzt um den vorgenannten Kostenbeitrag, zurück.

Beschränkt sich der Ausschluss auf den noch nicht eingezahlten Teil der Kommanditeinlage, so ist der ausscheidende Anleger im Verhältnis dieses Teils zu der von ihm gezeichneten Kommanditeinlage an dem Ergebnis, das der Emittent erzielt, nicht beteiligt. Der ausscheidende Anleger hat zur Deckung der mit seinem Beitritt zum Emittenten verbundenen Kosten einen Betrag in Höhe von 10 % des von ihm im Zeitpunkt seines Ausscheidens noch nicht geleisteten Teils seiner Kommanditeinlage an den Emittenten zu zahlen.

- Der Treuhänder führt ein Register mit nachfolgenden Angaben. Bei einer natürlichen Person: Name, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift sowie Beteiligungshöhe des Treugebers (Anlegers). Bei einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft anstelle der personenbezogenen Angaben: Firma, Rechtsform, Registernummer (sofern vorhanden), Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung sowie Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter des Treugebers (Anlegers); ist ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person, so werden deren Firma, Rechtsform, Registernummer und Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung erfasst. Der Treugeber (Anleger) ist verpflichtet, bei Änderung der im Treugeberegister eingetragenen Angaben dem Treuhänder unverzüglich schriftliche Mitteilung zu machen.

Abweichende Rechte und Pflichten der Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Für **Kommanditisten**, die dem Emittenten bereits vor Beginn des hier vorliegenden öffentlichen Angebots beigetreten sind, wird ein Kapitalkonto I bzw. ein Kapitalkonto II geführt. Auf dem Kapitalkonto I werden nur solche Einlagen gebucht, die im Rahmen eines vor dem 01.01.2005 erfolgten öffentlichen Angebots geleistet wurden. Auf dem Kapitalkonto II werden nur solche Einlagen gebucht, die im Zuge der im Jahr 2011 durchgeführten Kapitalerhöhung geleistet wurden.

Dagegen werden Einlagen, die im Zuge der hier angebotenen Kapitalerhöhung geleistet werden, wie vorstehend beschrieben, auf dem Kapitalkonto III gebucht.

Soweit der Gesellschaftsvertrag des Emittenten, insbesondere beim Stimmgewicht und bei der Verteilung von Ergebnissen und Liquiditätsausschüttungen, auf das Verhältnis der festen Kapitalkonten zueinander oder den Saldo der Kapitalkonten abhebt, werden die Kapitalkonten I zu 57,9 %, die Kapitalkonten II zu 9,4 % und die Kapitalkonten III zu 32,7 % gewichtet, falls der Emittent im Zuge der Kapitalerhöhung weitere Kommanditeinlagen in Höhe von insgesamt € 8.800.000 aufnehmen sollte.

Die dem Emittenten bereits vor Beginn des hier vorliegenden öffentlichen Angebots beigetretenen Kommanditisten sind im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung binnen zwei Wochen nach Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts (Bezugsfrist) zu

den im Verkaufsprospekt genannten Konditionen vorrangig zur Erhöhung ihrer Beteiligung berechtigt (Bezugsrecht). Das Bezugsrecht ist gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin auszuüben.

Im Übrigen entsprechen die Rechte und Pflichten der Kommanditisten des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung den Rechten und Pflichten der künftig beitretenden Anleger.

Die **persönlich haftende Gesellschafterin des Emittenten**, die BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH, haftet als persönlich haftende Gesellschafterin von Gesetzes wegen für die Verbindlichkeiten des Emittenten; die Haftung wird vom Emittenten vergütet. Sie ist zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet; die Geschäftsführungstätigkeit wird vom Emittenten ebenfalls vergütet. Hinsichtlich der vorgenannten Vergütungen steht der persönlich haftenden Gesellschafterin ein Entnahmerecht zu. Die persönlich haftende Gesellschafterin übernimmt in den nachgenannten Grenzen die laufenden Verwaltungskosten des Emittenten. Zu diesen gehören weder Reisekosten noch Kosten für Leistungen unabhängiger Dritter, wie z. B. Steuerberatungs- und Rechtsberatungskosten sowie Kosten für technische Beratung, noch Kosten, welche nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge nicht mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnten. Ein Unternehmen ist unabhängig im vorgenannten Sinn, wenn es weder mit der persönlich haftenden Gesellschafterin noch mit Dritten, denen die persönlich haftende Gesellschafterin administrative Aufgaben übertragen hat, im Sinne von § 6 Ziffer 4 Buchstabe e) des Gesellschaftsvertrags des Emittenten verbunden ist.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Organe sind bezüglich aller Rechtsgeschäfte zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und dem Emittenten, dem Beteiligungstreuhänder oder den Kommanditisten sowie zwischen dem Emittenten und dem Beteiligungstreuhänder oder den Kommanditisten von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt und verpflichtet, im Rahmen des Investitions- und Finanzierungsplans sämtliche für die Investitionsvorhaben des Emittenten und deren Finanzierung erforderlichen Verträge abzuschließen und durchzuführen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin kann mit ihr verbundene oder sonstige Dritte mit verschiedenen administrativen Aufgaben beauftragen, insbesondere mit der Berichterstattung an die Kommanditisten bezüglich ihrer Beteiligung am Emittenten. Die Vergütung für diese Leistungen hat die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Vergütung zu

tragen, die sie für die Geschäftsführung erhält. Kosten, die der persönlich haftenden Gesellschafterin oder Dritten, denen die persönlich haftende Gesellschafterin administrative Aufgaben übertragen hat, im Zusammenhang mit diesen Aufgaben bei unabhängigen Unternehmen entstehen, sind vom Emittenten gesondert zu erstatten. Die Übertragung administrativer Aufgaben auf Dritte ist nur gestattet, wenn die Verantwortung für die Geschäftsführung in den Händen der persönlich haftenden Gesellschafterin verbleibt. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, die Letztentscheidungsbefugnis durch entsprechende vertragliche Regelungen mit den Dritten sicherzustellen. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat sich in den vertraglichen Vereinbarungen mit den Dritten ausreichende Kontroll-, Gestaltungs-, Steuerungs-, Lenkungs- und Kontrollrechte vorzubehalten. Eine vollständige oder teilweise Auslagerung der operativen Entscheidungsbefugnisse auf Dritte ist nicht gestattet.

Die persönlich haftende Gesellschafterin beruft die Gesellschafterversammlungen beim Emittenten ein und leitet die Gesellschafterversammlungen (sofern nicht die Gesellschafterversammlung die Leitung durch den Vorsitzenden des Beirats oder seinen Stellvertreter wünscht). Die persönlich haftende Gesellschafterin hat jeweils das Protokoll der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen. Die persönlich haftende Gesellschafterin fordert gegebenenfalls zur Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren auf.

Im Gesellschaftsvertrag des Emittenten näher bestimmte Verfügungen eines Kommanditisten über seine Kommanditbeteiligung, die Begründung von Unterbeteiligungen und jede Verfügung über einzelne Ansprüche aus dem innerhalb des Emittenten bestehenden Gesellschaftsverhältnisses bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, die jedoch nur aus wichtigem Grund versagt werden darf.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, einen Kommanditisten (d. h. auch einen Anleger) aus dem Emittenten auszuschließen, wenn dieser seine Kommanditeinlage trotz Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 30 Tagen nicht oder nicht vollständig leistet; der Ausschluss kann auch auf den noch nicht eingezahlten Teil der Kommanditeinlage beschränkt werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt, anstelle des ausgeschiedenen Kommanditisten (ggf. beschränkt auf den Teil der Kommanditeinlage, in dessen Höhe der Ausschluss erfolgt ist) einen oder mehrere andere Kommanditisten in den Emittenten aufzunehmen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist bei Vorliegen eines der im Gesellschaftsvertrag des Emittenten näher geregelten Gründe für das Ausscheiden eines Kommanditisten berechtigt, eine oder mehrere Person(en) zu bestimmen, auf die der betroffene Kommanditist seinen Anteil Zug um Zug gegen Zahlung eines Übertragungsentgelts zu übertragen hat. Das Übertragungsentgelt richtet sich nach dem auf dem Zweitmarkt zu erzielenden Preis abzüglich der am Zweitmarkt üblichen Courtage. Es darf den Buchwert der Beteiligung nicht unterschreiten. Bei mehreren Interessenten entscheidet ein Bieterverfahren, welches die persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin durchführt. Zweitmarkt im vorgenannten Sinn ist ein Markt, der regelmäßig stattfindet, geregelte Funktions- und Zugangsbedingungen hat, für das Publikum unmittelbar oder mittelbar zugänglich ist und unter der Verantwortung seines Betreibers steht.

Scheidet ein Kommanditist aus dem Emittenten aus, ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt, eine Kapitalerhöhung durchzuführen, um den Betrag aufzubringen, der durch die Zahlung des Abfindungsguthabens abfließt. Die übrigen Kommanditisten sind im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligungen bezugsberechtigt. Die persönlich haftende Gesellschafterin legt die Bedingungen für die Ausübung des Bezugsrechts fest; sie kann das Bezugsrecht ausschließen, wenn sie den Anteil zu Konditionen anbietet, wie sie am Zweitmarkt aufgerufen werden. Bei mehreren Interessenten entscheidet ein Bieterverfahren, welches die persönlich haftende Gesellschafterin durchführt.

Die persönlich haftende Gesellschafterin unterliegt keinem Wettbewerbsverbot.

Bei Auflösung des Emittenten erfolgt die Liquidation durch die persönlich haftende Gesellschafterin. Der Umfang ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsmacht wird durch die Eröffnung der Liquidation nicht verändert.

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keine Einlage zu leisten und ist nicht am Vermögen des Emittenten beteiligt; ihr Gesellschaftsanteil ist grundsätzlich nicht stimm-, gewinn- und auszahlungsbezugsberechtigt. Beschlüsse über die Änderung des Gesellschaftsvertrags bzw. über die Auflösung des Emittenten bedürfen jedoch der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Ansprüche ehemaliger Gesellschafter

Ehemaligen Gesellschaftern stehen gegenüber dem Emittenten keine Ansprüche aus ihrer Beteiligung am Emittenten zu.

Ehemalige Gesellschafter des Emittenten sind

- die Gründungsgesellschafter des Emittenten, also die – mittlerweile auf die BVT Energie Anlagen GmbH verschmolzene und daher nicht mehr existente – BVT Windpark Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH als ehemalige persönlich haftende Gesellschafterin und Herr Harald von Scharfenberg als ehemaliger Kommanditist, sowie
- Anleger, die sich im Zuge einer der bereits früher vom Emittenten emittierten Vermögensanlage als Kommanditisten am Emittenten beteiligt hatten, ihre Beteiligung jedoch mittlerweile auf dem Zweitmarkt veräußert haben.

Steuerliche Konzeption

Eine vollständige Darstellung der wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage enthält das Kapitel „Steuerliche Grundlagen“ (ab Seite 66). Der Emittent übernimmt keine Steuerzahlungen für den Anleger.

Übertragbarkeit und Handelbarkeit

Die Vermögensanlage (Kommanditbeteiligung) ist durch Abtretung übertragbar. Somit ist es z. B. rechtlich möglich, sie zu verkaufen, zu beleihen oder zu verschenken.

Die freie Handelbarkeit der Vermögensanlage ist jedoch rechtlich und tatsächlich eingeschränkt:

- Im Falle einer Abtretung der Kommanditbeteiligung muss der Erwerber auf eigene Kosten der persönlich haftenden Gesellschafterin in notariell beglaubigter Form eine Handelsregistervollmacht nach dem in den Zeichnungsunterlagen enthaltenen Muster erteilen.
- Jede sonstige Verfügung über die Kommanditbeteiligung, die Begründung von Unterbeteiligungen und jede Verfügung über einzelne Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, die jedoch nur aus wichtigem Grund versagt werden darf.
- Die Abtretung eines Teils der Kommanditbeteiligung ist unzulässig.
- Es findet kein öffentlicher Handel der Kommanditbeteiligungen statt. Bislang hat sich auch kein leistungsfähiger Zweitmarkt für Anteile an Kommanditgesellschaften – etwa im Sinne einer Wertpapierbörse – gebildet.

Die Vermögensanlage ist vererblich. Die Erben bzw. gegebenenfalls ein Testamentsvollstrecker haben sich durch Vorlage eines Erbscheins bzw. gegebenenfalls eines Testamentsvollstreckerzeugnisses zu legitimieren und auf eigene Kosten der persönlich

haftenden Gesellschafterin in notariell beglaubigter Form eine Handelsregistervollmacht nach dem in den Zeichnungsunterlagen enthaltenen Muster zu erteilen. Geht eine Kommanditbeteiligung auf mehrere Erben über, so sind diese verpflichtet, einen gemeinsamen Bevollmächtigten für die Ausübung ihrer Rechte aus der Kommanditbeteiligung und dem Treuhandvertrag zu bestellen. Bis zur Bestellung des Bevollmächtigten ruhen mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung alle Rechte aus der Kommanditbeteiligung; Liquiditätsausschüttungen erfolgen nur an den gemeinsamen Bevollmächtigten.

Sonstige Einschränkungen der freien Handelbarkeit bestehen nicht.

Zahlstelle

Zahlungen an die Anleger werden bestimmungsgemäß durch die BVT Windpark Sustrum/Renkenberge GmbH & Co. KG mit Sitz in Lathen, Geschäftsanschrift: Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, (Zahlstelle) ausgeführt.

An der Zahlstelle werden auch der Verkaufsprospekt, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, der letzte veröffentlichte Jahresabschluss und der Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Zahlung des Zeichnungspreises

Der Zeichnungspreis, d. h. die bei Zeichnung vereinbarte (Kommandit-)Einlage eines Anlegers, ist in der bei Zeichnung vereinbarten Höhe nach Aufforderung durch die persönlich haftende Gesellschafterin zur Zahlung fällig. Die Aufforderung erfolgt in der Weise, dass die Einlage 14 Tage nach Annahme der Zeichnungserklärung auf folgendes Konto des Emittenten zu überweisen ist:

BVT Windpark Sustrum/Renkenberge GmbH & Co. KG
 IBAN: DE56290500003032517016
 BIC: BRLADE22XXX
 Bremer Landesbank

Entgegennahme von Zeichnungen

Die Zeichnungsscheine werden unter folgender Anschrift entgegengenommen:

BVT Beratungs-, Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft für internationale Vermögensanlagen mbH, Leopoldstraße 7, 80802 München.

Über die Annahme der Zeichnungen entscheidet die persönlich haftende Gesellschafterin des Emittenten.

Zeichnungsfrist, Kürzungsmöglichkeiten

Das öffentliche Angebot beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospekts.

Die dem Emittenten bereits vor Beginn des vorliegenden öffentlichen Angebots beigetretenen Kommanditisten sind im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligungen binnen zwei Wochen nach Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts (Bezugsfrist) zu den im Verkaufsprospekt genannten Konditionen vorrangig zur Erhöhung ihrer Beteiligung berechtigt (Bezugsrecht). Sollten innerhalb dieser Frist Zeichnungserklärungen der bereits beigetretenen Kommanditisten eingehen, die den Gesamtbetrag der angebotenen Anteile überschreiten, so werden Anteile zunächst vorrangig nach der Höhe des Bezugsrechts zugeteilt und Zeichnungswünsche, die das Bezugsrecht übersteigen, jeweils im Verhältnis der auf die Kapitalerhöhung gezeichneten Einlage zur Summe der innerhalb dieser Frist eingegangenen Zeichnungswünsche befriedigt.

Nach Ablauf der Bezugsfrist können Dritte und bereits vor Beginn des vorliegenden öffentlichen Angebots beigetretene Kommanditisten über ihr Bezugsrecht hinaus nicht gezeichnete Anteile zeichnen.

Die für die Zeichnung der Vermögensanlage vorgesehene Frist (Zeichnungsfrist) endet am 30.06.2017. Die Zeichnungsfrist kann durch Entscheidung der persönlich haftenden Gesellschafterin, die nicht an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist, mehrmals, längstens bis zum 31.12.2017, verlängert und jederzeit vorzeitig beendet werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, einen Kommanditisten aus dem Emittenten auszuschließen, wenn er seine Kommanditeinlage trotz Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 30 Tagen nicht oder nicht vollständig leistet; der Ausschluss kann auch auf den noch nicht eingezahlten Teil der Kommanditeinlage beschränkt werden. Darüber hinaus ist es nicht möglich, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

Staaten

Das Angebot erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland.

Erwerbspreis

Die Höhe des Erwerbspreises für die Vermögensanlage wird bei Zeichnung als (Kommandit-)Einlage vereinbart. Die Mindesteinlage beträgt € 2.000.

Ein Agio wird nicht erhoben.

Laufzeit, Kündigung

Die Laufzeit der Vermögensanlage ist unbestimmt. Die geplante Laufzeit der Vermögensanlage (wie auch die geplante Dauer des Emittenten) beträgt 20 Jahre. Die Laufzeit der Vermögensanlage beginnt für jeden Anleger individuell mit Annahme seiner Zeichnungserklärung durch die persönlich haftende

Gesellschafterin des Emittenten. Sie endet generell mit der Auflösung und dem Abschluss der hieran anschließenden Liquidation des Emittenten (Vollbeendigung des Emittenten) bzw. ggf. individuell zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer zu einem früheren Zeitpunkt erfolgenden Kündigung des Anlegers (frühestens möglich 24 Monate nach Beginn der Laufzeit, siehe hierzu sogleich unten).

Der Emittent ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrags des Emittenten kann jeder Kommanditist seine Beteiligung mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Für Anleger, die im Rahmen des hier vorgestellten öffentlichen Angebots eine Vermögensanlage erwerben, d. h. sowohl für Anleger, die im Zuge der hier vorgestellten Kapitalerhöhung ihre beim Emittenten bereits bestehende Kommanditeinlage erhöhen als auch für Anleger, die sich im Zuge der hier vorgestellten Kapitalerhöhung erstmals als Kommanditisten am Emittenten beteiligen, ist eine Kündigung ihrer gesamten Beteiligung jedoch frühestens mit Wirkung zu einem Zeitpunkt möglich, der 24 Monate nach ihrem im Rahmen der Kapitalerhöhung erfolgten Beitritt bzw. nach der im Rahmen der Kapitalerhöhung erfolgten Erhöhung ihrer Kommanditeinlage liegt.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist nicht berechtigt, die Geschäftsführung der Gesellschaft niederzulegen.

Im Übrigen ist eine einseitige vorzeitige Beendigung nur in den im Gesetz vorgesehenen Fällen der Kündigung aus wichtigem Grund und im Fall der Ausschließung aus dem Emittenten aus wichtigem Grund möglich.

Eine ordentliche Kündigung durch den Anleger ist also – mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten – frühestens zum Ende eines Geschäftsjahres möglich, zu dem seit Annahme der Zeichnungserklärung des Anlegers durch die persönlich haftende Gesellschafterin des Emittenten 24 Monate vergangen sind. Die Vermögensanlage hat somit eine Laufzeit von mindestens 24 Monaten ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Erwerbs (vgl. hierzu §5a VermAnlG).

Gewährleistung

Für die Verzinsung oder Rückzahlung der Vermögensanlage wird weder vom Emittenten noch sonst von einer juristischen Person oder Gesellschaft eine Gewährleistung übernommen.

Angaben über den Emittenten

Firma, Sitz und Geschäftsanschrift

Die Firma des Emittenten lautet BVT Windpark Sustrum/Renkenberge GmbH & Co. KG. Der Emittent hat seinen Sitz in Lathen. Die Geschäftsanschrift lautet: Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen.

Gründung und Dauer

Der Emittent wurde mit Wirkung zum 29.07.1997 gegründet. Er ist für eine unbestimmte Zeit errichtet.

Rechtsordnung und Rechtsform

Für den Emittenten ist die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland maßgeblich. Der Emittent ist eine Gesellschaft in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft in Form einer GmbH & Co. KG.

Persönlich haftende Gesellschafterin

Persönlich haftende Gesellschafterin des Emittenten ist die BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH (Sitz: Lathen). Die persönlich haftende Gesellschafterin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ihr – voll eingezahltes – Stammkapital beträgt € 25.500,00. Da die persönlich haftende Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft ist, haftet sie für die Verbindlichkeiten des Emittenten nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen, obwohl der persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft von Gesetzes wegen grundsätzlich unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Kommanditgesellschaft einstehen muss.

Alleiniger Gesellschafter der BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH ist die BVT Holding GmbH & Co. KG (Sitz: München).

(Alleiniger) Geschäftsführer der BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH ist Herr Dr. Claus-Eric Gärtner (Geschäftsanschrift des Geschäftsführers: Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen).

Unternehmensgegenstand

Im Gesellschaftsvertrag des Emittenten bestimmter Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen in der Samtgemeinde Lathen zur Erzeugung von Strom, der Verkauf dieses Stroms und alle damit zusammenhängenden Geschäfte. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder zweckmäßig erscheinen. Insbesondere kann die Gesellschaft einmal errichtete Windkraftanlagen ganz oder teilweise durch neue Anlagen ersetzen (Repowering) und in diesem Zusammenhang die zum Betrieb der Anlagen geschlossenen Verträge

entsprechend anpassen, verlängern oder erforderlichenfalls neu abschließen.

Handelsregister

Der Emittent ist im Handelsregister des Amtsgerichts Osnabrück unter HRA 200644 eingetragen.

Konzern

Der Emittent ist kein Konzernunternehmen. Eine Konzernierung wird auch nicht dadurch begründet, dass die BVT Holding GmbH & Co. KG alleinige Gesellschafterin der persönlich haftenden Gesellschafterin des Emittenten ist. Ob der Emittent als Konzernunternehmen zu qualifizieren ist, hängt entscheidend davon ab, ob die persönlich haftende Gesellschafterin des Emittenten bzw. die als alleinige Gesellschafterin an der persönlich haftenden Gesellschafterin beteiligte BVT Holding GmbH & Co. KG beherrschenden Einfluss auf den Emittenten haben. Dies ist nicht der Fall: Entsprechend dem gesetzlichen Normaltypus einer GmbH & Co. KG ist die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin innerhalb des Emittenten beschränkt. Sie umfasst ausschließlich die gewöhnlichen Geschäfte des Emittenten. Für außergewöhnliche Geschäfte bedarf es der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Da die persönlich haftende Gesellschafterin außergewöhnliche Geschäfte des Emittenten somit nicht ohne Zustimmung der Kommanditisten vornehmen darf, liegen weder ein beherrschender Einfluss noch eine einheitliche Leitung als Voraussetzungen für die Konzernierung des Emittenten vor.

Angaben über das Kapital des Emittenten

Höhe der Kapitalanteile

Die Höhe der Kapitalanteile beträgt in Summe € 35.035.001.

Art der Anteile, in die das Kapital zerlegt ist

Das Kapital ist in die Kommanditanteile derjenigen Anleger zerlegt, die dem Emittenten bereits vor Beginn des hier vorliegenden öffentlichen Angebots beigetreten sind.

Höhe der ausstehenden Einlagen auf das Kapital

Es stehen keine Einlagen auf das Kapital aus.

Hauptmerkmale der Anteile

Die Hauptmerkmale der Anteile derjenigen Anleger, die dem Emittenten bereits vor Beginn des hier vorliegenden öffentlichen Angebots beigetreten sind, entsprechen den Hauptmerkmalen der hier angebotenen Anteile (siehe hierzu die ausführliche Darstellung auf Seite 73 unter „Hauptmerkmale der

Anteile der Anleger“), mit Ausnahme der Abweichungen, wie sie auf Seite 75 im Abschnitt „Abweichende Rechte und Pflichten der Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung“ für Kommanditisten dargestellt sind.

Wertpapiere, Vermögensanlagen

Bisher sind keine Wertpapiere ausgegeben worden.

Bisher sind ausschließlich folgende Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes ausgegeben worden:

- Unmittelbare Beteiligungen als Kommanditist im Gesamtbetrag von DM 63.000.000 (€ 32.211.388,52) nach Maßgabe eines vor dem 01.01.2005 erfolgten öffentlichen Angebots; die Vermögensanlage wurde im Zeitraum 28.08.1998 bis 06.12.1999 vollständig platziert und eingezahlt; die erstmalige Kündigungsmöglichkeit der Vermögensanlage bestand zum 31.12.2014;
- Unmittelbare Beteiligungen als Kommanditist im Gesamtbetrag von € 3.100.000 im Rahmen einer Erhöhung des Kommanditkapitals (Kapitalerhöhung) nach Maßgabe eines im Jahr 2011 erfolgten öffentlichen Angebots von Vermögensanlagen; die Vermögensanlage wurde im Zeitraum 01.10.2011 bis 31.03.2012 vollständig platziert und eingezahlt; die erstmalige Kündigungsmöglichkeit der Vermögensanlage bestand zum 31.12.2014;

Der Gesamtbetrag der Kommanditbeteiligungen hat sich durch das Ausscheiden von Kommanditisten auf die vorstehend unter „Höhe der Kapitalanteile“ angegebene Höhe der Kapitalanteile reduziert.

Angaben über Gründungsgesellschafter des Emittenten und über die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Firma bzw. Name, Sitz und Geschäftsanschrift

Gründungsgesellschafter der BVT Windpark Sustrum/Renkenberge GmbH & Co. KG waren

- die – mittlerweile auf die BVT Energie Anlagen GmbH (Sitz: Grünwald; Geschäftsanschrift: Tölzer Str. 2, 82031 Grünwald) verschmolzene und daher nicht mehr existente - BVT Windpark Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH (ehemaliger Sitz: München; ehemalige Geschäftsanschrift: Leopoldstraße 7, 80802 Mün-

chen) als persönlich haftende Gesellschafterin und

- Herr Harald von Scharfenberg (Geschäftsanschrift: Leopoldstraße 7, 80802 München) als Kommanditist.

Die BVT Windpark Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH ist auf Grund des Verschmelzungsvertrages vom 31.08.2004 und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen der BVT Windpark Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH und der BVT Energie Anlagen GmbH vom selben Tag, d. h. vor dem Datum der Prospektaufstellung, auf die BVT Energie Anlagen GmbH mit Sitz in Grünwald (Geschäftsanschrift: Tölzer Straße 2, 82031 Grünwald) verschmolzen, die als Gesamtrechtsnachfolger auch in die Stellung als persönlich haftende Gesellschafterin des Emittenten eingerückt ist. Die BVT Energie Anlagen GmbH ist jedoch vor dem Datum der Prospektaufstellung als persönlich haftende Gesellschafterin aus dem Emittenten ausgeschieden. Stattdessen ist die BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH mit Sitz in Lathen als persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft eingetreten.

Ebenfalls vor dem Datum der Prospektaufstellung ist der Gründungskommanditist Herr Harald von Scharfenberg gemäß der bei Gründung der Gesellschaft im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Regelung zum Zeitpunkt des Beitritts weiterer Kommanditisten (Anleger) aus der Gesellschaft ausgeschieden.

Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind

- die BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH mit Sitz in Lathen (Geschäftsanschrift: Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen) als persönlich haftende Gesellschafterin sowie darüber hinaus
- ausschließlich 296 Anleger (Gesamtbeteiligungssumme: € 35.035.001), die dem Emittenten im Zuge der beiden bisher von diesem emittierten Vermögensanlagen als Kommanditisten beigetreten sind, bzw. (überwiegend institutionelle) Anleger, die auf dem Zweitmarkt Kommanditanteile erworben haben, die zuvor im Zuge der beiden bisher vom Emittenten emittierten Vermögensanlagen begeben wurden. Einer dieser Anleger, nämlich der institutionelle Anleger

SuRe GmbH (Sitz: Grünwald; Geschäftsanschrift: Tölzer Straße 2, 82031 Grünwald),

hält einen Kommanditanteil am Emittenten in Höhe von nominal € 12.504.708,22; die SuRe GmbH ist somit grundsätzlich zu 35,7 % am Kommanditkapital des Emittenten beteiligt. Unter

Berücksichtigung der unterschiedlichen Gewichtung der Kapitalkonten I und II, auf die die Anleger ihre Kommanditbeteiligungen eingezahlt haben, sofern sie bereits an der im Jahr 2011 beim Emittenten durchgeführten Kapitalerhöhung teilgenommen haben (vgl. hierzu § 11 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages des Emittenten, abgedruckt auf den Seiten 111 ff. dieses Verkaufsprospekts), ist der Kommanditanteil der SuRe GmbH bezüglich bestimmter im Gesellschaftsvertrag des Emittenten genannter Rechte, insbesondere bezüglich des Stimmrechts sowie bezüglich des Rechts zur Teilnahme an den Ergebnissen und Liquiditätsausschüttungen des Emittenten, im Verhältnis zu allen übrigen Gesellschaftern des Emittenten, mit 37,9 % zu gewichten.

Ein beherrschender Einfluss der SuRe GmbH ist nicht gegeben.

Darüber hinaus sind sieben weitere Anleger jeweils zu mehr als 1 % am Kommanditkapital des Emittenten beteiligt, nämlich

- die ÖkoRenta Wind-Renditefonds I GmbH & Co. KG, die einen Kommanditanteil am Emittenten in Höhe von nominal € 403.920,58 hält und somit grundsätzlich zu 1,2 % am Kommanditkapital des Emittenten beteiligt ist (Gewichtung bezüglich bestimmter im Gesellschaftsvertrag des Emittenten genannter Rechte, insbesondere bezüglich des Stimmrechts sowie bezüglich des Rechts zur Teilnahme an den Ergebnissen und Liquiditätsausschüttungen des Emittenten, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gewichtung der Kapitalkonten I und II: 1,1 %),
- die ÖKORENTA Neue Energien II GmbH & Co. KG, die einen Kommanditanteil am Emittenten in Höhe von nominal € 419.259,34 hält und somit grundsätzlich zu 1,2 % am Kommanditkapital des Emittenten beteiligt ist (Gewichtung bezüglich bestimmter im Gesellschaftsvertrag des Emittenten genannter Rechte, insbesondere bezüglich des Stimmrechts sowie bezüglich des Rechts zur Teilnahme an den Ergebnissen und Liquiditätsausschüttungen des Emittenten, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gewichtung der Kapitalkonten I und II: 1,2 %),
- die ÖKORENTA Neue Energien III GmbH & Co. KG, die einen Kommanditanteil am Emittenten in Höhe von nominal € 1.071.156,47 hält und somit grundsätzlich zu 3,1 % am Kommanditkapital des Emittenten beteiligt ist (Gewichtung bezüglich bestimmter im Gesellschaftsvertrag des

Emittenten genannter Rechte, insbesondere bezüglich des Stimmrechts sowie bezüglich des Rechts zur Teilnahme an den Ergebnissen und Liquiditätsausschüttungen des Emittenten, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gewichtung der Kapitalkonten I und II: 2,9 %),

- die ÖKORENTA Neue Energien IV GmbH & Co. KG, die einen Kommanditanteil am Emittenten in Höhe von nominal € 634.001,94 hält und somit grundsätzlich zu 1,8 % am Kommanditkapital des Emittenten beteiligt ist (Gewichtung bezüglich bestimmter im Gesellschaftsvertrag des Emittenten genannter Rechte, insbesondere bezüglich des Stimmrechts sowie bezüglich des Rechts zur Teilnahme an den Ergebnissen und Liquiditätsausschüttungen des Emittenten, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gewichtung der Kapitalkonten I und II: 1,7 %),
- die ÖKORENTA Neue Energien VI GmbH & Co. KG, die einen Kommanditanteil am Emittenten in Höhe von nominal € 2.582.024,02 hält und somit grundsätzlich zu 7,4 % am Kommanditkapital des Emittenten beteiligt ist (Gewichtung bezüglich bestimmter im Gesellschaftsvertrag des Emittenten genannter Rechte, insbesondere bezüglich des Stimmrechts sowie bezüglich des Rechts zur Teilnahme an den Ergebnissen und Liquiditätsausschüttungen des Emittenten, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gewichtung der Kapitalkonten I und II: 7,0 %),
- die ÖKORENTA Neue Energien VII GmbH & Co. KG, die einen Kommanditanteil am Emittenten in Höhe von nominal € 2.541.120,60 hält und somit grundsätzlich zu 7,3 % am Kommanditkapital des Emittenten beteiligt ist (Gewichtung bezüglich bestimmter im Gesellschaftsvertrag des Emittenten genannter Rechte, insbesondere bezüglich des Stimmrechts sowie bezüglich des Rechts zur Teilnahme an den Ergebnissen und Liquiditätsausschüttungen des Emittenten, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gewichtung der Kapitalkonten I und II: 6,8 %), sowie
- die ÖKORENTA Neue Energien IX GmbH & Co. KG, die einen Kommanditanteil am Emittenten in Höhe von nominal € 1.788.462,23 hält und somit grundsätzlich zu 5,1 % am Kommanditkapital des Emittenten beteiligt ist (Gewichtung bezüglich bestimmter im Gesellschaftsvertrag des Emittenten genannter Rechte, insbesondere bezüglich des Stimmrechts sowie bezüglich des Rechts zur Teilnahme an den Ergeb-

nissen und Liquiditätsausschüttungen des Emittenten, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gewichtung der Kapitalkonten I und II: 5,0 %).

(die sieben vorgenannten Gesellschaften im Folgenden auch „Ökorenta-Gesellschaften“ genannt).

Sitz der Ökorenta-Gesellschaften ist jeweils Aurich; die Geschäftsanschrift lautet jeweils Kornkamp 52, 26605 Aurich.

Ein beherrschender Einfluss der Ökorenta-Gesellschaften ist nicht gegeben.

Die folgenden drei Anleger, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits als Kommanditisten am Emittenten beteiligt sind, haben jeweils einen Pachtvertrag mit dem Emittenten geschlossen, wonach sie dem Emittenten die Nutzung ihrer jeweiligen Grundstücke zum Bau bzw. Betrieb der Windenergieanlagen gewähren:

Theodor Feringa, Ströhn 2, 49762 Fresenburg;

Jürgen Hemker, B-Str. 14, 26907 Walchum-Hasselbrock;

Bernhard Mensen; Birkenweg 2, 49762 Sustrum;

(die drei vorgenannten Anleger im Folgenden auch „Grundstücksverpächter“ genannt).

Diese drei Anleger erbringen daher in Form der Grundstücksüberlassung zum Bau bzw. Betrieb der Windenergieanlagen Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Ein beherrschender Einfluss der Grundstücksverpächter ist nicht gegeben.

Die übrigen 285 Anleger sind keine wesentlichen Gesellschafter, zu denen im Rahmen dieses Verkaufsprospekts weitergehende Angaben zu machen wären; derartige Angaben wären für den Anlageinteressenten lediglich von geringer Bedeutung und nicht geeignet, die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und der Entwicklungsaussichten des Emittenten zu beeinflussen (vgl. § 15 Abs. 2 Nr. 1 VermVerkProspV). Sämtliche der übrigen Anleger sind jeweils zu weniger als 1 % am Kommanditkapital des Emittenten beteiligt; sie haben beispielsweise im Vergleich zu den Anlegern, die sich im Rahmen der hier angebotenen Vermögensanlage am Emittenten beteiligen können, keine besonderen Stimmrechte, keine sonstigen Sonderrechte und auch sonst keine Möglichkeit der Einflussnahme auf die Geschäftsführung des Emittenten, die über den Normalfall eines Anlegers hinaus-

geht. Auch im Übrigen haben die bereits am Emittenten beteiligten Anleger keine Möglichkeit, auf die hier angebotene Vermögensanlage einzuwirken. Zudem bestehen seitens der bereits am Emittenten beteiligten Anleger nach Kenntnis des Anbieters im Zusammenhang mit der Vermögensanlage keine Interessenkonflikte.

Auch ansonsten sind – außer der BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH (persönlich haftende Gesellschafterin), der SuRe GmbH (Kommanditist), den sieben vorgenannten Ökorenta-Gesellschaften (Kommanditisten) und den drei vorgenannten Grundstücksverpächtern (Kommanditisten) – zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren wesentlichen Gesellschafter am Emittenten beteiligt, über die im Rahmen dieses Abschnitts des Verkaufsprospekts Angaben zu machen wären. Derartige Angaben bezüglich der übrigen Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wären für den Anlageinteressenten lediglich von geringer Bedeutung und nicht geeignet, die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und der Entwicklungsaussichten des Emittenten zu beeinflussen (vgl. § 15 Abs. 2 Nr. 1 VermVerkProspV).

Soweit nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung Angaben über die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zu machen sind, werden die Angaben in diesem Abschnitt „Angaben über Gründungsgesellschafter des Emittenten und über die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung“ daher ausschließlich bezüglich der BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH als der persönlich haftenden Gesellschafterin des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sowie bezüglich der SuRe GmbH und der sieben vorgenannten Ökorenta-Gesellschaften als den einzigen zu mindestens 1 % am Kapital des Emittenten beteiligten Gesellschaftern (Kommanditisten) zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sowie darüber hinaus bezüglich der drei vorgenannten Grundstücksverpächter (Kommanditisten) gemacht, nicht dagegen auch bezüglich der weiteren Gesellschafter (Anleger) des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Da der Emittent mehr als zehn Jahre vor Aufstellung dieses Verkaufsprospekts gegründet wurde, werden die nachstehenden Angaben zu Einlagen, Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechten und sonstigen Gesamtbezügen, Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat, Insolvenzverfahren sowie zur Aufhebung von Erlaubnissen durch die BaFin nicht in Bezug auf die Gründungsgesellschafter des Emittenten gemacht (§ 7 Abs. 1 Satz 2 der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung).

Einlagen

Die BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH (persönlich haftende Gesellschafterin des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) hat beim Emittenten keine Einlage gezeichnet bzw. eingezahlt.

Die SuRe GmbH (Kommanditistin des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) hat auf dem Zweitmarkt von Anlegern einen Teil der Anteile am Emittenten erworben, die zuvor im Zuge der beiden bisher vom Emittenten emittierten Vermögensanlagen begeben wurden. Auf diese Anteile entfallen beim Emittenten gezeichnete Einlagen in Höhe von € 12.504.708,24. Diese Einlagen sind vollständig eingezahlt.

Die ÖkoRenta Wind-Renditefonds I GmbH & Co. KG (Kommanditistin des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) hat auf dem Zweitmarkt von Anlegern einen Teil der Anteile am Emittenten erworben, die zuvor im Zuge der beiden bisher vom Emittenten emittierten Vermögensanlagen begeben wurden. Auf diese Anteile entfallen beim Emittenten gezeichnete Einlagen in Höhe von € 403.920,58. Diese Einlagen sind vollständig eingezahlt.

Die ÖKORENTA Neue Energien II GmbH & Co. KG (Kommanditistin des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) hat auf dem Zweitmarkt von Anlegern einen Teil der Anteile am Emittenten erworben, die zuvor im Zuge der beiden bisher vom Emittenten emittierten Vermögensanlagen begeben wurden. Auf diese Anteile entfallen beim Emittenten gezeichnete Einlagen in Höhe von € 419.259,34. Diese Einlagen sind vollständig eingezahlt.

Die ÖKORENTA Neue Energien III GmbH & Co. KG (Kommanditistin des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) hat auf dem Zweitmarkt von Anlegern einen Teil der Anteile am Emittenten erworben, die zuvor im Zuge der beiden bisher vom Emittenten emittierten Vermögensanlagen begeben wurden. Auf diese Anteile entfallen beim Emittenten gezeichnete Einlagen in Höhe von € 1.071.156,47. Diese Einlagen sind vollständig eingezahlt.

Die ÖKORENTA Neue Energien IV GmbH & Co. KG (Kommanditistin des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) hat auf dem Zweitmarkt von Anlegern einen Teil der Anteile am Emittenten erworben, die zuvor im Zuge der beiden bisher vom Emittenten emittierten Vermögensanlagen begeben wurden. Auf diese Anteile entfallen beim Emittenten gezeichnete Einlagen in Höhe von € 634.001,94. Diese Einlagen sind vollständig eingezahlt.

Die ÖKORENTA Neue Energien VI GmbH & Co. KG (Kommanditistin des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) hat auf dem Zweitmarkt von

Anlegern einen Teil der Anteile am Emittenten erworben, die zuvor im Zuge der beiden bisher vom Emittenten emittierten Vermögensanlagen begeben wurden. Auf diese Anteile entfallen beim Emittenten gezeichnete Einlagen in Höhe von € 2.582.024,02. Diese Einlagen sind vollständig eingezahlt.

Die ÖKORENTA Neue Energien VII GmbH & Co. KG (Kommanditistin des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) hat auf dem Zweitmarkt von Anlegern einen Teil der Anteile am Emittenten erworben, die zuvor im Zuge der beiden bisher vom Emittenten emittierten Vermögensanlagen begeben wurden. Auf diese Anteile entfallen beim Emittenten gezeichnete Einlagen in Höhe von € 2.541.120,60. Diese Einlagen sind vollständig eingezahlt.

Die ÖKORENTA Neue Energien IX GmbH & Co. KG (Kommanditistin des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) hat auf dem Zweitmarkt von Anlegern einen Teil der Anteile am Emittenten erworben, die zuvor im Zuge der beiden bisher vom Emittenten emittierten Vermögensanlagen begeben wurden. Auf diese Anteile entfallen beim Emittenten gezeichnete Einlagen in Höhe von € 1.788.462,23. Diese Einlagen sind vollständig eingezahlt.

Herr Theodor Feringa (Kommanditist des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und zugleich Grundstücksverpächter) hat beim Emittenten eine Einlage in Höhe von € 2.000,00 gezeichnet. Diese Einlage ist vollständig eingezahlt.

Herr Jürgen Hemker (Kommanditist des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und zugleich Grundstücksverpächter) hat beim Emittenten eine Einlage in Höhe von € 10.000,00 gezeichnet. Diese Einlage ist vollständig eingezahlt.

Herr Bernhard Mensen (Kommanditist des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und zugleich Grundstücksverpächter) hat beim Emittenten eine Einlage in Höhe von € 5.000,00 gezeichnet. Diese Einlage ist vollständig eingezahlt.

Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge

Der BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH (persönlich haftende Gesellschafterin des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) steht beim Emittenten keine Gewinnbeteiligung zu, sie hat jedoch ein Entnahmerecht in Höhe ihrer nachstehend beschriebenen Vergütung.

Die BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH erhält als Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung und ihre Tätigkeit sowie als pauschalen Ersatz der von ihr gemäß dem Gesellschaftsvertrag zu tragenden Verwaltungskosten des Emittenten unabhängig vom Ergebnis des Emittenten

ten eine Vergütung (jeweils zuzüglich etwa anfallender Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe) wie folgt:

- Bei einer Stromproduktion unterhalb von 95 % der Stromproduktion, wie sie im Beteiligungsprospekt von 1998 für die alten Windanlagen prospektiert wurde (100 % entspricht 90.400.000 kWh):
 - eine jährliche, in gleichen monatlichen Beträgen zu zahlende Grundvergütung, die im Jahr 2016 € 175.748,91 zuzüglich Umsatzsteuer beträgt und sich jährlich um 2 % erhöht.
 - eine jährliche Erfolgsvergütung, die im Jahr 2016 € 0,00134533 zuzüglich Umsatzsteuer pro von den Windkraftanlagen des Emittenten erzeugter und in das Netz des örtlichen Netzbetreibers eingespeister Kilowattstunde Strom beträgt und sich jährlich um 2 % erhöht. Die Erfolgsvergütung ist kalenderjährlich bis zum 31.01. des Folgejahres abzurechnen. Auf die Erfolgsvergütung erhält die persönlich haftende Gesellschafterin monatliche Abschläge in Höhe von einem Zwölftel des Vorjahresertrags aus der Einspeisung von Strom (zuzüglich Umsatzsteuer). Zuviel bzw. zu wenig geleistete Beträge sind binnen zwei Wochen nach Vorlage der Abrechnung auszugleichen.
- Bei Erreichen von 95 % bis 105 % der Stromproduktion, wie sie im Beteiligungsprospekt von 1998 für die alten Windanlagen prospektiert wurde: eine jährliche Gesamtvergütung, die im Jahr 2016 € 291.286,09 zuzüglich Umsatzsteuer beträgt und sich jährlich um 2 % erhöht. Die Zahlung monatlicher Abschläge und die Endabrechnung erfolgen wie bei der in vorstehendem Absatz beschriebenen Erfolgsvergütung.
- Bei Erreichen von 105 % bis 130 % der Stromproduktion, wie sie im Beteiligungsprospekt von 1998 für die alten Windanlagen prospektiert wurde: zusätzlich zu der in vorstehendem Absatz beschriebenen Gesamtvergütung eine weitere jährliche Erfolgsvergütung nur für die 105 % übersteigende Stromproduktion, die im Jahr 2016 2,34 % je Prozentpunkt Strom beträgt und sich jährlich um 2 % erhöht. Die Zahlung monatlicher Abschläge und die Endabrechnung erfolgen wie bei der vorstehend beschriebenen Erfolgsvergütung bei einer Stromproduktion unterhalb von 95 % der prospektierten Stromproduktion.
- Oberhalb von 130 % der Stromproduktion, wie sie im Beteiligungsprospekt von 1998 für die alten Windanlagen prospektiert wurde: die

Vergütung, die sich nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes bei 130 % der prospektierten Stromerlöse ergibt (Maximalvergütung)

Diese Vergütung reduziert sich um etwaige dem Emittenten durch Abschaltungen von Windkraftanlagen durch die Wehrtechnische Dienststelle für Waffen und Munition in Meppen entgehenden Einspeisungserlöse, höchstens jedoch jährlich um € 26.587. Seit Inbetriebnahme der Bestandsanlagen erfolgten Abschaltungen der wehrtechnischen Dienststelle von insgesamt nur zwei Stunden.

Der vorstehend beschriebenen Vergütung (Grund- und Erfolgsvergütung, Gesamtvergütung bzw. Maximalvergütung) wird seit Erweiterung des Windparks um den Parkteil Fresenburg (drei weitere Windenergieanlagen) im Jahr 2012 ein Betrag von € 24.000,00 zzgl. Umsatzsteuer pro Jahr zugeschlagen, der in gleichen monatlichen Beträgen zu zahlen ist und sich jährlich, erstmals jedoch seit dem 01.01.2013, um 2 % erhöht, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung also € 25.978,37 beträgt (Vergütungszuschlag). Übersteigt oder unterschreitet der tatsächliche Rohertrag der drei Windanlagen im Parkteil Fresenburg den vor Errichtung der drei Windanlagen vom Emittenten prognostizierten Rohertrag, so erhöht oder ermäßigt sich der Vergütungszuschlag im selben Verhältnis.

Die Gesamtsumme der Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin über die geplante Laufzeit der Vermögensanlage gemäß Prognose beträgt € 5.375.834,56. Über die vorstehend beschriebene Vergütung und das diesbezüglich bestehende Entnahmerecht hinaus stehen der BVT WP Sutura/Renkenberge Verwaltungs GmbH (persönlich haftende Gesellschafterin des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, zu.

Herr Theodor Feringa (Kommanditist des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und zugleich Grundstücksverpächter) erhält vom Emittenten für die Grundstücksüberlassung eine Vergütung (Pachtzins) in Höhe von € 3.246,66 pro Jahr. Die Gesamtsumme der Vergütung von Herrn Feringa über die geplante Laufzeit der Vermögensanlage beträgt € 64.933,20.

Herr Jürgen Hemker (Kommanditist des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und zugleich Grundstücksverpächter) erhält vom Emittenten für die Grundstücksüberlassung eine Vergütung (Pachtzins) in Höhe von € 482,79 pro Jahr. Die Gesamtsumme der Vergütung von Herrn Hemker

über die geplante Laufzeit der Vermögensanlage beträgt € 9.655,80.

Herr Bernhard Mensen (Kommanditist des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und zugleich Grundstücksverpächter) erhält vom Emittenten für die Grundstücksüberlassung eine Vergütung (Pachtzins) in Höhe von € 2.769,69 pro Jahr. Die Gesamtsumme der Vergütung von Herrn Mensen über die geplante Laufzeit der Vermögensanlage beträgt € 55.393,80.

Die SuRe GmbH, die sieben vorgenannten Ökorenta-Gesellschaften sowie die drei vorgenannten Grundstücksverpächter sind als Kommanditisten wie auch die übrigen Anleger an den Gewinnen des Emittenten beteiligt, wobei für die Höhe der Gewinnbeteiligung jeweils der Stand der festen Kapitalkonten maßgeblich ist. Unter der Prämisse, dass die SuRe GmbH, die sieben vorgenannten Ökorenta-Gesellschaften sowie die drei vorgenannten Grundstücksverpächter ihr gesetzliches Bezugsrecht im Rahmen der Kapitalerhöhung jeweils vollständig ausüben, werden die SuRe GmbH, die Ökorenta-Gesellschaften sowie die drei vorgenannten Grundstücksverpächter über die geplante Laufzeit der Vermögensanlage gemäß der Prognoserechnung des Emittenten insgesamt Gewinnbeteiligungen in Höhe von € 39.589.069,09 erhalten.

Die Gesamtsumme der Vergütungen der persönlich haftenden Gesellschafterin BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH und der drei vorgenannten Grundstücksverpächter einerseits sowie der prognostizierten Gewinnbeteiligungen der SuRe GmbH, der sieben Ökorenta-Gesellschaften sowie der drei Grundstücksverpächter andererseits über die geplante Laufzeit der Vermögensanlage beträgt gemäß der Prognose des Emittenten € 44.964.903,25.

Über die in diesem Abschnitt „Angaben über Gründungsgesellschafter des Emittenten und über die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung“ genannten hinaus stehen der BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH, der SuRe GmbH, den sieben vorgenannten Ökorenta-Gesellschaften sowie den drei vorgenannten Grundstücksverpächtern keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, zu.

Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat

Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches (Straftaten wegen Betrug und Untreue, Urkundenfälschung und Insolvenzstraftaten), § 54 des Kreditwesengesetzes (verbotene Geschäft-

te und Betreiben von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen ohne erforderliche Erlaubnis), § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes (Börsenstraftaten, insbesondere verbotene Insidergeschäfte und Marktmanipulation) oder § 369 der Abgabenordnung (Steuerstraftaten), die in einem Führungszeugnis enthalten sind, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als 6 Monate ist, können für die BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH (persönlich haftende Gesellschafterin des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung), für die SuRe GmbH sowie für die Ökorenta-Gesellschaften (jeweils Kommanditisten des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) nicht vorliegen, da für juristische Personen bzw. Personengesellschaften kein Führungszeugnis erstellt wird. Für die drei Grundstücksverpächter sind keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs (Straftaten wegen Betrug und Untreue, Urkundenfälschung und Insolvenzstraftaten), § 54 des Kreditwesengesetzes (verbotene Geschäfte und Betreiben von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen ohne erforderliche Erlaubnis), § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes (Börsenstraftaten, insbesondere verbotene Insidergeschäfte und Marktmanipulation) oder § 369 der Abgabenordnung (Steuerstraftaten) in einem Führungszeugnis enthalten, das nicht älter als sechs Monate ist.

Ausländische Verurteilungen

Sitz und Geschäftsleitung der BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH, der SuRe GmbH sowie der Ökorenta-Gesellschaften befinden sich jeweils in Deutschland. Ausländische Verurteilungen wegen einer Straftat, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar ist, bestehen für die BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH, die SuRe GmbH und die Ökorenta-Gesellschaften nicht. Die drei Grundstücksverpächter sind deutsche Staatsangehörige. Ausländische Verurteilungen wegen einer Straftat, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar ist, bestehen für die sechs Grundstücksverpächter nicht.

Insolvenzverfahren

Über die Vermögen der BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH, der SuRe GmbH, der Ökorenta-Gesellschaften sowie der Grundstücksverpächter wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Die BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH, die SuRe GmbH, die Ökorenta-Gesellschaften sowie die Grundstücksverpächter waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Aufhebung von Erlaubnissen durch die BaFin

Frühere Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sind hinsichtlich der BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH, der SuRe GmbH, der Ökorenta-Gesellschaften sowie der Grundstücksverpächter nicht erfolgt.

Beteiligungen

Der (zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits aus dem Emittenten ausgeschiedene) Gründungskommanditist Harald von Scharfenberg ist Kommanditist der BVT Holding GmbH & Co. KG mit einem Kapitalanteil von 80 % und somit mittelbar zu 80 % an der BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH beteiligt, die vom Emittenten mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt ist. Darüber hinaus ist Herr von Scharfenberg weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Als Kommanditist der BVT Holding GmbH & Co. KG ist Herr von Scharfenberg mit einem Kapitalanteil von 80 % an einem Unternehmen beteiligt, das aufgrund eines mit dem Emittenten geschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Übernahme im Rahmen der Geschäftsführung des Emittenten anfallender administrativer Aufgaben beauftragt und zudem mit der kaufmännischen Vorbereitung (Konzeption) des vorliegenden Beteiligungsangebotes betraut ist. Zudem ist Herr von Scharfenberg als Kommanditist der BVT Holding GmbH & Co. KG mit einem Kapitalanteil von 80 % mittelbar zu 80 % an der BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH beteiligt, die als persönlich haftende Gesellschafterin mit der Geschäftsführung des Emittenten betraut und außerdem Anbieter der Vermögensanlage und Prospektverantwortlicher ist. Außerdem ist Herr von Scharfenberg über eine Kommanditbeteiligung (Kapitalanteil: 60 %) an der Elektrizitätswerk Wanfried von Scharfenberg KG mittelbar zu 90 % an der e-service energy GmbH beteiligt, die mit der technischen Betriebsführung der acht im Zuge des Repowering-Verfahrens neu zu errichtenden Windenergieanlagen beauftragt werden soll. Darüber hinaus ist Herr von Scharfenberg weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Zudem ist Herr von Scharfenberg als Kommanditist der BVT Holding GmbH & Co. KG mit einem Kapitalanteil von 80 % an einem Unternehmen beteiligt, das mit dem Anbieter der hier angebotenen Vermögensanlage, nämlich der BVT

WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH, nach § 271 des Handelsgesetzbuchs (HGB) in einem Beteiligungsverhältnis steht. Darüber hinaus ist Herr von Scharfenberg weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Der (zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits aus dem Emittenten ausgeschiedene) Gründungskommanditist Harald von Scharfenberg ist weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die BVT Energie Anlagen GmbH (zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits aus dem Emittenten ausgeschiedene Gesamtrechtsnachfolger des Gründungsgesellschafters BVT Windpark Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH – ehemals persönlich haftender Gesellschafter des Emittenten), die BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH (persönlich haftende Gesellschafterin des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung), die SuRe GmbH, die Ökorenta-Gesellschaften sowie die Grundstücksverpächter (jeweils Kommanditisten des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) sind weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind, noch an Unternehmen, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen, noch an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen, noch an Unternehmen, die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Tätigkeiten für Unternehmen

Der (zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits aus dem Emittenten ausgeschiedene) Gründungskommanditist Harald von Scharfenberg ist als Mitglied der Geschäftsführung für die BVT Holding GmbH & Co. KG tätig, die mit dem Anbieter der hier angebotenen Vermögensanlage, nämlich der BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH, nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis steht. Darüber hinaus ist der (zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits aus dem Emittenten ausgeschiedene) Gründungskommanditist Harald von Scharfenberg nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die BVT Energie Anlagen GmbH (zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits aus dem Emittenten ausgeschiedener Gesamtrechtsnachfolger des

Gründungsgesellschafters BVT Windpark Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH – ehemals persönlich haftender Gesellschafter des Emittenten), die BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH (persönlich haftende Gesellschafterin des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung), die SuRe GmbH, die Ökorenta-Gesellschaften und die Grundstücksverpächter (jeweils Kommanditisten des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Der (zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits aus dem Emittenten ausgeschiedene) Gründungskommanditist Harald von Scharfenberg ist als Mitglied der Geschäftsführung für die BVT Holding GmbH & Co KG tätig, die aufgrund eines mit dem Emittenten geschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Übernahme im Rahmen der Geschäftsführung des Emittenten anfallender administrativer Aufgaben beauftragt und zudem mit der kaufmännischen Vorbereitung (Konzeption) des vorliegenden Beteiligungsangebotes betraut ist. Darüber hinaus ist der (zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits aus dem Emittenten ausgeschiedene) Gründungskommanditist Harald von Scharfenberg nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die BVT Energie Anlagen GmbH (zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits aus dem Emittenten ausgeschiedener Gesamtrechtsnachfolger des Gründungsgesellschafters BVT Windpark Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH – ehemals persönlich haftender Gesellschafter des Emittenten), die BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH (persönlich haftende Gesellschafterin des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung), die SuRe GmbH, die Ökorenta-Gesellschaften und die Grundstücksverpächter (jeweils Kommanditisten des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) sind nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Der (zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits aus dem Emittenten ausgeschiedene) Gründungskommanditist Harald von Scharfenberg, die BVT Energie Anlagen GmbH (zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits aus dem Emittenten ausgeschiedene Gesamtrechtsnachfolger des Gründungsgesellschafters BVT Windpark

Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH – ehemals persönlich haftender Gesellschafter des Emittenten), die BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH (persönlich haftende Gesellschafterin des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung), die SuRe GmbH, die Ökorenta-Gesellschaften und die Grundstücksverpächter (jeweils Kommanditisten des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) sind weder für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind, noch für Unternehmen, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Eigene Tätigkeiten

Die BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH (persönlich haftende Gesellschafterin des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) ist mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Der (zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits aus dem Emittenten ausgeschiedene) Gründungsgesellschafter Harald von Scharfenberg, die BVT Energie Anlagen GmbH (zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits aus dem Emittenten ausgeschiedener Gesamtrechtsnachfolger des Gründungsgesellschafters BVT Windpark Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH – ehemals persönlich haftender Gesellschafter des Emittenten), die SuRe GmbH, die Ökorenta-Gesellschaften sowie die Grundstücksverpächter (jeweils Kommanditisten des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Zudem ist die BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH (persönlich haftende Gesellschafterin des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) mit der Geschäftsführung des Emittenten betraut. Darüber hinaus erbringt die BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte keine Lieferungen oder Leistungen.

Der (zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits aus dem Emittenten ausgeschiedene) Gründungskommanditist Harald von Scharfenberg ist auch Mitglied der Geschäftsführung des Geschäftsbesorgers und Konzeptionärs BVT Holding GmbH & Co. KG. Darüber hinaus erbringt Harald von Scharfenberg im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte keine Lieferungen oder Leistungen. Die drei Grundstücksverpächter überlassen dem Emittenten ihre jeweiligen Grundstücke zum Bau bzw. Betrieb der Windenergieanlagen und erbringen

insoweit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte. Darüber hinaus erbringen die drei Grundstücksverpächter im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte keine Lieferungen oder Leistungen.

Die BVT Energie Anlagen GmbH (zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits aus dem Emittenten ausgeschiedener Gesamtrechtsnachfolger des Gründungsgesellschafters BVT Windpark Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH – ehemals persönlich haftender Gesellschafter des Emittenten), die SuRe GmbH sowie die Ökorenta-Gesellschaften (jeweils Kommanditisten des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) erbringen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte keine Lieferungen oder Leistungen.

Der (zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits aus dem Emittenten ausgeschiedene) Gründungskommanditist Harald von Scharfenberg ist zugleich Mitglied der Geschäftsführung der BVT Holding GmbH & Co. KG und vermittelt dem Emittenten somit mittelbar – über die Geschäftsführungstätigkeit innerhalb der BVT Holding GmbH & Co. KG – das zur Finanzierung der acht neu zu errichtenden Windenergieanlagen benötigte Fremdkapital. Darüber hinaus stellt der (zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits aus dem Emittenten ausgeschiedene) Gründungskommanditist Harald von Scharfenberg dem Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Fremdkapital zur Verfügung und vermittelt dem Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auch kein Fremdkapital.

Die BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH (persönlich haftende Gesellschafterin des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung), die BVT Energie Anlagen GmbH (zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits aus dem Emittenten ausgeschiedener Gesamtrechtsnachfolger des Gründungsgesellschafters BVT Windpark Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH – ehemals persönlich haftender Gesellschafter des Emittenten), die SuRe GmbH, die Ökorenta-Gesellschaften sowie die Grundstücksverpächter (jeweils Kommanditisten des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) stellen dem Emittenten weder Fremdkapital zur Verfügung noch vermitteln sie dem Emittenten Fremdkapital.

Angaben über die Geschäftstätigkeit des Emittenten

Tätigkeitsbereiche

Wichtigste Tätigkeitsbereiche des Emittenten sind der Betrieb des in der Samtgemeinde Lathen (Landkreis Emsland, Niedersachsen) gelegenen Windparks Sustrum/Renkenberge zur Erzeugung von Strom sowie die Verwertung dieses Stroms. Der Windpark Sustrum/Renkenberge wird seit Dezember 1998 vom Emittenten betrieben. Eine ausführliche Beschreibung des Windparks Sustrum/Renkenberge finden Sie im Abschnitt „Das Angebot im Überblick“ ab Seite 6.

Patente, Lizenzen, Verträge, Verfahren

Der Emittent ist von nachstehend aufgeführten Verträgen abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für seine Geschäftstätigkeit und Ertragslage sind.

Darlehensverträge: Für den Erwerb der WEA ist – neben dem Kommanditkapital, das der Emittent im Wege der hier angebotenen Kapitalerhöhung aufzunehmen beabsichtigt – die Aufnahme von Fremdkapital erforderlich. Der Emittent ist daher davon abhängig, dass ihm das zur Investition in die Windenergieanlagen erforderliche Fremdkapital gewährt wird (zu den Risiken siehe auf Seite 32 f. unter Fremdkapital – Endfinanzierung).

Der Emittent hat im Rahmen der Erweiterungsinvestition Fresenburg mit der Bremer Landesbank am 08.12.2011 eine Finanzierung über zwei Darlehen von insgesamt € 10.200.000 abgeschlossen; ein KfW-Darlehen in Höhe von € 9.250.000 hat eine Laufzeit bis 31.03.2029; Rückführung in 58 gleichbleibenden Quartalsraten; Zinssatz: von 2,05 % p.a. zzgl. einer Marge von 1,20 % p. a.; Zinsfälligkeit am Ende einer jeden Rechnungsperiode; Zinsperiode grundsätzlich 3 Monate; Sicherheiten wie auf Seite 45 angegeben. Der Darlehensstand zum 31.12.2016 betrug € 7.682.200. Der Emittent ist davon abhängig, dass die vorstehenden Konditionen bis zum Ende der geplanten Darlehenslaufzeit bestehen bleiben. Sollten beispielsweise im Fall der Verschlechterung der Bonität die Konditionen angepasst oder zusätzliche Sicherheiten gestellt werden müssen, kann sich dies negativ auf die prognostizierten Liquiditätsausschüttungen auswirken.

Im Rahmen des Repowering Sustrum hat der Emittent am 27.06.2016 ein Finanzierungsangebot der Bremer Landesbank über insgesamt € 35.200.000 angenommen. Die Finanzierung setzt sich dabei aus drei Kredittranchen zusammen: es bestehen zwei KfW-Darlehen mit 26.000 T€ (Darlehen I) und 5.000 T€ (Darlehen II) sowie ein Vorschuldarlehen der Bremer Landesbank mit 4.200 T€. Die Laufzeiten der KfW-Darlehen betragen rund 17 Jahre (Dar-

lehen I) und 10 Jahre (Darlehen II) ab Inbetriebnahme der acht neuen Windenergieanlagen. Die Darlehenslaufzeit des Vorschuldardarlehens beträgt ca. 2,5 Jahre ab Inbetriebnahme der acht neuen Windenergieanlagen. Die Konditionen und Sicherheiten sind ab Seite 45 beschrieben. Der Emittent ist davon abhängig, dass die vereinbarten Konditionen bis zum Ende der geplanten Darlehenslaufzeit bestehen bleiben. Sollten beispielsweise im Fall der Verschlechterung der Bonität die Konditionen angepasst oder zusätzliche Sicherheiten gestellt werden müssen, kann sich dies negativ auf die prognostizierten Liquiditätsausschüttungen auswirken.

Nutzungsverträge: Der Emittent muss die zum Bau und Betrieb der WEA erforderlichen Grundstücke nutzen dürfen. Der Emittent ist davon abhängig, dass die Eigentümer der zum Bau und Betrieb der WEA notwendigen Grundstücke auf Grundlage der nachfolgend dargestellten Pachtverträge dem Emittenten die Grundstücksnutzung gewähren (zu den Risiken siehe auf Seite 30 unter „Pachtvertrag“). Der Emittent hat mit fast allen privaten Eigentümern innerhalb eines vertraglich vereinbarten Windparkgebietes (Poolgebiet) weitgehend übereinstimmende Nutzungsverträge (Poolverträge) geschlossen, wonach die Grundstückseigentümer dem Emittenten die Nutzung der Grundstücke zum Zweck der Errichtung, des Betriebs und der Unterhaltung der WEA nebst Nebenanlagen, Zuwegungen und Kabeltrasse oder zur Nutzung als Abstands- oder Rotorüberstreiffläche gestatten.

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, zugunsten des Emittenten entsprechende persönliche Dienstbarkeiten eintragen zu lassen.

Nach Beendigung des Pachtverhältnisses hat der Emittent die Anlagen abzubauen und die Grundstücke in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Zur Sicherung dieses Anspruchs hat der Emittent auf einem Treuhandkonto eine Barsicherheit in Höhe der voraussichtlichen Kosten des Rückbaus zu hinterlegen.

Der Emittent hat mit den Eigentümern der Grundstücke, auf denen die Bestandsanlagen in den Parkteilen Sustrum und Renkenberge errichtet wurden, in den Jahren 1996 bis 1997 für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Vertragsunterzeichnung Nutzungsverträge (Pachtverträge) zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen geschlossen. Bis einschließlich des Jahres 2013 betrug das jährliche Nutzungsentgelt 6 % des durchschnittlichen Jahresnettoertrags, mindestens jedoch 12.782,30 € je Windenergieanlage. Für die Betriebsjahre ab 2014 beträgt das jährliche Nutzungsentgelt 8 % des durchschnittlichen Jahresnettoertrags, mindestens jedoch 12.782,30 € je Windenergieanlage.

Die im Zusammenhang mit dem Repowering-Vorhaben im Parkteil Sustrum neu abgeschlossenen Verträge wurden im Zeitraum zwischen 02.04.2014 und 07.04.2015 unterzeichnet und haben eine feste Laufzeit bis zum 31.12.2038. Der Emittent hat das Optionsrecht, die Laufzeit zweimal um jeweils 5 Jahre zu verlängern.

Das vom Emittenten geschuldete Nutzungsentgelt beträgt dabei 4 % der jährlichen Stromerlöse, mindestens jedoch 14.400 €/WEA bis zum Ende des 10. vollen Betriebsjahres. Ab dem 11. Betriebsjahr beträgt das Nutzungsentgelt 5 % der jährlichen Stromerlöse. Das Mindestnutzungsentgelt bleibt unverändert bei 14.400 €/WEA.

Zusätzlich zu dem vorgenannten Nutzungsentgelt erhalten die Grundstückseigentümer eine jährliche Entschädigung für die durch Wege, Kranstell- und Montageflächen versiegelten Flächen in Höhe von 0,2556 €/m². Die insgesamt versiegelte Fläche wird nach Inbetriebnahme der WEA ermittelt. Die Entgelthöhe wird als Schätzwert mit insgesamt 15.000 € p.a. einkalkuliert.

Zudem bestehen zwischen dem Emittenten und den Eigentümern der für die Errichtung und den Betrieb der drei Windkraftanlagen im Parkteil Fresenburg benötigten Grundstücke Nutzungsverträge (Pachtverträge), wonach die Grundstückseigentümer dem Emittenten die Nutzung der Grundstücke zum Zweck der Errichtung, zum Betrieb und zur Unterhaltung der Windkraftanlagen gestatten. Das an die Verpächter zu zahlende jährliche Nutzungsentgelt beträgt in den ersten 10 Betriebsjahren 4 % der Nettostromerlöse, mindestens jedoch 18.000 € je WEA. In den Betriebsjahren 11-15 ist ein jährliches Nutzungsentgelt von 6 % der jährlichen Stromerlöse zu entrichten, mindestens jedoch 27.000 € je WEA. Ab Beginn des 16. Betriebsjahres ist ein Nutzungsentgelt von 8 % der Nettostromerlöse zu entrichten, das Mindestentgelt bleibt unverändert. Die Verträge enden nach Ablauf von 20 Jahren seit vollständiger Unterzeichnung. Der Emittent kann den Vertrag zweimal um jeweils bis zu fünf Jahre zu den bisherigen Konditionen verlängern. Die Option ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit auszuüben. Die Verpächter können das Vertragsverhältnis außerordentlich kündigen, wenn der Pächter mit dem Nutzungsentgelt länger als drei Monate in Verzug ist oder wenn die Verpflichtung zur Zahlung des Nutzungsentgelts nicht innerhalb von fünf Jahren nach Vertragsunterzeichnung einsetzt, weil Windkraftanlagen nicht errichtet werden konnten. Der Pächter kann die Kündigung dann durch Zahlung eines jährlichen Nutzungsentgelts in Höhe von 10 % des nach dem Vertrag geschuldeten Mindestnutzungsentgelts abwenden. Der Pächter hat nach Beendigung des Nutzungsvertrages die Windkraftanlage und sämtliche zugehörige Neben-

einrichtungen unverzüglich und vollständig abzubauen. Die Mindestpacht ist bis zum vollständigen Abschluss des Rückbaus zu zahlen. Die Verpächter haben sich verpflichtet, alle erforderlichen Erklärungen abzugeben, welche nach Anforderungen des finanzierenden Kreditinstituts zur Sicherung der in dem Nutzungsvertrag gewährten Rechte des Pächters und des finanzierenden Kreditinstituts durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit oder durch Sicherungsabreden erforderlich sind.

Für den Bau, die Benutzung und den Unterhalt von Zuwegungen, Kabeltrassen und/oder Kranstellflächen hat der Emittent weitgehend übereinstimmende Verträge mit den Grundstückseigentümern geschlossen. Diese Verträge haben eine Laufzeit von 25 Jahren (plus zweimaliger Verlängerungsoption von jeweils 5 Jahren) ab 01.01.2014 und sehen zu Gunsten des Emittenten die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit sowie einer Vormerkung vor.

Die Kosten für Pachtzahlungen beruhen auf den unterzeichneten Pachtverträgen. Die erforderliche Grundbucheintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten und Vormerkungen an privaten Grundstücken ist weitgehend erfolgt. Die fehlenden beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten sollen bis zur Inbetriebnahme des Windparks eingetragen werden. Die Zahlungen müssen ab Baubeginn anteilig für das laufende Kalenderjahr erfolgen.

In den Nutzungsverträgen ist eine Anpassungsklausel enthalten, die eine Bemessung der tatsächlichen Nutzungsentgelte in Abhängigkeit der erzielten Einspeisevergütung vorgibt. Danach werden die voraussichtlichen Nutzungsentgelte bis zum Ende des 10. vollen Betriebsjahres 4 % der Stromerlöse und danach 5 % der Stromerlöse betragen. Die Nutzungsverträge geben vor, nach welcher Schlüsselung das Nutzungsentgelt an die Eigentümer der verschiedenen Flächenarten (WEA-Standort, Abstand-, Überstreich-, Wegefläche...) zu verteilen ist.

Der Rückbau der WEA ist gegenüber den Grundstückseigentümern durch selbstschuldnerische und unbefristete Bankbürgschaften Wenn nach der BImSchG-Genehmigung Rückbaubürgschaften gegenüber einer Behörde zu stellen sind, entfällt die Verpflichtung zur Stellung von Rückbaubürgschaften gegenüber den Grundstückseigentümern. Nach der BImSchG-Genehmigung sind Rückbaubürgschaften in Höhe von € 141.000,00 je WEA zu stellen.

Verträge mit der Samtgemeinde Lathen (bezüglich Bestands- und Neuanlagen): Der Emittent muss die zum Bau und Betrieb der WEA erforderlichen Grundstücke nutzen dürfen. Der Emittent ist daher davon abhängig, dass die Samtgemeinde

Lathen ihm auf Grundlage der nachfolgend beschriebenen Verträge die Nutzung gemeindeeigener Grundstücke zum Bau und Betrieb der Windenergieanlagen gewährt.

Der Emittent hat am 30.11.1999 mit der Samtgemeinde Lathen einen Vertrag über die Benutzung von Grund und Boden der Gemeinestraßen und -wege zum Bau und Betrieb eines Mittelspannungssystems und einer Fernmeldeleitung geschlossen. Das Recht auf Benutzung endet am 30.11.2029. Der Emittent trägt die Kosten für Änderungen oder Sicherungen der Anlage, die wegen Änderungen oder Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen nötig werden, sowie die Mehrkosten, die bei der künftigen Verlegung anderer Leitungen aus Gründen der Rücksichtnahme auf die vom Emittenten verlegten Leitungen erforderlich werden, ferner die Kosten für den nach Beendigung des Vertrags geschuldeten Rückbau.

Zudem besteht zwischen dem Emittenten und der Samtgemeinde Lathen („Samtgemeinde“) eine Nutzungsvereinbarung vom 19.08.2010, wonach die Samtgemeinde dem Emittenten gestattet, den Straßengrund der näher bezeichneten Gemeinestraßen auf unbestimmte Zeit zur Verlegung einer Stromeinspeiseleitung zu benutzen. Der Emittent hat der Samtgemeinde alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung des Rechts auf Nutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden zu ersetzen und diese und ihre Bediensteten von der Inanspruchnahme durch Dritte freizustellen. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Kündigung oder Zeitablauf oder Aufgabe der Nutzung ist die Stromeinspeiseleitung zu beseitigen und die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für die Nutzung wurde ein jährliches Nutzungsentgelt in Höhe von € 2.500/km vereinbart (bei einer Gesamtlänge der Stromeinspeiseleitung von 6,6 km). Der Emittent kann das Nutzungsentgelt zu einem Ablösefaktor von 11,45 ablösen. Infolge der Ablösung hatte der Emittent eine einmalige Zahlung in Höhe von € 188.925,00 (6,6 km x € 2.500/km x 11,45) zu leisten.

Mit Erschließungs- und Gestattungsvertrag vom 22.01./28.01.2016 zwischen der Gemeinde Sustrum und dem Emittenten wurde vereinbart, dass dem Emittenten die Nutzung der notwendigen Wege zum Zwecke der Errichtung, des Abbaus, des Betriebes, der Wartung und der Instandhaltung der WEA dauerhaft gestattet wird. Der Emittent trägt die Kosten für die Herstellung des erforderlichen Ausbaustandes und trägt zudem die Kosten für die erhöhten Unterhaltungslasten. Dazu hat der Emittent eine Ablösezahlung an die Gemeinde in Höhe von einmalig € 307.142,88 zu leisten. Die Gemeinde verpflichtet sich, die vertragsgegenständlichen Wege durch regelmäßige Unterhaltung in dem durch den

Emittenten hergestellten und abgenommenen Ausbauzustand zu erhalten. Die Verpflichtung der Gemeinde endet mit dem endgültigen Rückbau aller WEA. Zudem gestattet die Gemeinde die Weiternutzung und Ergänzung des im Jahr 1997 verlegten Mittelspannungssystems zur Einspeisung des durch die Bestands- und Neuanlagen erzeugten Stroms in das öffentliche Stromnetz. Die Gemeinde gestattet dazu dem Emittenten die Kabelneuverlegung und die darin liegende Sondernutzung auf den betroffenen Abschnitten der Gemeindestraße. Der Emittent verpflichtet sich, an die Gemeinde einen einmaligen Betrag für die gesamte Laufzeit des Windparks in Höhe von € 8.575 zu leisten.

Geschäftsbesorgungsvertrag: Der Emittent hat am 15.05.2003 mit der BVT Holding GmbH & Co. KG einen Geschäftsbesorgungsvertrag geschlossen, wonach die BVT Holding GmbH & Co. KG die Geschäftsführung des Emittenten übernimmt. Die Vergütung hierfür ist in der Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin enthalten. Der Emittent ist von der vertragsgemäßen Erfüllung der Geschäftsführungspflicht abhängig (zu den Risiken siehe auf Seite 34 „Entscheidungssträger – Partner“).

Instandhaltungs-/Wartungsverträge (bezüglich Bestandsanlagen): Für den wirtschaftlichen Erfolg des Emittenten ist eine ordnungsgemäße Instandhaltung und Wartung der WEA erforderlich. Der Emittent ist daher davon abhängig, dass die bezüglich der Windkraftanlagen geschlossenen Instandhaltungs- und Wartungsverträge von seinen Partnern ordnungsgemäß erfüllt werden (zu den Risiken siehe auf Seite 31 unter „Instandhaltung/Betriebskosten“). Der Emittent hat am 12.10./16.10.2012 einen Servicevertrag über die Durchführung von Wartungs- und Servicearbeiten an den Bestandsanlagen mit der Deutsche Windtechnik Service GmbH & Co. KG, Bremen (DWTS) geschlossen. Der Vertrag begann mit Wirkung zum 01.11.2012 und endet fünf Jahre nach Vertragsbeginn, sofern er 3 Monate vor Vertragsablauf gekündigt wird. Ansonsten verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr. Der Vertrag wurde am 04.07.2016 für 12 der 15 Bestandsanlagen des Parkteils Sustrum gekündigt. Für die übrigen Anlagen gilt er unverändert fort. Als Vergütung ist eine Pauschale in Höhe von € 8.900 je Vertragsjahr und Windenergieanlage vereinbart, die sich jährlich um 2 % erhöht und zudem von DWTS jährlich entsprechend der Kostenentwicklung angepasst werden kann, falls eine Preissteigerung von mehr als 5 % p.a. gemessen am Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte vorliegt. Nicht mit der Pauschale abgegolten sind Ersatzteile und Arbeitsaufwand für Reparaturen, die nach der gültigen Preisliste von DWTS abgerechnet werden. Die Rechte bei Pflichtverletzungen, insbesondere auch die Mängelhaftung, richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

ten. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist auf die Höhe der Haftpflichtdeckung der DWTS in Höhe von € 10.000.000 begrenzt.

Außerdem besteht zwischen dem Emittenten und der ENERCON GmbH, Aurich, ein Vertrag vom 01.10.2009 über die Instandhaltung der drei Windenergieanlagen im Parkteil Fresenburg. Die Instandhaltung umfasst die Wartung, Inspektion und Instandsetzung der Anlagen. Während der Vertragsdauer übernimmt ENERCON die Gewähr für die Betriebsbereitschaft der Windenergieanlagen. Im Rahmen dieser Leistung ist ENERCON verpflichtet, die Anlagen bei auftretenden Schäden auf eigene Kosten instand zu setzen. Die Reparaturverpflichtung besteht nicht, wenn die Schäden durch unvorhergesehene Ereignisse hervorgerufen werden, insbesondere durch höhere Gewalt (mit Ausnahme von Blitzschlag infolge des Versagens der Schutzeinrichtungen, soweit es sich nicht um Überspannungen durch Blitzeinschlag in das Netz des Energieversorgungsunternehmens handelt, und von Sturm unterhalb der garantierten Überlebenswindgeschwindigkeit), Kriegereignisse oder innere Unruhen, Vandalismus, Kernenergie sowie Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Emittenten.

ENERCON übernimmt die Gewährleistung dafür, dass die drei Windenergieanlagen nach Abnahme im Durchschnitt zu 97 % technisch verfügbar sind. Technisch verfügbar ist eine Anlage, wenn der technische Zustand, in dem sich die Anlage befindet, einen Betrieb unter normalen Umgebungsbedingungen (verwertbare Windgeschwindigkeit, betriebsfähiges Netz etc.) gestattet. Eine Anlage gilt als technisch verfügbar während der Ausführung der regelmäßigen Wartungsarbeiten an der Anlage, während der Stillstandzeiten und Reparaturen aufgrund von unvorhergesehenen Ereignissen in dem in vorstehendem Absatz beschriebenen Sinn, während der Abschaltungen wegen Schwachwinds oder Sturm, während der Zeiträume zwischen Beantragung und Erteilung von Transportgenehmigungen für den Transport von Hauptkomponenten sowie während Ausfallzeiten, die bedingt sind durch Schäden der Übergabestation und der Verkabelung.

ENERCON erteilt dem Emittenten eine Gutschrift für den auf die fehlende technische Verfügbarkeit zurückzuführenden, nachgewiesenen Ertragsausfall. Der Ertragsausfall errechnet sich aus der für das Betriebsjahr abgerechneten anteiligen Jahresleistung der Windenergieanlage und der gemäß EEG gültigen Einspeisevergütung in dem abzurechnenden Betriebsjahr. Die Berechnung der Verfügbarkeit erfolgt jeweils zu Beginn eines Jahres für das vorherige Vertragsjahr. Als Gutschriftsgrundlage gilt ein Ertrag von maximal 5.000.000 kWh. Etwaige Ersatzleistungen Dritter (z. B. von Versicherungen) sind

bei der Berechnung des Ertragsausfalls und entsprechender Gutschrifterteilung zu berücksichtigen.

Die Vergütung von ENERCON bestimmt sich nach der erwarteten Jahresleistung der Windenergieanlage, wobei ursprünglich 1 kWh einem Betrag von € 0,01 zzgl. Umsatzsteuer entspricht. Für das Jahr 2016 beträgt die Vergütung € 0,0126 je kWh. Die auf dieser Grundlage vereinbarte Grundvergütung beträgt demnach bei einer geschätzten Jahresleistung je Anlage von 5.000.000 kWh € 50.000 zzgl. Umsatzsteuer pro Jahr und Anlage. Ungeachtet dieses Grundpreises beträgt die Vergütung pro Jahr und Anlage mindestens € 35.200 und höchstens € 50.000 zzgl. Umsatzsteuer. Die vorstehend genannte Grundvergütung ist jeweils zu Beginn eines neuen Kalenderjahres anzupassen, wobei für die Bestimmung der Höhe der Vergütung die tatsächliche Jahresleistung des Vorjahres der Windenergieanlage zzgl. etwaiger Erstattungen von Ertragsausfällen heranzuziehen ist. Die tatsächliche Jahresleistung bestimmt sich nach dem in der Fernüberwachung der Windenergieanlagen gemessenen Wert. Für die ersten zweieinhalb Betriebsjahre erhielt ENERCON keine Vergütung.

Die Vergütung ist stets zu Beginn eines neuen Kalenderjahres zu entrichten; der Betrag ist jeweils innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungseingang zur Zahlung fällig. Wird die Vergütung auch nach nochmaliger Zahlungsaufforderung nicht geleistet, ist ENERCON zur sofortigen Kündigung des Vertrags berechtigt. Darüber hinaus ist ENERCON berechtigt, die vertraglich geschuldeten Leistungen bis zur vollständigen Zahlung zu verweigern. Ausfallzeiten der Windenergieanlagen, die sich hierdurch ergeben, werden bei der Berechnung der Jahresverfügbarkeit nicht berücksichtigt. Steigende Betriebskosten können im Rahmen der jährlichen Anpassung der Vergütung berücksichtigt werden. ENERCON ist zu einer angemessenen jährlichen Erhöhung der Vergütung berechtigt, sofern diese auf zwei vertraglich bestimmte, vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Indizes bezogen wird. Das Vertragsverhältnis hat jeweils mit Inbetriebnahme einer Windenergieanlage begonnen und hat eine Laufzeit von 15 Jahren. Der Emittent kann den Vertrag jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ohne Angabe von Gründen kündigen. ENERCON kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen (z. B. bei Zahlungsverzug, siehe dazu bereits oben). Der Vertrag wurde nicht gekündigt.

Der Emittent ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstrittig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Emittent zudem

nur aufgrund solcher Gegenansprüche berechtigt, die aus demselben Vertragsverhältnis stammen.

Betriebsführungsvertrag (bezüglich Bestandsanlagen): Für den wirtschaftlichen Erfolg des Emittenten ist ein ordnungsgemäßer Betrieb der WEA erforderlich. Der Emittent ist daher davon abhängig, dass der mit der Betriebsführung beauftragte Partner seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt (zu den Risiken siehe auf Seite 34 unter „Entscheidungssträger – Partner“). Der Emittent hat mit der e-service energy GmbH, Wanfried, („e-service“) am 12.01.2012 einen Vertrag über die technische Betriebsführung der 32 bestehenden Windenergieanlagen abgeschlossen. e-service ist nach dem Betriebsführungsvertrag verpflichtet, die technischen Voraussetzungen für die Sammlung und Aufarbeitung der von den WEA ausgehenden Informationen zu schaffen, nach Eintreffen von Störungsmeldungen Schäden zu untersuchen und Gegenmaßnahmen einzuleiten, die Sichtkontrollen der WEA und der Übergabestationen durchzuführen, Schalthandlungen durchzuführen und zu koordinieren, Versicherer über Schadensfälle zu unterrichten und die wiederkehrenden Prüfungen der WEA zu koordinieren. Ferner überwacht e-service die Nutzungsverträge und den Stromeinspeisungsvertrag und nimmt die Rechte und Ansprüche des Emittenten aus diesen Verträgen wahr. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und ist erstmals zum Ende des Jahres 2016 mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres kündbar. Der Vertrag wurde nicht gekündigt.

Mit der 1. Änderungsvereinbarung vom 24.04./30.04.2013 wurde der Leistungsumfang des Vertrages auf die Windparkerweiterung Fresenburg erweitert. Die Vergütung wurde pauschal auf € 98.000 p.a. zzgl. Umsatzsteuer festgelegt, die sich seit dem 01.01.2014 jährlich um 2 % erhöht. Für das Geschäftsjahr 2016 wird die Vergütung € 103.998,38 betragen. Weitere nicht nach Betriebsführungsvertrag geschuldete Leistungen werden von e-service zu einem Stundensatz von € 115,00 zzgl. Umsatzsteuer abgerechnet. Der Stundensatz erhöht sich seit dem 01.01.2013 um jährlich 2 % und beträgt für das Jahr 2016 € 124,48.

Die Haftung des Auftragnehmers für leichte Fahrlässigkeit bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist begrenzt auf die Höhe der vom Auftragnehmer abzuschließenden Betriebshaftpflichtversicherung; der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine solche Versicherung mit einer Versicherungssumme von € 1,5 Mio. pro Schadensfall zu unterhalten.

NORDEX-Kaufvertrag: Für die beabsichtigte Investition in die neuen WEA sind der Erwerb und die Errichtung der WEA erforderlich. Der Emittent ist daher davon abhängig, dass der nachstehend be-

schriebene Vertrag über die Lieferung, Montage und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen von seinem Vertragspartner ordnungsgemäß erfüllt wird (zu den Risiken siehe auf Seite 30 unter „Investitionskosten“). Der Emittent hat am 23.05.2016 mit der NORDEX Energy GmbH, Hamburg, („NORDEX“) einen Vertrag über die Lieferung, Montage und Inbetriebnahme der acht im Zuge des Repowering-Verfahrens neu zu errichtenden Windenergieanlagen des Typs NORDEX N117/2400 mit einer Nabenhöhe von 141 m einschließlich der Errichtung der zugehörigen Flach-Fundamente geschlossen (nachstehend „NORDEX-Kaufvertrag“). Der NORDEX-Kaufvertrag ist aufschiebend bedingt durch

- die Leistung einer Anzahlung in Höhe von 15 % des Kaufpreises zzgl. Umsatzsteuer
- die Stellung einer Bürgschaft über den Vertragspreis zzgl. Umsatzsteuer abzgl. der Anzahlung
- den Abschluss eines Vollwartungsvertrages mit NORDEX
- das Vorliegen der BImSchG-Genehmigung und
- das Vorliegen der Netzeinspeisезusage

Der Vertragspreis beträgt netto € 25.600.000. 15 % der Vergütung wurden bereits am 31.05.2016 bezahlt. Die restliche Vergütung ist in sechs Teilzahlungen fällig, und zwar in Höhe von 15 % nach Fertigstellung der Fundamente, in Höhe von 20 % nach Fertigstellung der Betontürme, in Höhe von 20 % nach Anzeige der Versandbereitschaft, in Höhe von 15 % nach Errichtung der WEA, in Höhe von 7,5 % mit Inbetriebnahme der WEA und in Höhe der verbleibenden 7,5 % nach Abnahme der WEA.

NORDEX ist zur Lieferung, Errichtung und Inbetriebnahme der neuen WEA bis zum 31.03.2017 verpflichtet, vorausgesetzt, dass der Emittent seinen Pflichten, insbesondere die in dem Vertrag und dem Vertrag als Anlage beigefügten Projektablaufplan festgelegten Pflichten, fristgerecht und ordnungsgemäß erfüllt. Gerät NORDEX mit der Inbetriebnahme in Verzug und entsteht dem Emittenten hieraus ein Schaden, so erhält der Emittent für jeden Kalendertag der Verspätung € 1.500 je WEA, insgesamt höchstens 10 % des Vertragspreises der betreffenden neuen WEA.

Erfüllt der Emittent seine Leistungspflichten nach dem verbindlichen Projektablaufplan nicht rechtzeitig, so passt NORDEX den verbindlichen Projektablaufplan entsprechend an mit der Folge, dass sich der späteste Inbetriebnahmetermin und der Termin

des Abschlusses des Probetriebs entsprechend verschieben.

Nach Montage und Inbetriebsetzung wird ein Probetrieb durchgeführt. Der Probetrieb ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die WEA über einen zusammenhängenden Zeitraum von 120 Stunden (120 Betriebsstunden im Netzparallelbetrieb) eine technische Verfügbarkeit von mindestens 90 % erreicht haben. Nach dem erfolgreichen Abschluss dieses Probetriebs findet die Abnahme in Form einer gemeinsamen Begehung der neuen WEA unter Beiziehung eines unabhängigen Sachverständigen statt. Nicht wesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme. Ist die Durchführung des Probetriebs aus nicht von NORDEX zu vertretenden Gründen nicht möglich, so findet die Abnahme vier Wochen nach Herstellung aller Voraussetzungen für die Aufnahme des Probetriebs statt.

Die Gewährleistungszeit beträgt zwei Jahre ab Abnahme der WEA, längstens jedoch drei Jahre ab Errichtung es sei denn NORDEX hat die Verzögerung der Abnahme zu vertreten. Mängel bzw. jegliche Gewährleistungsansprüche müssen innerhalb der Gewährleistungszeit bei NORDEX schriftlich angezeigt und geltend gemacht werden.

Die Gewährleistungszeit für die Fundamente beträgt fünf Jahre ab Abnahme der WEA, längstens jedoch sechs Jahre ab Errichtung es sei denn NORDEX hat die Verzögerung der Abnahme zu vertreten.

Unter der Voraussetzung, dass ein Vollwartungsvertrag mit NORDEX abgeschlossen wird, garantiert NORDEX eine spezifizierte Leistungskurve, einen Schalleistungspegel und die elektrischen Eigenschaften der WEA gemäß Einheitszertifikat gemäß SDLWindV. Der pauschalierte Schadenersatz aufgrund unzureichender Leistungskennlinie und unzureichenden Schalleistungspegels beträgt jeweils maximal 10 % des Kaufpreises für die WEA. Im Falle der nachweislichen Nichteinhaltung der elektrischen Eigenschaften der WEA gemäß Einheitszertifikat erstattet NORDEX dem Emittenten den daraus ggf. resultierenden Ertragsausfall gegen Nachweis bis zu einer Höhe von maximal 7,5 % des Vertragspreises.

NORDEX-Wartungsvertrag: Für den wirtschaftlichen Erfolg des Emittenten ist eine ordnungsgemäße Instandhaltung und Wartung der WEA erforderlich. Der Emittent ist daher davon abhängig, dass der bezüglich der Windenergieanlagen geschlossene Wartungsvertrag von seinem Vertragspartner ordnungsgemäß erfüllt wird (zu den Risiken siehe auf Seite 31 unter „Instandhaltung/Betriebskosten“). Der Emittent hat am 23.05.2016 mit der NORDEX Energy GmbH, Hamburg, („NORDEX“) einen Ver-

trag (sog. Premium Wartungsvertrag) über die Instandhaltung, Wartung, Inspektion und Instandsetzung der acht im Zuge des Repowering-Verfahrens neu zu errichtenden Windenergieanlagen im Windpark Sustrum abgeschlossen. NORDEX übernimmt im Rahmen des Vertrages die Gewährleistung dafür, dass die Windenergieanlagen nach der Abnahme während der ersten 90 Tage zu 90 % und danach zu 97 % technisch verfügbar sind. Bei einem durch den Emittenten nachgewiesenen Ertragsausfall würde NORDEX dem Emittenten eine Gutschrift für den auf die fehlende technische Verfügbarkeit zurückzuführenden Ertragsausfall bis zu einem Maximum von 30 % des P-75-Ertrags bei 97 % Verfügbarkeit erteilen.

Als Vergütung für ihre Tätigkeit wird NORDEX eine fixe Basisvergütung sowie eine ertragsabhängige variable Vergütung erhalten. Die Basisvergütung ist nach den Betriebsjahren ansteigend gestaffelt und beträgt im ersten Betriebsjahr € 50.000 und im 15. Betriebsjahr € 67.500 pro Windenergieanlage jeweils zzgl. Umsatzsteuer. Die variable Vergütung beträgt € 0,011 pro erzeugte kWh ab einem tatsächlich erzeugten Jahresertrag je Windenergieanlage von 5.750.000 kWh.

Steigende Betriebskosten von NORDEX, beispielsweise im Lohn- und Materialkostenbereich, können im Rahmen einer jährlichen Preisanpassung ausschließlich bei der Basisvergütung berücksichtigt werden.

Darüber hinaus erhält NORDEX eine Bonusvergütung in Höhe von 20 % des aus der erhöhten Verfügbarkeit resultierenden Mehrertrages, sofern die Anlagen die garantierte technische Verfügbarkeit von 97 % übertreffen.

Als Laufzeit des Vertrages wurden 15 Jahre ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen vereinbart. Der Abschluss eines neuen Vertrages nach Ablauf der maximalen Laufzeit ist möglich. NORDEX kann den Vertrag kündigen, sofern der Emittent trotz Mahnung mehr als 60 Tagen seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt. Darüber hinaus können sowohl der Emittent als auch NORDEX den Vertrag kündigen, sofern über das Vermögen jeweils einer Gesellschaft ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Darüber hinaus ist die Kündigung nur aus wichtigem Grund möglich.

Betriebsführungsvertrag: Für den wirtschaftlichen Erfolg des Emittenten ist ein ordnungsgemäßer Betrieb der WEA erforderlich. Der Emittent ist daher davon abhängig, dass der mit der Betriebsführung beauftragte Vertragspartner seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt (zu den Risiken siehe auf Seite 34 unter „Entscheidungsträger – Partner“).

Der Emittent beabsichtigt, mit der e-service energy GmbH, Wanfried, („e-service“) einen Vertrag über die technische Betriebsführung der 8 im Zuge des Repowering-Verfahrens neu zu errichtenden Windenergieanlagen abzuschließen. Die technische Betriebsführung für die Altanlagen wird bereits durch e-service erbracht. Voraussichtlich wird e-service nach dem Betriebsführungsvertrag verpflichtet sein, die technischen Voraussetzungen für die Sammlung und Aufarbeitung der von den WEA ausgehenden Informationen zu schaffen, nach Eintreffen von Störungsmeldungen Schäden zu untersuchen und Gegenmaßnahmen einzuleiten, die Sichtkontrollen der WEA und der Übergabestationen durchzuführen, Schalthandlungen durchzuführen und zu koordinieren, Versicherer über Schadensfälle zu unterrichten und die wiederkehrenden Prüfungen der WEA zu koordinieren. Ferner überwacht e-service die Nutzungsverträge und den Stromeinspeisungsvertrag und nimmt die Rechte und Ansprüche des Emittenten aus diesen Verträgen wahr. Der Vertrag wird voraussichtlich auf unbestimmte Zeit geschlossen und erstmals zum Ende 2020 mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres kündbar sein. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung war der Betriebsführungsvertrag bezüglich der Neuanlagen noch nicht abgeschlossen.

Netzanschluss

Für den wirtschaftlichen Erfolg des Emittenten ist eine Netzanbindung erforderlich, über die der von den WEA erzeugte Strom in das Netz des Energieversorgers eingespeist werden kann (zu den Risiken siehe auf Seite 31 unter „Energieerzeugung/Einspeisung“). Die Netzanbindung der acht im Parkabschnitt Sustrum zu errichtenden Windenergieanlagen soll über das ca. 4 km entfernte Umspannwerk Niederlangen der EWE Netz GmbH erfolgen. Die Einspeisezusage wurde im Juni 2016 erteilt. Der Abschluss eines gesonderten Netzanschlussvertrages war und ist nicht erforderlich, da den Betreibern von regenerativen Stromerzeugungsanlagen (wie im hier vorliegenden Fall des Emittenten) kraft des EEG der Zugang gewährt wird.

Verträge, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage des Emittenten sind, sind vorstehend abschließend aufgeführt. Der Emittent ist darüber hinaus nicht von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage des Emittenten sind.

Gerichts-, Schieds- oder Verwaltungsverfahren

Es sind Gerichts-, Schieds- oder Verwaltungsverfahren, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Emittenten und die Vermögensanlage haben können, nicht anhängig.

Laufende Investitionen

Der Emittent hat auf den Flächen des Parkteils Sustrum ein sogenanntes Repowering durchgeführt und dazu mit der NORDEX Energy GmbH, Hamburg, am 23.05.2016 einen Werkliefervertrag über die Lieferung, Montage und Inbetriebnahme von acht Windenergieanlagen zu einem Kaufpreis von € 25.600.000,00 geschlossen. Für die Errichtung der Nebenanlagen, der Peripherie, der Wege, der Kabeltrassen, den Rückbau der Altanlagen, die Pachtzahlungen während der Bauphase, die Projektentwicklungskosten sowie eine Kostenreserve veranschlagt der Emittent zudem einen Betrag von € 14.112.469,00. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist der Bau der Wege und Nebenanlagen sowie der Fundamente der acht Windenergieanlagen bereits abgeschlossen. Weiter wurden bereits alle acht Windenergieanlagen errichtet und vor dem 31.03.2017 in Betrieb genommen. Die Abnahme der Neuanlagen und der Rückbau von 3 Altanlagen steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung aus.

Außergewöhnliche Ereignisse

Am 07.07.2016 ist die WEA R03 am Standort Renkenberge durch einen Brand vollständig zerstört worden (Totalschaden). Die Brandursache war zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht abschließend geklärt, es handelt sich sehr wahrscheinlich um eine technische Ursache. Es ist davon auszugehen, dass die WEA vollständig abgebaut und ersetzt wird. Darüber hinaus ist die Tätigkeit des Emittenten nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik der Vermögensanlage

Anlageziel der Vermögensanlage ist das Erzielen von Überschüssen aus dem Verkauf von Strom, der in den vom Emittenten errichteten und betriebenen Windenergieanlagen erzeugt wird.

Zur Erreichung dieses Anlageziels verfolgt der Emittent die folgende Anlagepolitik:

Der Emittent betreibt seit Dezember 1998 im Landkreis Emsland (Niedersachsen) einen Windpark, den Windpark Sustrum/Renkenberge, zur Erzeugung von Strom. Der Windpark Sustrum/Renkenberge bestand bei Inbetriebnahme durch den Emittenten im Jahr 1998 aus 32 Windenergieanlagen (WEA) mit einer Gesamtleistung von 48 MW, aufgeteilt auf die beiden Standorte

Sustrum (zu diesem Standort zählen auch zwei WEA auf dem Gebiet der Gemeinde Niederlangen) und Renkenberge. Im Jahr 2011 wurde der Windpark um den Parkteil Fresenburg in unmittelbarer Nähe des Standortes Renkenberge und somit um drei weitere WEA des Typs Enercon E-82 mit je 2,3 MW Leistung erweitert. Infolge der Erweiterung auf 35 WEA beträgt die heutige Gesamtleistung des Windparks 54,9 MW.

Der Emittent beabsichtigt, im Wege des hier vorliegenden öffentlichen Angebots sein Kommanditkapital um € 8.800.000 zu erhöhen, um in einem Teil des Windparks ein durchgeführtes Repowering zu finanzieren. Außerdem plant der Emittent, zur Finanzierung des vorgenannten Repowering-Vorhabens Fremdkapital (Bankdarlehen) in Höhe von € 35.200.000 aufzunehmen.

Das Repowering wurde im Parkteil Sustrum durchgeführt. Der Parkteil Sustrum bestand zuletzt (einschließlich der beiden auf dem Gebiet der Gemeinde Niederlangen befindlichen WEA) aus fünfzehn WEA des Typs NM 1500/64 mit je 1,5 MW Nennleistung (gesamt: 22,5 MW). Die WEA hatten eine Nabenhöhe von 80 m, der Rotordurchmesser betrug 64 m. Hersteller war die Firma NEG Micon, die inzwischen von Vestas übernommen wurde. Im Rahmen des Repowering-Vorhabens wurden von diesen fünfzehn WEA elf WEA zurückgebaut und durch acht neu errichtete WEA des Typs NORDEX N117 mit einer Nennleistung von je 2,4 MW (gesamt: 19,2 MW) ersetzt. Zudem wurden zwei der verbleibenden vier Bestandsanlagen, nämlich die beiden auf dem Gebiet der Gemeinde Niederlangen befindlichen WEA, an eine örtliche Bürgerenergiegesellschaft verkauft. Zu diesem Zweck hat der Emittent die beiden auf dem Gebiet der Gemeinde Niederlangen befindlichen WEA nach Maßgabe des Ausgliederungsplans (Spaltungsplans) vom 12.05.2016 sowie des Zustimmungsbeschlusses seiner Gesellschafterversammlung vom 12.05.2016 im Wege der Umwandlung durch Ausgliederung auf eine eigenständige Tochtergesellschaft, nämlich die BVT Windpark Niederlangen GmbH & Co. KG mit Sitz in Lathen, übertragen. Die Übertragung erfolgte mit schuldrechtlicher Wirkung zum 01.01.2016, 0:00 Uhr, und mit dinglicher Wirkung zum 01.07.2016 (Tag der Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister). Der Emittent hielt den einzigen Kommanditanteil an der BVT Windpark Niederlangen GmbH & Co. KG, hat diesen jedoch mit Kaufvertrag vom 05.07.2016 mit Wirkung zum 01.01.2017 an die Bürgerwindpark Emstal in Niederlangen GmbH & Co. KG mit Sitz in Lathen veräußert.

Anlagestrategie

Die Anlagestrategie der Vermögensanlage besteht darin, in die Errichtung von acht Windenergieanlagen am Standort Sustrum zu investieren und diese

für die Dauer von 20 Kalenderjahren zzgl. des Inbetriebnahmejahres anschließend zu betreiben. Der anschließende Betrieb dieser Anlagen lässt aufgrund der durch das EEG gesetzlich geregelten Einspeisevergütungen stabile Rückflüsse erwarten.

Konkrete Projekte

Der Emittent nutzt die Nettoeinnahmen aus dem Angebot, um das bereits durchgeführte Repowering des Parkteils Sustrum zu finanzieren.

Der Parkteil Sustrum, der auch 2 auf dem Gebiet der Gemeinde Niederlangen befindliche WEA umfasst, bestand zuletzt aus insgesamt 15 Windenergieanlagen (WEA) des Typs NM 1500/64 mit je 1,5 MW Nennleistung (gesamt: 22,5 MW). Die WEA hatten eine Nabenhöhe von 80 m, der Rotordurchmesser betrug 64 m. Hersteller war die Firma NEG Micon, die inzwischen von Vestas übernommen wurde. Im Rahmen des Repowering-Verfahrens wurden von diesen 15 WEA 11 WEA zurückgebaut und durch 8 neu errichtete WEA des Typs NORDEX N117 mit einer Nennleistung von je 2,4 MW (gesamt: 19,2 MW) ersetzt. Zudem wurden 2 der verbleibenden 4 Bestandsanlagen, nämlich die beiden auf dem Gebiet der Gemeinde Niederlangen befindlichen WEA, an eine örtliche Bürgerenergiegesellschaft verkauft.

Realisierungsgrad

Der Emittent hat am 23.05.2016 mit der NORDEX Energy GmbH, Hamburg, einen Vertrag über die Lieferung, Montage und Inbetriebnahme der acht im Zuge des Repowering-Verfahrens neu zu errichtenden Windenergieanlagen einschließlich der Errichtung der zugehörigen Flach-Fundamente geschlossen. Die Vertragserfüllungsvoraussetzungen wurden mit Stichtag 30.06.2016 vollständig erfüllt.

Die Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen war zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits abgeschlossen. Die Abnahme der neu errichteten Windenergieanlagen und der Rückbau von drei Altanlagen stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch aus. Die Errichtung und Bereitstellung der Nebenanlagen (Wege, Kranstellflächen, Fundamentgruben) wurde im November 2016 fertiggestellt. Die Errichtung der acht Windenergieanlagen verlief entsprechend des mit dem Hersteller NORDEX abgestimmten Bauzeitenplans und wurde bis Ende des ersten Quartals 2017 abgeschlossen, so dass die Inbetriebnahme bei allen acht Anlagen plangemäß vor dem 31.03.2017 erfolgte.

Die beiden auf dem Gebiet der Gemeinde Niederlangen befindlichen WEA hat der Emittent nach Maßgabe des Ausgliederungsplans (Spaltungsplans) vom 12.05.2016 sowie des Zustimmungsbeschlusses seiner Gesellschafterversammlung vom 12.05.2016 im Wege der Umwandlung durch Aus-

gliederung auf eine eigenständige Tochtergesellschaft, nämlich die BVT Windpark Niederlangen GmbH & Co. KG mit Sitz in Lathen, übertragen. Die Übertragung erfolgte mit schuldrechtlicher Wirkung zum 01.01.2016, 0:00 Uhr, und mit dinglicher Wirkung zum 01.07.2016 (Tag der Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister). Der Emittent hielt zunächst den einzigen Kommanditanteil an der BVT Windpark Niederlangen GmbH & Co. KG, hat diesen jedoch mit Kaufvertrag vom 05.07.2016 mit Wirkung zum 01.01.2017 an die Bürgerwindpark Emstal in Niederlangen GmbH & Co. KG mit Sitz in Lathen veräußert.

Ausreichen und Nutzung der Nettoeinnahmen

Zur Finanzierung des geplanten Repowering des Parkteils Sustrum sind neben den Nettoeinnahmen aus dem Angebot Fremdmittel erforderlich, d. h. die Nettoeinnahmen aus dem Angebot sind allein für die Realisierung der Anlageziele nicht ausreichend. Die Nettoeinnahmen werden nicht für sonstige Zwecke genutzt. Einzelheiten enthält der Investitions- und Finanzierungsplan (Seite 42).

Möglichkeiten einer Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik, Einsatz von Derivaten und Termingeschäften

Eine Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik des Emittenten bedarf der vorherigen Zustimmung durch Beschluss der Gesellschafter (Anleger) des Emittenten.

Die Gesellschafter des Emittenten fassen ihre Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung oder auf schriftlichem Weg. Dabei werden die Beschlüsse der Gesellschafter des Emittenten grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Abweichend hiervon bedarf die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen im Zusammenhang mit einem Repowering außerhalb des Parkteils Sustrum einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Eine Änderung des Unternehmensgegenstands bedeutet zugleich eine Änderung des Gesellschaftsvertrags des Emittenten und bedarf als solche einer Mehrheit von 2/3 der vorhandenen Stimmen und der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Als abgegebene bzw. als vorhandene Stimmen zählen nur Ja- und Nein-Stimmen. Das Stimmgewicht der Kommanditisten bestimmt sich nach den festen Kapitalkonten. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keine Stimme.

Der Einsatz von Derivaten und Termingeschäften ist im Rahmen der Vermögensanlage nicht vorgesehen.

Anlageobjekte

Anlageobjekte, d. h. Gegenstände, zu deren Finanzierung die von den Anlegern aufzubringenden

Mittel bestimmt sind, sind die 8 neu zu errichtenden WEA des Typs NORDEX N117 mit einer Nennleistung von je 2,4 MW (gesamt: 19,2 MW), durch die 11 der bestehenden 15 WEA im Parkteil Sustrum ersetzt werden sollen.

Die neu zu errichtenden WEA des Typs NORDEX N117 sind auf den Seiten 38 beschrieben.

Eigentum, dingliche Berechtigungen

Der Prospektverantwortlichen, den Gründungsgesellschaftern des Emittenten und den Gesellschaftern des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, den Mitgliedern der Geschäftsführung des Emittenten, den Beiräten des Emittenten, dem Treuhänder und der BVT Holding GmbH & Co. KG standen oder stehen weder Eigentum an den Anlageobjekten noch an wesentlichen Teilen derselben zu. Ihnen stand oder steht auch aus anderen Gründen keine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

Dingliche Belastungen

Der Hersteller der 8 neu zu errichtenden Windenergieanlagen, die NORDEX Energy GmbH, Hamburg, hat sich im Kaufvertrag über die WEA einen Eigentumsvorbehalt einräumen lassen, wonach sämtliche Liefergegenstände, insbesondere also die Windenergieanlagen nebst Zubehör, bis zur vollständigen Zahlung der vertraglich geschuldeten Vergütung in ihrem Eigentum verbleiben.

Zudem hat die finanzierende Bank sich an den Windenergieanlagen nebst Zubehör dingliche Besicherungen, wie zum Beispiel Sicherungsübereignungen, einräumen lassen. Zudem hat sich die finanzierende Bank zu Lasten des jeweiligen Windparkstandortes beschränkte persönliche Dienstbarkeiten einräumen lassen, die dazu berechtigen, an dem jeweiligen Ort Windenergieanlagen nebst der zugehörigen Infrastruktur (Kabel, Wege) betreiben und die erforderlichen Leitungs- und Wegerechte auf allen für den Betrieb des Windparks benötigten Grundstücken unterhalten und nutzen zu dürfen.

Rechtliche und tatsächliche Beschränkungen

Rechtliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte ergeben sich aus dem Eigentumsvorbehalt, den sich der Hersteller der 8 neu zu errichtenden Windenergieanlagen, die NORDEX Energy GmbH, im Kaufvertrag über die WEA hat einräumen lassen, wonach sämtliche Liefergegenstände, insbesondere also die Windenergieanlagen nebst Zubehör, bis zur vollständigen Zahlung der vertraglich geschuldeten Vergütung in ihrem Eigentum verbleiben (siehe hierzu auch die vorstehenden Angaben unter „Dingliche Belastungen“).

Rechtliche Beschränkungen ergeben sich aus der öffentlich-rechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlagen und dabei insbesondere aus dem Umstand, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 in Verbindung mit § 19 BImSchG, die dem Emittenten am 10.05.2016 erteilt wurde, Nebenbestimmungen enthält (wegen einer ausführlichen Beschreibung dieser Nebenbestimmungen siehe die Darstellung auf Seite 40 unter „Projektstatus“). Diese Nebenbestimmungen führen zu rechtlichen und auch tatsächlichen Beschränkungen während der Errichtungsphase (Erfordernis der Einholung wasserbaurechtlicher Genehmigungen, Auflage einer ökologischen Baubetreuung, Kennzeichnungspflichten während der Bauphase, etc.) und während der Betriebsphase (schallreduzierter Nachtbetrieb, „Fledermaus-Abschaltungen“, etc.).

Zudem ist es regelmäßig üblich, dass sich die Betreibergesellschaften von Windparkanlagen gegenüber finanzierenden Banken oder sonstigen Vertragspartnern rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlagen, wie zum Beispiel Sicherungsübereignungen oder Sicherungsabtretungen, unterwerfen, aufgrund derer die Betreibergesellschaft bei Verfügungen über die Anlagen und unter Umständen auch beim Betrieb der Anlagen eingeschränkt ist (siehe hierzu bereits vorstehend unter "Dingliche Belastungen").

Sonstige rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, bestehen nicht.

Behördliche Genehmigungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen ist eine Genehmigung nach § 4 in Verbindung mit § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erforderlich. Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der acht neu zu errichtenden Windenergieanlagen vom Typ NORDEX N117 mit 141 m Nabenhöhe, 117 m Rotordurchmesser und 2,4 MW Nennleistung wurde am 10.05.2016 erteilt. Die Genehmigung enthält die auf Seite 40 beschriebenen Nebenbestimmungen.

Mit Ausnahme derjenigen Genehmigungen und Erlaubnisse, die im Rahmen des bauorganisatorischen Ablaufs durch Drittunternehmer zu beschaffen sind (z. B. Schachtgenehmigung, Transportgenehmigung), liegen alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen vor.

Verträge über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts oder wesentlicher Teile davon

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat der Emittent über die Anschaffung oder Herstellung der acht im Zuge des Repowering-Verfahrens neu zu errichtenden Windenergieanlagen oder wesentlicher Teile davon folgende Verträge geschlossen:

NORDEX-Kaufvertrag: Der Emittent hat am 23.05.2016 mit der Nordex Energy GmbH, Hamburg, einen Vertrag über die Lieferung, Montage und Inbetriebnahme der acht im Zuge des Repowering-Verfahrens neu zu errichtenden Windenergieanlage des Typs NORDEX N117/2400 mit einer Nabenhöhe von 141 m einschließlich der Errichtung der zugehörigen Flach-Fundamente geschlossen. Der Nordex-Kaufvertrag wird im Abschnitt „Angaben über die Geschäftstätigkeit des Emittenten“ unter „Patente, Lizenzen, Verträge, Verfahren“ auf Seite 92 ausführlich beschrieben.

NORDEX-Wartungsvertrag: Der Emittent hat am 23.05.2016 mit der NORDEX Energy GmbH, Hamburg, einen Vertrag (so. Premium Wartungsvertrag) über die Instandhaltung, Wartung, Inspektion und Instandsetzung der acht im Zuge des Repowering-Verfahrens neu zu errichtenden Windenergieanlagen geschlossen. Der Nordex-Wartungsvertrag wird im Abschnitt „Angaben über die Geschäftstätigkeit des Emittenten“ unter „Patente, Lizenzen, Verträge, Verfahren“ auf den Seiten 93 ausführlich beschrieben.

Darlehensvertrag: Zur Finanzierung des geplanten Repowering-Vorhabens hat der Emittent am 27.06.2016 ein Finanzierungsangebot der Bremer Landesbank über insgesamt € 35.200.000 angenommen. Für die beiden KfW-Darlehen wurden am 26.10.2016 Darlehensverträge abgeschlossen. Das Vorschuldarlehen wird auf Basis der in dem Finanzierungsangebot angegebenen Konditionen bereitgestellt. Die Konditionen und Sicherheiten sind auf Seite 44 beschrieben.

Nutzungsverträge mit privaten Grundstückseigentümern: Der Emittent hat im Zeitraum zwischen 02.04.2014 und 07.04.2015 mit den privaten Eigentümern der für den Betrieb des Windparks benötigten Grundstücke Nutzungsverträge geschlossen, wonach die Grundstückseigentümer dem Emittenten die Nutzung der Grundstücke zum Zweck der Errichtung, des Betriebs und der Unterhaltung der WEA nebst Nebenanlagen, Zuwegungen und Kabeltrassen oder zur Nutzung als Abstands- oder Rotorüberstreiffläche gestatten. Die mit privaten Grundstückseigentümern geschlossenen Nutzungsverträge werden im Abschnitt „Angaben über die Geschäftstätigkeit des Emittenten“ unter „Patente,

Lizenzen, Verträge, Verfahren“ auf den Seiten 89 ausführlich beschrieben.

Nutzungsverträge und Erschließungs- und Gestattungsvertrag mit der Samtgemeinde Lathen:

Der Emittent hat am 30.11.1999 mit der Samtgemeinde Lathen einen Vertrag über die Benutzung von Grund und Boden der Gemeindestraßen und -wege zum Bau und Betrieb eines Mittelspannungssystems und einer Fernmeldeleitung geschlossen.

Darüber hinaus besteht zwischen dem Emittenten und der Samtgemeinde Lathen eine Nutzungsvereinbarung vom 24.01.2016, wonach die Samtgemeinde Lathen dem Emittenten gestattet, den Straßengrund der näher bezeichneten Gemeindestraßen auf unbestimmte Zeit zur Verlegung einer Stromspeiseleitung zu nutzen.

Im Übrigen hat der Emittent mit der Samtgemeinde Lathen am 22.01./28.01.2016 einen Erschließungs- und Gestattungsvertrag geschlossen, wonach die Samtgemeinde Lathen dem Emittenten die Nutzung der notwendigen Wege zum Zweck der Errichtung, des Abbaus, des Betriebs, der Wartung und der Instandhaltung der Windenergieanlagen dauerhaft gestattet. Zudem gestattet die Gemeinde die Weiternutzung und Ergänzung des im Jahr 1997 verlegten Mittelspannungssystems zur Einspeisung des durch die Bestands- und Neuanlagen erzeugten Stroms in das öffentliche Stromnetz. Die Gemeinde gestattet dazu dem Emittenten die Kabelneuverlegung und die darin liegende Sondernutzung auf den betroffenen Abschnitten der Gemeindestraße.

Die mit der Samtgemeinde Lathen geschlossenen Nutzungsverträge sowie der Erschließungs- und Gestattungsvertrag werden im Abschnitt „Angaben über die Geschäftstätigkeit des Emittenten“ unter „Patente, Lizenzen, Verträge, Verfahren“ auf den Seiten 90 ausführlich beschrieben.

Netzanschluss: Für den wirtschaftlichen Erfolg des Emittenten ist eine Netzanbindung erforderlich, über die der von den WEA erzeugte Strom in das Netz des Energieversorgers eingespeist werden kann (zu den Risiken siehe auf Seite 31 unter „Energieerzeugung/Einspeisung“). Dem Emittenten wurde im Juni 2016 von der EWE Netz GmbH die Einspeisezusage erteilt, wonach der Emittent berechtigt ist, den von den acht neu zu errichtenden Windenergieanlagen erzeugten Strom durch eine Netzanbindung über das Umspannwerk Niederlangen in das Netz des Energieversorgers einzuspeisen. Weitere Ausführungen zur Einspeisezusage finden Sie im Abschnitt „Angaben über die Geschäftstätigkeit des Emittenten“ unter „Patente, Lizenzen, Verträge, Verfahren“ auf Seite 94.

Geschäftsbesorgungsvertrag: Der Emittent hat am 15.05.2003 mit der BVT Holding GmbH & Co.

KG einen Geschäftsbesorgungsvertrag geschlossen, wonach die BVT Holding GmbH & Co. KG die Geschäftsführung des Emittenten übernimmt. Weitere Ausführungen zum Geschäftsbesorgungsvertrag finden Sie im Abschnitt „Angaben über die Geschäftstätigkeit des Emittenten“ unter „Patente, Lizenzen, Verträge, Verfahren“ auf Seite 91.

Betriebsführungsvertrag: Für den wirtschaftlichen Erfolg des Emittenten ist ein ordnungsgemäßer Betrieb der WEA erforderlich. Ein Betriebsführungsvertrag über die technische Betriebsführung der 8 im Zuge des Repowering-Verfahrens neu zu errichtenden Windenergieanlagen war zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht abgeschlossen. Der Emittent beabsichtigt, mit der e-service energy GmbH, Wanfried, („e-service“) einen Vertrag über die technische Betriebsführung abzuschließen. Weitere Ausführungen zum Betriebsführungsvertrag finden Sie im Abschnitt „Angaben über die Geschäftstätigkeit des Emittenten“ unter „Patente, Lizenzen, Verträge, Verfahren“ auf Seite 94.

Versicherungsverträge: Für den wirtschaftlichen Erfolg des Emittenten ist ein ausreichender Versicherungsschutz der WEA erforderlich. Der Emittent hat für die Betriebsphase eine Maschinenbruch- und Maschinenbetriebsunterbrechungsversicherung sowie eine Betriebshaftpflichtversicherung (inkl. Umwelthaftpflichtversicherung) abgeschlossen. Bis zum Abschluss der Bauphase besteht eine Bauherrenhaftpflichtversicherung.

Bewertungsgutachten

Mit Ausnahme der für die acht neuen Windenergieanlagen eingeholten Ertragsgutachten vom 06.06.2016 bzw. 18.05.2016 (siehe Seite 38) existieren nach Kenntnis des Anbieters keine Bewertungsgutachten für die Anlageobjekte.

Leistungen und Lieferungen

Die BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH (Prospektverantwortliche, Anbieterin und persönlich haftende Gesellschafterin des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) führt die Geschäfte des Emittenten. Für die BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH ist dabei als Geschäftsführer Herr Dr. Claus-Eric Gärtner tätig, der somit (alleiniges) Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten ist.

Die BVT Holding GmbH & Co. KG (Geschäftsbesorger und Konzeptionär) ist aufgrund eines mit dem Emittenten geschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Übernahme im Rahmen der Geschäftsführung des Emittenten anfallender administrativer Aufgaben beauftragt. Zudem ist die BVT Holding GmbH & Co. KG (Geschäftsbesorger und Konzeptionär) mit der kaufmännischen Vorbereitung

(Konzeption) des vorliegenden Beteiligungsangebotes betraut.

Theodor Feringa, Jürgen Hemker und Bernhard Mensen (Kommanditisten des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) haben Pachtverträge mit dem Emittenten geschlossen, wonach sie dem Emittenten die Nutzung ihrer jeweiligen Grundstücke zum Bau bzw. Betrieb der Windenergieanlagen gewähren.

Darüber hinaus erbringen die Prospektverantwortliche, die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten und die BVT Holding GmbH & Co. KG im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte keine Leistungen und Lieferungen.

Die Gründungsgesellschafter des Emittenten, die Beiräte des Emittenten und der Treuhänder erbringen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte keine Leistungen und Lieferungen.

Gesamtkosten und Finanzierung

Die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlageobjekte und die geplante Finanzierung sind im Investitions- und Finanzierungsplan dargestellt (siehe Seite 42).

Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten

Namen, Geschäftsanschrift, Funktion

Die Geschäfte des Emittenten werden von seiner persönlich haftenden Gesellschafterin, der BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH (Sitz: Lathen), geführt. Für diese ist als Geschäftsführer tätig Herr Dr. Claus-Eric Gärtner, der somit (alleiniges) Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten ist. Die Funktion des (alleinigen) Mitglieds der Geschäftsführung beim Emittenten besteht in der Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgaben.

Die Geschäftsanschrift des (alleinigen) Mitglieds der Geschäftsführung des Emittenten lautet: Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen.

Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge

Das (alleinige) Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten Dr. Claus Eric Gärtner bezieht ein Geschäftsführergehalt von der BVT Holding GmbH & Co. KG, das unabhängig von der hier angebotenen Vermögensanlage geleistet wird und dieser daher weder dem Grunde noch der Höhe nach zugeordnet werden kann. Darüber hinaus stehen dem (alleinigen) Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten Dr. Claus-Eric Gärtner im Zusammenhang mit der hier angebotenen Vermögensanlage keine Gewinn-

beteiligungen, Entnahmerechte und keine sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere keine Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, zu.

Zu den laufenden Bezügen der persönlich haftenden Gesellschafterin siehe die Angaben zu den Gründungsgesellschaftern (Seiten 83 f.).

Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat

Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs (Straftaten wegen Betrug und Untreue, Urkundenfälschung und Insolvenzstraftaten), § 54 des Kreditwesengesetzes (verbotene Geschäfte und Betreiben von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen ohne erforderliche Genehmigung), § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes (Börsenstraftaten, insbesondere verbotene Insidergeschäfte und Marktmanipulation) oder § 369 der Abgabenordnung (Steuerstraftaten), die in einem Führungszeugnis enthalten sind, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate ist, bestehen für das (alleinige) Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten Herrn Dr. Claus-Eric Gärtner nicht.

Ausländische Verurteilungen

Das (alleinige) Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten, Dr. Claus-Eric Gärtner, ist deutscher Staatsangehöriger. Ausländische Verurteilungen wegen einer Straftat, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar ist, bestehen für das (alleinige) Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten nicht.

Insolvenzverfahren

Über das Vermögen des (alleinigen) Mitglieds der Geschäftsführung des Emittenten Herrn Dr. Claus-Eric Gärtner wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Das (alleinige) Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten Herr Dr. Claus-Eric Gärtner war innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Aufhebungen von Erlaubnissen durch die BaFin

Es gibt keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) betreffend das (alleinige) Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten Herrn Dr. Claus-Eric Gärtner.

Tätigkeiten für Unternehmen

Das (alleinige) Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten Dr. Claus-Eric Gärtner ist als Geschäftsführer für die BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt ist.

Darüber hinaus ist das (alleinige) Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt sind.

Als Geschäftsführer der BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH ist das (alleinige) Mitglied der Geschäftsführung Dr. Claus-Eric Gärtner für ein Unternehmen tätig, das nicht nur persönlich haftender Gesellschafter des Emittenten und als solcher mit dessen Geschäftsführung betraut ist, sondern das darüber hinaus auch Anbieter der Vermögensanlage und Prospektverantwortlicher ist. Außerdem ist das (alleinige) Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten, Dr. Claus-Eric Gärtner, als Mitglied der Geschäftsführung für die BVT Holding GmbH & Co. KG tätig, die als Geschäftsbesorger des Emittenten im Rahmen von dessen Geschäftsführung anfallende administrative Aufgaben übernimmt und außerdem als Konzeptionär mit der kaufmännischen Vorbereitung (Konzeption) des vorliegenden Beteiligungsangebotes betraut ist. Zudem ist Dr. Claus-Eric Gärtner als Geschäftsführer für die e-service energy GmbH tätig, die mit der technischen Betriebsführung der acht im Zuge des Repowering-Verfahrens neu zu errichtenden Windenergieanlagen beauftragt werden soll.

Darüber hinaus ist das (alleinige) Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten nicht für Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Das (alleinige) Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten, Dr. Claus-Eric Gärtner, ist als Geschäftsführer sowohl für die BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH (persönlich haftender Gesellschafter des Emittenten) als auch für die SuRe GmbH (Kommanditist des Emittenten) tätig, die jeweils mit dem Emittenten nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen. Zudem ist Dr. Claus-Eric Gärtner als Mitglied der Geschäftsführung für die BVT Holding GmbH & Co. KG tätig, die mit dem Anbieter der Vermögensanlage, der BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH, nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis steht. Darüber hinaus ist das (alleinige) Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Das (alleinige) Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten ist nicht für Unternehmen tätig, die dem Emittenten Fremdkapital geben.

Beteiligungen

Das (alleinige) Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten Dr. Claus-Eric Gärtner ist weder an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind, noch an Unternehmen, die dem Emittenten Fremdkapital geben, noch an Unternehmen, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts erbringen, noch an Unternehmen, die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind, in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt.

Eigene Tätigkeiten

Das (alleinige) Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten Dr. Claus-Eric Gärtner ist als Geschäftsführer der BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH mittelbar mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage betraut. Darüber hinaus ist das (alleinige) Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage betraut.

Das (alleinige) Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten, Dr. Claus-Eric Gärtner, ist zugleich Mitglied der Geschäftsführung der BVT Holding GmbH & Co. KG und vermittelt dem Emittenten somit mittelbar – über die Geschäftsführungstätigkeit innerhalb der BVT Holding GmbH & Co. KG – das zur Finanzierung der acht neu zu errichtenden Windenergieanlagen benötigte Fremdkapital. Darüber hinaus stellt das (alleinige) Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten dem Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Fremdkapital zur Verfügung und vermittelt dem Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auch kein Fremdkapital.

Als Geschäftsführer der BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH (persönlich haftender Gesellschafter des Emittenten, Anbieter, Prospektverantwortlicher) erbringt das (alleinige) Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten Dr. Claus-Eric Gärtner mittelbar – über die Geschäftsführungstätigkeit innerhalb der BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH – im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen. Außerdem ist Dr. Claus-Eric Gärtner Geschäftsführer des technischen Betriebsführers e-service energy GmbH. Auch insoweit erbringt Dr. Claus-Eric Gärtner daher mittelbar – über die Geschäftsführungstätigkeit innerhalb der e-service energy GmbH

– im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen. Zudem ist das (alleinige) Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten Dr. Claus-Eric Gärtner auch Mitglied der Geschäftsführung des Geschäftsbesorgers und Konzeptionärs BVT Holding GmbH & Co. KG und erbringt auch insoweit mittelbar – über die Geschäftsführungstätigkeit innerhalb der BVT Holding GmbH & Co. KG – im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen.

Darüber hinaus erbringt das (alleinige) Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten Dr. Claus-Eric Gärtner zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte keine Lieferungen oder Leistungen.

Angaben über den Beirat

Namen, Geschäftsanschrift, Funktionen

Beim Emittenten ist ein Beirat eingerichtet, der derzeit aus drei Personen besteht. Mitglieder des Beirats sind die Herren:

- Michael Gruber, Geschäftsanschrift: Energie Thun AG, Industriestraße 6, 3607 Thun, Schweiz, schweizer Staatsbürgerschaft
- Gerwin H. Rasche, Geschäftsanschrift: Waldstraße 36, 97907 Hasloch, deutsche Staatsbürgerschaft
- Andreas Roth, Geschäftsanschrift: Zento GmbH, Lindenstraße 3a, 36318 Schwalmtal, deutsche Staatsbürgerschaft

Ihre Funktion beim Emittenten besteht in der Überwachung und Beratung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Vorsitzender des Beirats zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist Herr Gruber. Im Übrigen besteht innerhalb des Beirats keine Funktionstrennung.

Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge

Soweit die Mitglieder des Beirats des Emittenten zugleich als Kommanditisten (Anleger) am Emittenten beteiligt sind, stehen ihnen wie auch den übrigen Anlegern Gewinnbeteiligungen aus ihren Kommanditbeteiligungen zu. Von den derzeitigen Mitgliedern des Beirats ist nur Herr Rasche als Kommanditist an dem Emittenten beteiligt. Gemäß der Prognoserechnung des Emittenten und unter der Prämisse, dass Herr Rasche das gesetzliche Bezugsrecht im Rahmen der Kapitalerhöhung vollständig ausübt, erhält er gemäß der Prognoserechnung des Emittenten über die geplante Laufzeit der Vermögensanlage Gewinnbeteiligungen in Höhe von € 151.189,33. Darüber hinaus stehen den Mitgliedern des Beirats keine Gewinnbeteiligungen zu.

Soweit die Mitglieder des Beirats des Emittenten zugleich als Kommanditisten (Anleger) am Emittenten beteiligt sind, sind sie wie auch die übrigen Anleger zur Teilnahme an Ausschüttungen und dem Liquidationserlös des Emittenten berechtigt. Den Mitgliedern des Beirats stehen jedoch keine Entnahmerechte zu.

Die Mitglieder des Beirats haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse des Emittenten getätigten Auslagen. Außerdem erhalten die Mitglieder des Beirats eine pauschale Vergütung. Diese beträgt für die Herren Rasche und Roth jeweils € 2.400 pro Jahr und Person, für Herrn Gruber als Beiratsvorsitzenden € 3.600 pro Jahr. Die Höhe etwa zu ersetzender Auslagen ist jeweils einzelfallabhängig, weshalb hier keine Summe beziffert werden kann. Die Gesamtsumme der Vergütungen des Beirats über die geplante Laufzeit der Vermögensanlage beträgt gemäß Prognose € 176.400,00. Darüber hinaus stehen den Mitgliedern des Beirats keine sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere keine Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, zu.

Die Gesamtsumme aus Gewinnbeteiligungen und der Vergütung des Beirats über die geplante Laufzeit der Vermögensanlage beträgt gemäß der Prognoserechnung des Emittenten € 327.589,33.

Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat

Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs (Straftaten wegen Betrug und Untreue, Urkundenfälschung und Insolvenzstraftaten), § 54 des Kreditwesengesetzes (verbotene Geschäfte und Betreiben von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen ohne erforderliche Genehmigung), § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes (Börsenstraftaten, insbesondere verbotene Insidergeschäfte und Marktmanipulation) oder § 369 der Abgabenordnung (Steuerstraftaten), die in einem Führungszeugnis enthalten sind, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate ist, bestehen für die Mitglieder des Beirats nicht.

Ausländische Verurteilungen

Ein Mitglied des Beirats, Herr Gruber, ist schweizer Staatsangehörigkeit, die beiden anderen Mitglieder des Beirats deutscher Staatsangehörigkeit. Ausländische Verurteilungen wegen einer Straftat, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar ist, bestehen für die Mitglieder des Beirats nicht.

Insolvenzverfahren

Über die Vermögen der Mitglieder des Beirats wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenz-

verfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Die Mitglieder des Beirats waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Aufhebungen von Erlaubnissen durch die BaFin

Es gibt keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) betreffend die Mitglieder des Beirats.

Tätigkeiten für Unternehmen

Die Mitglieder des Beirats des Emittenten sind weder für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind, noch für Unternehmen, die dem Emittenten Fremdkapital geben, noch für Unternehmen, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen, noch für Unternehmen, die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Beteiligungen

Die Mitglieder des Beirats des Emittenten sind an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind, an Unternehmen, die dem Emittenten Fremdkapital geben, an Unternehmen, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen, und an Unternehmen, die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind, nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt.

Eigene Tätigkeiten

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Mitglieder des Beirats nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage betraut, stellen die Mitglieder des Beirats dem Emittenten weder Fremdkapital zur Verfügung noch vermitteln sie dem Emittenten Fremdkapital, und erbringen die Mitglieder des Beirats im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts keine Lieferungen oder Leistungen.

Weitere Aufsichtsgremien und Beiräte

Weitere Aufsichtsgremien und Beiräte des Emittenten bestehen nicht.

Angaben über den Treuhänder (Beteiligungstreuhänder)

Firma, Sitz, Anschrift

Die Anleger können der PTM Portfolio Treuhand München Vermögensverwaltung GmbH (Sitz: Grünwald, Kreis München; Geschäftsanschrift: Tölzer Straße 2, 82031 Grünwald) den Abschluss des in diesem Verkaufsprospekt auf den ab Seite 122 abgedruckten Treuhandvertrags anbieten.

Aufgaben und Rechtsgrundlage der Tätigkeit

Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des Treuhänders ist der vom Anleger mit dem Treuhänder abgeschlossene Treuhandvertrag sowie der Gesellschaftsvertrag des Emittenten (abgedruckt ab Seite 111).

Die dem Emittenten beigetretenen Kommanditisten und ihre Rechtsnachfolger sind berechtigt (jedoch nicht verpflichtet), den Beteiligungstreuhänder nach Maßgabe des in diesem Verkaufsprospekt abgedruckten Treuhandvertrages zu beauftragen und zu bevollmächtigen, ihre Stimmrechte aus der Beteiligung auszuüben, sofern sie dieses Stimmrecht nicht selbst ausüben wollen.

Die Prüfung des Beteiligungsangebots und die Erteilung vorvertraglicher Auskünfte gehört nicht zu den Pflichten des Treuhänders. Der Treugeber erkennt bei Vertragsschluss an, dass der Treuhänder zu einer solchen Prüfung und Auskunftserteilung vor Vertragsschluss nicht verpflichtet war.

Wesentliche Rechte und Pflichten

Der Treuhänder ist verpflichtet, die Gesellschafterrechte der Anleger (Treugeber), die mit ihm einen Treuhandvertrag abschließen, ausschließlich nach den schriftlichen Weisungen der Treugeber auszuüben.

Erteilt der Treugeber keine schriftliche Weisung, ist der Treuhänder berechtigt, das Stimmrecht nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen auszuüben. Der Treuhänder hat, sofern er das Stimmrecht für den Treugeber ohne dessen schriftliche Weisung ausüben will, bei der Einholung von Weisungen auf sein beabsichtigtes Abstimmungsverhalten hinzuweisen.

Der Treuhänder ist berechtigt, für seine Tätigkeit vom Emittenten die nachstehende Vergütung zu beanspruchen. Er ist berechtigt, den Ersatz von Aufwendungen zu verlangen, die ihm aus der Treuhandtätigkeit entstehen.

Der Treuhänder ist berechtigt, gegen Ansprüche der Treugeber eine Beschränkung seiner Haftung einzuwenden, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Er ist ferner berechtigt, Ansprüche abzulehnen, die nicht

innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten ab Kenntniserlangung geltend gemacht wurden.

Der Treuhandvertrag ist für den Treugeber jederzeit ordentlich kündbar. Die Kündigung eines Treugebers lässt den Treuhandauftrag anderer Treugeber sowie den gesellschaftsvertraglich vereinbarten Vergütungsanspruch des Treuhänders unberührt.

Vergütung

Der Treuhänder erhält vom Emittenten für alle Leistungen, die er für sämtliche Treugeber erbringt, eine jährliche, jeweils am 30.06. des Jahres fällige Vergütung, die im Jahr 2016 € 5.743,42 zzgl. Umsatzsteuer beträgt und sich jährlich um 2 % erhöht. Die Summe der Vergütungen für den Treuhänder beträgt über die prognostizierte Laufzeit der Vermögensanlage € 151.046,11. Daneben kann der Treuhänder Ersatz von Reisekosten sowie von Kosten verlangen, die ihm bei der Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entstehen. Diese Kosten sind jeweils einzelfallabhängig, weshalb hier keine Summe beziffert werden kann.

Darüber hinaus wurde für die Wahrnehmung der Aufgaben des Treuhänders keine weitere Vergütung vereinbart.

Interessenkonflikte

Der Treuhänder ist berechtigt, Stimmrechte auch für andere Treugeber auszuüben. Der Treuhänder übernimmt ähnliche Aufgaben für andere Personen und bei anderen Gesellschaften. Sonstige Interessenkonflikte bestehen nicht.

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Treuhänders

Namen, Geschäftsanschrift, Funktionen

Für den Treuhänder ist als Geschäftsführer tätig Herr Dr. Justin von Kessel.

Die Geschäftsanschrift des Geschäftsführers lautet: Tölzer Straße 2, 82031 Grünwald.

Da für den Treuhänder lediglich ein Geschäftsführer tätig ist, besteht keine Funktionstrennung beim Führen der Geschäfte des Treuhänders.

Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge

Das (alleinige) Mitglied der Geschäftsführung des Treuhänders ist alleiniger Gesellschafter der PE Private Equity Treuhand Vermögensverwaltung GmbH, die wiederum alleiniger Gesellschafter des Treuhänders ist. Als Gesellschafter der PE Private Equity Treuhand Vermögensverwaltung GmbH stehen dem (alleinigen) Mitglied der Geschäftsführung des Treuhänders Gewinnbeteiligungen und Entnahmerechte innerhalb der PE Private Equity Treuhand Vermögensverwaltung GmbH zu, deren

Höhe auch davon abhängig ist, in welcher Höhe Zahlungen aus der hier angebotenen Vermögensanlage an den Treuhänder und über diesen mittelbar an die PE Private Equity Treuhand Vermögensverwaltung GmbH geleistet werden. Eine Aussage, welche Einzelbeträge oder welcher Gesamtbetrag hieraus dem (alleinigen) Mitglied der Geschäftsführung des Treuhänders als alleiniger Gesellschafter der PE Private Equity Treuhand Vermögensverwaltung GmbH aufgrund seiner bei dieser bestehenden Gewinnbeteiligungs- und Entnahmerechte zuzustehen, ist nicht möglich. Dies hängt von der gesamten geschäftlichen Entwicklung der PE Private Equity Treuhand Vermögensverwaltung GmbH ab, die maßgeblich von anderen Geschäftsaktivitäten als denen im Rahmen der hier angebotenen Vermögensanlage beeinflusst werden. Darüber hinaus stehen dem (alleinigen) Mitglied der Geschäftsführung des Treuhänders im Zusammenhang mit der hier angebotenen Vermögensanlage keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und keine sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere keine Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, zu.

Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat

Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches (Straftaten wegen Betrug und Untreue, Urkundenfälschung und Insolvenzstraftaten), § 54 des Kreditwesengesetzes (verbotene Geschäfte und Betreiben von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen ohne erforderliche Genehmigung), § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes (Börsenstraftaten, insbesondere verbotene Insidergeschäfte und Marktmanipulation) oder § 369 der Abgabenordnung (Steuerstraftaten), die in einem Führungszeugnis enthalten sind, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate ist, bestehen für das (alleinige) Mitglied der Geschäftsführung des Treuhänders nicht.

Ausländische Verurteilungen

Das (alleinige) Mitglied der Geschäftsführung des Treuhänders ist deutscher Staatsangehöriger. Ausländische Verurteilungen wegen einer Straftat, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar ist, bestehen für das (alleinige) Mitglied der Geschäftsführung des Treuhänders nicht.

Insolvenzverfahren

Über das Vermögen des (alleinigen) Mitglieds der Geschäftsführung des Treuhänders wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Das (alleinige) Mitglied der Geschäftsführung des Treuhänders war innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft

tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Aufhebungen von Erlaubnissen durch die BaFin

Es gibt keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) betreffend das (alleinige) Mitglied der Geschäftsführung des Treuhänders.

Tätigkeiten für Unternehmen

Das (alleinige) Mitglied der Geschäftsführung des Treuhänders ist weder für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind, noch für Unternehmen, die dem Emittenten Fremdkapital geben, noch für Unternehmen, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen, noch für Unternehmen, die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Beteiligungen

Das (alleinige) Mitglied der Geschäftsführung des Treuhänders ist an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind, an Unternehmen, die dem Emittenten Fremdkapital geben, an Unternehmen, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen, und an Unternehmen, die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind, nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt.

Eigene Tätigkeiten

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist das (alleinige) Mitglied der Geschäftsführung des Treuhänders weder mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage betraut, noch stellt das (alleinige) Mitglied der Geschäftsführung des Treuhänders dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt es dem Emittenten Fremdkapital, noch erbringt das (alleinige) Mitglied der Geschäftsführung des Treuhänders im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen.

Angaben zum Anbieter / Prospektverantwortlichen

Anbieter der Vermögensanlage ist die BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH mit Sitz in Lathen. Die Geschäftsanschrift lautet: Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen.

Der Anbieter ist mit dem öffentlichen Angebot und dem Vertrieb der Vermögensanlage betraut.

Der Anbieter übernimmt zudem die Verantwortung für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts.

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Anbieters/Prospektverantwortlichen

Namen, Geschäftsanschrift, Funktionen

Für den Anbieter/Prospektverantwortlichen ist als Geschäftsführer tätig Herr Dr. Claus-Eric Gärtner.

Die Geschäftsanschrift des Geschäftsführers lautet: Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen.

Da für den Anbieter/Prospektverantwortlichen lediglich ein Geschäftsführer tätig ist, besteht keine Funktionstrennung beim Führen der Geschäfte des Anbieters/Prospektverantwortlichen.

Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge

Das (alleinige) Mitglied der Geschäftsführung des Anbieters/Prospektverantwortlichen Dr. Claus Eric Gärtner bezieht ein Geschäftsführergehalt von der BVT Holding GmbH & Co. KG, das unabhängig von der hier angebotenen Vermögensanlage geleistet wird und dieser daher weder dem Grunde noch der Höhe nach zugeordnet werden kann. Darüber hinaus stehen dem (alleinigen) Mitglied der Geschäftsführung des Anbieters/Prospektverantwortlichen im Zusammenhang mit der hier angebotenen Vermögensanlage keine Gewinnbeteiligungen, keine Entnahmerechte und keine sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat

Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches (Straftaten wegen Betrug und Untreue, Urkundenfälschung und Insolvenzstraftaten), § 54 des Kreditwesengesetzes (verbotene Geschäfte und Betreiben von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen ohne erforderliche Genehmigung), § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes (Börsenstraftaten, insbesondere verbotene Insidergeschäfte und Marktmanipulation) oder § 369 der Abgabenordnung (Steuerstraftaten), die in einem Führungszeugnis enthalten sind, das zum Zeitpunkt der

Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate ist, bestehen für das (alleinige) Mitglied der Geschäftsführung des Anbieters/Prospektverantwortlichen nicht.

Ausländische Verurteilungen

Das (alleinige) Mitglied der Geschäftsführung des Anbieters/Prospektverantwortlichen ist deutscher Staatsangehöriger. Ausländische Verurteilungen wegen einer Straftat, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar ist, bestehen für das (alleinige) Mitglied der Geschäftsführung des Anbieters/Prospektverantwortlichen nicht.

Insolvenzverfahren

Über das Vermögen des (alleinigen) Mitglieds der Geschäftsführung des Anbieters/Prospektverantwortlichen wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Das (alleinige) Mitglied der Geschäftsführung des Anbieters/Prospektverantwortlichen war innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Aufhebungen von Erlaubnissen durch die BaFin

Es gibt keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) betreffend das (alleinige) Mitglied der Geschäftsführung des Anbieters/Prospektverantwortlichen.

Tätigkeiten für Unternehmen

Da der Anbieter/Prospektverantwortliche mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut ist, ist das (alleinige) Mitglied der Geschäftsführung des Anbieters/Prospektverantwortlichen, Dr. Claus-Eric Gärtner, als Geschäftsführer für ein Unternehmen tätig, das mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut ist. Darüber hinaus ist das (alleinige) Mitglied der Geschäftsführung des Anbieters/Prospektverantwortlichen nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Da der Anbieter/Prospektverantwortliche zugleich auch der mit der Geschäftsführung betraute persönlich haftende Gesellschafter des Emittenten ist, ist das (alleinige) Mitglied der Geschäftsführung des Anbieters/Prospektverantwortlichen, Dr. Claus-Eric Gärtner, auch tätig für ein Unternehmen, das in Form seiner Geschäftsführungstätigkeit für den Emittenten Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringt. Zudem ist das (alleinige)

Mitglied der Geschäftsführung des Anbieters/Prospektverantwortlichen, Dr. Claus-Eric Gärtner, als Mitglied der Geschäftsführung für die BVT Holding GmbH & Co. KG tätig, die als Geschäftsbesorger des Emittenten im Rahmen von dessen Geschäftsführung anfallende administrative Aufgaben übernimmt und außerdem als Konzeptionär mit der kaufmännischen Vorbereitung (Konzeption) des vorliegenden Beteiligungsangebotes betraut ist. Außerdem ist Dr. Claus-Eric Gärtner als Geschäftsführer für die e-service energy GmbH tätig, die mit der technischen Betriebsführung der acht im Zuge des Repowering-Verfahrens neu zu errichtenden Windenergieanlagen beauftragt werden soll. Darüber hinaus ist das (alleinige) Mitglied der Geschäftsführung des Anbieters/Prospektverantwortlichen nicht für Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Da der Anbieter/Prospektverantwortliche zugleich auch der persönlich haftende Gesellschafter des Emittenten ist, ist das (alleinige) Mitglied der Geschäftsführung des Anbieters/Prospektverantwortlichen, Dr. Claus-Eric Gärtner, auch tätig für ein Unternehmen, das mit dem Emittenten nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis steht oder verbunden ist. Zudem ist Dr. Claus-Eric Gärtner als Geschäftsführer für die SuRe GmbH tätig, die als Kommanditist des Emittenten mit diesem nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis steht. Außerdem ist Dr. Claus-Eric Gärtner als Mitglied der Geschäftsführung für die BVT Holding GmbH & Co. KG tätig, die mit dem Anbieter der Vermögensanlage, der BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH, nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis steht. Darüber hinaus das (alleinige) Mitglied der Geschäftsführung des Anbieters/Prospektverantwortlichen nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Das (alleinige) Mitglied der Geschäftsführung des Anbieters/Prospektverantwortlichen ist nicht für Unternehmen tätig, die dem Emittenten Fremdkapital geben.

Beteiligungen

Das (alleinige) Mitglied der Geschäftsführung des Anbieters/Prospektverantwortlichen ist an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind, an Unternehmen, die dem Emittenten Fremdkapital geben, an Unternehmen, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen, und an Unternehmen, die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder

verbunden sind, nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt.

Eigene Tätigkeiten

Das (alleinige) Mitglied der Geschäftsführung des Anbieters/Prospektverantwortlichen, Dr. Claus-Eric Gärtner, ist als Geschäftsführer der BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH mittelbar mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage betraut. Darüber hinaus das (alleinige) Mitglied der Geschäftsführung des Anbieters/Prospektverantwortlichen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage betraut.

Das (alleinige) Mitglied der Geschäftsführung des Anbieters/Prospektverantwortlichen, Dr. Claus-Eric Gärtner, ist zugleich Mitglied der Geschäftsführung der BVT Holding GmbH & Co. KG und vermittelt dem Emittenten somit mittelbar – über die Geschäftsführungstätigkeit innerhalb der BVT Holding GmbH & Co. KG – das zur Finanzierung der acht neu zu errichtenden Windenergieanlagen benötigte Fremdkapital. Darüber hinaus stellt das (alleinige) Mitglied der Geschäftsführung des Anbieters/Prospektverantwortlichen dem Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Fremdkapital zur Verfügung und vermittelt dem Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auch kein Fremdkapital.

Da der Anbieter/Prospektverantwortliche zugleich der persönlich haftende Gesellschafter des Emittenten ist, ist das (alleinige) Mitglied der Geschäftsführung des Anbieters/Prospektverantwortlichen Dr. Claus-Eric Gärtner zugleich Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin des Emittenten. Zudem ist das (alleinige) Mitglied der Geschäftsführung des Anbieters/Prospektverantwortlichen Dr. Claus-Eric Gärtner auch Mitglied der Geschäftsführung des Geschäftsbesorgers und Konzeptionärs BVT Holding GmbH & Co. KG sowie Geschäftsführer des technischen Betriebsführers e-service energy GmbH. Über die vorgenannten Geschäftsführungstätigkeiten erbringt Dr. Claus Eric Gärtner mittelbar Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte. Darüber hinaus erbringt das (alleinige) Mitglied der Geschäftsführung des Anbieters/Prospektverantwortlichen Dr. Claus-Eric Gärtner zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte keine Lieferungen oder Leistungen. .

Konzeption, Fremdkapitalvermittlung, Geschäftsbesorgung

Das Angebot wurde von der BVT Holding GmbH & Co. KG mit Sitz in München entwickelt (kaufmännische Vorbereitung, Konzeption).

Die BVT Holding GmbH & Co. KG ist zudem mit der Vermittlung des Fremdkapitals betraut, das der Emittent neben dem im Wege der Kapitalerhöhung aufgenommenen Eigenkapital zur Finanzierung der acht neuen Windenergieanlagen benötigt.

Außerdem ist die BVT Holding GmbH & Co. KG aufgrund eines mit dem Emittenten geschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Übernahme im Rahmen der Geschäftsführung des Emittenten anfallender administrativer Aufgaben beauftragt.

Die Geschäftsanschrift der BVT Holding GmbH & Co. KG lautet: Leopoldstraße 7, 80802 München

Die Mitglieder der Geschäftsführung der BVT Holding GmbH & Co. KG

Namen, Geschäftsanschrift, Funktionen

Die Geschäfte der BVT Holding GmbH & Co. KG werden von ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin, der BVT Holding Verwaltungs GmbH (Sitz: München), geführt. Für diese sind als Geschäftsführer tätig die Herren Christian-Friedrich Dürr, Dr. Claus-Eric Gärtner, Marcus Kraft, Harald von Scharfenberg und Tibor von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf.

Die Geschäftsanschrift der Mitglieder der Geschäftsführung der BVT Holding GmbH & Co. KG Geschäftsführer lautet: Leopoldstraße 7, 80802 München.

Die Mitglieder der Geschäftsführung haben innerhalb der BVT Holding GmbH & Co. KG folgende Funktionen:

Christian-Friedrich Dürr leitet den Geschäftsbereich Immobilien Global, Dr. Claus-Eric Gärtner leitet den Geschäftsbereich Energie und Umwelt, Marcus Kraft leitet den Geschäftsbereich Vertrieb und Marketing/PR, Tibor von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf leitet den Geschäftsbereich Immobilien Europa, zudem obliegt Herrn von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf – neben Harald von Scharfenberg - die operative Gesamtleitung.

Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge

Sämtliche Mitglieder der Geschäftsführung der BVT Holding GmbH & Co. KG beziehen von dieser jeweils ein Geschäftsführergehalt, das unabhängig von der hier angebotenen Vermögensanlage geleistet wird und dieser daher weder dem Grunde noch der Höhe nach zugeordnet werden kann.

Den Mitgliedern der Geschäftsführung der BVT Holding GmbH & Co. KG Harald von Scharfenberg und Tibor von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf stehen aufgrund ihrer Kommanditbeteiligungen an der BVT Holding GmbH & Co. KG (Kapitalanteil Harald von Scharfenberg: 80 %; Kapitalanteil Tibor von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf: 20 %) Gewinnbeteiligungen und Entnahmerechte innerhalb der BVT Holding GmbH & Co. KG zu, deren Höhe auch davon abhängig ist, in welcher Höhe Zahlungen aus der hier angebotenen Vermögensanlage an die BVT Holding GmbH & Co. KG oder ihre Tochtergesellschaften geleistet werden. Eine Aussage, welche Einzelbeträge oder welcher Gesamtbetrag hieraus den Herren Harald von Scharfenberg und Tibor von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf als Kommanditisten der BVT Holding GmbH & Co. KG aufgrund ihrer bei dieser bestehenden Gewinnbeteiligungs- und Entnahmerechte zustehen, ist nicht möglich. Dies hängt von der gesamten geschäftlichen Entwicklung der BVT Holding GmbH & Co. KG ab, die maßgeblich von anderen Geschäftsaktivitäten als denen im Rahmen der hier angebotenen Vermögensanlage beeinflusst werden.

Darüber hinaus stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung der BVT Holding GmbH & Co. KG im Zusammenhang mit der hier angebotenen Vermögensanlage keine Gewinnbeteiligungen, keine Entnahmerechte und keine sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat

Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches (Straftaten wegen Betrug und Untreue, Urkundenfälschung und Insolvenzstraftaten), § 54 des Kreditwesengesetzes (verbotene Geschäfte und Betreiben von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen ohne erforderliche Genehmigung), § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes (Börsenstraftaten, insbesondere verbotene Insidergeschäfte und Marktmanipulation) oder § 369 der Abgabenordnung (Steuerstraftaten), die in einem Führungszeugnis enthalten sind, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate ist, bestehen für die Mitglieder der Geschäftsführung der BVT Holding GmbH & Co. KG nicht.

Ausländische Verurteilungen

Die Mitglieder der Geschäftsführung der BVT Holding GmbH & Co. KG sind deutsche Staatsangehörige. Ausländische Verurteilungen wegen einer Straftat, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar ist, bestehen für die Mitglieder der Ge-

schaftsführung der BVT Holding GmbH & Co. KG nicht.

Insolvenzverfahren

Über die Vermögen der Mitglieder der Geschäftsführung der BVT Holding GmbH & Co. KG wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der BVT Holding GmbH & Co. KG waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Aufhebungen von Erlaubnissen durch die BaFin

Es gibt keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) betreffend die Mitglieder der Geschäftsführung der BVT Holding GmbH & Co. KG.

Tätigkeiten für Unternehmen

Das Mitglied der Geschäftsführung der BVT Holding GmbH & Co. KG Dr. Claus-Eric Gärtner ist zugleich als Geschäftsführer für die BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut ist. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der BVT Holding GmbH & Co. KG nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Da die BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin des Emittenten dessen Geschäfte führt und darüber hinaus Anbieter der Vermögensanlage und Prospektverantwortlicher ist, ist das Mitglied der Geschäftsführung der BVT Holding GmbH & Co. KG Dr. Claus-Eric Gärtner auch für ein Unternehmen tätig, das Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringt. Außerdem ist Dr. Claus-Eric Gärtner als Geschäftsführer für die e-service energy GmbH tätig, die mit der technischen Betriebsführung der acht im Zuge des Repowering-Verfahrens neu zu errichtenden Windenergieanlagen beauftragt werden soll. Da die BVT Holding GmbH & Co. KG als Geschäftsbesorger des Emittenten im Rahmen von dessen Geschäftsführung anfallende administrative Aufgaben übernimmt und außerdem als Konzeptionär mit der kaufmännischen Vorbereitung (Konzeption) des vorliegenden Beteiligungsangebotes betraut ist, sind die Mitglieder der Geschäftsführung der BVT Holding GmbH & Co. KG als solche auch für ein Unternehmen tätig, das die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte

erbringt. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der BVT Holding GmbH & Co. KG nicht für Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Da die BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH persönlich haftende Gesellschafterin des Emittenten ist, ist das Mitglied der Geschäftsführung der BVT Holding GmbH & Co. KG Dr. Claus-Eric Gärtner auch für ein Unternehmen tätig, das mit dem Emittenten nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis steht oder verbunden ist. Zudem ist Dr. Claus-Eric Gärtner als Geschäftsführer für die SuRe GmbH tätig, die als Kommanditist mit dem Emittenten nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis steht. Da die BVT Holding GmbH & Co. KG alleiniger Gesellschafter des Anbieters, der BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH, ist, sind die Mitglieder der Geschäftsführung der BVT Holding GmbH & Co. KG als solche für ein Unternehmen tätig das mit dem Anbieter gemäß § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis steht oder verbunden ist. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der BVT Holding GmbH & Co. KG nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der BVT Holding GmbH & Co. KG sind nicht für Unternehmen tätig, die dem Emittenten Fremdkapital geben.

Beteiligungen

Die Mitglieder der Geschäftsführung der BVT Holding GmbH & Co. KG Harald von Scharfenberg und Tibor von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf sind als Kommanditisten mit Kapitalanteilen von 80 % (Harald von Scharfenberg) bzw. 20 % (Tibor von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf) an der BVT Holding GmbH & Co. KG beteiligt. Über ihre vorgenannten Beteiligungen an der BVT Holding GmbH & Co. KG sind die Herren von Scharfenberg und von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf mittelbar zu 80 % bzw. zu 20 % an der BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut ist. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der BVT Holding GmbH & Co. KG nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Da die BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin des Emittenten dessen Geschäfte führt und darüber hinaus Anbieter der Vermögensanlage und Prospektverantwortlicher ist, sind die Herren von Scharfenberg und von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf

über ihre vorgenannten Beteiligungen an der BVT Holding GmbH & Co. KG zudem mittelbar zu 80 % bzw. zu 20 % an einem Unternehmen beteiligt, das Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringt. In Form ihrer vorgenannten Kommanditbeteiligungen an der BVT Holding GmbH & Co. KG sind die Herren von Scharfenberg und von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf zudem unmittelbar zu 80 % (Harald von Scharfenberg) bzw. zu 20 % (Tibor von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf) an einem Unternehmen beteiligt, das als Geschäftsbesorger des Emittenten sowie als Konzeptionär des vorliegenden Beteiligungsangebotes Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringt. Harald von Scharfenberg ist zudem über eine Kommanditbeteiligung (Kapitalanteil: 60 %) an der Elektrizitätswerk Wanfried von Scharfenberg KG mittelbar zu 90 % an der e-service energy GmbH (technischer Betriebsführer) beteiligt. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der BVT Holding GmbH & Co. KG nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Da die BVT Holding GmbH & Co. KG alleinige Gesellschafterin des Anbieters BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH ist, sind die Herren von Scharfenberg und von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf in Form ihrer vorgenannten Beteiligungen an der BVT Holding GmbH & Co. KG unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit dem Anbieter nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis steht. Da die BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH persönlich haftende Gesellschafterin des Emittenten ist, sind die Herren von Scharfenberg und von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf über ihre vorgenannten Beteiligungen an der BVT Holding GmbH & Co. KG zudem mittelbar zu 80 % bzw. zu 20 % an einem Unternehmen beteiligt, das mit dem Emittenten nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis steht. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der BVT Holding GmbH & Co. KG nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der BVT Holding GmbH & Co. KG sind nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die dem Emittenten Fremdkapital geben.

Eigene Tätigkeiten

Das Mitglied der Geschäftsführung der BVT Holding GmbH & Co. KG Dr. Claus Eric Gärtner ist als Geschäftsführer der BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH mittelbar mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage betraut. Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung der BVT Holding GmbH & Co. KG Dr. Claus-Eric Gärtner nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage betraut. Die übrigen Mitglieder der Geschäftsführung der BVT Holding GmbH & Co. KG sind nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage betraut.

Über ihre Geschäftsführungstätigkeit innerhalb der BVT Holding GmbH & Co. KG vermitteln die Mitglieder der Geschäftsführung der BVT Holding GmbH & Co. KG dem Emittenten mittelbar das zur Finanzierung der acht neu zu errichtenden Windenergieanlagen benötigte Fremdkapital. Darüber hinaus stellen die Mitglieder der Geschäftsführung der BVT Holding GmbH & Co. KG dem Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Fremdkapital zur Verfügung und vermitteln dem Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auch kein Fremdkapital.

Das Mitglied der Geschäftsführung der BVT Holding GmbH & Co. KG Dr. Claus-Eric Gärtner erbringt in Form seiner Geschäftsführungstätigkeit für die BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH (persönlich haftender Gesellschafter des Emittenten, Anbieter, Prospektverantwortlicher) und der e-service energy GmbH (technischer Betriebsführer) im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen. Zudem erbringen die Mitglieder der Geschäftsführung der BVT Holding GmbH & Co. KG in Form ihrer Geschäftsführungstätigkeit innerhalb der BVT Holding GmbH & Co. KG (Geschäftsbesorger des Emittenten und Konzeptionär des vorliegenden Beteiligungsangebotes) im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen. Darüber hinaus erbringen die Mitglieder der Geschäftsführung der BVT Holding GmbH & Co. KG im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte keine Lieferungen oder Leistungen.

Mittelverwendungskontrolleur

Ein Mittelverwendungskontrolleur wurde vom Emittenten nicht beauftragt. Dementsprechend ist in diesem Verkaufsprospekt auch kein Mittelverwendungskontrollvertrag abgedruckt.

Darüber hinaus gibt es keine Personen, die nicht in den Kreis der nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung angabepflichtigen Personen fallen, die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage jedoch wesentlich beeinflusst haben.

Gesellschaftsvertrag

(gültig ab dem 07.04.2017)

der Kommanditgesellschaft in Firma

BVT Windpark Sustrum/Renkenberge GmbH & Co. KG

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

„BVT Windpark Sustrum/Renkenberge GmbH & Co. KG“.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Lathen.

§ 2 Gesellschaftszweck

(1) Zweck der Gesellschaft ist die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen in der Samtgemeinde Lathen zur Erzeugung von Strom, der Verkauf dieses Stroms und alle damit zusammenhängenden Geschäfte.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder zweckmäßig erscheinen. Insbesondere kann die Gesellschaft einmal errichtete Windkraftanlagen ganz oder teilweise durch neue Anlagen ersetzen (Repowering) und in diesem Zusammenhang die zum Betrieb der Anlagen geschlossenen Verträge entsprechend anpassen, verlängern oder erforderlichenfalls neu abschließen.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

(2) Jeder Kommanditist kann seine Beteiligung mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, Kommanditisten, die im Rahmen einer Kapitalerhöhung gemäß nachstehendem § 4 Ziff. (4) der Gesellschaft beitreten oder ihre bei der Gesellschaft bereits bestehende Kommanditeinlage erhöhen, ihre gesamte Beteiligung jedoch frühestens mit Wirkung zu einem Zeitpunkt, der 24 Monate nach ihrem im Rahmen der jeweiligen Kapitalerhöhung gemäß § 4 Ziff. (4) erfolgten Beitritt bzw. nach der im Rahmen der jeweiligen Kapitalerhöhung gemäß § 4 Ziff. (4) erfolgten Erhöhung ihrer Kommanditeinlage liegt. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist nicht berechtigt, die Geschäftsführung der Gesellschaft niederzulegen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gesellschafter, Einlagen

(1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH, Lathen. Die persönlich haftende Gesellschafterin leistet keine Einlage und ist weder an dem Vermögen noch – vorbehaltlich § 7 und § 18 – an dem Ergebnis der Gesellschaft beteiligt.

(2) Das Kommanditkapital wird gemäß § 11 Ziff. (1) und (2) durch die Summe der festen Kapitalkonten bestimmt.

Beteiligungstreuhänder im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages ist die jeweils mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Treugeber zum Beteiligungstreuhänder bestellte natürliche oder juristische Person. Die Bestimmungen über die Beschlussfassung in § 9 gelten für die Bestellung des Beteiligungstreuhänders entsprechend. Es besteht keine Verpflichtung der Kommanditisten, einen Treuhandvertrag mit dem jeweils bestellten Beteiligungstreuhänder einzugehen oder diesem Vollmacht zu erteilen. Der Beteiligungstreuhänder ist nicht berechtigt, im Namen von Kommanditisten zu handeln, die ihm keine Vollmacht erteilt haben.

(3) Die Gesellschaft hat im Jahr 2011 im Wege eines öffentlichen Angebots von Vermögensanlagen € 3,1 Mio. weitere Kommanditeinlagen aufgenommen.

(4) Die Gesellschaft nimmt im Wege erneuter öffentlicher Angebote von Vermögensanlagen zur Finanzierung des Repowering im Parkeil Sustrum EUR 8,80 Mio. weitere Kommanditeinlagen und zur Finanzierung des Repowering im Parkeil Renkenberge EUR 15,00 Mio. weitere Kommanditeinlagen auf. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, die Vermögensanlagen zu den in einem nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellten Verkaufsprospekt bekannt gemachten Bedingungen selbst oder durch Dritte öffentlich anzubieten. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist befugt, die sonstigen Bedingungen des öffentlichen Angebots festzusetzen, insbesondere den Beginn und die Dauer der Zeichnungsfrist und ihre vorzeitige Beendigung.

Vor Beginn der öffentlichen Angebote beigetretene Kommanditisten sind im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung binnen zwei Wochen nach Veröffentlichung des Verkaufsprospekts (Bezugsfrist) zu den im Verkaufsprospekt genannten Konditionen vorrangig zur Erhöhung ihrer Beteiligung berechtigt (Bezugsrecht). Das Bezugsrecht ist gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin auszuüben.

Nach Ablauf der Bezugsfrist können Dritte und Kommanditisten über ihr Bezugsrecht hinaus nicht gezeichnete Anteile zeichnen; die Ablehnung solcher Zeichnungen bleibt vorbehalten. Verspätet geleistete Kommanditeinlagen sind nach den gesetzlichen Vorschriften zu verzinsen.

(5) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (im folgenden „BGB“) bevollmächtigt, die Beitrittsvereinbarung mit den Kommanditisten abzuschließen.

(6) Die der Gesellschaft beigetretenen Kommanditisten sind mit einer Hafteinlage in Höhe der von ihnen gezeichneten Einlage in das Handelsregister einzutragen. Sie haben auf eigene Kosten der persönlich haftenden Gesellschafterin für die von den Gesellschaftern nach den gesetzlichen Vorschriften vorzunehmenden Anmeldungen zum Handelsregister in notariell beglaubigter Form eine Registervollmacht nach dem Muster der Anlage dieses Gesellschaftsvertrages zu erteilen.

(7) Die Beteiligung der beitretenden Kommanditisten wird im Außenverhältnis erst mit Eintragung im Handelsregister wirksam. Bis dahin werden die Beteiligungen der Kommanditisten als atypisch stille Beteiligungen an der Gesellschaft behandelt, die sich nach den Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages richten.

(8) Die Gesellschafter, auch die gemäß Ziff. (4) beitretenden Kommanditisten, sind zu einem Nachschuss nicht verpflichtet.

§ 5 Investitions- und Finanzierungsplan, Beteiligungstreuhänder

(1) Die Errichtung neuer Windkraftanlagen und die damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen, einschließlich der Kosten der Platzierung des Kommanditkapitals, richten sich nach dem von der persönlich haftenden Gesellschafterin aufgestellten Investitions- und Finanzierungsplan, welcher der Genehmigung durch Gesellschafterbeschluss bedarf und in den nach § 4 Ziff. (4) zu veröffentlichenden Verkaufsprospekt aufzunehmen ist.

(2) Die der Gesellschaft beigetretenen Kommanditisten und ihre Rechtsnachfolger sind berechtigt, den Beteiligungstreuhänder nach Maßgabe eines vom Beteiligungstreuhänder gestellten einheitlichen Vertragsmusters zu beauftragen und zu bevollmächtigen, ihre Stimmrechte aus der Beteiligung auszuüben, sofern sie dieses Stimmrecht nicht selbst ausüben wollen. Der Beteiligungstreuhänder erhält von der Gesellschaft für alle Leistungen, die er für sämtliche Treugeber erbringt, eine Vergütung

in Höhe eines jeweils zum 30.06. des Jahres zu zahlenden Jahresbetrages, der im Jahr 2009 € 5.000 zzgl. Umsatzsteuer ausmacht und sich jährlich um 2 % erhöht. Bei unterjähriger Neubestellung eines Beteiligungstreuhänders ist der Betrag zeitanteilig abzuschichten. Der Beteiligungstreuhänder kann Ersatz von Reisekosten sowie von Kosten verlangen, die ihm bei der Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entstehen (z. B. Notarkosten und Handelsregistergebühren). Anspruch auf Ersatz sonstiger Kosten hat der Treuhänder gegenüber der Gesellschaft nicht.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft obliegen der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Organe sind bezüglich aller Rechtsgeschäfte zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Gesellschaft, dem Beteiligungstreuhänder oder den Kommanditisten sowie zwischen der Gesellschaft und dem Beteiligungstreuhänder oder den Kommanditisten von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(2) Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht können der persönlich haftenden Gesellschafterin aus wichtigem Grund durch Beschluss der Gesellschafterversammlung entzogen werden, der einer Mehrheit von mindestens 2/3 aller vorhandenen Stimmen bedarf, wenn die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 aller vorhandenen Stimmen einen neuen persönlich haftenden Gesellschafter ernennt und dieser der Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter beitrifft.

(3) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt und verpflichtet, im Rahmen des Investitions- und Finanzierungsplans sämtliche für die Investitionsvorhaben der Gesellschaft und deren Finanzierung erforderlichen Verträge abzuschließen und durchzuführen.

(4) Die persönlich haftende Gesellschafterin bedarf zu folgenden Rechtsgeschäften und Maßnahmen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss:

a) Jede Änderung des Investitions- und Finanzierungsplanes der Gesellschaft um mehr als 10 % des Investitionsvolumens im Einzelfall (ausgenommen Änderungen aufgrund geringerer Preise), wenn sich das Investitionsvolumen der Gesellschaft dadurch insgesamt nicht erhöht, und um mehr als 5 % des Investitionsvolumens im Einzelfall, wenn dies zu einer Erhöhung des Investitionsvolumens der Gesellschaft führt,

b) wesentliche Änderung oder vorzeitige Beendigung der in einem Finanzierungsplan ausdrücklich genannten Verträge sowie der Abschluss entsprechender neuer Verträge. Die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen im Zusammenhang mit einem Repowering außerhalb der Parkeile Sustrum und Renkenberge bedarf einer Zwei Drittel Mehrheit.

c) die Aufnahme von Krediten, die im Investitions- und Finanzierungsplan der Gesellschaft nicht vorgesehen sind und mehr als € 500.000 im Einzelfall betragen, und die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, ausgenommen kurzfristige Kredite zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen,

d) die Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme üblicher Lieferantenkredite,

e) alle Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert von mehr als € 50.000, die mit Personen oder Gesellschaften getätigt werden, die an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 % des Gesellschaftskapitals beteiligt sind oder an denen die persönlich haftende Gesellschafterin oder Gesellschafter der persönlich haftenden Gesellschafterin mit mehr als 25 % beteiligt sind, ausgenommen solche, die unter Ziff. (3) fallen,

f) vorbehaltlich der Bestimmungen der Ziff. (3) alle sonstigen außergewöhnlichen, nicht zu den laufenden Angelegenheiten der Gesellschaft gehörenden Rechtshandlungen und Maßnahmen.

(5) Die persönlich haftende Gesellschafterin kann mit ihr verbundene oder sonstige Dritte mit verschiedenen administrativen Aufgaben beauftragen, insbesondere mit der Berichterstattung an die Kommanditisten bezüglich ihrer Beteiligung an der Gesellschaft. Die Vergütung für diese Leistungen hat die persönlich haftende Gesellschafterin aus den Zahlungen zu tragen, die sie gemäß § 7 erhält. Kosten, die der persönlich haftenden Gesellschafterin oder Dritten, denen die persönlich haftende Gesellschafterin administrative Aufgaben übertragen hat, im Zusammenhang mit diesen Aufgaben bei unabhängigen Unternehmen entstehen, sind von der Gesellschaft gesondert zu erstatten. Die Übertragung administrativer Aufgaben auf Dritte ist nur gestattet, wenn die Verantwortung für die Geschäftsführung in den Händen der persönlich haftenden Gesellschafterin verbleibt. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, die Letztentscheidungsbefugnis durch entsprechende vertragliche Regelungen mit den Dritten sicherzustellen. Die Gesellschaft hat sich in den vertraglichen Vereinbarungen mit den Dritten ausreichende Kontroll-, Gestaltungs-, Steuerungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte vorzubehalten. Eine vollständige

oder teilweise Auslagerung der operativen Entscheidungsbefugnisse auf Dritte ist nicht gestattet.

(6) Die persönlich haftende Gesellschafterin unterliegt keinem Wettbewerbsverbot.

§ 7 Vergütung und Kostenersatz der persönlich haftenden Gesellschafterin und dieser nahestehenden Unternehmen

(1) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält als Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung und ihre Tätigkeit sowie als pauschalen Ersatz der von ihr gemäß Ziff. (4) zu tragenden Verwaltungskosten (jeweils gegebenenfalls zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe) unabhängig vom Ergebnis der Gesellschaft die in Ziff. (2) und (3) genannten Beträge als Vorabgewinn.

(2) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Zeit ab dem 01.01.2007:

a) bei einer Stromproduktion unterhalb von 95 % der prospektierten Stromproduktion (100 % entspricht 90.400.000 kWh):

aa) eine Grundvergütung in Höhe von € 150.000,00 zzgl. Umsatzsteuer pro Jahr, die in gleichen monatlichen Beträgen zu zahlen ist und sich jährlich, erstmals jedoch ab dem 01.01.2009 um 2 % erhöht;

bb) eine Erfolgsvergütung in Höhe von € 0,00114823 zzgl. Umsatzsteuer pro von den Windkraftanlagen der Gesellschaft erzeugter und in das Netz des örtlichen Netzbetreibers eingespeister Kilowattstunde Strom, die sich jährlich, erstmals jedoch ab dem 01.01.2009 um 2 % erhöht. Die Erfolgsvergütung ist kalenderjährlich bis zum 31.01. des Folgejahres abzurechnen, erstmals bis zum 31.01.2008 für das Kalenderjahr 2007. Auf die Erfolgsvergütung erhält die persönlich haftende Gesellschafterin monatliche Abschläge in Höhe von 1/12 (in Worten: ein Zwölftel) des Vorjahresertrags aus der Einspeisung von Strom (zzgl. Umsatzsteuer). Zuviel geleistete Beträge sind von der persönlich haftenden Gesellschafterin binnen zwei Wochen nach Vorlage der Abrechnung zu erstatten, zu wenig geleistete Beträge sind an die persönlich haftende Gesellschafterin binnen zwei Wochen nach Vorlage der Abrechnung zu bezahlen.

b) bei Erreichen von 95 % bis 105 % der prospektierten Stromproduktion: eine Gesamtvergütung in Höhe von € 248.609,87 zzgl. Umsatzsteuer pro Jahr, die sich jährlich, erstmals jedoch ab dem 01.01.2009 um 2 % erhöht. Die Zahlung der monatlichen Abschläge und die Endabrechnung erfolgt gemäß § 7 Abs. 2 Buchstabe a) bb).

c) bei Erreichen von 105 % bis 130 % der prospektierten Stromproduktion: zusätzlich zu der Vergütung gemäß § 7 Abs. 2 Buchstabe b) eine Erfolgsvergütung nur für die 105 % übersteigende Stromproduktion in Höhe von 2 % je Prozentpunkt Stromproduktion, die sich jährlich, erstmals jedoch ab dem 01.01.2009, um 2 % erhöht. Die Zahlung der monatlichen Abschläge und die Endabrechnung erfolgt gemäß § 7 Abs. 2 Buchstabe a) bb).

d) oberhalb von 130 % der prospektierten Stromproduktion: die sich aus § 7 Abs. 2 Buchstabe c) ergebende Geschäftsführungsvergütung bei 130 % der prospektierten Stromerlöse (Maximalvergütung).

Die Regelung bei Abschaltungen von Windkraftanlagen durch die Wehrtechnische Dienststelle für Waffen und Munition in Meppen bleibt bestehen.

(3) Der nach Ziff. (2) geschuldeten Vergütung wird nach Inbetriebnahme der letzten mit der Kapitalerhöhung nach § 4 Ziff. (3) finanzierten Windkraftanlage ein Betrag von € 24.000,00 zzgl. Umsatzsteuer pro Jahr zugeschlagen, der in gleichen monatlichen Beträgen zu zahlen ist und sich jährlich, erstmals jedoch ab dem 01.01. des auf die Inbetriebnahme folgenden Jahres um 2 % erhöht (Vergütungszuschlag). Übersteigt oder unterschreitet der tatsächliche Rohertrag der drei neuen Windanlagen den prognostizierten Rohertrag, der in der Planrechnung des im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung gemäß § 4 Ziff. (3) erstellten Verkaufsprospekts ausgewiesen ist, so erhöht oder ermäßigt sich der Vergütungszuschlag im selben Verhältnis. Bezugsgröße für die Berechnung der Vergütung nach Ziff. (2) zu Grunde zu legende prospektierte Stromproduktion ist der Beteiligungsprospekt aus dem Jahr 1998 für die alten Windkraftanlagen.

(4) Die persönlich haftende Gesellschafterin übernimmt in den nachgenannten Grenzen die laufenden Verwaltungskosten der Gesellschaft. Zu diesen gehören weder Reisekosten noch Kosten für Leistungen unabhängiger Dritter, wie z.B. Steuerberatungs- und Rechtsberatungskosten sowie Kosten für technische Beratung, noch Kosten, welche nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge nicht mit Wahrscheinlichkeit erwarten werden konnten. Ein Unternehmen ist unabhängig, wenn es weder mit der persönlich haftenden Gesellschafterin noch mit Dritten, denen die persönlich haftende Gesellschafterin administrative Aufgaben übertragen hat, i.S.v. § 6 Ziff. (4) Buchst. e) verbunden ist.

(5) Die BVT Holding GmbH & Co. KG, München, erhält für die kaufmännische Vorbereitung (Konzeption) der jeweiligen Kapitalerhöhung nach § 4 Ziff. (4) eine jeweilige Vergütung in Höhe von EUR 450.000,00 zzgl. Umsatzsteuer, fällig bei Inbetriebnahme der letzten mit der jeweiligen Kapitalerhö-

hung nach § 4 Ziff. (4) finanzierten Windkraftanlage. Sie erhält ferner für die Vermittlung des jeweiligen Fremdkapitals, das die Gesellschaft neben dem im Wege der Kapitalerhöhung nach § 4 Ziff. (4) aufgenommenen Eigenkapital zur Finanzierung der acht (Parkteil Sustrum) bzw. 12 (Parkteil Renkenberge) neuen Windkraftanlagen benötigt, eine Fremdkapitalvermittlungsprovision in Höhe von 0,25 % des von der Gesellschaft zu vorstehendem Zweck aufgenommenen Fremdkapitals zzgl. Umsatzsteuer.

§ 8 Beirat

(1) Die Gesellschafter können mit der einfachen Mehrheit der vorhandenen Stimmen beschließen, dass zur Überwachung und Beratung der persönlich haftenden Gesellschafterin ein mit bis zu drei Personen zu besetzender Beirat zu bilden ist.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden von den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses jeweils für die Zeit bis zum Zeitpunkt der übernächsten Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses gewählt. Es findet nur ein Wahlgang statt, bei dem über alle Kandidaten abgestimmt wird. Dabei kann jeder Stimmberechtigte einen Kandidaten wählen. Die drei Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, bilden den Beirat. Ein Beiratsmitglied kann durch Beschluss der Gesellschafter jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. In dem Fall rückt der Viertplatzierte der beschriebenen Wahl nach. Gleiches gilt für den Fall des Ausscheidens eines Beirates etwa durch Rücktritt.

(3) Der Beirat kann einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen. Aufgabe des Vorsitzenden des Beirats – und im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters – ist es, den Beirat als Organ der Gesellschaft gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin und den Kommanditisten zu vertreten.

(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

(5) Alle Mitglieder des Beirats haben im Rahmen ihrer Aufgabe zur Überwachung die Kontrollrechte gemäß § 14. Der Beirat ist verpflichtet, den Kommanditisten in der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten und die Kommanditisten unverzüglich über alle Angelegenheiten zu unterrichten, die für die Gesellschaft und die Kommanditisten von besonderem Interesse sind. Auf Wunsch des Beirats ist die persönlich haftende Gesellschafterin verpflichtet, an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen und – ungeachtet ihrer sonsti-

gen Auskunftspflichtung – über Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft zu geben.

(6) Die Mitglieder des Beirats haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft getätigten Auslagen und auf eine Vergütung, über deren Höhe die Gesellschafterversammlung bei Beginn der Amtsperiode Beschluss fasst.

(7) Die Haftung der Mitglieder des Beirats ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Im übrigen gelten die aktienrechtlichen Vorschriften über den Aufsichtsrat für die Haftung des Beirats entsprechend.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung oder auf schriftlichem Weg.

(2) Gesellschafterversammlungen werden von der persönlich haftenden Gesellschafterin mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Kommanditisten anwesend oder vertreten sind, die zusammen mindestens 50 % des Kommanditkapitals halten. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist gemäß Satz 1 eine weitere Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung zu dieser Gesellschafterversammlung hinzuweisen. Die Gesellschafterversammlung wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin oder auf Wunsch der Gesellschafterversammlung von dem Vorsitzenden des Beirats oder seinem Stellvertreter geleitet.

(3) Die Gesellschafter beschließen nach Maßgabe dieses Vertrages über alle Angelegenheiten der Gesellschaft. Sie beschließen insbesondere über

- a) die Genehmigung des von der persönlich haftenden Gesellschafterin erstellten Jahresabschlusses,
- b) die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin,
- c) die Entlastung des Beirats,
- d) sonstige Angelegenheiten bezüglich des Beirats nach den Vorschriften des § 8,
- e) die Bestellung des Abschlussprüfers,
- f) Maßnahmen der Geschäftsführung gemäß § 6 Ziff. (4),

g) den Entzug der Vertretungsmacht und der Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin,

h) den Ausschluss eines Gesellschafters gemäß § 16 Ziff. (3),

i) die Änderung dieses Gesellschaftsvertrages,

j) die Auflösung der Gesellschaft.

(4) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung, in der über die Genehmigung des Jahresabschlusses, die Bestellung eines Abschlussprüfers sowie die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Beirats zu beschließen ist, findet erstmals bis 30. September 1999 und danach bis 30. September jedes zweiten Jahres statt. Kommanditisten, die mindestens 20 % des Kommanditanteils halten, der Beteiligungstreuhand oder der Beirat können in den Jahren, in denen nicht nach Satz 1 eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzu-berufen ist, von der persönlich haftenden Gesellschafterin die Einberufung einer ordentlichen Gesellschafterversammlung verlangen. Mit der der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung sind der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht den Kommanditisten, dem Beteiligungstreuhand und dem Beirat zuzusenden.

(5) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist von der persönlich haftenden Gesellschafterin einzuberufen, wenn dies nach Auffassung der persönlich haftenden Gesellschafterin im Interesse der Gesellschaft liegt oder wenn Kommanditisten, die mindestens 20 % des Kommanditanteils halten, der Beteiligungstreuhand oder der Beirat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verlangen. Kommt die persönlich haftenden Gesellschafterin dieser Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen nach, so sind die Kommanditisten, die die Einberufung der außerordentlichen Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß verlangt haben, der Beteiligungstreuhand oder der Beirat berechtigt, die außerordentliche Gesellschafterversammlung selbst einzuberufen.

(6) Ein Beschluss im schriftlichen Verfahren wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin durch schriftliche Aufforderung an die Kommanditisten und den Beteiligungstreuhand zur Stimmabgabe innerhalb von vier Wochen ab Postaufgabedatum der Aufforderung unter Angabe des Beschlussgegenstandes und der Stellungnahme der persönlich haftenden Gesellschafterin herbeigeführt. Ein Beschluss im schriftlichen Verfahren bedarf neben der erforderlichen Mehrheit einer Stimmabgabe von Kommanditisten, die zusammen mindestens 50 % des Kommanditkapitals halten. Eine nicht fristgerechte Stimmabgabe gilt als Stimmenthaltung. In

den Geschäftsjahren, in denen gemäß Ziff. (4) eine ordentliche Gesellschafterversammlung nicht stattfindet, hat die persönlich haftenden Gesellschafterin im schriftlichen Verfahren über die in Ziff. (3) Satz 1 genannten Gegenstände Beschluss fassen zu lassen.

(7) Das Stimmgewicht der Kommanditisten bestimmt sich nach den festen Kapitalkonten. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keine Stimme.

Vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen fassen die Gesellschafter ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Einer Mehrheit von 2/3 der vorhandenen Stimmen bedarf ein Beschluss über den Entzug der Vertretungsmacht und/oder der Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin. Einer Mehrheit von 2/3 der vorhandenen Stimmen und der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürftigen Beschlüsse über:

- die Änderung dieses Gesellschaftsvertrages,
- die Auflösung der Gesellschaft.

Als abgegebene bzw. als vorhandene Stimmen zählen nur Ja- und Nein-Stimmen.

(8) Jeder Kommanditist kann sich in der Gesellschafterversammlung aufgrund einer schriftlichen Vollmacht durch einen Gesellschafter, ein Mitglied des Beirats, einen Angehörigen, eine zur Berufsschwiegenheit verpflichtete Person oder einen Finanzdienstleister vertreten lassen. Der Versammlungsleiter kann andere ordnungsgemäß bevollmächtigte Personen als Vertreter zulassen. Der Beteiligungstreuhand ist zur Ausübung der Stimmrechte seiner Treugeber in der Gesellschafterversammlung bevollmächtigt; er wird diese Vollmacht nur ausüben, wenn der betreffende Kommanditist in der Gesellschafterversammlung nicht anwesend oder vertreten ist und ihm keine gegenteiligen Weisungen erteilt.

(9) Gesellschafterbeschlüsse sind in einem von der persönlich haftenden Gesellschafterin zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten und den Kommanditisten, dem Beteiligungstreuhand sowie dem Beirat zu übersenden. Einsprüche gegen das Protokoll der Gesellschafterversammlung sind innerhalb von drei Wochen nach Absendung schriftlich mit Begründung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin geltend zu machen. Über die Einsprüche entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.

(10) Fehlerhafte Beschlüsse der Gesellschafter können nur innerhalb von drei Monaten seit der

Beschlussfassung durch Klage gegen alle Gesellschafter angefochten werden.

§ 10 Jahresabschluss, Berichte

(1) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den Jahresabschluss unter Beachtung der gesetzlichen Form- und Fristvorschriften aufzustellen und, sofern die Gesellschafterversammlung dies beschließt oder eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung hierzu besteht, durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen und zusammen mit dem Geschäftsbericht den Kommanditisten, dem Beteiligungstreuhand und dem Beirat mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung bzw. in den Jahren, in denen gemäß § 9 Ziff. (4) eine ordentliche Gesellschafterversammlung nicht stattfindet, mit der Aufforderung zur schriftlichen Beschlussfassung zur Genehmigung vorzulegen. Abschreibungen und steuerliche Vergünstigungen sind bei der Erstellung des Jahresabschlusses so zu berücksichtigen, dass die in den Planrechnungen der im Zusammenhang mit den Kapitalerhöhungen gemäß § 4 Ziff. (3) und § 4 Ziff. (4) erstellten Verkaufsprospekte ausgewiesenen Ergebnisse nach Möglichkeit erreicht werden.

(2) Sonderbetriebsausgaben der Kommanditisten (z.B. Zinsaufwand für die Fremdfinanzierung von Kommanditeinlagen) sind der Gesellschaft bis zum 15. März des Folgejahres nachzuweisen. Später nachgewiesene Sonderbetriebsausgaben können nur gegen Erstattung der der Gesellschaft durch den verspäteten Nachweis entstehenden Aufwendungen und nur berücksichtigt werden, wenn dies verfahrensrechtlich noch möglich ist.

(3) Nimmt die Steuerbehörde an dem Jahresabschluss oder der Ergebnisverteilung bestandskräftige Änderungen vor, so wirken diese auch im Verhältnis der Gesellschafter zueinander.

§ 11 Gesellschafterkonten

(1) Für die Gesellschafter werden folgende Konten geführt:

- a) Kapitalkonten I, II, III und IV,
- b) Verlustvortragskonten,
- c) Verrechnungskonten.

(2) Auf den Kapitalkonten, die Festkonten sind, werden die geleisteten Einlagen der Kommanditisten gebucht.

Auf dem Kapitalkonto II werden nur solche Einlagen gebucht, die nach § 4 Ziff. (3) im Zuge der Kapital-

erhöhung geleistet wurden. Auf dem Kapitalkonto III werden nur solche Einlagen gebucht, die im Zuge der Kapitalerhöhung nach § 4 Ziff. (4) zur Finanzierung des Repowering des Parkteils Sustrum geleistet wurden. Die Buchung auf dem Kapitalkonto III erfolgt zum 01.01.2017, 0:00 Uhr. Auf dem Kapitalkonto IV werden nur solche Einlagen gebucht, die im Zuge der Kapitalerhöhung nach § 4 Ziff. (4) zur Finanzierung des Repowering des Parkteils Renkenberge geleistet wurden. Die Buchung auf dem Kapitalkonto IV erfolgt zum 01.01.2018, 0:00 Uhr. Soweit dieser Vertrag, insbesondere beim Stimmgewicht, bei der Verteilung von Ergebnissen und Liquiditätsausschüttungen, auf das Verhältnis der festen Kapitalkonten zueinander oder den Saldo der Kapitalkonten abhebt, werden die Kapitalkonten I zu 36,0 %, die Kapitalkonten II zu 5,8 %, die Kapitalkonten III zu 20,3 % und die Kapitalkonten IV zu 37,9 % gewichtet, falls die Gesellschaft im Zuge der Kapitalerhöhung gemäß § 4 Ziff. (4) EUR 8,80 Mio. zur Finanzierung des Repowering des Parkteils Sustrum sowie EUR 15,00 Mio. zur Finanzierung des Repowering des Parkteils Renkenberge weitere Kommanditeinlagen aufnehmen sollte.

(3) Auf den Verlustvortragskonten werden die von den Kommanditisten zu tragenden Verluste gebucht. Gewinne werden den Verlustvortragskonten so lange gutgeschrieben, bis diese ausgeglichen sind.

(4) Auf den Verrechnungskonten werden alle Guthchriften und Belastungen gebucht, die nach den vorstehenden Bestimmungen nicht auf einem der anderen Konten zu buchen sind. Die Verrechnungskonten werden, abgesehen von der Regelung in Ziff. (5), weder im Soll noch im Haben verzinst.

(5) Im Zuge der Kapitalerhöhung nach § 4 Ziff. (4) zur Finanzierung des Repowering des Parkteils Sustrum geleistete Einlagen werden bis zum 31.12.2016, 24:00 Uhr, auf den Verrechnungskonten gebucht. Im Zuge der Kapitalerhöhung nach § 4 Ziff. (4) zur Finanzierung des Repowering des Parkteils Renkenberge geleistete Einlagen werden bis zum 31.12.2017, 24:00 Uhr, auf den Verrechnungskonten gebucht. Auszahlungen können nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verlangt werden.

Stellt die persönlich haftende Gesellschafterin fest, dass es nicht bis spätestens zum 31.12.2017 zur Inbetriebnahme aller mit der Kapitalerhöhung nach § 4 Ziff. (4) finanzierten Windkraftanlagen des Repowerings im Parkteil Sustrum kommt, so können die Kommanditisten die Buchung der Einlage auf dem Kapitalkonto III nur anteilig im Verhältnis des von der persönlich haftenden Gesellschafterin festgestellten Werts der bis zum 31.12.2017 in Betrieb genommenen Anlagen zum Gesamtwert der ge-

planten acht neuen Anlagen verlangen. Stellt die persönlich haftende Gesellschafterin fest, dass es nicht bis spätestens zum 31.12.2018 zur Inbetriebnahme aller mit der Kapitalerhöhung nach § 4 Ziff. (4) finanzierten Windkraftanlagen des Repowerings im Parkteil Renkenberge kommt, so können die Kommanditisten die Buchung der Einlage auf dem Kapitalkonto IV nur anteilig im Verhältnis des von der persönlich haftenden Gesellschafterin festgestellten Werts der bis zum 31.12.2018 in Betrieb genommenen Anlagen zum Gesamtwert der geplanten zwölf neuen Anlagen verlangen. § 315 BGB gilt entsprechend, d. h. die Feststellungen der persönlich haftenden Gesellschafterin sind nur verbindlich, wenn sie der Billigkeit entsprechen. Die Kommanditisten haben in diesem Fall - im Verhältnis der von ihnen im Zuge der Kapitalerhöhung geleisteten Einlagen zueinander - Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben in Höhe der noch nicht verwendeten Einlagen. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß vorstehendem Satz kann jedoch erst 24 Monate nach dem im Rahmen der jeweiligen Kapitalerhöhung gemäß § 4 Ziff. (4) erfolgten Beitritt bzw. nach der im Rahmen der jeweiligen Kapitalerhöhung gemäß § 4 Ziff. (4) erfolgten Erhöhung der Kommanditeinlage des Kommanditisten verlangt werden; bis zur Auszahlung wird das Auseinandersetzungsguthaben auf dem Verrechnungskonto gebucht. § 17 dieses Gesellschaftsvertrages ist auf den hier geregelten Anspruch nicht anzuwenden.

(6) Auszahlungen vom Verrechnungskonto können nur verlangt werden, soweit dies nicht zur Überschuldung oder zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führt oder dazu führt, dass die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft droht. Die Forderungen leben wieder auf, sobald und soweit sie keinen Insolvenzgrund mehr darstellen.

§ 12 Ergebnis- und Vermögensbeteiligung

(1) Am Vermögen und Gewinn und Verlust der Gesellschaft sind allein die Kommanditisten in dem zum 31. Dezember des betreffenden Geschäftsjahres gegebenen Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten beteiligt.

(2) In den Geschäftsjahren, in denen Kommanditisten im Zuge der Kapitalerhöhung nach § 4 Ziff. (4) eine Einlage leisten, wird das Ergebnis, soweit es auf die Kapitalkonten III und IV entfallen, pro rata temporis nach dem Zeitpunkt der Buchung auf die Kapitalkonten III und IV verteilt.

(3) Einem Kommanditisten werden Verlustanteile auch dann zugerechnet, wenn diese die Kommanditeinlage übersteigen. Zum Ausgleich eines Verlustvortragskontos sind die Kommanditisten weder

gegenüber der Gesellschaft noch untereinander verpflichtet.

§ 13 Liquiditätsausschüttungen

(1) Aus dem Liquiditätsüberschuss der Gesellschaft, der nach dem Kapitaleinsatz für die Kreditverbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibt, ist nach Ermessen der persönlich haftenden Gesellschafterin zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung, insbesondere zur Sicherstellung der Erfüllung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft und von Maßnahmen für die Erneuerung und Wiederbeschaffung des Anlagevermögens, eine angemessene Liquiditätsreserve zu halten.

(2) Der nach Bildung der Liquiditätsreserve gemäß Ziff. (1) verbleibende Liquiditätsüberschuss ist an die Kommanditisten im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten auszuschütten. Die auf das Kapitalkonto III entfallenden Liquiditätsausschüttungen werden hierbei pro rata temporis nach dem Zeitpunkt zugewiesen, zu dem in dem Zeitraum, für den die Liquiditätsausschüttungen erfolgen, Einlagen auf dem Kapitalkonto III gebucht wurden. Liquiditätsausschüttungen erfolgen jeweils am 30. Juni und 30. Dezember eines jeden Jahres.

(3) Soweit die Liquiditätsausschüttungen nach den handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Kommanditeinlage anzusehen sind, entsteht eine persönliche Haftung der Kommanditisten für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft (vgl. § 172 Abs. 4 Handelsgesetzbuch).

§ 14 Kontrollrecht

Die Kommanditisten, der Beteiligungstreuhandler und der Beirat sind berechtigt, in Angelegenheiten der Gesellschaft in oder außerhalb einer Gesellschafterversammlung Auskunft zu verlangen und nach Ankündigung mit angemessener Frist Bücher und Schriften der Gesellschaft am Sitz der Gesellschaft einzusehen. Jeder Kommanditist, der Beteiligungstreuhandler und der Beirat kann diese Rechte auf eigene Kosten durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person ausüben lassen.

§ 15 Verfügung über Beteiligungsrechte, Ableben eines Gesellschafters

(1) Jeder Kommanditist kann seine Kommanditbeteiligung im Ganzen abtreten, wenn der Rechtsnachfolger auf eigene Kosten der persönlich haftenden Gesellschafterin in notariell beglaubigter Form

eine Registervollmacht nach dem Muster der Anlage erteilt. Jede sonstige Verfügung über die Kommanditbeteiligung, die Begründung von Unterbeteiligungen und jede Verfügung über einzelne Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, die jedoch nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Die Abtretung eines Teils der Kommanditbeteiligung ist unzulässig.

(2) Verstirbt ein Kommanditist, so geht seine Kommanditbeteiligung auf seine Erben oder Vermächtnisnehmer über. Die Ausübung der Rechte aus der Kommanditbeteiligung eines verstorbenen Kommanditisten und ggf. der Testamentsvollstrecker haben sich gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin durch Vorlage eines Erbscheins und ggf. eines Testamentsvollstreckerzeugnisses zu legitimieren und auf eigene Kosten der persönlich haftenden Gesellschafterin in notariell beglaubigter Form eine Registervollmacht nach dem Muster der Anlage zu erteilen.

(3) Geht eine Kommanditbeteiligung gemäß Ziff. (2) auf mehrere Personen über, so sind diese verpflichtet, einen gemeinsamen Bevollmächtigten für die Ausübung ihrer Rechte aus der Kommanditbeteiligung und dem Treuhandvertrag zu bestellen. Bis zur Bestellung des Bevollmächtigten ruhen mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung alle Rechte aus der Kommanditbeteiligung; Liquiditätsausschüttungen sind nur an den gemeinsamen Bevollmächtigten vorzunehmen.

§ 16 Ausscheiden von Kommanditisten

(1) Ein Kommanditist scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn

a) in seine Kommanditbeteiligung oder in einzelne seiner Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis die Zwangsvollstreckung betrieben wird und die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von 3 Monaten aufgehoben wird,

b) über sein Vermögen des Konkurs- oder gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,

c) er seine Kommanditbeteiligung wirksam gekündigt hat und die Gesellschaft nicht spätestens bei Wirksamwerden der Kündigung aufgelöst ist oder

d) er gemäß Ziff. (2) oder (3) aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird.

Liegt einer der vorstehenden Ausscheidensgründe vor, ist der betroffene Kommanditist verpflichtet,

seinen Anteil auf die von der persönlich haftenden Gesellschafterin nach § 16 Ziff. (6) bestimmte(n) Person(en) zu übertragen. Bis zum Vollzug der Übertragung gehört der betroffene Kommanditist der Gesellschaft weiter an; seine Rechte aus dem Kommanditanteil ruhen jedoch bis zu seinem Ausscheiden.

(2) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, einen Kommanditisten aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn er seine Kommanditeinlage trotz Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 30 Tagen nicht oder nicht vollständig leistet; der Ausschluss kann auch auf den noch nicht eingezahlten Teil der Kommanditeinlage beschränkt werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt, anstelle des ausgeschiedenen Kommanditisten (ggf. beschränkt auf den Teil der Kommanditeinlage, in dessen Höhe der Ausschluss erfolgt ist) einen oder mehrere andere Kommanditisten in die Gesellschaft aufzunehmen.

(3) Ein Kommanditist kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn er in grober Weise trotz schriftlicher Abmahnung seine sonstigen Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsverhältnis verletzt und den Gesellschaftern die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit diesem Kommanditisten unzumutbar geworden ist.

Bei der Beschlussfassung über den Ausschluss hat der betroffene Kommanditist kein Stimmrecht. Er ist jedoch anzuhören, wenn er an der Gesellschafterversammlung teilnimmt, in der über seinen Ausschluss Beschluss gefasst werden soll. Der Ausschluss erfolgt durch Mitteilung des Beschlusses an den ausgeschlossenen Gesellschafter durch die persönlich haftende Gesellschafterin.

(4) Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Die Kommanditbeteiligung des ausgeschiedenen Kommanditisten wächst den Beteiligungen der verbleibenden Kommanditisten im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten zu. Der ausscheidende Kommanditist ist gemäß den Bestimmungen des § 17 abzufinden.

(5) Hat ein Kommanditist sein Gesellschaftsverhältnis gekündigt und tritt die Gesellschaft gemäß § 18 Ziff. (1) in Liquidation, so scheidet der Kommanditist nicht aus der Gesellschaft aus, sondern nimmt an der Liquidation der Gesellschaft teil.

(6) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist bei Vorliegen eines Ausscheidensgrundes im Sinne der Ziff. (1) berechtigt, eine oder mehrere Personen zu bestimmen, auf die der betroffene Kommanditist

seinen Anteil Zug um Zug gegen Zahlung eines Übertragungsentgelts zu übertragen hat. Das Übertragungsentgelt richtet sich nach dem auf dem Zweitmarkt zu erzielenden Preis abzüglich der am Zweitmarkt üblichen Courtage. Es darf den Buchwert der Beteiligung nicht unterschreiten. Bei mehreren Interessenten entscheidet ein Bieterverfahren, welches die persönlich haftende Gesellschafterin durchführt. Zweitmarkt im Sinne dieses § 16 ist ein Markt, der regelmäßig stattfindet, geregelte Funktions- und Zugangsbedingungen hat, für das Publikum unmittelbar oder mittelbar zugänglich ist und unter der Verantwortung seines Betreibers steht.

(7) Scheidet ein Kommanditist nach Ziff. (1) aus der Gesellschaft aus, ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt, eine Kapitalerhöhung durchzuführen, um den Betrag aufzubringen, der durch die Zahlung des Abfindungsguthabens abfließt. Die übrigen Kommanditisten sind im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligungen bezugsberechtigt. Die persönlich haftende Gesellschafterin legt die Bedingungen für die Ausübung des Bezugsrechts fest; sie kann das Bezugsrecht ausschließen, wenn sie den Anteil zu Konditionen anbietet, wie sie am Zweitmarkt aufgerufen werden. Bei mehreren Interessenten entscheidet ein Bieterverfahren, welches die persönlich haftende Gesellschafterin durchführt.

§ 17 Abfindung des ausscheidenden Kommanditisten

(1) Scheidet ein Kommanditist gemäß § 16 Ziff. (1) Buchst. a) und b) oder Ziff. (3) aus der Gesellschaft aus, ohne dass eine Übertragung nach § 16 Ziff. (6) stattfindet, so erhält er eine Abfindung, die sich nach den Salden seiner Gesellschafterkonten (vgl. § 11 Ziff. (1)) richtet. Maßgebend ist die Jahresbilanz, die dem Zeitpunkt seines Ausscheidens am nächsten liegt. Spätere Bilanzberichtigungen aufgrund steuerlicher Außenprüfung haben auf die Abfindung keinen Einfluss.

(2) Scheidet ein Kommanditist gemäß § 16 Ziff. (2) aus der Gesellschaft aus, so ist er an dem Ergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt; der ausscheidende Kommanditist hat zur Deckung der mit seinem Beitritt zur Gesellschaft verbundenen Kosten einen Betrag in Höhe von 10 % der von ihm gezeichneten Kommanditeinlage an die Gesellschaft zu zahlen. Hat der gemäß § 16 Ziff. (2) ausgeschiedene Kommanditist einen Teil seiner Kommanditeinlage geleistet, so erhält er diesen Teil seiner Kommanditeinlage, gekürzt um den Kostenbeitrag gemäß Satz 1, zurück.

Beschränkt sich der Ausschluss auf den noch nicht eingezahlten Teil der Kommanditeinlage, so ist der ausscheidende Kommanditist im Verhältnis dieses

Teils zu der von ihm gezeichneten Kommanditeinlage an dem Ergebnis, das die Gesellschaft erzielt, nicht beteiligt. Der ausscheidende Kommanditist hat zur Deckung der mit seinem Beitritt zur Gesellschaft verbundenen Kosten einen Betrag in Höhe von 10 % des von ihm im Zeitpunkt seines Ausscheidens noch nicht geleisteten Teils seiner Kommanditeinlage an die Gesellschaft zu zahlen

(3) Scheidet ein Kommanditist gemäß § 16 Ziff. (1) Buchst. c) aus der Gesellschaft aus, ohne dass eine Übertragung nach § 16 Ziff. (6) stattfindet, so erhält er eine Abfindung, die sich nach dem wirklichen Wert des Unternehmens der Gesellschaft richtet. Dieser Wert ist in entsprechender Anwendung der Grundsätze des von der Finanzverwaltung angewendeten Stuttgarter Verfahrens zu ermitteln.

(4) Scheidet ein Kommanditist im Laufe eines Geschäftsjahres auf andere Weise als gemäß § 16 Ziff. (2) aus der Gesellschaft aus, so nimmt er am Ergebnis des dann laufenden Geschäftsjahres pro rata temporis teil. Am Ergebnis der bei seinem Ausscheiden noch schwebenden Geschäfte nimmt er nicht teil.

(5) Die Abfindung ist in sechs gleichen Halbjahresraten zu zahlen, deren erste ein Jahr nach dem Ausscheiden fällig wird. Das Abfindungsguthaben ist mit dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Sofern der Basiszinssatz negativ ist, erfolgt keine Verzinsung des Abfindungsguthabens. Die Zinsen sind zusammen mit den Hauptsacheraten zu bezahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindungsguthaben vorzeitig auszuzahlen.

Die ausgeschiedene Kommanditist hat weder Anspruch auf Sicherstellung der Abfindung noch auf Befreiung von einer etwaigen Inanspruchnahme durch Gläubiger der Gesellschaft, auch nicht durch Stellung von Sicherheiten. Die Gesellschaft steht dem ausgeschiedenen Kommanditisten dafür ein, dass er für die Schulden der Gesellschaft in Anspruch genommen wird.

§ 18 Auflösung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft tritt in Liquidation, wenn die Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft oder die Einstellung des Betriebs sämtlicher Windkraftanlagen oder über den Abschluss eines Vertrages zur Veräußerung des gesamten Anlagevermögens beschließen, oder wenn ein gesetzlicher Auflösungsgrund vorliegt.

(2) Bei Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die persönlich haftende Gesellschafterin. Der Umfang ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsmacht wird durch die Eröffnung der Liquidation nicht verändert.

(3) Ein nach Berichtigung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibender Liquidationserlös wird an die Kommanditisten im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten ausgeschüttet.

§ 19 Schlussbestimmungen

(1) Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Gesellschaftsvertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt bei etwaigen Lücken dieses Gesellschaftsvertrages.

(2) Ergänzungen und Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen der Schriftform, die mündlich nicht abbedungen werden kann. Kein Gesellschafter kann sich auf eine von diesem Gesellschaftsvertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, solange die Abweichung nicht schriftlich festgelegt ist.

(3) Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

Festgestellt gemäß Gesellschafterbeschluss vom 07.04.2017 am selben Tag durch:

BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH
gez. Dr. Claus-Eric Gärtner

Anlage:

siehe folgende Seite

Registervollmacht

Ich, der/die Unterzeichnende

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

trete der Kommanditgesellschaft

BVT Windpark Sustrum/Renkenberge GmbH & Co. KG

als Kommanditist mit einer Kommanditeinlage von **EUR** _____ bei.

Ich erteile hiermit unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB der persönlich haftenden Gesellschafterin, der

BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH,

Erna-de-Vries-Platz 7, 49672 Lathen

Vollmacht,

- 1) meinen Beitritt zur vorgenannten Kommanditgesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, insbesondere auch soweit meine eigene Beteiligung betroffen ist;
- 2) für mich die gesetzlich vorgesehenen Anmeldungen zum Handelsregister hinsichtlich der vorgenannten Kommanditgesellschaft vorzunehmen, auch soweit es Veränderungen meiner eigenen Kommanditbeteiligung betrifft.

Diese Vollmacht erlischt nicht durch meinen Tod. Die Erteilung von Untervollmachten ist zulässig.

Ort und Datum der Ausstellung Unterschrift

(mit notarieller Beglaubigung)

Treuhandvertrag

Als Kommanditist der BVT Windpark Sustrum/Renkenberge GmbH & Co. KG sind Sie berechtigt, der PTM Portfolio Treuhand München Vermögensverwaltung GmbH, Grünwald, den Abschluss des nachfolgend abgedruckten Treuhandvertrags anzubieten.

Treuhandvertrag

zwischen dem

Anleger (Treugeber)

und der

PTM Portfolio Treuhand München
Vermögensverwaltung GmbH, Grünwald
(Treuhand)

§ 1 Gegenstand des Treuhandvertrages

1. Der Treugeber beauftragt und bevollmächtigt den Treuhänder, die Stimmrechte, die dem Treugeber aufgrund seiner Beteiligung an der BVT Windpark Sustrum/Renkenberge GmbH & Co. KG („Gesellschaft“) zustehen, für den Treugeber auszuüben, sofern dieser die Stimmrechte nicht selbst ausüben möchte.

2. Der Treuhänder ist berechtigt, gleiche oder ähnliche Tätigkeiten auch für andere Treugeber treuhänderisch auszuüben sowie Treuhandaufgaben und ähnliche Aufgaben bei anderen Gesellschaften und für andere Personen wahrzunehmen.

§ 2 Rechte und Pflichten

1. Treuhänder und Treugeber erkennen den Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft in seiner jeweils gültigen Fassung („Gesellschaftsvertrag“) als für sich verbindlich an.

2. Der Treugeber ist berechtigt, die ihm nach dem Gesellschaftsvertrag zustehenden oder zur Ausübung überlassenen Rechte, insbesondere auch die auf seine Beteiligung an der Gesellschaft entfallenden Stimmrechte, selbst auszuüben. Der Treuhänder wird die ihm zur Ausübung überlassenen Stimmrechte ausschließlich auf schriftliche Weisung des Treugebers wahrnehmen, soweit dieser Treuhandvertrag und der Gesellschaftsvertrag dem nicht entgegenstehen.

3. Nimmt der Treugeber nicht selbst an der Beschlussfassung der Gesellschaft teil und erteilt der Treugeber keine schriftliche Weisung, ist der Treuhänder berechtigt, das Stimmrecht für den Treugeber nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen auszuüben. Der Treuhänder hat, sofern er das Stimmrecht für den Treugeber ohne dessen schriftliche Weisung ausüben will, auf sein beabsichtigtes Abstimmungsverhalten hinzuweisen.

4. Weisungen des Treugebers an den Treuhänder, die den Interessen anderer Treugeber zuwider laufen, sind für den Treuhänder nur verbindlich, wenn sie von Treugebern erteilt werden, die die einfache Mehrheit der Stimmrechte aller Treugeber halten.

5. Der Treuhänder ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen oder sich zur Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben geeigneter, sachkundiger Erfüllungsgehilfen zu bedienen. Er ist jedoch nicht berechtigt, das Stimmrecht für den Treugeber durch eine Person ausüben zu lassen, die in Abhängigkeit von einem geschäftsführenden Gesellschafter oder einer Person oder Gesellschaft steht, die einen geschäftsführenden Gesellschafter beherrscht.

6. Der Treuhänder und seine Vertreter sind berechtigt, den Treugeber auch bei Rechtsgeschäften mit sich im eigenen Namen und als Vertreter eines Dritten, zu vertreten (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).

8. Der Treugeber erkennt an, dass die Erteilung von Auskünften vor dem Abschluss des Treuhandvertrages nicht zu den Pflichten des Treuhänders gehört hat.

§ 3 Freistellung

Der Treugeber stellt den Treuhänder von allen Verpflichtungen frei, die der Treuhänder für Rechnung des Treugebers bei pflichtgemäßer Erfüllung des Treuhandvertrages und des Gesellschaftsvertrages eingeht.

§ 4 Haftung des Treuhänders

1. Eine Haftung des Treuhänders für Pflichtverletzungen ist ausgeschlossen, wenn ihm oder seinem Erfüllungsgehilfen nur einfache Fahrlässigkeit zur Last fällt, ausgenommen

a) Fälle der Haftung für eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;

b) Fälle der Haftung für die Verletzung von Vertragspflichten, die das Erreichen des Vertragszwecks gefährden, insbesondere solcher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages ermöglichen soll und auf deren Einhaltung der Treugeber regelmäßig vertrauen darf.

2. Die Durchsetzung von Ansprüchen gegen den Treuhänder ist ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten schriftlich gegenüber dem Treuhänder geltend gemacht werden. Für den Beginn der Frist ist die Kenntnis der den Anspruch begründenden Umstände maßgeblich.

§ 5 Vergütung

1. Der Treuhänder wird entgeltlich tätig. Er hat Anspruch auf eine gesellschaftsvertraglich vereinbarte Vergütung. Für den Fall dass eine gesellschaftsvertraglich vereinbarte Vergütung nicht geschuldet sein sollte, hat der Treuhänder Anspruch auf eine Vergütung nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

2. Der gesetzliche Aufwendungsersatzanspruch des Treuhänders bleibt unberührt.

§ 6 Rechtsnachfolge

1. Der Treugeber ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung des Treuhänders auf einen Dritten zu übertragen. Der Treuhänder kann die Zustimmung verweigern, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.

2. Beim Ableben des Treugebers wird der Treuhandvertrag mit seinen Erben fortgesetzt. Die Erben müssen sich durch Vorlage eines Erbnachweises legitimieren.

3. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so haben sie einen gemeinsamen Vertreter zu bevollmächtigen. Bis zur Bestellung des gemeinsamen Vertreters ruhen die Pflichten des Treuhänders.

§ 7 Beendigung des Treuhandvertrages

1. Der Treuhandvertrag ist für den Treugeber jederzeit ordentlich kündbar. Kündigungen sind schriftlich zu erklären. Die Kündigung eines Treugebers lässt den Treuhandauftrag anderer Treugeber sowie einen gesellschaftsvertraglich vereinbarten Vergütungsanspruch des Treuhänders unberührt.

2. Der Treuhänder ist nur zur außerordentlichen Kündigung berechtigt; ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn die gesellschaftsvertraglich vereinbarte Treuhändervergütung nicht oder nicht in voller bisheriger Höhe bezahlt wird.

§ 8 Treugeberregister, Datenschutz

1. Der Treuhänder führt ein Register mit nachfolgenden Angaben. Bei einer natürlichen Person: Name, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift sowie Beteiligungshöhe des Treugebers. Bei einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft anstelle der personenbezogenen Angaben: Firma, Rechtsform, Registernummer (sofern vorhanden), Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung sowie Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter des Treugebers; ist ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person, so werden deren Firma, Rechtsform, Registernummer und Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung erfasst.

2. Der Treugeber ist verpflichtet, bei Änderung der im Treugeberregister eingetragenen Angaben dem Treuhänder unverzüglich schriftliche Mitteilung zu machen.

3. Der Treugeber ist jederzeit zur Einsicht der ihn betreffenden Daten im Treugeberregister berechtigt. Der Treuhänder ist darüber hinaus nicht berechtigt, anderen Personen Einblick in das Treugeberregister zu gewähren, ausgenommen geschäftsführenden Gesellschaftern, zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete, von der Gesellschaft beauftragte Personen, Personen, die der Treugeber hierzu bevollmächtigt hat, Personen, die auf behördliche oder gerichtliche, vollstreckbare Anordnung handeln sowie Personen die mit der Auftragsdatenverarbeitung befasst sind.

4. Der Treugeber stimmt der Erfassung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Vertrages zu und erklärt sich damit einverstanden, dass in die Beschaffung des Gesellschaftskapitals und in die Finanzierung einbezogene Personen Daten über die Gesellschaft und den Treugeber erhalten.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Schriftliche Mitteilungen an den Treugeber erfolgen durch einfachen Brief an die im Treugeberregister erfasste Adresse. Vom Treugeber schriftlich mitgeteilte Änderungen sind nach Ablauf von zwei Wochen seit Eingang der Mitteilung zu beachten.

2. Sollte eine Bestimmung dieses Treuhandvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon im Zweifel nicht berührt.

Abwicklungshinweise

Zusammen mit diesem Verkaufsprospekt erhalten Sie

- den Zeichnungsschein
- die Vorlage für die Registervollmacht

Bitte lesen Sie den vorliegenden Verkaufsprospekt sorgfältig durch.

Wenn Sie sich zu einer Beteiligung entschlossen haben, verfahren Sie bitte wie folgt:

Bitte füllen Sie Ihren Zeichnungsschein vollständig aus. Bitte unterzeichnen Sie auf dem Zeichnungsschein

- Ihre Vertragserklärung sowie
- die gesonderte Empfangsbestätigung

und entnehmen Sie den für Ihre Unterlagen bestimmten Durchschlag. Bitte fügen Sie dem Zeichnungsschein eine notariell beglaubigte Fotokopie Ihres Personalausweises oder Reisepasses bei und senden Sie diese Unterlagen an

BVT Beratungs-, Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft für internationale Vermögensanlagen mbH
Leopoldstraße 7
80802 München

oder übergeben Sie den Zeichnungsschein Ihrem Berater, der Ihnen dieses Beteiligungsangebot vorgestellt hat. Bitte bringen Sie zu dem Termin bei Ihrem Berater Ihren Personalausweis oder Reisepass mit.

Juristische Personen mit Sitz im Inland fügen bitte einen aktuellen Handelsregisterauszug und eine beglaubigte Fotokopie des Personalausweises oder Reisepasses des gesetzlichen Vertreters bei, der den Zeichnungsschein unterschreibt.

Nach Eingang erhalten Sie eine Annahmestätigung.

Einlage und Agio

Die Mindesteinlage beträgt € 2.000.

Auf die Einlage wird kein Agio erhoben.

Einzahlungen

Bitte überweisen Sie die Einlage 14 Tage nach Annahme der Zeichnungserklärung auf das folgende Konto des Emittenten:

BVT Windpark Sustrum/Renkenberge GmbH & Co. KG
IBAN: DE56290500003032517016
BIC: BRLADE22XXX
Bremer Landesbank

Angabenvorbehalt

Die Angaben in diesem Verkaufsprospekt zielen auf einen durchschnittlich vorsichtigen Anleger, der über ein Grundverständnis für die wirtschaftlichen Gegebenheiten der angebotenen Vermögensanlage verfügt und die Prospektangaben sorgfältig und eingehend liest.

Der Anbieter kann keine Gewähr für den Eintritt des wirtschaftlichen Erfolges und der steuerlichen Auswirkungen der Vermögensanlage übernehmen, da diese von künftigen Entwicklungen abhängen.

Die Auswirkungen der Vermögensanlage beim einzelnen Anleger sind nicht Gegenstand der Prospekt Darstellung. Deshalb ist es zweckmäßig, dass ein Anleger vor der Anlageentscheidung fachkundige Beratung in Anspruch nimmt. Eine solche Beratung ist insbesondere dann zu empfehlen, wenn der Anleger nicht selbst über ein hinreichendes Verständnis über die Art der angebotenen Vermögensanlage und deren Darstellung im Verkaufsprospekt verfügt.

Für den Inhalt des Verkaufsprospekts sind, soweit nicht anders vermerkt, die bis zum Tag der Prospekt aufstellung (30.05.2017) bekannten oder erkennbaren Sachverhalte relevant.

Prospektverantwortung

Siehe hierzu die Erklärung des Anbieters auf Seite 3.



BVT Unternehmensgruppe
Leopoldstraße 7
80802 München

Telefon: +49 89 381 65-0

Fax: +49 89 381 65-201

E-Mail: info@bvt.de

Internet: www.bvt.de

Mehr erfahren
www.bvt.de